

Otto Kessler

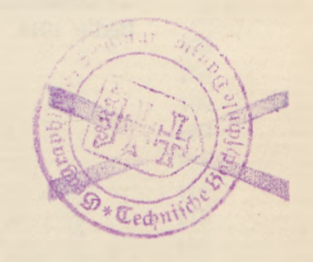
Das deutsche Polen

Das deutsche Polen

Beiträge zur Geschichte, Volkswirtschaft und zur deutschen Verwaltung

Von

Otto Kessler





1916

Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin W. 56
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft

Von Otto Kessler erschienen ferner:

Serbien, unter Berücksichtigung der deutschen Interessen. Berlin 1909.
Balkanbrand, I. Der Krieg gegen die Türken. Leipzig 1913.
Balkanbrand, II. Der Krieg um Mazedonien. Leipzig 1913.
Das deutsche Belgien. Berlin 1915.
Die Baltenländer und Litauen. Berlin 1916.
Die Ukraine. München 1916.
Jahrbuch für den Balkanhandel. a) Serbien, b) Bulgarien, c) Rumänien d) Griechenland, e) Europäische Türkei, Montenegro, Albanien Berlin 1914.



Inhalt.

Siehe auch Nachtrags-Inhaltsverzeichnis auf Seite 202.

Einleitung.

Die kriegerischen Ereignisse haben die deutsche Besetzung großer Landesteile eines Volkes veranlaßt, das jahrhunderte hindurch um seine Freiheit ringt. Die bisher der russischen Verwaltung ausgelieferten Länder Polens konnten sich nur mühsam, dem wirtschaftlichen Zeitlauf entsprechend, entwickeln und emporblühen. Nach der Teilung Polens im Zeitalter Friedrich des Großen und der Kaiserin Maria Theresia blieben die dem russischen Reiche zugesprochenen Landesteile unter einer despotischen Verwaltung, unter der ein intelligentes, dem Fortschritte zustrebendes Volk unaufhörlich mit dem Gefühl der Knechtschaft leiden mußte. 1806 ging dann Warschau auch den Preußen verloren.

Umso bewunderungswerter sind die Energien dieses Volkes zu veranschlagen, wenn wir der inneren wirtschaftlichen Kraft Polens bis in die früheren Jahrhunderte nachforschen. Der jetzige Krieg scheint dieses bei weitem kulturellsten aller slawischen Völker die Erfüllung sehnsüchtiger Hoffnungen zu bringen. Wie die Polen der österreich-ungarischen Monarchie bisher die Grundpfeiler der habsburgischen Länder bildeten, so ist auch ein Umschwung in den deutsch-polnischen Verhältnissen zu erhoffen, wenn solcher bisher nicht schon eingetreten ist.

Die deutsche Verwaltung der augenblicklich besetzten polnischen Landesteile hat mit Erfolg das deutsch-wirtschaftliche System nach Polen zu übertragen versucht und hat mit seiner deutschen Gründlichkeit mit allem Rückschrittlichen und Rückständigen aufzuräumen gesucht. Die Selbstverwaltung ist dem Lande nur unter geringen Beschränkungen, die den Kriegsge-

setzen entsprechen, gegeben worden. Der deutsche militärische Geist, der überall, stets vorbildlich den Verwaltungsorganen gegenüber gewesen ist, hat schon heute in Polen viele Verbesserungen und Neuerungen geschaffen, die des langjährigen Strebens wert für dieses Volk war. Das Gouvernement Warschau ist jetzt auch in den Besitz unserer „Feldgrauen“ gelangt. Die Bedeutung Warschaus wird in den vorliegenden Ausführungen eingehend berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Arbeit beabsichtigen wir, ohne Berührung jedweder politischen Verhältnisse oder Interessen, neben der volkswirtschaftlichen Entwicklung dieses Landes die jetzigen kriegswirtschaftlichen Zustände nicht aus Eigenem, sondern aus den Presseäußerungen dieses Volkes selbst zu schildern, haben aber auch nicht die Heranziehung deutscher oder neutraler, wie auch russischer Publikationen unterlassen, die mit den „Gesetzen und Verordnungen des Kaiserlich Deutschen Gouvernements“ ein Bild geben, aus dem erschöpfend der wirtschaftlich-politische Wert dieses Landes leicht zu erkennen ist.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit Polens konnte durch den jetzigen Krieg verhängnisvoll werden, da gerade Polen, besonders Lodz und seine weitere Umgebung den größten Textilbezirk Rußlands bilden. Die Beschaffung der Rohstoffe, deren die Textilindustrie bedarf, konnte in den ersten Monaten des Krieges dadurch überwunden werden, daß genügende Vorräte in Polen vorhanden waren, ferner fielen uns große Vorräte fast aller Textilstoffe in Belgien und den besetzten Teilen Frankreichs in die Hände. So konnte Lodz vor dem Untergang des sehr großen Erwerbszweiges Polens bewahrt werden, und ein russischer Wunsch, diese bedeutende Industrie weiter in das Innere Rußlands einfach zu verlegen, wie in den folgenden Kapiteln näher ausgeführt wird, undurchführbar wurde, ganz abgesehen davon, daß eine derartige industrielle Übertragung, den Naturgesetzen entsprechend, unmöglich ist.

Der Herausgeber möchte bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, der polnischen Presse und besonders der „Deutschen Lodzer Zeitung“ seinen Dank für die liebenswürdige Zurverfügungstellung authentischen Materials besonders auszu-

sprechen, wodurch der vorliegenden Arbeit ein wünschenswertes Bild des „deutschen Polen“ gewährleistet wird.

Immerhin bleibt aber der Herausgeber für jede Anregung dankbar, besonders für jede Mitteilung, die sich auf die Weiterentwicklung Polens bezieht, wie auch seitens industrieller Kreise, denen die Zukunft Polens als wirtschaftliche Einheit und als Bindeglied zwischen West- und Osteuropa von besonderem Werte erscheinen muß.

I. Die „traditionelle“ deutsch-russische Freundschaft.

Bismarck hat in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ die Frage der deutsch-russischen Beziehungen wiederholt und sehr ausführlich besprochen. Aber seine Ratschläge und Ansichten treffen nicht immer auf die Jetztzeit zu. Denn das Bismarckische Deutschland ruhte auf ganz anderen Grundlagen, wie das Wilhelms II. Bismarck hat sich aber während seines Aufenthaltes am St. Petersburger Hofe eine genaue Kenntnis der Eigenart der russischen Politik angeeignet. Wenn auch Bismarck den Balkan als „nicht die Knochen eines pommerschen Grenadiers wert“ bezeichnet hat, so ist eben Deutschland aus dem Kontinentalstaat inzwischen zu einer Weltmacht herangereift.

Viele Kreise berufen sich gern auf Bismarck, wenn sie eine spätere Wiederannäherung an Rußland empfehlen, vergessen dabei aber, daß dies einem Verzicht auf unsere Orientpolitik gleichkäme. Im XXX. Kapitel seiner Erinnerungen hält es Bismarck für Deutschland sogar von Nutzen „wenn sich die Russen auf dem einen oder dem anderen Wege physisch oder diplomatisch in Konstantinopel festgesetzt hätten“. „Auch für die österreichische Politik wäre es richtiger, sich den Wirkungen des ungarischen Chauvinismus so lange zu entziehen, bis Rußland seine Position am Bosporus eingenommen und dadurch seine Friktionen mit den Mittelmeerstaaten, also mit England und selbst mit Italien und Frankreich erheblich verschärft und sein Bedürfnis sich mit Österreich à l'aimable zu verständigen, gesteigert hätte.“

Bismarck mußte damals eine anti-österreichische Politik treiben, um des jungen Reiches Wurzeln zu kräftigen, aber er war sich dessen bewußt, daß Deutschland einmal vor die Frage gestellt werden würde; Rußland oder Österreich? Bismarcks Entscheidung fiel auf Österreich, obgleich noch kurz vor dem Berliner Kongreß Graf Schuwalow die Frage eines deutsch-russischen Schutz- und Trutzbündnisses berührte. Bismarck lehnte diese Option auf Rußland ab. Er glaubte zwar, die guten Beziehungen zwischen den beiden Kaiserreichen auch ferner aufrecht erhalten zu können, aber Rußlands Hinneigung zu Frankreich und der russische Ausdehnungsdrang zwangen Bismarck bald dazu, ein festes Bündnis mit Österreich abzuschließen.

Im XXIX. Kapitel seiner „Gedanken und Erinnerungen" finden wir die ausführlichen Beweggründe, sich für Österreich gegen Rußland zu entscheiden, die in folgenden Worten gipfeln, die die weise Voraussicht Bismarcks dokumentieren: „Nun ist aber die einzige Bürgschaft für die Dauer der russischen Freundschaft die Persönlichkeit des regierenden Kaisers, und sobald letztere eine minder sichere Unterlage gewährt als Alexander I., der 1813 eine auf demselben Throne nicht immer vorauszusetzende Treue gegen das preußische Königshaus bewährt hat, wird man auf das russische Bündnis, wenn man seiner bedarf, nicht jeder Zeit in dem vollen Maße des Bedürfnisses rechnen können."

Aber auch die panslavistische Gefahr durchschaute Bismarck schon damals, als er 1879 während der Verhandlungen über das deutsch-österreichische Bündnis an König Ludwig von Bayern schrieb: „Wenn es zweifellos ist, daß Kaiser Alexander, ohne den Türkenkrieg zu wollen, unter dem Drucke des panslavistischen Einflusses denselben doch geführt, und wenn inzwischen dieselbe Partei ihren Einfluß dadurch gesteigert hat, daß dem Kaiser die Agitation, welche hinter ihr steht, heut mehr und gefährlicheren Eindruck macht als früher, so liegt die Befürchtung nahe, daß es ihr ebenso gelingen kann, die Unterschrift des Kaisers Alexander für weitere kriegerische Unterneh-

mungen nach Westen zu gewinnen.“ .... „Ich kann mich unter diesen Umständen der Überzeugung nicht erwehren, daß der Friede durch Rußland und zwar nur durch Rußland in der Zukunft, vielleicht auch in naher Zukunft, bedroht sei.“

Bismarck kannte die Schwächlichkeit des jetzigen Zaren nicht. Was er aber Alexander zutraute, trifft in höherem Maße auf Nikolaus zu. Bismarck entschied sich auch für Österreich, obgleich seine Polenpolitik dem Bündnisse Komplikationen erwachsen könnten. Heute stehen die verbündeten Heere Schulter an Schulter in Polen, das bisher voll Mißtrauen sich gegen alle Völker, die „an seiner Zertrümmerung teilhatten“ wandte. Daß aber die Polen deutscher und österreichischer Staatsangehörigkeit ohne das geringste Widerstreben in den Krieg zogen, ja, daß russische Polen sich freiwillig den österreich-polnischen Legionen angeschlossen haben, zeigt, daß der Stoß der Polen gegen das Russentum ungleich stärker ist, wie alles Mißtrauen gegen Deutschland und Österreich. „Was will es heißen,“ schreibt die „Lodzer Zeitung“, „wenn gegenwärtig inmitten der Wirrnis des Krieges, polnische Mütter und Väter auf die Wiederkehr der Russen warten — sie erwarten ja mit ihnen ihre Söhne; wenn Urteilslose wieder einmal! — den Versprechungen der Zarenregierung glauben und alle ihnen früher zugefügte Unbill zu vergessen bereit sind.

Die Einsichtigen und Gebildeten — und letzten Endes die von ihnen geführten Massen des Volkes — vergessen die Schrecken der Vergangenheit über den Schrecken der Kriegszeit nicht. Für sie ist Rußland die Hölle. Sie wissen: Tausende und Abertausende ihrer Brüder schmachten in der Verbannung. Kein Haus, keine Familie war sicher vor den russischen Schärgen, wenn sie darauf ausgingen, „politische Verbrecher“ zu fangen. Jede Mutter, die Kinder mühsam und liebend großgezogen, mußte in stetem Schrecken an einen Tag denken, an dem von Spitzeln geführte Polizisten ihr den Sohn oder die Tochter fortführen würden, harter Zukunft, erniedrigendem Dasein entgegen. Sie haben das Blut nicht vergessen, das 1905 und später floß. Mancher sieht — und Fieber schüttelt ihn dabei — noch immer das entstellte Antlitz eines lieben

Angehörigen, der damals halbbekleidet auf dem blutigen Rasen lag, „daß seine Sippe ihn erkennen und holen möge". Sie wissen: der stumme Protest gegen die Willkür des russischen Beamtentums, gegen die gesetzliche Ungerechtigkeit, die „verstärkter Schutz" hieß, war den Bewohnern unseres Landes zur täglichen Übung geworden. Und unvergessen sind ihnen die fruchtlosen Bitten und genarrten Hoffnungen um die Einführung einer gemeindlichen Selbstverwaltung. Nein, die Gebildeten, die zu unterscheiden vermögen zwischen der Kultur westeuropäischer Länder und der russischen Unkultur, vergessen nicht!

Die tätige Teilnahme der polnischen Bevölkerung an den provisorischen Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Beschluß der Lodzer polnischen Lehrerschaft, in den Elementar- und Mittelschulen die russische durch die polnische Sprache zu ersetzen, sind erste Zeichen dafür, daß das Polentum sich darauf vorbereitet, ohne die Russen auszukommen.

Alles Prophezeien darüber, was aus dem Chaos des Krieges werden wird, ist müßig, sicher ist nur das eine, daß weder Polen, Juden, noch Deutsche von den Russen als treue Landeskinder betrachtet werden, denn die Tätigen aus allen Bevölkerungskreisen haben ihre gerade in der Zeit der allgemeinen Ratlosigkeit segenbringende Arbeit nur tun können, indem sie alle politischen Bedenklichkeiten in den Untergrund rückten."

* * *

Nicht nur politisch hat der Panslavismus seine unbezähmbare Wut gegen die westlichen Nachbarn losgelassen, sondern auch wirtschaftlich schreien die panslavistischen Blätter Krieg gegen das deutsche Kapital, gegen deutschen Unternehmungsgeist, gegen deutsche Kultur. An der Spitze die im Dreiverbandssolde stehende „Nowoje Wremja", die behauptet, daß das deutsche Kapital stets imperialistische und deutsch-nationale Zwecke verfolgt habe. Diese „gelbe" Zeitung an der Newa, das russische „Penny-Blatt" war das Echo des Panslavismus in den Balkankriegen, das Echo der Kriegspartei. Unter dem Titel „Das deutsche Joch" leisten sich die russischen

Nationalisten eine vollkommen schiefe Schilderung deutschen Wirtschaftslebens, die wir zur Einführung der vorliegenden Arbeit unseren Lesern nicht vorenthalten möchten. Charakteristisch für das ganze Treiben der Panslavisten ist dieser Aufsatz, der aber auf empfängliche Gemüter in Rußland seine Wirkung ausüben soll, während unsere verbündeten Truppen an der Weichsel stehen. Die „Nowoje Wremja" mischt wenig Wahres mit vielem Erfundenen, der Artikel zeigt aber, wie die „Deutsche Lodzer Zeitung" sehr richtig bemerkt, was Deutschland nach dem Kriege in Polen anzustreben hat.

Die „Nowoje Wremja" schreibt:

„Die Deutschen haben das Schlagwort erfunden, daß das Kapital international ist, haben aber gleichzeitig alle Kräfte aufgeboten, die Entnationalisierung ihres eignen Kapitals zu verhindern. Zu diesem Zwecke hat die deutsche Diplomatie dem siegreichen Vordringen des deutschen Kapitals stets ihre hilfreiche Hand geboten. Das Reichsoberhaupt selbst steht in den besten Beziehungen zu den führenden Kreisen der Industrie und des Handels und macht dabei keine Ausnahme mit dem Juden Ballin. „Ich schütze den deutschen Kaufmann, sein Feind ist mein Feind!" war der Ausruf des deutschen Kaisers nach Beendigung des Balkankrieges.

Umgekehrt nahm auch die deutsche Diplomatie den Beistand des deutschen Kapitals an, und schon Bismarck wußte sich seiner zu bedienen, als er uns Kreditschwierigkeiten machte und dadurch eine Schwächung der russischen Fonds hervorrief. Es besteht also zwischen der deutschen Regierung und dem deutschen Kapital eine gegenseitige Hilfeleistung, die die Deutschen mit dem Wort „Fühlung" bezeichnen und die allen deutschen, im Ausland arbeitenden Unternehmungen einen ausgesprochen nationalen Stempel aufdrückt. Die Deutschen sehen auf die Anlage ihrer Kapitalien im Ausland als auf ein Mittel ihren ökonomischen und politischen Einfluß zu erweitern; sie gehen darin bis ins Extrem, denn die Idee der Befestigung und Ausbreitung der deutschen Macht hat ihre Gehirne verwirrt.

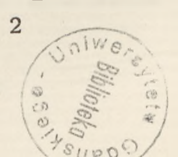
Die Tätigkeit der deutschen Banken zeichnet sich durch einen ausgesprochen patriotischen Charakter aus, sie sind er-

füllt von dem Bewußtsein ihrer Pflicht gegen die Heimat, sie erscheinen als die Träger der nationalen Aufgaben. Die Banken reißen mit Hilfe der Diplomatie ausländische Konzessionen an sich und leiten ihre Kapitalien dorthin, wohin die politischen Gesichtspunkte ihrer Regierung es verlangen. Das deutsche Kapital, das bei uns in Rußland auftritt, stützt sich auf das heimatliche Kapital in Deutschland, steht mit ihm in organischer Verbindung und arbeitet nach seinen Vorschriften.

Die von uns festgestellten Eigentümlichkeiten des deutschen Kapitals sind also sowohl für die deutschen Unternehmer wie auch für die deutsche Regierung nutzbringend. Die deutschen Kaufleute werden in der Fremde außerordentlich schnell reich. So sind zum Beispiel sämtliche Lodzer Millionäre aus Angestellten, ja sogar aus gewöhnlichen Arbeitern der Fabriken hervorgegangen: Kunitzer, ein früherer Weber, begann seine Laufbahn auf einem geliehenen Webstuhl, Heinzel war Weber, Meyer — Faßbinder, Poznanski — Kontorangestellter bei Scheibler.

Als Entgelt für die Unterstützung von seiten des Kapitals stiftete die deutsche Regierung den jetzigen Weltkrieg vor allem vom finanziellen Gesichtspunkte aus an, was aus dem Programm der Kriegspartei hervorgeht. Die deutsche Reichsbank bereitete den Krieg durch ihre Maßnahmen vor, indem sie schon zwei Monate vor seinem Ausbruch möglichst viel Gold aus dem Auslande einzuziehen suchte. In Ausführung dieser Weisungen zogen die deutschen Banken nicht nur ihre eigenen Guthaben aus dem Auslande zurück, sondern erbaten auch Hilfe bei ihren ausländischen Kollegen, was zusammengenommen einen gewaltigen Geldzufluß nach Deutschland hervorrief.

Unter den russischen Banken zeichnete sich die Asow-Don-Kommerzbank durch besondere Freigebigkeit aus, aber die Goldlieferung an Deutschland beschränkte sich natürlich nicht auf diese eine Bank, da es in Rußland neun Banken gibt, die teilweise zur deutschen Einflußsphäre gehören, teilweise in direkter Abhängigkeit vom deutschen Kapital stehen. Man muß auch noch die empörende Tatsache hervorheben, daß einige Banken bei Kriegsausbruch in der Auszahlung von Einlagen an deutsche Untertanen eine besondere Eilfertigkeit zeig-



ten und daß sie gegen ihre verschickten deutschen Angestellten überflüssig freigebig waren.

Natürlich wurden von Deutschland aus auch noch sonstige Anordnungen getroffen um dem russischen Geldumlauf Schwierigkeiten zu machen. So konnte zum Beispiel das Moskauer Stadthaupt Tschelnokow darauf hinweisen, daß am 19. Juli (1. August), das heißt am Tage der Kriegserklärung von Berlin aus an das Moskauer Werk der Elektrizitätsgesellschaft von 1886 Weisung erging, die Naphtharechnung der Gesellschaft „Masut" nicht zu bezahlen und auch an sonstige russische Firmen keine Zahlungen zu leisten.

Auch die Verbindung der deutschen, in Rußland arbeitenden Firmen mit dem deutschen Kriegsministerium springt in die Augen. Eine ganze Reihe von Direktoren, Technikern, Buchhaltern und kleineren Angestellten von Fabriken und Kontoren stellten sich als Leutnants, Oberleutnants und Majore des deutschen Heeres heraus. Die Flucht aller dieser deutschen „Kaufleute" begann einige Tage vor Kriegsausbruch und wir wissen nicht was sie uns Gutes an Arbeitskräften hinterlassen haben. Erinnert man sich dabei nicht an die früheren deutschen Offiziere, die bei den Brandstiftungen an deutschen mit Regierungslieferungen beschäftigten Fabriken beteiligt waren? Auch die Verschleppungen muß man im Auge haben, die die Direktionen dieser Fabriken bei der Ausführung unserer Heereslieferungen verursacht haben.

So haben zum Beispiel nach einer Mitteilung der Wetschernjeje Wremja die Wyksuner Werke die Erledigung von Regierungsaufträgen derartig in die Länge gezogen, daß die militärischen und bürgerlichen Autoritäten zu der Überzeugung kommen, daß die Fabrikleitung bei ihrer jetzigen Zusammensetzung auch weiterhin „die Lieferungen der für die Heeresverwaltung nötigen Materialien auf jede Weise hemmen werde".

Auf den Fabriken der Aktiengesellschaft Hantke stellte sich heraus, daß kurz vor dem Kriege alle Aktien im Betrage von mehr als 10 Millionen Mark und alle Geschäftsbücher nach Deutschland weggebracht worden waren. Die Fabriken dieser Gesellschaft in Saratow, Jekaterinoslaw und Warschau schränkten ihre Produktion absichtlich ein, obgleich Staatsauf-

träge im Überfluß vorhanden waren, während das in deutscher Gewalt befindliche Czenstochauer Werk der Gesellschaft mit allen Kräften für die Heereszwecke unseres Feindes arbeitet.

Wir haben aus der großen Anzahl der Tatsachen nur einige wenige angeführt, ihren ganzen Umfang werden wir wahrscheinlich erst nach dem Kriege erfahren. Jedenfalls finden wir aber schon jetzt unsre Meinung bestätigt, daß das deutsche Kapital in Rußland außer Handelsinteressen auch politische Ziele verfolgt, daß dieses Kapital einen ausgesprochen agressiven Charakter trägt und daß die deutschen Industrieunternehmungen sich nicht nur mit dem deutschen Auswärtigen Amt, sondern auch mit dem Kriegsministerium in engen Beziehungen befinden. Diese Unternehmungen brauchen eine wachsame Aufsicht durch unsere Regierung und der Sieg unseres glänzenden Heeres würde nur unvollständig sein, wenn unsre Regierung nicht die starken Zitadellen des kriegerischen Germanismus, die deutschen „Handels-Industrie- und Bankunternehmungen" in Rußland zerstören würde.

Die Liquidation der Elektrizitätsgesellschaft vom Jahre 1886 interessiert uns nicht an und für sich, sondern als Vorspiel zu dem Kampfe mit der deutschen wirtschaftlichen Gewaltherrschaft und als Entschluß unserer Regierung, unserm Heere beizustehen und den innern Feind, den haßerfüllten Deutschen zu vernichten. Wenn wir die Sache von diesem Gesichtspunkt ansehen, müssen wir uns für schnellste Liquidierung der Gesellschaft von 1886 aussprechen und müssen hoffen, daß unsre Regierung auch bald weitere Schritte zur Ausrottung der von den Freunden des deutschen Kaisers angelegten Geniste tun wird."

Polen kann es nur recht sein, wenn Rußland alles Deutsche gründlich zu vernichten trachten wird, und sich gegen europäische Kultureinflüsse abschließt. Rußlands Bodenerzeugnisse sind auf das Ausland angewiesen. Die Industrie Polens ist nicht von Rußland abhängig, sondern Rußland von ihr. Das hat der Feldzug bisher zur Genüge erwiesen.

* * *

II. Der Zarismus und die polnische Frage.

Die erbitterten Fehden Friedrichs des Großen, Josephs II. und Katharina II. vor 150 Jahren brachten die polnische Frage ins Rollen. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man aus dem Wust der tausende von Bänden, die über die Geschichte Polens geschrieben sind, dasjenige sondern, was aus der Vergangenheit für die Zukunft Polens heute das Erstrebenswerteste zu erscheinen vermag. Aus der Vergangenheit können wir nur die begangenen Fehler erkennen und mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß alle politischen Erregungen, wären es Offiziersrevolten oder Mordanschläge, wie in Polen vor 150 Jahren, so heute in den Balkanstaaten, die Werke des Panslavismus, die das Mäntelchen „gegen den Zaren“ in „Zarismus“ umwandelte. Alle revolutionären Umtriebe in Rußland, so eigenartig es klingen mag, gingen von einer Partei aus, die dem Zaren nahestand und die den Zaren zu bekämpfen bestrebte. Die Ziele und Bestrebungen eines Peter des Großen oder der grausamen Katharina entsprachen dem heutigen Zarismus. Später aber standen Botschafter, Gesandte, Minister und kaiserliche Verwandte an der Spitze der revoltierenden Elemente. Die übertragene Macht wandte sich stets gegen den Herrscher, der sie verliehen hatte. Peter und Katharina waren keine Schwächlinge, die Paul und Alexander waren Werkzeuge, der jetzige Nikolaus ist nur noch ein Schatten des Despotismus, dem dieser selbst unterliegen wird.

Heute ist die Herrschaft über das russische Reich in die Hände einer Kaste von Adels- und Beamtenfamilien geglitten, an

deren Spitze der Generalissimus Nicolai Nikolajewitsch, des Zaren Oheim und Lenker der Geschicke des heiligen Reiches, steht. Man hat diese letztere Machtorganisation im Auslande den Inbegriff des „Zarismus" gegeben, obgleich diese „altrussischen Leute", eine wüste Horde der Bestechlichkeit und des Mordes, eher das Moskowitertum repräsentieren. Alle sind Meister der Diplomatie, Höflinge, wie sie uns Tolstoi gezeichnet hat, derb und fromm, einfach und schlicht, im Amte unnahbar, jedoch bestechlich. Sie verstehen nicht nur ihren Willen dem Zaren zu diktieren, sondern auch zu politischen Zwecken Völkerrechtsbegriffe ihren Interessen unterzuordnen.

Greifen wir nun auf die letzten Jahre zurück, so ist zu erkennen, wie die russische Diplomatie es verstanden hat, die Welt zu beunruhigen. Vergessen wir nicht die Stellungnahme Rußlands während der Balkankriege, sein Eingreifen in Armenien und Persien nach dem japanischen Kriege. Beachten wir die Abschließungsbestrebungen der Türkei vom Westen durch den Plan der Donau-Adriabahn, das Doppelspiel gegen England in Mesopotamien und Indien, bis zum heutigen Tage, wo die alliierten Engländer und Franzosen den Weg zum Mittelländischen Meere für das St. Georgskreuz im alten Byzanz freimachen sollen. Mit Recht hat Lamprecht von der neuen Hunnengefahr gesprochen. Der russische Panslawismus hat nicht nur Serbien, sondern auch die alliierten westlichen Großmächte, England, Frankreich und Italien ergriffen. Man mag darüber streiten, wer von dem Vierverband Verführer und Verführte sind, die Geschichte wird es lehren, wenn der Tag der Abrechnung gekommen sein wird.

* * *

Was kann nun Polen aus dieser Abrechnung erwarten? Polen befindet sich zum weitaus größten Teile in fester deutscher und österreichischer Hand. Bei allen Kämpfen um Freiheit und Selbständigkeit haben die Polen seit hundert Jahren dem politischen Maximalismus gehuldigt. Sie verlangten des öfteren alles, und erhielten nicht nur nichts, sondern verloren sogar das, was sie besessen hatten. Über diesen verhängnisvollen Fehler und über die Zukunftshoffnungen der Polen

wollen wir eine polnische Zeitung, die „Dzienn. Posn." sprechen lassen:

„Der in Sprache und Gesinnung polnische Adel von Litauen und Rotrußland war zu jener Zeit der einzige Träger des politischen Lebens im Lande, denn der Bauer hatte nicht einmal das Bewußtsein dessen, was er war. Es war also natürlich, daß als Kriterium des Charakters des Landes nur die Nationalität seiner Besitzer angesehen werden konnte, und da das Land damals fast ausschließlich in Händen des polnischen Adels war, so galt eben das ganze Land, Litauen und Rotrußland, im Empfinden des Adels und aller politisch denkenden Schichten als Polen. Darum gingen die Generationen von 1831 und 1863 von dem für damalige Zeiten durchaus richtigen und logischen Grundsatz aus, daß Litauen und Rotrußland bei ihren Kombinationen und nationalpolitischen Bestrebungen ebenso als Polen zu behandeln seien wie etwa Masowien oder Kujawien, und wenn wir den damaligen Begriffen Rechnung tragen, so können wir den vergangenen Generationen keinen Vorwurf daraus machen, daß sie die litauisch-ruthenischen Länder nicht von dem eigentlichen Polen zu trennen verstanden und dadurch im Jahre 1831 das Kongreßkönigreich und 1863 die Autonomie verloren. Die Vergangenheit wäre rein von dem Vorwurf politischer Fehler, wenn es gelänge zu beweisen, daß sich damals durchaus niemand von der Herrschaft jener Begriffe freimachen konnte. So liegen aber die Dinge nicht. Schon die Tatsache, daß der Separatismus zwischen der Krone und Litauen, der zum erstenmal im Feuer des Kosciuschkoschen Aufstandes schmolz, teilweise dennoch bis zu den napoleonischen Kriegen (Oginski) bestanden hat, spricht dafür, daß man auch damals die politischen Interessen Litauens von denen des eigentlichen Polens bis zu einem gewissen Grade wohl zu unterscheiden wußte. Das Königreich war das eigentliche, Litauen das erweiterte Polen. Es konnte also wohl von einem Maximalismus die Rede sein. Daß aber die Bedingungen und auch die Aussichten der Erlangung politischer Freiheiten von Rußland für beide Länder nicht dieselben waren, und daß diese Verschiedenheit der Lage auch damals schon von umsichtigeren Köpfen begriffen werden konnte und mußte, das beweist die ganze

Stellungnahme Wielopolskis, der im Jahre 1863 ausrief: „Mag Litauen selbst für sich sorgen!“ Es war also durchaus nicht unmöglich, wenigstens im Jahre 1863, dem Jahre unserer letzten größten Katastrophe, in der praktischen Politik das Polen an der Weichsel von dem an der Düna zu trennen.

Immer klarer wird der verhängnisvolle Fehler in der Politik unserer Väter. Selbst wenn die Länder des historischen Polens vor 80 und vor 50 Jahren ein einheitliches, untrennbares Ganzes gebildet hätten, so bliebe doch die Verletzung des für ewige Zeiten geltenden Grundsatzes bestehen, daß ein Volk nicht wie ein Spieler alles, was es hat, auf eine einzige Karte setzen darf, um alles zu gewinnen. Diese Weisheit ist nicht etwa ex post entstanden. Charakteristisch und viel zu wenig gewürdigt ist die Tatsache, daß im Jahre 1831 die ganze ältere Generation, gerade die, die in der blutigen Arbeit der napoleonischen Kriege ein Stück freies Polen erobert hatte, gegen den Aufstand war und daß vielmehr nur die Zwanzigjährigen, die noch nichts für das Land getan hatten, sich für den Aufstand begeisterten. Ein Volk, dem es so schwer gemacht wird, sich nach dem Sturz wieder zu erholen, darf nichts riskieren — diese Wahrheit begriffen Lubecki und Chlopicki. Diese Wahrheit begriff auch der Verwaltungsrat des Königreichs Polen, als er am 30. November 1830, am Tage nach dem Ausbruch des Aufstandes, rief: „Von dem Abgrund, an dessen Rande ihr steht, kehret zurück zu Ruhe und Ordnung, und möge die Nacht, die sie zugedeckt hat, neue Verirrungen verschlingen!“ Diese Wahrheit begriff im Jahre 1863 nicht nur der kühl denkende Markgraf, sondern auch der heiß empfindende Smolka, der bei der Kunde von den ersten Schüssen Tränen vergoß. Das waren unsere Possibilisten, die in dem geteilten Polen immer zum Unterliegen verurteilt waren, mit der einzigen Ausnahme des Kompromisses, den die galizischen Polen mit der Habsburgischen Monarchie schlossen.

In dem größten unsrer Länder hat sich das Volk nimmer von dem trügerischen Reiz des politischen Maximalismus wie von dem Blick eines Magnetiseurs leiten lassen, und noch herrscht in gewissem Grade ein traditioneller Kult derjenigen, die immer „Alles“ verlangten und dabei alles verloren, und

ebenso ein traditionell kühles, ja gehässiges Verhalten gegen diejenigen, die nur das erreichen und schätzen wollten, was möglich war.

Seit hundert Jahren bekämpfen sich bei uns diese beiden Parteien, Possibilisten und Maximalisten, eine Handvoll gegen eine Legion. Die ersteren waren Staatsmänner, in Kämpfen ergraute Anführer, die letzteren — Kinder, Kinder an Jahren und an politischer Reife. Zu den ersteren gehörten unsere polnischen Minister des Jahres 1831, zu den letzteren die Fähnrichschule, also Leute, die sich erst für das Leben vorbereiten. Es waren im Jahre 1863 auf der einen Seite wieder Jünglinge von 19 und 20 Jahren, auf der anderen die wenigen Mitarbeiter des Markgrafen, um die polnische Kultur verdiente Männer wie Mianowski und Korzeniowski, und der Adel, der so lange gegen den Aufstand war, bis er sich verleiten ließ von dem Trugbilde der Intervention und jenem tragischen Verhängnis der polnischen Seele, das ihm gebot, einen Fehler, der aus patriotischem Feuer geboren war, mitzumachen, demselben Verhängnis, das Adam Czartoryski im Jahre 1831 mit Tränen in den Augen die Entthronungsakte unterzeichnen ließ. Die Mehrheit Polens wurde in entscheidenden Augenblicken gelenkt von — der Schulbank.

Eine gründliche Umwertung der ganzen Geschichte Polens von der Teilung an steht uns bevor. Unsere ganze Generation wird erzogen mit einem tendenziösen Leitfaden dieser Geschichte in der Hand. Groß sind in den Augen der Menge Nabielak und Jaroslaw Dombrowski, während Lubecki und Wielopolski auf dem Nationalindex stehen. Das Volk muß seine ganze aus reiner Quelle geflossene Vergangenheit lieben, darf aber nicht ungestraft seine Fehler verehren. Es muß lernen, den Tribut besonders inniger Dankbarkeit Männern wie Goluchowski, Ziemialkowski, Smolka zu zollen, den Schöpfern der einzigen polnischen Autonomie, die nicht von polnischen Händen wieder zerstört worden ist und der wir in jenem Reich ein halbes Jahrhundert fruchtbarer, kräftigender Arbeit zu verdanken haben; es muß, wenn auch verspätet, lernen, den Einsiedler von Chrobrze, dessen großes Werk wir zerstört haben, zu verehren, um nicht aus dem Fiebertraum von Wilna

in dem durch fremde Invasion zertretenen Warschau zu erwachen."

* * *

Mit dem Vorschlage der Begründung eines „Altpolnischen Rates" empfiehlt eine Warschauer Zeitung die Vereinigung aller Polen.

In einem längeren Aufsatz tritt der „Kur. Warsz." für die Idee einer Verständigung der Polen Deutschlands, Österreichs und Rußlands ein und schlägt vor, auf neutralem Boden, etwa in Kopenhagen, eine Konferenz zu veranstalten, die von Vertretern der polnischen Bevölkerung der drei genannten Staaten beschickt werden müßte und die Aufgabe hätte, die Richtlinien für die Politik aller Polen festzulegen. Der Verfasser gibt zu, daß diese Linien nicht in jedem der drei Länder mit gleicher Deutlichkeit verlaufen könnten und daß sich der Verwirklichung eines einheitlichen Programms große Schwierigkeiten entgegenstellen würden, verspricht sich aber doch schon von der Tatsache eines Meinungsaustausches einen bedeutenden Nutzen für die polnische Sache. Die Parteien müßten ihre partikularistischen Bestrebungen und das passive Abwarten aufgeben und den Versuch machen, den politischen Gedanken wie auch die Tat für ganz Polen zu vereinheitlichen. Die Getreideversorgung der okkupierten Landesteile, die Unterstützung der hungernden Bevölkerung Galiziens, die Beschaffung informierender Nachrichten über Polen, die aktive Teilnahme von Freiwilligen am Kriege, die Herausgabe polnischer Zeitschriften in fremden Sprachen, endlich die Einsetzung einer politischen Macht über die unberechenbaren Wendungen der polnischen Lage, — alles das seien Fragen, die von den Polen aller drei Staaten gleichmäßig und einheitlich behandelt werden müßten. Der „Kur. Warsz." fährt dann fort:

„Die ganze Tätigkeit des polnischen Volkes ist heute in drei Gebiete getrennt, deren jedes bemüht ist, den dringendsten Bedürfnissen nach eigenem Ermessen abzuhelfen, aber da die Verbindung mit den anderen Ländern fehlt und keine gemeinsame Organisation und Direktive vorhanden ist, werden oft Fehler begangen, die nötige Summe von Energie kann nicht

aufgebracht, die Wege nicht gefunden werden, die zu einer wirklichen Beherrschung der Situation führen könnten. Das Ergebnis dieser Trennung ist eine gewisse Anarchie, die inneren Kämpfe nehmen zu und der polnische Gedanke fließt in dem schmalen Bett des Partikularismus. Alles das ist schon heute deutlich zu erkennen und kann zur verhängnisvollen Fessel werden in dem Augenblick, wo inmitten des höllischen Waffengetöses die ersten Friedenssignale ertönen, wo man sich über die politischen Sympathien und Antipathien von heute hinwegsetzen muß, wo wir das dringende Verlangen haben werden, wenigstens eine beratende Stimme zu erhalten, wenn es gilt, für das polnische Volk neue Lebensbedingungen zu schaffen.

Soll ich endlich noch erklären, wie groß die moralische Bedeutung eines „allpolnischen Rates" nach außen wäre? Schon das Bestehen eines solchen Rates würde die politische Lebensfähigkeit unseres Volkes der ganzen Welt vor Augen führen. Wenn wir in diesem geschichtlichen Augenblick nicht den Versuch der Vereinheitlichung der polnischen Politik machten, wenn wir keine Repräsentation ganz Polens durchsetzten, wenn wir nicht nach einer Zentralisation unserer Arbeit für den kommenden und des vorübergehenden Schaffens für den heutigen Tag strebten, wenn wir nicht öffentlich dokumentierten, daß über den verschiedenen Orientierungen ein gemeinsames Nationalprogramm steht und daß Polen mehr bedeutet als die geographischen Begriffe Galizien, Posen und das Königreich, — so wäre das nicht nur ein kompromittierendes Symptom unserer Hilflosigkeit, eine Verzerrung unserer Volksseele, sondern auch ein verhängnisvoller Fehler der polnischen Politik.

Es drängt sich nun die Frage auf, wie die beabsichtigte Organisation durchzuführen ist.

Ich habe nicht die Absicht, schon in diesem Augenblick einen ins einzelne gehenden Plan zu entwickeln, denn ich möchte vor allem die prinzipielle Frage der Schaffung eines „allpolnischen Rates" zur Diskussion stellen, aber ich glaube, daß die Initiative von Warschau als der historischen Metropole und Vertreterin des größten der drei Teile Polens ausgehen muß. Aus der anfänglichen Beratung der Abgesandten in Kopenhagen könnte ein Komitee werden, das sich später in einen

ständigen Rat mit dem Sitz in Kopenhagen umwandeln würde. Wer an diesem Rat teilzunehmen hätte, ob nicht auch außerparlamentarische Vertreter des öffentlichen politischen Denkens und Schaffens in Polen zuzulassen wären, das alles wird erst das Thema einer späteren Diskussion bilden. Im Augenblick möchte ich nur das Prinzip anerkannt wissen und die Energie wecken. Um aber die Sache nicht auf die lange Bank zu schieben, klopfe ich bei dem „Nationalkomitee" an. Es mag meinen Plan prüfen und reiflich erwägen, und wenn es zu der Überzeugung kommt, daß die Idee dem Volke und dem Lande Nutzen bringen kann, so soll es die Glocken läuten lassen und die geeigneten Männer zur Arbeit, zum Wohle des Volkes berufen."

Wir glauben diesen Ausführungen, denen ein sehr guter Kern innezuwohnen scheint, noch die Anmerkung hinzuzufügen, daß die Durchführung eines derartigen Planes einzig und allein abhängig sein wird von den militärischen Operationen, die heute die polnischen Länder erzittern machen.

III. Geographie, Landwirtschaft und Bevölkerung Polens.

Das Bemerkenswerteste an der geographischen Lage Polens besteht unbedingt darin, daß alle größeren Flüsse des Landes Beziehung zu Deutschland und Österreich und nicht zu Rußland haben, und daß auch wirtschaftlich Polen zu Deutschland, speziell Oberschlesien (Fortsetzung der Kohlenläger) tendiert. Ebenso ist die Baumwollindustrie Lodz und die Tuchweberei von Kalisch stark mit durch deutsche Wirtschaft gefördert worden.

Wie eine Halbinsel reicht Polen nach Westen hinein, als luge es nach Berlin, es wird aber im Norden von Preußen, im Süden von Galizien umfangen. Die deutsche Westgrenze des Flachlandes Polen ist so lang wie die Entfernung von Basel bis Memel. Zu dieser Ausdehnung kommt noch die galizische Grenze. Die Zahl der Eisenbahnen und Chausseen, die die Grenze überschreiten, ist äußerst gering, wobei noch die verschiedene Spurweite der russischen Bahnen zu berücksichtigen ist. Neben der Grenze laufen in Rußland Landstraßen und Eisenbahnen entlang.

Polen ist durch Lage und Bevölkerung das Übergangsland zwischen Ost- und Westeuropa, hat auch mitteleuropäisches Klima, also noch nicht die starken Temperaturschwankungen von heißem Sommer und grimmigem Winter des Ostens. Im Norden, in der Mitte und im Osten ist Polen Flachland, im Süden finden wir als Reste eines Rumpfgebirges die bis 600 Meter hohe Lysagora. An Raumgröße kommt Polen etwa

Süddeutschland gleich. Die Bevölkerungszahl steht diesem kaum nach und zeigt eine merkwürdige Vermehrungsfähigkeit.

In Rußland selbst hat ein oberster Wille das gesamte Staatsgebiet zusammengerafft, aber seine Weitläufigkeit erschwert einen Ausgleich. Lage, Größe und Natur befördern den monarchischen Einheitsstaat, nicht so die aus mannigfachsten Stämmen gemischte Bevölkerung, obgleich der Staat mit den Rassenverschiedenheiten seiner Völker wohl noch fertig werden würde, wenn die kulturelle Ungleichheit nicht wäre. Der Staat hat sich wohl Landmassen und Völkerstämme angegliedert, aber sie nicht verschmolzen. Dementsprechend hat er für Polen auch nichts getan, nur die Polizei versieht ihr Amt. Für andere Ziele als Festungen und strategische Eisenbahnen hat der Staat nichts übrig. In der Landesverteidigung hat denn auch Rußland zum Teil großartige Anlagen. Die zahlreichen Festungen an seiner westlichen Grenze sind durch Eisenbahnen miteinander verbunden, und Flüsse, besonders die Weichsel, erschweren ein feindliches Vorgehen. Zwei Eisenbahnen und eine Chaussee führen von Polen nach Preußen.

Galizien mit dem Karpathenabschluß ähnelt der schwäbisch-bayerischen Ebene und hat die russische Überschwemmung länger als Ostpreußen auszuhalten gehabt. Dafür ist aber infolge des Mangels an russischen Festungen in der Nähe seiner Grenze die Gewähr gegeben, daß ein einmaliges Zurückwerfen der Russen zu einer immerwährenden Befreiung führt. Gegenüber den dichtgedrängten russischen Festungen erscheint die deutsche Befestigung durch Boyen, Königsberg und Thorn etwas weitmaschig, aber sie hat doch bis jetzt ihre Aufgabe glänzend erfüllt; dahinter liegt als gewaltigste, natürliche Verteidigung die Weichsel.

* * *

Der Aufschwung seiner Kraft und seines Ansehens, den Polen unter Casimir dem Großen 1330 bis 1370 erlebt hat, ist auf das nationale Gefühl der führenden Klassen, sowie auf ihre tatsächliche Macht und ihr Kraftbewußtsein nicht ohne Einfluß geblieben. Es kam daher zu einer nationalen Reaktion, einer Periode ausgesprochener Deutschfeindschaft, die ihren

Ausdruck im Kampfe gegen den deutschen Orden fand. Die Anschauung, daß die Teilung Polens ein Rechtsbruch sei, dürfte unhaltbar sein. Die Besitzergreifung polnischer Gebiete ist für Preußen damals eine Pflicht der Selbsterhaltung gewesen. Die russische Politik seit Peter dem Großen ging darauf aus, die Zwischenstaaten, die das Zarenreich von Europa trennten, Schweden, Polen und die Türkei, zu vernichten. Zur Zeit des großen nordischen Krieges grenzte Rußland weder an das Deutsche Reich, noch an irgendwelchen habsburgischen Besitz. 100 Jahre später hatten Preußen und Österreich ostwärts keinen anderen Nachbarn, als Rußland von der Ostsee bis gegen das Schwarze Meer. Bei der schließlichen Teilung Polens 1815 sind von dem polnischen Reiche, wie es 1772 bestand, nicht weniger als 82,3 v. H. (617 077 Quadratkilometer) russischer, 10,5 v. H. (78 483 Quadratkilometer) österreichischer, 7,2 v. H. (54 506 Quadratkilometer) preußischer Besitz geworden. Im russischen Anteil wohnten zu Beginn des Krieges gegen 33, auf dem österreichischen 8, auf dem preußischen 3,8 Millionen Menschen. In Galizien ist der polnische Einfluß besonders stark zur Geltung gekommen. Bei der Zählung von 1880 bekannten sich noch 5,5 der Bevölkerung zur deutschen Sprache, 1910 nur noch 1,1 v. H., während der Anteil der Ruthenen 40 v. H. betrug.

* * *

Prof. Wakar in Warschau hat eine wissenschaftliche Untersuchung über den Bildungsstand des Königreiches Polen vorgenommen. Hier das Ergebnis dieser objektiven Untersuchungen: Vor der Teilung Polens befanden sich auf dem gegenwärtigen Gebiete Polens 24 Mittelschulen, die 5541 Schüler zählten (die Kloster-, Militär- und Lehrerschulen nicht mitbegriffen). Eine Mittelschule entfiel damit auf 125 000 Einwohner, ein Schüler auf 220 Einwohner. Nachfolgend eine Entwicklungstabelle seit dieser Zeit:

Jahr	Zahl der Mittelschulen	Zahl der kathol. Schüler	1 Schüler auf kathol. Einwohner
1782	24	5.541	200
1814	40	6.000	etwas mehr
1820	36	10.000	120

Jahr	Zahl der Mittelschulen	Zahl der kathol. Schüler	1 Schüler auf kathol. Einwohner
1838	33	7.500	240
1849	34	6.700	280
1858	35	8.000	240
1862	36	9.600	200
1889	31	6.500	500
1905	52	8.000	550

Im Jahre 1782 war also 1 Schüler auf 220 katholische Einwohner, im Jahre 1905 auf 550! Das war das Ergebnis der russischen Herrschaft! Seit 1905 haben sich die Zustände gebessert, aber nur dank dem polnischen privaten Schulwesen. Im Jahre 1913 existierten 58 Mittelschulen mit 20815 katholischen Schülern. Das Verhältnis noch immer schlimmer als in Polen 1782. Was das Volksschulwesen anbetrifft, weist die Statistik pro 1912/13, daß auf 1000 Einwohner nur 25 Kinder eine Volksschule besuchen; in Galizien — 135. Das Land zählte auch zu dieser Zeit 62,8 Proz. Analphabeten.

* * *

Die deutsch-österreichische Verwaltungsgrenze in Polen wurde Mitte Mai 1915 folgendermaßen festgesetzt:

Von der bekannten „Drei-Kaiser-Ecke“ bei Myslowitz läuft die Grenze zunächst 10 Kilometer in nordöstlicher Richtung, beschreibt einen Bogen um das Österreich zugeteilte Kohlenbecken von Dombrowa und läuft 50 Kilometer nördlich an der Bahnlinie Myslowitz—Czenstochau bis zur Station Poraj. Czenstochau bleibt dabei auf deutschem Gebiete, ebenso Olsztyn und Mstow, um welche die Grenze einen östlichen Bogen beschreibt, um dann der Heerstraße von Czenstochau nördlich bis Dzialoszyn zu folgen, welches zum österreichischen Gebiete gehört. Hier folgt sie dann dem nördlichen Laufe der Warthe bis Burzenin. Lief die Verwaltungsgrenze bisher in einer Entfernung von nur 40 bis 50 Kilometer östlich und parallel nördlich mit der deutschen Reichsgrenze, so wendet sie sich jetzt östlich und folgt der von Wedawa nach Petrikau führenden Heerstraße. Wolborsz bleibt dabei ebenso wie Petrikau auf der österreichischen, Tomaszew auf der deutschen Seite. Von Tomaszew an bildet der östliche Lauf der Pilica die Grenze bis an die Schützengräben der Verbündeten am Westufer der

Weichsel. Durch diese Grenze wird das ganze zwischen der deutschen und österreichischen Reichsgrenze und dem großen russischen Weichselbogen liegende Westpolen in zwei ungefähr gleich große Verwaltungsgebiete eingeteilt. Bekannte Orte wie Kjelzy und Radom, Petrikau und Nowo-Radomsk fallen in die österreichische, Czenstochau, Kalisch, Lodz, Lowicz und Tomaszew in die deutsche Sphäre. Das Kloster Jasna-Gora bei Czenstochau bildet eine österreichische Einlage im deutschen Gebiete. Selbstverständlich untersteht das Gebiet, das sich nördlich der Weichsel bis zum Njemen bei Kowno hinzieht, ebenfalls der deutschen Verwaltung.

Durch den Fall Warschaus ist demnächst eine neue nach Osten reichende Grenzinteressenverteilung zu erwarten.

Bis Ende Juni war eine Fläche von rund 48 000 Quadratkilometer, das ist über ein Drittel von Russisch-Polen, von den verbündeten Truppen erobert worden. Durch die Ausdehnung dieses Gebietes bis zum linken Weichselufer sowie auch zum Teil auf dem rechten Weichselufer, sind von den Verbündeten bis jetzt weitere vier russische Gouvernements besetzt worden, die zusammen rund 49 400 Quadratkilometer messen und 5,23 Millionen Einwohner zählen. Es sind dies die Gouvernements Plozk (nördlich der Weichsel), Warschau, Radom und Kielce. Ferner kann man wohl damit rechnen, daß drei weitere Gouvernements, nämlich Lomsza, Siedlze und Lublin, mithin ganz Russisch-Polen, von den Russen geräumt werden. Diese drei Gouvernements sind zusammen 91 152 Quadratkilometer groß mit 8,4 Millionen Einwohnern. Das gesamte besetzte Gebiet ist wirtschaftlich fast durchweg recht wertvoll. Am wenigsten vielleicht das Gouvernement Plozk, das nur zum Teil fruchtbar ist und auch viele sandige und morastige Stellen aufweist. Bis vor nicht langer Zeit war hier noch die Dreifelderwirtschaft gang und gäbe, während nur auf größeren Gütern Fruchtwechsel eingeführt war. Von allen übrigen Gouvernements läßt sich nur sagen, daß sie recht fruchtbaren Ackerboden aufweisen und Getreide über Bedarf produzieren. Die kulturfähige Ackerfläche wird in den Gouvernements Radom und Kielce auf über die Hälfte und in Lublin auf 40 v. H. berechnet. Sehr waldreich sind die Gouvernements Warschau,

Radom, Siedlze und Lublin. Warschau und Lublin sind mit 17 500 bezw. 16 800 Quadratkilometer die größten Gouvernements. Am volkreichsten sind Warschau mit 2,48, Lublin mit 1,5 und Radom mit 1,08 Millionen Einwohnern. Am kleinsten ist das Gouvernement Plozk mit 9446 Quadratkilometer und 700 000 Einwohnern. Nach den neuesten statistischen Angaben ist Lomcza mit 65 Einwohnern auf den Quadratkilometer am dünnsten, und Warschau mit 142 Einwohnern auf den Quadratkilometer am stärksten bevölkert. Die kulturelle Ausnutzung des Bodens ist ganz besonders im Gouvernement Kielce hoch zu bewerten. Hier haben fast alle Dörfer Obst- und Gemüsegärten, und in den an Galizien grenzenden Teilen wird die Gartenwirtschaft sogar in größerem Stile getrieben. In Warschau, Lublin, Radom und Kielce findet man starken Zuckerrübenanbau, in den übrigen Gouvernements gedeiht auch meist Weizen vortrefflich. Die Industrie ist am meisten in Warschau, Lublin, Radom und Kielce entwickelt. Namentlich letzteres Gouvernement (Eisen, Zink, Marmor, Schwefelkies, Stärke, Steinkohlen), Radom (Eisenerze, Marmor usw.) sowie Warschau (Zuckerindustrie, Leinenindustrie, Maschinen, Tabak, Eisen, Leder, Metalle) sind hier bevorzugt. Fast überall sind Getreidemüllereien, Branntweinbrennereien, Ziegeleien und Destillerien im Schwunge.

Da Polen zum größten Teile Niederungsland ist mit meist fruchtbarem lehmigen Boden, daneben auch sandigen Ländereien mit Beimischungen aller Art, so ist dasselbe zum Körner- und Kartoffelbau, zur Erzeugung von Futterkräutern, Erbsen usw. sehr geeignet. Zum erleichterten Abtransport nach Deutschland werden diejenigen Strecken benutzt, die an den wenigen Bahnen und nebenherlaufenden Chausseen liegen. Es bietet sich für den deutschen Landwirt hier eine günstige Gelegenheit, seine sachkundigen Kenntnisse dem Lande zur Verfügung zu stellen, zumal dem Vaterlande mit jeder Kultivierung von Brachland besonders gedient ist.

Während des Krieges hat sich das von uns besetzte Gebiet Polens als eine gute Kornkammer erwiesen, wie wir aus besten Quellen erfahren, hat das Oberkommando der besetzten Gebiete auch für die Frühjahrsfeldbestellung nichts unter-

lassen, um hilfreich den polnischen Bauern und auch dem Großbesitz zur Seite zu stehen. Sei es durch Überlassung von Saatgetreide, von landwirtschaftlichen Soldaten und Maschinen-Material.

Die Fruchtbarkeit und das gute Klima Polens verbürgen dem Lande selbst durch die deutsche Verwaltung und deren getroffene Vorsorge weder Teuerung noch Mangel, was sich ebenso auf die Viehzucht wie den Ackerbau bezieht. (Wir verweisen im übrigen auf die Verordnungen der Kaiserlich Deutschen Verwaltung am Schluß dieser Schrift.)

IV. Handel und Industrie.

1. Allgemeines.

In Rußland ist man der allgemeinen Überzeugung, und für deren Verbreitung sorgen die russischen Kriegs-Hetzblätter, daß neben allen Prüfungen der Krieg den Segen der Aufklärung über das Grundübel der russischen nationalen Entwicklung, nämlich das „deutsche Joch" gebracht hat. In einem „Perspektiven" überschriebenen Artikel bemerkt die „Nowoje Wremja", daß der russische Außenhandel zu drei Vierteln in deutschen Händen liege. Die Beziehungen zu den anderen Völkern werden durch Deutsche vermittelt. Ausfuhr und Einfuhr, sei es nun russisches Getreide, Zucker, Spiritus oder amerikanische Baumwolle, australische Wolle oder Fett, werden von deutschen Firmen besorgt und gehen über deutsche Bahnen oder über deutsche Häfen oder auf deutschen Schiffen vor sich. Die russischen Auswanderer bildeten eine Einnahmequelle der deutschen Schiffsgesellschaften. Die deutsche Industrie versperrt der russischen die heimischen Märkte. Die durch Einfuhrzölle geschützten Industriezweige werden von deutschen, von Deutschland aus organisierten Unternehmungen an sich gerissen. Selbst die Fabrikation von Explosivstoffen befand sich unweit der Residenz unter der Leitung einer deutschen, von Berlin aus geleiteten Gesellschaft. Zur Unterdrückung der russischen Industrie waren Deutschland dienstbar der vorteilhafte Handelsvertrag und russische Banken, welche eigentlich nur Filialen deutscher Kreditinstitute bildeten.

Die Krankheit ist jetzt diagnostiziert. Durch Organisation von Handel und Industrie unter weitgehender Hilfe des Staates

muß sie ausgerottet werden. Vor allem handelt es sich um Ausschaltung der deutschen Vermittlung in den auswärtigen Handelsbeziehungen. Zu diesem Zweck kommen ja auch die Vertreter fremder Länder nach Rußland. Die durch den Krieg herbeigeführten direkten Verbindungen mit den überseeischen Ländern müssen befestigt und nach dem Kriege aufrechterhalten werden.

Es ist gut, daß wir von den Russen schon jetzt aufgeklärt werden. Es fragt sich nur, ob Polen damit einverstanden ist, daß die Polen jeglichen Handelsverkehr mit Deutschland aufgeben. Nach der Einnahme Warschaus schrieb die „Deutsche Lodzer Zeitung", daß Polen begreiflicherweise dadurch, daß es Monate hindurch der Schauplatz des Krieges war, viel zu leiden gehabt habe, und daß es eine wesentliche Aufgabe des Friedens sein werde, die Wunden, die der Krieg geschlagen, zu heilen. „Schon die Balkankriege," fährt die genannte Zeitung fort, „und die damit verbundene Furcht vor einer internationalen Komplikation, hatten auf Handel und Industrie Polens lähmend gewirkt. Alles lag darnieder, da man ständig zwischen Krieg und Frieden pendelte, ständig deutlich das schändliche Spiel der russischen Großfürstenpartei vor Augen hatte, und jeden Augenblick auf den Sieg dieser Verderben bringenden Kriegsclique gefaßt sein mußte. Der Diskontsatz zog an, und durch die unsichere politische Perspektive wurden die Kredite verkürzt und viele Kapitalien auf deutsche Banken übertragen. Auch die russische Staatsbank gab Darlehn für Getreide nur gegen höheren Lombardsatz. Die Folge aller dieser Maßnahmen war das Anwachsen der

Konkursziffern.

Nach einer Zusammenstellung des Moskauer Verbandes für Handel und Industrie betrugen die Insolvenzen im Jahre 1913 für ganz Rußland 3587 mit einem Kapital von Rubel 294,33 Millionen; darunter nimmt Russisch-Polen mit 208 Konkursen hinter dem Südrussischen und dem Moskauer Regierungsbezirk die dritte Stelle ein und beanspruchte eine Summe von Rubel 24,81 Millionen. Das auf Bestechung eingerichtete russische System bringt es fertig, daß Firmen, die insolvent sind,

nur ihr Schild ändern müssen, um ihre früher angehäuften Verbindlichkeiten rechtsungültig zu machen. Auf diese Weise wurde natürlich die Konkursziffer trotz der bedeutenden Höhe, die sie erreichte, doch noch außerordentlich beschönigt, anderseits aber dem russischen Handel und der Industrie jegliches Vertrauen geraubt und eine gewisse Zerrüttung hereingebracht. Das Kleingewerbe, Zwergexistenzen, die in Polen vorherrschen und auch der größte Teil des Zwischenhandels, liegen in äußerst kapitalschwachen Händen, weshalb der Wechsel gerade dort wie in keinem anderen Lande die beherrschende Rolle spielt, aber keine gute Wirkung ausübt. Der Kleinindustrielle oder Handwerker entrichtet den Wert des erworbenen Rohmaterials in Wechseln, erhält für die fertige Ware wieder Wechsel, die er diskontiert, der Zwischenhändler ist seinerseits gezwungen, seinem Abnehmer langfristige Kredite einzuräumen oder nimmt von ihm langterminierte Kundenwechsel in Empfang. Ein auf einem derartig schwachen Fundament aufgebautes Zahlungssystem mußte natürlich bei dem geringsten Anstoß in sich zusammenbrechen.

Die polnische Industrie

hatte im letzten Jahrzehnt sehr unter Arbeiterbewegungen zu leiden. Während der Revolutionszeit 1905—07 sicherten sich die Arbeiter höhere Löhne, doch seit 1907 waren die Fabriken infolge der gedrückten Konjunktur genötigt, die Lohntarife zu ermäßigen oder die Arbeitszeit zu verkürzen. Demgegenüber stiegen die Lebensmittelpreise beträchtlich und zogen vor allem die ärmere Bevölkerung stark in Mitleidenschaft. Im Jahre 1913 traten infolgedessen im Industriebezirk Lodz und Bialystok über 60 000 Arbeiter in Ausstand, doch hielt sich der Streik in äußerst friedlichen Grenzen und viele Werke erfüllten die Wünsche der Arbeiter. Immerhin waren die Lohnerhöhungen nur vorübergehend und bedingungsweise zugestanden worden, denn die Industriellen behielten sich das Recht der Tarifreduktion vor. Recht bedeutend ist die polnische

Eisenindustrie,

die in den letzten Jahren unter günstigen Bedingungen arbeiten konnte. Die Zunahme der Bautätigkeit nicht nur in Polen,

sondern auch im übrigen Rußland, der Bau neuer Eisenbahnen und Schiffe vermehrte die Nachfrage nach Eisenprodukten. Zeitweise machte sich ein Mangel an Roheisen geltend, das die polnischen Werke hauptsächlich von den russischen Werken beziehen. Wegen Arbeitermangel konnten aber die russischen Werke nicht genügend fördern, so daß Polen in zunehmendem Maße auf die deutsche Einfuhr angewiesen war. Die Roheisenförderung Polens betrug im Jahre 1913 426 022 (1912 399 100) Tonnen, die Ausbeute an Halbfabrikaten 605 250 (529 467) und an Fertigfabrikaten 450 467 (410 607) und ist demnach stark gestiegen. Das polnische Erzgebiet hat reiche Lager von Brauneisenstein und Spharosideriten bei Kjelze und im Dombrowabassin, daß bekanntlich von den Deutschen gleich zu Kriegsbeginn erobert wurde. An den polnischen Eisenerzgruben sind auch deutsche Gesellschaften beteiligt. So besitzt die Vereinigte Königs- und Laurahütte bei Sosnowice jenseits der Grenze die Katharinenhütte, mit einem Hoch- und vier Martinöfen ausgestattet, daneben gehört ihr noch die Blachownia mit Stanz- und Emaillierwerk nebst Eisengießerei. Beide Objekte bewertet die Gesellschaft mit Mk. 750 000. Die Oberschlesische Eisenindustrie A. G. in Gleiwitz ist bei der Gesellschaft der Metallfabriken B. Hantke in Warschau, die mit einem Kapital von Rubel 5 Millionen arbeitet, mit Rubel 2 294 000 also nahezu der Hälfte beteiligt. Die Gesellschaft Hantke betreibt ein Hüttenwerk in Tschenstochau (5 Hochöfen und 5 Martinöfen) und eine Fabrikanlage in Warschau. Andererseits besitzt die Gesellschaft Hantke von dem Mark 11 Millionen betragenden Aktienkapital der Russischen Eisenindustrie A.-G. in Gleiwitz allein Mark 9,80 Millionen. Die Russische Eisenindustrie A.-A. betreibt drei Werke; eines bei Ekaterinoslaw, in Saratow und in Warschau. Im Besitz der Oberschlesischen Eisenbahn-Bedarfs-A.-G. in Friedenshütte befinden sich Rubel 625 000 Aktien der Sosnowicer Röhrenwalzwerke und Eisenwerke, von denen die Gesellschaft durch die Fusion mit Huldschinsky anfänglich Rubel 5,25 Millionen besaß, jedoch im Laufe der Jahre wieder abgestoßen hatte. Damit ist natürlich die Liste der deutschen Unternehmungen, die in Polen Interessen haben, lange nicht erschöpft.

Die Kohlenausbeute[1])

ging im Jahre 1913 auf 6,04 (1912 6,32) Millionen Tonnen zurück. Auch hierfür kommt als Förderungsmittel vor allem das den Deutschen als Kriegsbeute zugefallene Dombrowabecken in Betracht.

Die Zementindustrie

Polens weist ständig steigende Ziffern auf. So wurden im Jahre 1913 1.99 Millionen Faß gegenüber 1.65 Millionen im Jahre 1912 und 1.40 Millionen anno 1911 gewonnen. Die voraussichtliche Ausbeute für 1914 war auf 3.45 Millionen, die für 1915 sogar auf 4.65 Millionen Faß geschätzt. Bekanntlich hatte Polen auch ein Zementsyndikat, das mit dem 1. Januar d. J. abgelaufen ist und das im Einvernehmen mit den Zementwerken Österreich-Ungarns und Oberschlesiens stand.

Die Maschinenindustrie

hat in den letzten Jahren in Polen einen Aufschwung erlebt. Viele Fabriken der Verarbeitungsindustrie benutzten die Streikpause dazu, ihre Werke zu vergrößern und ihre meist altmodischen und abgebrauchten Maschinen durch solche neusten Stils zu ersetzen. Was das eigene Land an solchen Maschinen nicht aufbringen konnte, wurde dem Auslande, insbesondere Deutschland, England und Österreich entnommen. Ganz in Händen deutscher Lieferanten lagen die Einrichtungen elektrischer Anlagen. Auch die Webmaschinen der Lodzer Textilfabriken waren ausschließlich Chemnitzer Ursprungs.

Die Textil-Industrie[2]),

die ihren Hauptstandort in Lodz hat, verdankt ihr Aufblühen viel der deutschen Tatkraft. Ihr festes Fundament wurde von zugewanderten deutschen Webermeistern in der Mitte des letzten Jahrhunderts gelegt. In der Textilindustrie macht sich die Moskauer und Bialystoker Konkurrenz immer mehr fühlbar; man fürchtet bereits, daß sie ihre Fabrikate mit der Zeit billiger auf den polnischen Markt werfen und dann die ganze polnische Textilindustrie unrentabel machen würde. Im übrigen Rußland, in dem dreiviertel der polnischen Textilfabrikate abgesetzt werden, hat sich der Preisdruck durch diese beiden anderen

[1]) Siehe auch Seite 43 u. w. f.
[2]) Siehe auch Seite 46 u. w. f.

Textilzentren bereits sehr fühlbar gemacht. Falsch ist die Meinung, daß die polnische Kleidungsindustrie unter Überproduktion leide; eine derartige Erscheinung trat bisher nur dann auf, wenn die russische Ernte, infolge schlechten Ausfalles, die Kaufkraft der Landbevölkerung schwächte.

Die Zuckerindustrie

gehört zu den wichtigsten Zweigen des wirtschaftlichen Lebens. Rußland ist bekanntlich Europas größter Produzent von Rübenzucker. Einen bemerkenswerten Anteil daran gebührt auch Polen. Der Beginn dieses Industriezweiges liegt in den Anfängen des letzten Jahrhunderts. Im Jahre 1815 wurde die erste Zuckerraffinerie gegründet; 1850 waren bereits 35 und die letzte Zählung im Jahre 1913 ergab 53 Werke. Im Jahre 1895 wurde die staatliche Normierung der Produktion eingeführt, der Finanzminister bestimmte jedes Jahr das Kontingent für den inneren Konsum, die sogenannte freie Ware, dann den unantastbaren Vorrat, der ohne ministerielle Erlaubnis nicht angegriffen werden darf. Der Rest bildet den sogenannten freien Vorrat, dessen Absatz entweder exportiert oder aber im Inlande gegen Zahlung von Ergänzungsakzisen freisteht. Außerdem werden die Maximalpreise für Zucker bestimmt; falls diese überschritten werden, kann der Minister einen Teil für den Innenmarkt frei geben. Die materielle Lage der polnischen Zuckerindustrie war von jeher gut, hat sich aber, wie eingangs bereits angedeutet, in den letzten Jahren noch bedeutend gehoben.

Die Branntweinbrennerei

hängt stark von der jeweiligen Getreide- und Kartoffelernte ab. Ihre Produktion bildet demnach auch ein gutes Barometer für den Ausfall der jeweiligen Ernten. Nachstehend das Resultat der letzten Jahre:

1907/08	. . . . 30.91	Mill. Gallonen,
1909/10	. . . . 39.98	„ „
1910/11	. . . . 42.70	„ „
1911/12	. . . . 30.02	„ „
1912/13	. . . . 38.19	„ „

(1 Gallon = 3.79 Liter).

In chemischen Produkten war Polen ziemlich ganz auf die Einfuhr vom Auslande, insbesondere auf Deutschland angewiesen. Die nachfolgende Zahlenreihe zeigt die Einfuhr von Superphosphatstoffen nach Rußland (in Tonnen):

1910	122 650
1911	157 083
1912	191 650
1913	200 166

Die Ziffern weisen eine fortschreitende Steigerung auf, wobei zu bemerken ist, daß über die Hälfte der Einfuhr deutsche Fabrikate darstellen. Der Verkauf russischer Erzeugnisse dieser Branche stockte und stellte sich auf ungefähr 100 000 Tonnen im Jahr. Auffallend ist die kleine Zunahme der Einfuhr im Jahre 1913 gegen 1912; diese Tatsache konnte man beim Verbrauch aller übrigen chemischen Produkte feststellen. Sie ist zunächst der politischen Spannung während des Jahres 1913 und dann dem schlechten Erntejahr Polens und Süd-West-Rußlands zuzuschreiben, durch das die Kaufkraft des polnischen Bauers stark beeinträchtigt wurde.

Der wirtschaftliche Aufschwung Polens in den letzten Jahren ist demnach zum großen Teil deutschem Geist und deutscher Arbeit zuzuschreiben. Wie sich die Zukunft Polens gestalten wird, ob der deutsche Kaufmann und Industrielle dort weiter zum Segen des Landes wirken kann, hängt ganz vom Ausgang des Weltkrieges und seinen Friedensergebnissen ab.“

* * *

Eine wesentliche Stellung nimmt in der Industrie Russisch-Polens deren Hauptort Lodz ein. Über die Bedeutung dieser Stadt sagt Dr. Otto Göbel in Serings „Kultur und Volkswirtschaft Rußlands“, 1913: „Während Moskau mit einer Milliarde Mark gewerblicher Produktion an der Spitze aller russischen Städte steht, streitet sich Petersburg, bei rund 500 Mill. Mark Umsätzen, mit Lodz um die zweite Stelle im Reich. Erst im weiten Abstand folgen Warschau und Riga mit je 200 Mill. Mark.“ v. Schulze-Gävernitz schreibt in seinen „Volkswirtschaftlichen Studien aus Rußland“, 1899: „Das Antlitz von Lodz ist nach dem Osten gerichtet; in die weiten geschützten Märkte Rußlands und

Asiens hinaus steckt dieses Zentrum osteuropäischen Kapitalismus seine mächtigen Wurzeln.“ Dr. Bruno Heinemann schreibt in der „Vossischen Zeitung“: „Die ungefähr 400 000 Einwohner zählende Stadt Lodz verdankt ihre schnelle Entwicklung der Ausdehnung ihrer Textilindustrie, die im Anfange des vorigen Jahrhunderts von Deutschen begründet wurde und heute noch in starkem Maße unter deutschem Einfluß steht. Russisch-Polen umfaßt somit ein Viertel der gesamten russischen Textilindustrie, deren Hauptgegenden Moskau und Wladimir zwei Drittel der russischen Gesamterzeugung herstellen. Bemerkenswert ist, daß über die Hälfte der in Rußland verarbeiteten Baumwolle mittelasiatischen und kaukasischen Ursprungs ist. An zweiter Stelle folgt die südpolnische Kohlen- und Eisenindustrie im Dombrowabecken, das an unser oberschlesisches Industriegebiet grenzt und einen Teil der russischen Kohlen liefert.“

Der russische Kohlenverbrauch ist auf ungefähr 34 Mill. Tonnen im Jahre zu beziffern. Davon werden ungefähr 28—30 Millionen Tonnen in Rußland selbst gefördert, während gegen 6 Millionen Tonnen, besonders aus England und Deutschland, eingeführt wurden. Das Dombrowabecken mit einer jährlichen Förderung von über 6 Millionen Tonnen, ist von den deutsch-österreichischen Truppen besetzt, die Kohlenzufuhr aus England über Schweden und in der eisfreien Zeit über Archangelsk ist ziemlich gering, so daß die russische Industrie mit einem Ausfall von ungefähr 10 Millionen Tonnen zu rechnen hat. Dies fällt umsomehr ins Gewicht, als sich die Verfrachtung von Kohlen aus dem Donezgebiet, in dem ungefähr 70 Proz. der russischen Kohlenförderung liegen, so teuer stellt, daß die Fabriken in den russischen Ostseeprovinzen bisher auf den Bezug großer Mengen englischer und deutscher Kohlen angewiesen waren. Ein Ersatz durch andere Brennmaterialien, wie Holz und Naphtha, ist aber ohne erhebliche technische Änderungen nicht zu bewerkstelligen, zum Teil überhaupt unmöglich. Weiter fallen 77 Proz. der russischen Förderung von Zinkerzen auf das besetzte Gebiet. Von der gesamten russischen Metallindustrie, die zwar ihre Hauptsitze in dem bereits erwähnten Donezgebiet und dann in minderem Maße am Ural hat, umfaßt Polen ungefähr 10—15 Proz.“

2. Das Kohlen- und Industrierevier.

Herr Sasonow erklärte in seiner Rede bei Eröffnung der Reichsduma im Frühjahr 1915, daß Rußland vom Joche der ausländischen Industrie befreit werden müßte, und auch der russische Reichsrat hat bei Beratung des Budgets einen Antrag auf „Entwicklung der produktiven Hilfskräfte des Landes und ihre Befreiung vom Drucke der ausländischen Industrie" angenommen. Statt „ausländische Industrie" ist natürlich „deutsche Industrie" zu lesen, bemerkt das „Berliner Tageblatt", dem wir diesen Artikel entnehmen, denn die englischen und französischen Bundesbrüder sowie die Neutralen sollen wohl durch einschränkende Gesetzesbestimmungen nicht getroffen werden. Schon bereisen Kommissionen von russischen Fachleuten die weite Welt, um in Frankreich, England, Nordamerika und den skandinavischen Staaten die Grundlagen für einen regeren Handelsverkehr mit Rußland zu studieren. Den Russen schwebt anscheinend der Gedanke an einen neuen deutsch-russischen Handelsvertrag vor, der nach Beendigung des Krieges an Stelle des Vertrages vom Jahre 1904 treten und mit einem Schlage die Ausschaltung der Einfuhr von deutschen Industrieerzeugnissen bewirken soll. Stolze Wünsche und Worte, die nicht der leisen Komik entbehren, wenn man an das bisherige militärische Mißgeschick Rußlands denkt.

Es ist hier vielleicht am Platze, an einen Ausspruch zu erinnern, den Graf Witte bei den Vorarbeiten zum Handelsvertrage vom Jahre 1904 getan haben soll und der in einer im Septemberhefte der „Preußischen Jahrbücher" veröffentlichten Übersetzung eines offenen Briefes des Fürsten Kotschubei erwähnt wird: „Die Wohltaten eines Handelsvertrages sind abhängig von der inneren Ruhe und der äußeren Macht des Staates, welcher den Abschluß wünscht". — Wie es mit der inneren Ruhe und der äußeren Macht Rußlands bestellt ist, wird die nächste Zukunft zeigen. Inzwischen ist es interessant, an Hand der russischen amtlichen Statistiken zu untersuchen, welchen wirtschaftlich-industriellen Wert das von unseren Truppen besetzte russisch-polnische Industrierevier (Dombrowaer Kohlenbecken und Lodzer Textilindustrierevier) repräsentiert.

Für die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Industrie eines Staates ist vor allen Dingen eine genügende Kohlenförderung aus eigenen Gruben notwendig. Wie steht es nun um Rußlands Kohlenversorgung? Die Förderung betrug im Jahre 1912:

im eigentlichen Russland	1 474 000 000 Pud
im Dombrowaer Kohlenbecken . .	390 000 000 „
	1 864 000 000 Pud
Es wurden eingeführt:	
aus Deutschland	75 000 000 „
aus andern Ländern, hauptsächlich aus England nach den baltischen Häfen	231 000 000 „
	2 170 000 000 Pud.

Man darf annehmen, daß letztere Zahl ungefähr den normalen Bedarf Rußlands an Kohlen ausmacht. Es wurden demnach im jetzt okkupierten Russisch-Polen 18 Prozent des Gesamtbedarfes Rußlands an Kohlen gefördert und 14 Prozent wurden aus dem Auslande eingeführt. Es wurden im polnischen Industrierevier 21 000 000 Pud Roheisen produziert, was ungefähr 10 Prozent der gesamten russischen Roheisenerzeugung entspricht. Das Bild ändert sich jedoch wesentlich, wenn man berücksichtigt, daß die russisch-polnischen Hütten vorzugsweise feinere Eisenarten fabriziert haben. Die Hütten des Dombrowaer Beckens erzeugten im Verhältnis zur gesamten russischen Eisenindustrie:

ungefähr	23	Prozent	der Feinbleche,
„	43	„	des Universaleisens,
„	50	„	der Röhren,
„	22	„	der Bandagen und Achsen,
„	40	„	der Laschen und Unterlagsplatten,
„	14	„	des Drahtes,
„	20	„	des Sorteneisens.

In Russisch-Polen wurden 3 686 000 Pud Zinkerze gefördert, was ungefähr 77 Prozent der gesamten Förderung im asiatischen und europäischen Rußland ausmacht. Für die Textilindustrie fehlt eine zusammenfassende amtliche russische Produktionsstatistik. Es existiert jedoch eine Veröffentlichung der Fabrikinspektion, aus der die Anzahl der im Textilgewerbe

eines jeden Gouvernements beschäftigten Arbeiter ersichtlich ist, über die wir in den nächsten Abschnitten Auszüge wiedergeben werden. Da Lodz und seine Umgebung für die polnische Industrie maßgebend sind, und sich dort der deutsche Einfluß überall geltend macht, so ist es begreiflich, daß nach der Besetzung der jetzt deutsch-polnischen Gebiete, sich neben den schon früher existierenden deutschen Zeitungen in Lodz noch eine neue Tageszeitung gesellt hat, die durch stete Fühlung mit dem deutschen Gouvernement und den deutschen Exportkreisen einen aufklärenden Übergang von der ehemaligen russischen Gewaltherrschaft zu allen Gebieten des jetzigen und zukünftigen Wirtschaftsbetriebes gefunden hat. Wir verdanken gerade dieser Zeitung, die unseren Lesern schon durch mehrere, in dieser Arbeit wiedergegebenen Ansichten bekannt ist, eine Anzahl instruktiver Artikel über die Industrie Polens, deren Wiedergabe uns durch den Verlag der „Deutschen Lodzer Zeitung“ in liebenswürdiger Weise gestattet ist. Diese Artikel sind um so wertvoller, als, wie eingangs erwähnt, bisher eine „zusammenfassende, russische amtliche Produktionsstatistik“ fehlt. Die Textilindustrie Lodz's, die langjährigen Großhandelsbeziehungen dieser Industriestadt, speziell mit unserer Hansestadt Bremen, die bekanntlich den kontinentalen Baumwollmarkt beherrscht, sind in Handelskreisen dieser amerikanischen, indischen und ägyptischen Produkte längst bekannt. Aber der Umstand, daß die Beziehungen der schnell emporgewachsenen polnischen Industriemetropole einerseits bis zur Wesermündung reichen und andererseits ihren Stammsitz in der sächsischen Weberei, Spinnerei und im sächsischen Maschinenbau haben, ist im weiteren Deutschland weniger bekannt. Es ist deshalb ein zweifelloses Verdienst der „D. L. Z.“, daß wir aus ihren Berichten zum ersten Male einen Überblick über diese große Industrie von fast vergessenem deutschen Ursprung gewinnen, der bisher in der volkswirtschaftlichen Publizistik fehlte.

Wir geben in den folgenden Abschnitten einen geschichtlichen und wirtschaftlichen Überblick Russisch-Polens, und entnehmen die gerade heute als am wertvollsten erscheinenden Artikel dem genannten Organ. Bemerkenswert in diesen Äußerungen erster Kenner des Landes ist der sich stets wieder-

holende Gegensatz zwischen dem Einst und Jetzt. Dabei möchten wir nicht die Bemerkung unterlassen, daß dieses „Jetzt" ein kriegerisches ist, wie es, neben dem altgewohnten Hader in diesen Landen, noch niemals dieses Volk hat erleben müssen.

3. Die Textilindustrie.

Über die Entstehung der polnischen Textilindustrie schreibt die genannte Zeitung:

„Ihre Entstehung verdankt die Lodzer Textilindustrie einer Reihe von Zarenukasen aus den Jahren 1816—24, denen zufolge eine Anzahl schlesischer, sächsischer und deutsch-böhmischer Handwerker, vornehmlich Tuchweber, sich hier ansiedelte. Man nimmt im allgemeinen an, daß im Laufe der Jahre 1818—27 etwa 10 000 Familien hier eingewandert sind. Neben dieser Gründung einer handwerksmäßigen Produktion hat die Regierung in der Folgezeit durch eine Reihe von Unterstützungsmaßregeln das Aufkommen des industriellen Großbetriebes unterstützt und gefördert. Nun ist zwar an sich weder das Ansetzen einer bestimmten Industrie, noch die Förderung ihres Überganges vom Handwerk zum Großbetrieb durch behördliche Maßnahmen eine neue und einzigartige Erscheinung. Vielmehr finden sich eine Reihe von Analogien sowohl in der preußischen wie in der französischen und englischen Geschichte, wo namentlich die Regierungen an der Wiege der „Manufaktur" stehen, Staatseingriffe in den Gang des Wirtschaftslebens, die wir als „merkantilistische Wirtschaftspolitik" zu bezeichnen pflegen. Doch bestehen zwischen diesen Ländern und Polen tiefgreifende Unterschiede, denn dort fand die angesetzte Industrie schon gewerbliches Leben vor, in Polen nicht.

Das alte Polen war von jeher ein reiner Ackerbaustaat gewesen mit der sozialen Gliederung eines solchen. Seine ökonomische Basis war die Naturalwirtschaft des Gutshofes. Ein übermächtiger Adel, nur zeitweise durch ein starkes Königtum niedergehalten, hatte frühzeitig die Bauern in die Leibeigenschaft herabgedrückt. So finden wir in der Folgezeit wesentlich nur zwei Klassen: den Adel und die leibeigenen Bauern. Alle Versuche des Königtums, durch Einführung des städtischen

Handwerks und mit ihm eines selbständigen Bürgertums, Handel und Industrie zur Blüte zu verhelfen, waren an dem Widerstand des herrschenden Standes gescheitert. Das angesetzte protestantische deutsche Bürgertum wurde in der Periode der polnischen Protestantenverfolgungen, namentlich unter Stefan Barthory, 1575—86, aller politischen Rechte beraubt und wanderte zum großen Teil ab. Ein Bruchteil verfiel der vollständigen Polonisierung. Wir stoßen heute innerhalb des vornehmen, erzpolnischen Warschauer Bürgertums auf deutsche Namen, deren Ursprung wir zum Teil in dieser Epoche zu suchen haben. So endigten die Versuche der Schaffung eines bürgerlichen Mittelstandes in Polen mit einem vollständigen Fiasko. Mit dem Bürgertum verschwand das gewerbliche Leben, der Handel geriet zum großen Teil in die Hände eines ebenfalls landfremden, rechtlosen Elements, der Juden. So blieben die Verhältnisse bis in die Zeiten der Auflösung des polnischen Reiches, des Niedergangs auf politischem nicht weniger wie auf wirtschaftlichem Gebiet. Die blühende Landwirtschaft, der Polen seinen großen Aufschwung im 15. und 16. Jahrhundert verdankte, war durch die immer mehr um sich greifende Latifundienwirtschaft zum größten Teil vernichtet worden. So mehren sich denn seit Stanislaus August die Versuche, die Industrie zu heben. Doch die dilettierenden, aller ökonomischen Einsicht entbehrenden Maßregeln dieses Königs und seines Freundes Tyzenhaus, auf den königlichen Domänen mit Staatsbauern als Arbeitern Manufakturen zu gründen, ebenso wie die Bemühungen der polnischen Adligen und der Regierung der Republik Polen nach 1772, eine Reihe von Luxusindustrien einzuführen, zeigen mit rücksichtsloser Deutlichkeit die Unfähigkeit der maßgebenden Kreise, das Land auf eine gesunde wirtschaftliche Basis zu stellen.

Mittlerweile hatte nun Polen im Gange der geschichtlichen Ereignisse auch den letzten Schein politischer Selbständigkeit verloren. Seine Nachbarn teilen das ganze Staatsgebiet untereinander auf. Die Aufgabe, geordnete politische und wirtschaftliche Zustände zu schaffen, ging von der polnischen Regierung an die nunmehrigen Besitzer des Landes über. Das Lodzer in Frage stehende Gebiet war bei der Teilung an Rußland ge-

fallen. Kaiser Alexander setzte die Experimente, gerichtet auf eine Industrialisierung des Landes, fort. Auch er erkannte nicht, daß weder die von ihm importierte handwerksmäßige Produktion, noch die Manufaktur, noch die später sich entwickelnde bedeutende Großindustrie in „technischer und sozialer Beziehung an eine eigene ökonomische Entwicklung Polens anknüpfen konnte".

In der Folgezeit ist es der emporblühenden Großindustrie wohl gelungen, sich einen Markt zu schaffen, der die mangelnde Kaufkraft teilweise durch seine ungeheuere Ausdehnung ersetzte. Namentlich war dies der Fall seit Aufhebung der Zollgrenze zwischen Polen und Rußland am 1. Januar 1851, durch die russische Zollpolitik der 70 er Jahre und den Ausbau von Verkehrswegen innerhalb Rußlands. — Endlich hat die Abschaffung der Hörigkeit im Jahre 1864, die nötige Anzahl von „Arbeitshänden" freigesetzt. Was aber bis auf den heutigen Tag das eingeborene Polentum nicht hat stellen können, weil ihm die soziale Klasse fehlte, aus der sich diese Elemente rekrutieren, das sind die Personen der Unternehmer und Kaufleute. Diese sind bis auf den heutigen Tag, bis auf ganz verschwindende Ausnahmen, deutscher oder jüdischer Abstammung. Und weiterhin erscheint diese Industrie noch heute durchaus als importierte, im Kolonialland entstandene, durch ihre Abhängigkeit von ausländischem, namentlich deutschem Kapital. Wer also die Textilindustrie des Lodzer Rayons beschreibt, schildert damit den Einfluß fremden Unternehmertums und fremden Kapitals auf die ökonomische Entwicklung des Landes."

* * *

Was den Kleiderhandel in Russisch-Polen anbetrifft, so berichtet hierüber die „Deutsche Lodzer Zeitung":

„Die Herstellung von Herrenkleidern in Russisch-Polen hat ihren Hauptsitz in dem etwa 20 Kilometer von Lodz entfernten Kreisstädtchen Brzeziny. In diesem Orte bildet die Schneiderei den hervortretendsten Gewerbszweig und sowohl die Herstellung der Kleidungsstücke wie der Handel mit ihnen hat einen bedeutenden Umfang. Die Zahl der selbständigen Unternehmer beträgt etwa 150, die Zahl der von ihnen beschäftigten Schneidermeister und deren Arbeiter etwa 2000.

Die Unternehmer, Magazinäre genannt, geben die zugeschnittenen Kleidungsstücke an die Schneidermeister weiter, die die Anfertigung in ihren Werkstätten durch ihre Gesellen auf Nähmaschinen ausführen lassen. Der jährliche Gesamtwert der in Brzeziny hergestellten fertigen Kleider kann auf 7 Millionen Rubel geschätzt werden; der weitaus größte Teil davon geht nach Rußland, während in Polen nur wenig bleibt.

Das Brzeziner Schneidergewerbe ist bemerkenswert durch die außerordentlich niedrigen Preise, zu denen es die Kleidungsstücke herzustellen versteht. So kann man in Brzeziny einen Wintermantel oder einen vollständigen Anzug aus Kord schon für 5 bis 6 Rubel haben, wo doch anderwärts schon der bloße Macherlohn so viel oder mehr kostet. Die Erklärung dieses einem Laien unmöglich scheinenden niedrigen Preises liegt darin, daß für diese Erzeugnisse Stoffe verwendet werden, die alles andere als erstklassig sind und daß auch die Arbeit nicht eben sorgfältig ausgeführt wird, das heißt es wird für einen Schundpreis eben eine Schundware geliefert. In Lodz und Bialystok, von wo die Brzeziner Unternehmer ihre Stoffe beziehen, werden derartige Erzeugnisse, deren Güte dem bezahlten Preise entspricht, deren äußere Aufmachung aber einen guten Stoff vortäuscht, hergestellt. So kann man zum Beispiel in Bialystok einen Stoff für Wintermäntel schon für 1 Rubel die Arschin bekommen.

Zu diesem niedrigen Materialspreis kommt der außerordentlich niedrige Arbeitslohn, der so gedrückt ist, daß er mehrfach Streiks hervorrief. Eine Arbeitszeit von 14 bis 15 Stunden am Tage bei einem Lohn von 6 bis 7 Rubel für die Woche gehört keineswegs zu den Ausnahmen, bisweilen ist sie sogar noch höher. Da die Schneider meist Juden sind, arbeiten sie die Nacht von Donnerstag auf Freitag ohne Unterbrechung durch, um den darauf folgenden Schabbes vollkommen zu feiern. Die übermäßige Ausnutzung der Arbeitskräfte wird vor allem durch das zu starke Angebot darin hervorgerufen. Die so aus schlechtem und billigem Material und mit billigen Arbeitskräften hergestellten billigen Kleidersorten können natürlich besseren Ansprüchen nicht genügen und gehen deshalb, wie gesagt, meist nach Rußland, während in Polen, wo wegen

der fortgeschritteneren Kulturverhältnisse schon höhere Ansprüche bestehen, bessere Kleidungsstücke verlangt werden.

In den letzten Jahren war aber in Brzeziny in der Qualität der hergestellten Ware eine deutliche Besserung erkennbar. Man begann bessere Stoffe zu verarbeiten, nahm bessere Zutaten dazu und legte mehr Wert auf sorgfältige Ausführung. Die Stoffe dazu bezog man aus Tomaschow und Zgierz. Einzelne der Betriebe, die sich auf diese bessere Ware legten, vergrößerten sich, da sie dabei besseren Verdienst fanden. Überhaupt hat es eine Reihe der Fabrikanten zu Wohlstand gebracht, einige verfügen sogar über größere Kapitalien.

Wie sich bei der Bekleidungsbranche von selbst ergibt, verteilt sich die Arbeit auf zwei Hauptperioden, eine Sommer- und eine Wintersaison. Schon im April wird mit der Herstellung für den nächsten Winter begonnen, meist aus Bialystoker Mantelstoffen, im Oktober beginnt dann bereits die Arbeit für den Sommer, meist aus leichten Lodzer Stoffen. Die hergestellte Arbeit finden schlanken Absatz, es bleiben gewöhnlich keinerlei Vorräte zurück.

Einen sehr unsoliden Charakter trägt die mit dieser Industrie verbundene Kreditgewährung, denn fast die gesamte Ware wird auf Ziel verkauft, und nur kleine Posten gehen unter Nachnahme weg. Auch diese Nachnahmesendungen, bei denen der russische Empfänger die Sendung nur nach Zahlung des nachgenommenen Betrages von der betreffenden Bahnstation ausgeliefert erhält, bieten keine volle Gewähr, denn es kommt vor, daß der Besteller die Sendung nicht abholt und daß diese dann von der Bahn zur Deckung von Fracht und Lagergeld meistbietend versteigert wird. Der Lieferant in Brzeziny verliert in solchen Fällen, abgesehen von der geringen Anzahlung, die er erhalten hat, den ganzen Wert seiner Ware. Aber wie gesagt, diese Nachnahmeschickung ist die Ausnahme, in den meisten Fällen wird gegen Wechsel geliefert. Bei der Unsicherheit der gesamten russischen Geschäftswelt, die zum großen Teil mit ihrer niedrigen geschäftlichen Moral zusammenhängt, kommen viele der Wechsel später unbezahlt zurück, was wieder den Unternehmer in Brzeziny bisweilen derartig in Mitleidenschaft zieht, daß er seinerseits die Zahlungen einstellen

muß. Trotz solcher Erfahrungen wird die unsichere Kreditgewährung immer weiter fortgesetzt.

Zwischen den Lieferanten, das heißt den Industriellen, und ihren russischen Käufern hat sich schon seit lange ein Stand von Vermittlern, von Kommissionären eingeschoben, der meistens von russischen Juden dargestellt wird, die aus politischen Gründen, die zu erörtern nicht hierher gehört, zu ihren polnischen Glaubens- und Volksgenossen in einem scharfen Gegensatz stehen. Die Schuld an dem unsoliden Pumpsystem scheint in der Hauptsache auf diese Vermittler zurückzugehen, die ja ein starkes Interesse an großem Umsatz haben, gleichgültig auf welchem Wege er erzielt wird. Der Kredit erstreckt sich sogar auf die Arbeitslöhne, die den Schneidermeistern meist nicht in bar, sondern in Wechseln bezahlt werden. Für diese Wechsel müssen die Schneider sich Bargeld bei Privatdiskonteuren für hohen Diskont, gewöhnlich für 10 Proz. verschaffen. Infolge des Umstandes, daß der Absatzmarkt der Brzeziner Produktion in Rußland liegt und zum größten Teil durch aus Rußland kommende Vermittler geht, ist Brzeziny in seinen Handelsbräuchen mehr russisch als polnisch angehaucht, so wird da zum Beispiel nach dem alten Kalender gerechnet.

Zur Abwicklung der Geldgeschäfte besteht in Brzeziny eine „Gesellschaft gegenseitigen Kredits“, die aber nicht alles bewältigen kann. Die besten Firmen haben Kredit in den Lodzer Banken, die kleinen Leute dagegen sind auf Privatdiskont angewiesen, der sich in ganz wucherischen Formen vollzieht. Außer dem hohen Zinsfuß, den sie zu zahlen haben, müssen sie die Wechsel auf höhere Summen ausstellen, als sie Geld nehmen. Gewöhnlich bekommen sie nur die Hälfte des Wechselbetrages ausgezahlt.

Die jüngere Generation der Unternehmer steht diesen schwierigen Verhältnissen nicht mehr wehrlos gegenüber, da sie nicht nur etwas vom Schneiderhandwerk versteht, sondern sich auch schon etwas geschäftliche Kenntnisse angeeignet hat. Diese jüngeren Unternehmer suchen den Kommissionär wieder auszuschalten und dadurch das Geschäft auf festere Füße zu stellen. Um dies zu erreichen, haben sie die russische Kund-

schaft persönlich aufgesucht und angefangen direkt mit ihr zu arbeiten.

Brzeziny ist, wie gesagt, in der Kleidungsfabrikation der wichtigste Platz Polens, aber auch in Lodz und Noworadomsk besteht eine derartige Industrie, wenn auch geringerer Bedeutung."

* * *

„Die Kammgarnbranche nimmt in der Lodzer Textilindustrie eine hervorragende Stelle ein, obwohl die Entstehung dieses Fabrikationszweiges nicht mehr als vier Jahrzehnte zurückliegt.[1])

Zuerst faßte in Lodz die Baumwollwarenfabrikation festen Fuß, später wurden halbwollene und zum geringen Teil auch wollene Waren hergestellt, so daß zu Anfang der siebziger Jahre in Lodz viele Fabrikanten nicht einmal die Bedeutung des Wortes „Kammgarn" kannten. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde diese Sorte Wollgarn, damals in Lodz „Zephyr" genannt, in geringen Mengen ausschließlich aus dem Auslande bezogen und diente zur Erzeugung von Sommertüchern und Damenkleiderstoffen. Im Jahre 1876 gründete der aus Zgierz nach Lodz gekommene Fabrikant Abram H. Glücksmann hier die erste Fabrik für Herrenkleiderstoffe, die dem Muster und der Qualität nach deutschen und englischen gleichkamen. Seither hat sich die Erzeugung von Kammgarnstoffen stark entwickelt und beschäftigt gegenwärtig im Lodzer und Sosnowicer Rayon viele Fabriken mit Tausenden von Arbeitern. Im Laufe der Jahre sind in diesen beiden Bezirken 12 große Kammgarnspinnereien entstanden, in denen insgesamt ca. 350 000 Spindeln laufen, die eine Jahresproduktion von annähernd 17½ Millionen Kilo Kammgarn liefern. Der größte Teil der Fabriken ist Tag und Nacht beschäftigt, was wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß angesichts des teuren Materials ein beschleunigtes Durchjagen desselben durch die Fabrikation geboten ist, einmal wegen des geringen Zinsaufwandes und dann wegen der Verminderung und Abkürzung des Konjukturrisikos. Die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Spindel beträgt wöchentlich durchschnittlich 1 Kilogramm Garn. Der Gesamtwert der

[1]) nach der gleichen Quelle.

Jahresproduktion des Lodzer und Sosnowicer Rayons in Kammgarn ergibt bei einem Durchschnittspreis von 8 Mark für das Kilo die stattliche Summe von 140 Millionen Mark. Die Zahl der laufenden Spindeln ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Spindel-Zahl	Jahres-Produkt. in 1,000 Ko.
Allart, Rousseau & Co. Lodz	60,000	3,000
C. G. Schön, Sosnowice	60,000	3,000
H. Dietel, Sosnowice	55,000	2,750
Motte, Maillassoux, Caulliez, Czenstochau .	55,000	2,750
Peltzer & Sohn, Czenstochau	30,000	1,500
Leonhardt, Woelker & Girbardt, Lodz . .	25,000	1,250
Paul Desurmont, Lodz	15,000	750
Akt.-Ges. „Dabrowka", Lodz	15,000	750
Eisner & Ehrlichster, Lodz	12,000	600
Jakob Halbern, Tomaschow	10,000	500
Hugo Wulfsohn, Lodz	8,000	400
Akt.-Ges. G. Borst, Zgierz	5,000	250
Insgesamt	350,000	17,500

Außer Kammgarn wird in diesen Fabriken auch Weft- und Cheviotgarn gesponnen, beides mit dem Kammgarn verwandte Gespinstarten. Ferner existieren in Lodz mehrere Fabriken, in denen ausschließlich Weftgarn gesponnen wird, die bedeutendsten sind: Akt.-Ges. Markus Kohn, Stanislaw Findeisen, Natan Koppel und Stefan u. Werner.

Das im Lodzer und Sosnowicer Rayon hergestellte Kammgarn wird nicht allein am Platze verbraucht, ein beträchtlicher Teil davon wird auch nach Moskau, Bialystok und Warschau ausgeführt, nach der letztgenannten Stadt größtenteils Strickgarne. Anderseits decken aber auch die Lodzer Tuchfabrikanten ihren Bedarf an Kammgarn nicht ausschließlich am Platze, sondern beziehen aus dem Auslande, größtenteils aus Deutschland sehr bedeutende Mengen Kammgarn, so daß auf dem Lodzer Markte starke Konkurrenz zwischen inländischen und ausländischen Garnen herrscht. Daß der Verbrauch an deutschem Kammgarn in Lodz immer noch sehr bedeutend ist, beweist die Tatsache, daß in- wie ausländische Kammgarnsorten nach deut-

schem Gewicht und in deutscher Valuta, das heißt in Kilogramm und Mark berechnet werden. Die Einfuhr von Kammgarn aus Deutschland, vorwiegend aus dem Elsaß erreicht sehr hohe Ziffern. Die deutschen Garnsorten stehen billiger im Preise und können daher die Konkurrenz mit den inländischen leicht aushalten, obgleich darauf der hohe russische Einfuhrzoll lastet und obgleich die deutschen Garne den einheimischen an Festigkeit nachstehen. Diese letztere Tatsache wird in Lodzer Handelskreisen damit erklärt, daß der deutsche Weber, der durch seine technische Ausbildung dem polnischen überlegen ist, mit dem schwächeren Garn leicht fertig wird, während unsere Lodzer Arbeiter, die sich zum großen Teil aus technisch ungebildeten Elementen zusammensetzen, zum Arbeiten stärkeres Gespinst benötigen.

Der eigentliche Grund der Einfuhr von Deutschland dürfte jedoch auf die ausgedehnten Kredite zurückzuführen sein, die die deutschen Lieferanten den Lodzer Verbrauchern leicht gewähren. Besonders bei der Fabrikation von Artikeln, bei denen die Haltbarkeit des Fadens eine Nebenrolle spielt, wird mit Vorliebe ausländisches Kammgarn verwandt. So werden z. B. in Pabianice, wo leichte Damenkleiderstoffe fabriziert werden, große Mengen von deutschem Kammgarn bezogen."

* * *

Über die Absatzorganisation der Textilindustrie schrieb die gleiche Zeitung:

„Zunehmende Arbeitsteilung ist ein allgemeines Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung der Neuzeit. Wir finden diese Arbeitsteilung einmal in der Produktion, wobei sie durch die Vervollkommnung der Technik vielfach eine erstaunliche Höhe erreicht hat; so sei als Beispiel erwähnt, daß eine bessere Linse der berühmten Zeisschen Glaswerke in Jena bei ihrer Herstellung durch etwa 200 Hände geht. In ähnlicher Weise hat sich die Organisation des Handels in fortschreitendem Maße spezialisiert, und zwar nicht nur nach Branchen, sondern auch nach Art und Umfang des betriebenen Geschäfts. Im normalen Fall hat der Produzent bei dem Absatz seiner Ware hauptsächlich mit Großkaufleuten zu tun.

In den Händen solcher Grossisten liegt dann die eigentliche

Organisation des Absatzes, zunächst an den Detail- und Ladenhandel, von dort aus an das Publikum.

In Rußland aber und ganz besonders in Lodz liegen die Dinge nicht so. Die Trennung zwischen Produktion und Absatz, von der wir eben sprachen, ist hier nur in geringem Maße eingetreten, der Grossist, der Großkaufmann fehlt, namentlich in der Textilindustrie. Es erklärt sich dies für Polen und Lodz aus der sozialen Gliederung im alten Polen, in dem der kräftige Mittelstand, der einen soliden Kaufmannsstand hätte hervorbringen können, fehlte. Die wenigen, tüchtigen Kaufleute, die sich emporarbeiten, und die vielen aus dem Ausland, vor allem aus Deutschland einströmenden wirtschaftlichen leistungsfähigen Elemente wandten sich aber fast stets wieder der Produktion zu, so daß eine selbständige Absatzorganisation der polnischen und der Lodzer Textilindustrie sich nicht bilden konnte.

Die unvermeidliche Folge davon war, daß die Produzenten selbst den Absatz ihrer Ware in die Hand nehmen mußten, daß sie gleichzeitig zu Händlern wurden. Für den lokalen Absatz, also vor allem das Stadtgeschäft in Lodz, ist dies ja eine verhältnismäßig leichte Aufgabe: kaufmännische, auf Tantième gestellte Beauftragte der Unternehmer unterhalten Läger und Läden. Einen großen Apparat aber erfordert der Absatz auf dem großen Markt des ungeheuren russischen Reiches. Ein Meer von Agenten und Reisenden ist nötig, um den Verkehr des Fabrikanten mit den Detaillisten und dem Publikum zu vermitteln. Der Lodzer Unternehmer ist dadurch gezwungen, seine Tätigkeit zum guten Teil der kaufmännischen Leitung des Absatzes zuzuwenden, ein großes Lager zu halten und das große Risiko des Absatzgeschäftes selbst zu tragen.

Die an und für sich hierin liegenden Schwierigkeiten werden erhöht durch drei schwerwiegende, zum Teil für den russischen Handel charakteristische Übelstände: Die Zahlungsmethode mittels langfristiger Wechsel, die Rechtsunsicherheit und die Retouren. Dreimonatswechsel werden als „Kasse" betrachtet und der Verkäufer ist im allgemeinen froh, wenn er einen auf sechs Monate lautenden Wechsel erhält, er läßt sich dabei von seinem Kunden noch Abzüge gefallen, wie sie sonst nur bei Barzah-

lung üblich sind. Die Unsicherheit des russischen Handelsrechts hat eine Zeitung zu dem bezeichnenden Ausspruch veranlaßt, daß das Warengeschäft „hierzulande ein reines Lotteriespiel sei". Die zahlreichen Retouren sind teils in der geringen Kaufkraft der Bevölkerung begründet, teils darin, daß die an den Provisionen interessierten Reisenden den kleinen Kunden Waren über deren Bedarf hinaus aufschwatzen. Eine geeignete Absatzorganisation könnte Reformen bei allen diesen Übelständen in Angriff nehmen. Aber eine solche Organisation existiert eben bisher nicht.

Auch die moralischen Eigenschaften der russischen Käufer müssen hemmend auf glatte Abwicklung der Geschäfte einwirken. Während es in Westeuropa für einen Kaufmann gleichbedeutend ist mit seinem wirtschaftlichen Ruin, wenn er einmal Bankerott gemacht hat, so ist dieses in Rußland keineswegs der Fall, vielmehr erhöht eine „Pleite", wenn sie geschickt inszeniert wurde, sein Ansehen in der Geschäftswelt. Außerdem nimmt man an, daß er nach der Pleite zahlungsfähiger ist als vorher, so daß man ihm nach einem solchen Ereignis einen größeren Kredit einräumt als vor ihm.

Die Moralität der Auffassungen steht beim Russen und beim Juden auf gleicher Stufe. Beim Russen wird die mangelnde Solidität der Geschäftsführung wohl in den meisten Fällen auf seine Abneigung gegen Pünktlichkeit und Sparsamkeit zurückzuführen sein. Wenn der Lodzer Fabrikant oder sein Moskauer Vertreter von einem russischen Kaufmann eine Einladung zu „einem Glas Tee" erhält, so weiß er schon, was die Uhr geschlagen hat. Außergerichtliche Ausgleiche von 5 Proz. gehören keineswegs zu den Seltenheiten und die Geschädigten trösten sich nach einem reichhaltigen Frühstück damit, daß sie ja jetzt an dem Pleite gegangenen Kunden aufs neue verdienen können.

Beim Juden ist es mehr der ungezügelte Erwerbstrieb, der ihn von Zeit zu Zeit zu einer Pleite veranlaßt, und er wird darin unterstützt durch die mangelhaften russischen Gesetze, die es z. B. möglich machen, daß ein Geschäft seine Aktiven an eine zu diesem Zweck gegründete Aktiengesellschaft abtritt, ohne daß diese neue Gesellschaft damit gleichzeitig auch die Passiven des alten Unternehmens übernimmt. Bei seiner jüdi-

schen Kundschaft muß der Lodzer Fabrikant besonderes Augenmerk auf die Privatverhältnisse richten. Wenn z. B. sein jüdischer Kunde, der ohnehin schon knapp mit Mitteln ist, eine Tochter reichlich mit Mitgift ausgestattet hat, dann ist es Zeit für den Fabrikanten, sich zurückzuziehen, denn dann wird der Kunde sich darnach umsehen, sich auf anderer Seite wieder zu erholen.

Man muß anerkennen, daß der Lodzer Fabrikant diesen schwierigen Verhältnissen zu begegnen gewußt und trotz ihrer seinen Weg gefunden hat. Er wird es hoffentlich mit Freude begrüßen, daß die neuen Verhältnisse im Geschäftsleben eine straffere Gesetzgebung und gesundere Zustände bringen werden."

* * *

„Die Anfänge der Strumpffabrikation in Polen datieren etwa 30 Jahre zurück. Um jene Zeit wurden[1]) die ersten Hand-Strickmaschinen aus Chemnitz nach Polen eingeführt. Zuerst betrieben diesen Fabrikationszweig ebenso wie die anderen Branchen der Textilindustrie, ausschließlich Deutsche. Erst 10—15 Jahre später kamen auch jüdische Unternehmungen auf, die jüdische Arbeiter heranzogen. Gleichzeitig fing man an, die Rundkopfmaschine, die sogenannte Standartmaschine, die eine größere Produktivität sicherte, zu benutzen.

Dem neuen Fabrikationsbetrieb widmeten sich besonders die Juden, die aus den umliegenden kleinen Städten nach Lodz kamen. Wer nur irgend ein paar hundert Rubel Ersparnisse hatte, kaufte, angelockt durch die Aussicht Fabrikant zu werden, 2—3 Maschinen und begann gemeinschaftlich mit Frau und Kindern oder Verwandten, also ungelernten Arbeitern, die Fabrikation von Strümpfen, wobei, falls die kleinen Fabrikanten Mittel zum Ankauf von Garn besaßen, für eigene Rechnung gearbeitet wurde, andernfalls im Auftrage größerer Fabrikanten, die das Garn lieferten. Einen großen Aufschwung nahm die Strumpffabrikation, als das russische Absatzgebiet für den neuen Artikel geöffnet wurde und die früher aus dem Auslande eingeführten billigen Sorten von einheimischen Fabrikaten verdrängt wurden. Ende des Jahres 1900 wurde in Lodz mit der Her-

[1]) Deutsche Lodzer Zeitung.

stellung von Strümpfen auf mechanischem Wege begonnen. Jedoch auch hier wurde der größte Teil der Produktion von kleineren Fabrikanten und den sogenannten „Vermittlern" hergestellt, die im Durchschnitt 3—15 Strickmaschinen beschäftigten, eine verhältnismäßig geringe Zahl. Der Umstand, daß diese Branche es ermöglichte, sich mit nur geringen Mitteln selbständig zu machen, führte dazu, daß hunderte kleinere Leute sich diesem neuen Erwerbszweig widmeten und daß die Strumpffabriken sich vermehrten wie Pilze nach dem Regen. Dies hatte eine unerträgliche Konkurrenz zur Folge, die nicht ohne Einfluß auf die Arbeitslöhne blieb, die auf ein Minimum herabgingen. Die Anteilnahme von Frauen an der Arbeit trug nicht wenig zur Herabsetzung der Löhne bei, so daß in dieser Branche binnen kurzem die Arbeitsbedingungen die schlechtesten waren. Die Arbeit wurde in engen schmutzigen Lokalen, oft in der Wohnung des Fabrikanten ausgeführt und dauerte bei kargem Lohn 13—14 Stunden täglich. Obwohl die Strumpffabrikation, ebenso wie andere Zweige der Textilindustrie eine Sommer- und Wintersaison hatte, waren die kleinen Unternehmen gezwungen, infolge Mangels an Arbeit, im Jahre 3—4 Monate zu feiern, daher war das Bestreben aller Arbeiter, Beschäftigung in einem Großbetrieb zu finden, wo das ganze Jahr hindurch gearbeitet wurde.

Die Arbeiter bei der Strumpffabrikation können in folgende Klassen eingeteilt werden. Die Arbeiter an den Strickmaschinen, die 5—8 Rubel wöchentlich verdienen, Repassiererinnen mit einem Wochenlohn von 4—5 Rubel und die sogenannten Formierer mit einem Wochenlohn von 7—9 Rubeln. In den Kleinbetrieben stellt sich der Lohn etwa 2 Rubel niedriger. Die Elite der Strumpfarbeiter, die auf den Schlittenmaschinen bei der Herstellung besserer Sorten von Strümpfen und Handschuhen beschäftigt waren, verdienten 8—10 Rubel wöchentlich. Im Jahre 1905—06 erreichten die Strumpfarbeiter durch Ausstände eine Erhöhung der Löhne von 20—30 Proz. Ferner setzten die Arbeiter auch einen Teil ihrer sonstigen Forderungen durch, so mußten die kleineren Fabrikanten den größten Teil der Lohnarbeit kassieren und eigene Maschinen anschaffen. Diese Bedingung wurde jedoch nur kurze Zeit aufrecht erhalten.

Ebenso wie in den anderen Textilbranchen entwickelte sich die Strumpffabrikation auch in der Provinz, sie hat zum Beispiel in dem Nachbarstädtchen Alexandrow bei Lodz einen ungeahnten Aufschwung genommen, fast der ganze Ort lebt ausschließlich von der Strumpffabrikation.

Es entstanden hier Strumpffabriken, die einen Umsatz von 200—250 000 Rubel jährlich erzielten.

Mit der allgemeinen Stagnation der Textilindustrie nach Ausbruch des Krieges hat auch die Strumpffabrikation aufgehört. Die Arbeiter, deren Brotherren oft selbst von allen Mitteln entblößt waren, erhielten keine Unterstützung. Vor den Osterfeiertagen haben mehrere Strumpffabriken den Betrieb zeitweise wieder aufgenommen, um die geringen Garnvorräte aufzuarbeiten. Gegenwärtig[1]) stellen auch diese ihren Betrieb nach und nach wieder ein, so daß die aufs neue brotlos gewordenen Arbeiter gezwungen waren, sich nach anderem Erwerb umzusehen. Einige wandten sich dem Kleinhandel zu, andere gingen zur Landarbeit und die wenigen Glücklichen, die bemittelte Verwandte besitzen, erhalten von diesen Unterstützungen. Der größte Teil jedoch fällt dem Unterstützungskomitee beim Bürgerkomitee oder anderen Wohltätigkeitsinstitutionen zur Last, da die jüdischen Strumpfarbeiter keinen professionellen Verband noch eine sonstige Organisation besitzen."

[1]) Mai 1915.

V. Lodz.

Wie die künstliche Gründung der polnischen Industrie entstand, erzählt die „Deutsche Lodzer Zeitung“:

„In unserem deutschen Volksheer sind viele Offiziere und Soldaten, die zu Friedenszeiten der Industrie und dem Handel nachgehen. Der gewaltige Krieg hat wohl die meisten von ihnen zum erstenmal nach Polen geführt und sie werden sich beim Anblick der riesigen Fabrikanlagen gefragt haben, aus welchen Gründen gerade hier, wo alle natürlichen Vorbedingungen zu fehlen scheinen, eine auch für westeuropäische Begriffe eindrucksvolle Industrie entstehen konnte. Wir wollen versuchen, einen kurzen Abriß der Gründung der Lodzer Industrie, denn um eine künstliche Gründung handelt es sich in der Tat, zu geben.

Das alte Polen, das im Jahre 1793 zusammenbrach, besaß keine Industrie, und bescheidene Versuche, eine solche ins Leben zu rufen, führten zu nichts. Der preußische Staat, so rühmenswert seine Leistungen in der kurzen Zeit, die er Westpolen bis Warschau besessen hat, auch sind, konnte in dieser Richtung nichts unternehmen, das besetzte Land war durch generationenlange Mißwirtschaft derartig verarmt und heruntergebracht, daß vorerst wichtigere Aufgaben zu lösen waren. Außerdem standen schon die Wolken der Revolutionskriege am Horizont, die die Sorgen des preußischen Staates in eine andere Richtung leiteten. Die Wirren und Kriege der napoleoni-

schen Zeit ließen das 1807 gebildete Großherzogtum Warschau, dessen Gebiet im großen und ganzen das spätere Kongreßpolen darstellt, auch nicht an wirtschaftliche Aufgaben denken, erst von 1815 an, wo der Wiener Kongreß die uns bis jetzt bekannten Grenzen absteckte, gestattete es die im allgemeinen friedliche Entwicklung dem russischen Reiche, dem neuen Herrn Polens, an solche Aufgaben, wie an die Heranziehung von Handwerk und die Industrie zu denken.

Im Lande selbst gab es noch keine Industrie, also mußte sie von außen künstlich herangezogen werden. Zu diesem Zwecke erließ Zar Alexander I. vom Jahre 1816 an eine Reihe Verordnungen, die einwandernden Handwerkern zahlreiche und wichtige Privilegien zusicherten, darunter vor allem Befreiung vom Kriegsdienst für sie und ihre Söhne, Steuerfreiheit für 6 Jahre, zollfreie Einfuhr aller mitgebrachten Sachen und Geräte. Weitgehender Zollschutz wird im Jahre 1824 durch eine kaiserliche Verordnung den Besitzern von Tuchfabriken zugesichert, nämlich, daß das Verbot der Einfuhr wollener Waren vom Auslande in den nächsten zwanzig Jahren keine Änderung erfahren werde. Es wird den Fabrikanten gestattet, Farben und andere notwendige Hilfsmaterialien zu herabgesetzten Zollsätzen einzuführen. Schließlich wird durch eine Verordnung vom 12. Mai 1823 das Privileg des Holzfällens in den staatlichen Waldungen auf zehn Jahre erneuert.

Die erste Folge dieser Verordnungen für Lodz war die im Jahre 1821 vorgenommene Stadtregulierung und die Errichtung einer Fabrikgemeinde „Neustadt“, in welcher 200 Bauplätze und der „neue Ring“ abgeteilt wurden. Das Terrain der Neustadt wurde später noch durch Vereinigung mit einigen Dorfgemeinden vergrößert.

In einer am 3. März 1821 zwischen Vertretern der Regierung und mehreren aus Deutschland herbeigekommenen Fabrikanten zu Zgierz abgehaltenen Versammlung wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

Jeder vom Auslande kommende Tuchmacher empfängt in der betreffenden Kolonie einen Platz im Umfange von 1$^1/_2$ Morgen. Diese Plätze müssen innerhalb von zwei Jahren bebaut werden. Die Erwerber und ihre Erben dürfen den Boden

nach ihrem Willen verwalten. Der jährliche Zins beträgt 10 polnische Gulden pro Morgen.

Die sich niederlassenden ausländischen Fabrikanten erhalten unentgeltlich Holz aus den benachbarten Wäldern, Ziegel werden aus den städtischen Ziegeleien zu den Herstellungskosten verkauft und der Preis pro 1000 Stück soll die Höhe von 5 Talern nicht überschreiten.

Den Juden ist es nicht gestattet, in den neutralen Industriekolonien zu wohnen oder dort Besitzungen zu haben, auch soll es in Zukunft keinem Juden gestattet sein, in der Stadt eine Schenke zu halten oder sich mit der Fabrikation von Getränken zu befassen; nur diejenigen, welche sich zur Zeit damit beschäftigen, sollen bei diesem Gewerbe bleiben dürfen.

In der Folgezeit war es dann Lodz beschieden, die hier eingeführte Industrie zu solcher Höhe zu bringen, daß es seine ursprünglichen Rivalen, vor allem seine Nachbarstädte Zgierz und Pabianice, bei weitem überflügelte und in den letzten 30 Jahren zur bedeutendsten Industriestadt Rußlands nächst Moskau heranwuchs.

Lodz liegt auf einem sandigen, wasserarmen Hochplateau an dem kleinen Flüßchen Lodia, das die Altstadt jetzt nur noch als eine schmutzige, übelriechende, in allen Farben schillernde Abflußrinne der Fabrikwässer durchzieht, und dem Lodz nichts weiter verdankt als wahrscheinlich seinen Namen. Zu Anfang des Jahrhunderts war die Stadt noch von meilenweiten dichten Wäldern umgeben, die die Wasserverhältnisse günstig beeinflußten. Daraus erklärt es sich, daß damals der Platz trotz des Fehlens eines größeren fließenden Gewässers zur Gründung einer Industrie einigermaßen geeignet erschien. Das Privileg des Holzfällens hat jedoch dem Waldreichtum und damit auch der Voraussetzung für eine gute Wasserversorgung sehr bald ein Ende bereitet. Jedes einzelne Fabriketablissement, ja sogar jedes einzelne Wohnhaus, ist seither auf Grundwasser angewiesen, was kostspielige Brunnenanlagen notwendig macht. Ebenso ist die Beseitigung der Abflußwässer mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft.

An Lodz vorüber, jetzt seine Hauptverkehrsader bildend und in ihrer Verlängerung die Verbindung mit den Nachbar-

städten Zgierz und Pabianice herstellend, führt eine alte Heerstraße, die, wie man aus Gräberfunden schließen kann, schon in den Völkerwanderungen eine Rolle gespielt hat. Sie ist jedenfalls ein Teil der Straße, die von Thüringen durch das Meißnische Land und die Lausitz nach Schlesien und Polen führte.

Verbriefte Nachrichten finden wir zum ersten Male aus dem Jahre 1332. Zu dieser Zeit gab Ladislaus, Fürst von Lentschitz und Dobrzyn, das Dorf Lodza in den Erbbesitz der Bischöfe von Bujavien. In die Mitte des 15. Jahrhunderts fällt der Beschluß der Großpolen dahin lautend, daß die „Stadt" Lodz einen Krieger zu stellen habe, eine Verfügung, aus der wir schließen können, daß zu dieser Zeit der sonst nirgends erwähnte Übergang vom Dorf zur Stadt bereits stattgefunden hatte. Im Jahre 1793, als Lodz unter preußische Herrschaft gekommen war, fand eine Revision statt, die ein sehr klägliches Ergebnis zeigte. Die Stadt zählte 200 Einwohner (99 Männer, 90 Frauen und 11 Juden), eine katholische Kirche, 44 Schornsteine, 11 unbewohnte Häuser, 18 unbebaute Plätze, 44 Scheunen und ein hölzernes Gefängnis. Außerdem 4 öffentliche und 4 Privatbrunnen, 1 Wassermühle und 2 Schenken. Die verschiedenen Handwerker waren vertreten durch 2 Gerber, 1 Schlosser, 1 Schneider, 1 Schuster, 8 Stellmacher. 1 Bürgermeister, 4 Räte und 1 Stadtschreiber bildeten die städtische Verwaltung.

Schon vor der Einwanderung der deutschen Handwerker gab es Deutsche in der Umgebung von Lodz. Der Strom deutscher Elemente nach Osten hatte nie ganz aufgehört und überall in Polen finden wir deutsche Bauern in geschlossenen Dörfern wohnen, die sogenannten Kolonisten. Ein Stamm solcher Kolonisten war auch damals bei der Einwanderung der deutschen Handwerker in der Umgebung von Lodz schon vorhanden.

Wir finden in den Kirchenbüchern der St. Johannis-Gemeinde, der ältesten evangelischen Gemeinde, die mit dem Jahre 1828 beginnen, bei der Beurkundung von Heiraten Angaben, aus denen sich ergibt, daß Eheschließende im Alter von 26 bis 30 Jahren schon im Lande selbst geboren sind, deren Eltern also um 1800 und früher eingewandert sein müssen.

Im Jahre 1824 nahm die Einwanderung immer größeren

Umfang an, es wurde namentlich nunmehr durch Sachsen und Deutschböhmen die Baumwollindustrie eingeführt. Es siedelten sich ungefähr 50 Meister an, von denen jeder einige Webstühle beschäftigte. In Regierungskreisen fand diese im Lande noch nicht vertretene Industrie wohlwollende Beachtung, und die nötigen Vorarbeiten für ihre Unterstützung wurden einem aus Elberfeld stammenden, mit der Baumwollbranche vertrauten Techniker anvertraut. Zur weiteren Förderung der jungen Industrie, die gegenüber der deutschen Konkurrenz noch einen schweren Stand hatte, schickte die Regierung den Vorsteher der Fabriksektion für Polen ins Ausland, hauptsächlich nach Sachsen, Böhmen, Brandenburg, um die dortigen Fabrikationsverhältnisse zu untersuchen und unternehmende Leute für die Übersiedlung zu gewinnen, um nicht nur das Handwerk, sondern auch die „Manufaktur" im Lande heimisch zu machen. Den Bemühungen der russischen Regierung kam zu statten, daß über der ganzen hier in Betracht kommenden Industrie in Deutschland eine schwere Depression lastete. Sie ging neben anderen Ursachen auch auf Aussperrung des Absatzes nach Polen und Rußland zurück. Die Industriellen, die an den Jahrhunderte alten Absatz nach Polen und Rußland gewöhnt waren, ließen sich bei dieser bedrängten Lage leicht bewegen, in Polen selbst ihr Glück zu versuchen, umsomehr, als die Regierung ihnen in so weitgehender Weise ihre Unterstützung gewähren wollte. Die Zahl der in den Jahren 1818—1827 aus Brandenburg, Schlesien und Sachsen nach Polen eingewanderten Tuchmachermeister wird auf 25 000 geschätzt.

Namentlich einer der neueingewanderten Fabrikanten, Louis Geyer, aus Zittau i. Sa. stammend, war mit den nötigen Barmitteln versehen, um schon 1829 eine Baumwollspinnerei errichten zu können, der noch eine große Zukunft bevorstand. Neben dieser entstanden um die gleiche Zeit noch zwei andere Baumwollspinnereien, vor allem auch eine Schafwollspinnerei in einer alten Wassermühle. 1825 besuchte Kaiser Alexander I. die durch seine Initiative ins Leben gerufenen Fabrikstädte, und namentlich Lodz erregte seine besondere Aufmerksamkeit. Es war das erste und letzte Mal, daß der Fuß eines russischen Zaren Lodzer Boden betreten hat. Der Zar

äußerte den Wunsch, den Umfang der Stadt zu erweitern, was denn auch geschah. Es wurden 462 Bauplätze und ein Terrain für 7 große Fabrikanlagen abgegrenzt. Die Terrains wurden teilweise an die Baumwollspinner verschenkt, die infolge dieser Schenkung noch heute einen Grundbesitz ihr eigen nennen, auf dem eine mittlere Stadt bequem Platz finden könnte.

Natürlich waren diese großen Ansiedlungen nicht vorgenommen worden, ohne daß man von dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht hätte. Die Überlieferung erzählt von Fällen, in denen die Häuser der ursprünglichen Besitzer gewaltsam in Brand gesteckt werden mußten, um sie zur Übergabe ihres Grund und Bodens an die Fremden zu bewegen. Diese siedelten sich nun an, wahrscheinlich in der Weise, daß die Einwanderer, aus einer bestimmten Gegend kommend, auch hier wieder zusammen ihre Wohnsitze aufschlugen. Wenigstens lassen die Namen der Straßen, wie z. B. Böhmische Linie, Schlesische Linie, darauf schließen. Diese Linien waren nur einseitig bebaut, mit einer Ausnahme, der sogenannten „Doppellinie". Die Häuser waren hölzerne Parterregebäude, wie wir sie noch bis auf den heutigen Tag zahlreich sehen können, zum Teil sind sie auch noch im Besitz der eingewanderten Familien. Nur klappern heute in ihnen nicht mehr die Handstühle, sondern die Häuschen werden überragt von dem hohen Fabrikschornstein, und die Nachkommen der kleinen Handwerker, die „Wulkaner", wie der Volksmund sie nach dem Stadtteil nennt, sind heute große, reiche Industrielle geworden.

Im Jahre 1829 hatte Lodz 4273 Einwohner und 369 Häuser. Schon damals zeigte es sich, daß in Lodz hauptsächlich die Baumwollindustrie ihre Stätte finden würde, während sich die Tuchindustrie mehr nach der Nachbarstadt Zgierz zog.

Auch schien es damals, daß die Leinenindustrie sich stark entwickeln würde, die Regierung suchte durch besondere Maßnahmen vor allem den Flachsbau zu fördern, aber die Zukunft zerstörte diese Erwartungen. Während der Aufstandsbewegungen der Jahre 1830/31 wurde die junge Industrie zum Teil wieder vernichtet; verhängnisvoll wurden diese Zeiten namentlich für die Wollindustrie, weniger für die Baumwollindustrie. Dieser Umstand war für Lodz, wo letztere kurz zu-

vor eine Stätte gefunden hatte, äußerst günstig. Es war, wenn auch nur ein kleiner, Schritt auf dem Wege, der diese Stadt zur dominierenden Stellung innerhalb der polnischen Industrie führte. Es wanderten damals viele von den neu angesiedelten Tuchwebern weiter nach Rußland hinein, es entstanden als Ableger der polnischen Industrie die Niederlassungen der Gegend von Bialystok, in Litauen, die immer in enger Fühlung mit der polnischen Industrie geblieben sind.

Das Jahr 1835 ist für den Fortschritt der Produktionstechnik wichtig. Zu dieser Zeit wurde in der Geyerschen Spinnerei die erste Dampfmaschine aufgestellt. Sie war aus England über Danzig die Weichsel hinauf gebracht worden und von dem Lodz am nächsten gelegenen Weichselhafen auf fast grundlosen Wegen per Achse an ihren Bestimmungsort befördert worden. Um 1840 kamen sehr günstige Zeiten für Lodz. Es war damals bereits die zweite Stadt in Polen. Man zählte 19 999 Einwohner, 711 Häuser, 2 Schulen und 777 „Fabriken".

Ungünstige Zollverhältnisse, auf die hier nicht Raum ist einzugehen, brachten dann jahrelange Rückschläge, so daß sich gegen Ende der 40er Jahre sogar eine zeitweilige Verringerung der Bevölkerung einstellte. Von 1849 fing die Industrie aber wieder an sich zu beleben.

Einen bedeutenden Fortschritt in der Richtung des industriellen Großbetriebs machte die Lodzer Industrie durch die 1854 erfolgte Gründung des Scheiblerschen Etablissements, das sich heute den größten Unternehmungen dieser Branche nicht nur in Rußland, sondern in der ganzen Welt ebenbürtig anreihen kann. Scheibler, aus Montjoie bei Aachen gebürtig, war als Direktor einer der größten und ältesten polnischen Baumwollfabriken in Ozorkow tätig. Diese Stellung verließ er 1854, um sich in Lodz niederzulassen. Verhandlungen mit dem damaligen Stadtpräsidenten von Lodz, Träger, der für ihn bei der Regierung große Konzessionen, namentlich gewaltige Landschenkungen erwirkte, hatten ihn dazu bewogen. Über ein Kapital von 180 000 Rubeln verfügend, gründete er eine Fabrik mit 100 mechanischen Webstühlen und 18 000 auf Baumwolle laufenden Spindeln. Diese Fabrik baute er in den 60er Jahren

in der glänzendsten Weise aus. Bis zum Jahre 1877 verfügte er über 12 000 Spindeln und 100 Webstühle, hatte auf ehemaligem Klostergrund „Pfaffendorf“ entstehen lassen mit seinen wunderbar gebauten Arbeiterhäusern, seiner 6 Werst langen Eisenbahnverbindung, seinen Fabrikschulen und seinem Fabrikhospital. Dieses Unternehmen ist auch bemerkenswert insofern, als es durch sein Vorbild ein gewaltiger Bahnbrecher für die Umwandlung der Industrie zum Großbetrieb und zur modernen Technik geworden ist. Aus dieser Schule ist insbesondere auch der Gründer des zweiten Lodzer Baumwollkönigreichs, Poznanski hervorgegangen.

Ein neues, reges Leben drang von Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre an ein in die stillen, behäbig arbeitenden Spinner- und Weberkolonien; man suchte durch die Begründung der „Lodzer Handelsbank“ und des „Städtischen Kreditvereins“ im Jahre 1872 das notwendige Kapital zu beschaffen. Es entwickelte sich eine rege Bautätigkeit, allenthalben schossen neben den kleinen, hölzernen Parterrehäuschen große, mehrstöckige, gemauerte Gebäude auf. Gleichzeitig gingen auch die Grundstückspreise stark in die Höhe und die Galgenvögel einer solchen aufsteigenden Entwicklungsperiode, eine wilde Boden- und Bauspekulation, kreisten drohend mit ihrem düstern Flügelschlage über diesem Neuland, beutemachend und zerstörend. Aber anderseits war doch so der Grund für die fernere Entwicklung geschaffen worden, die von den 70er Jahren an, unterstützt durch die russische Zollpolitik mit Riesenschritten der gewaltigen Ausdehnung zueilte, die die Lodzer Textilindustrie heute unseren Augen bietet.“

* * *

Über den Lodzer Handel zur Kriegszeit ist zu berichten:

„Lodz ist keine Handelsstadt im eigentlichen Sinne des Wortes. Das wirtschaftliche Leben der Stadt wird von der Industrie, und zwar hauptsächlich von der Textilindustrie beherrscht, so daß der Handel nur den Charakter einer Begleiterscheinung trägt und in der Hauptsache eben die Erzeugnisse der Textilindustrie zum Gegenstand hat.“

„Als der Krieg ausbrach,“ entnehmen wir derselben Quelle,

„dessen Ereignisse dann in weiterer Folge mehrmals über Lodz hingingen, stand die gesamte Woll- und Baumwollindustrie still und damit auch der von ihr abhängende Handel in Manufakturwaren. Dafür legte man sich auf einen anderen Handelszweig, auf den die Folgen des Krieges mit gebieterischer Hand hinwiesen, namentlich auf die immer schwieriger gewordene Versorgung der Stadt mit Nahrungsmitteln. Augenblicklich ist also das Privatgeschäft der wichtigste Teil des Lodzer Handels.

Viele Leute, die sonst keinerlei Beziehungen zu diesem Geschäftsgang hatten, haben sich, da alle anderen Gewinnmöglichkeiten versperrt sind, auf ihn geworfen und dabei mancherlei Geschicklichkeit entwickelt. Die Händler fuhren mit Achse nach den abgelegensten Teilen des besetzten Gebiets, um aus den Produktionsgegenden soviel als nur möglich an Nahrungsmitteln herauszuziehen und nach Lodz zu bringen, wobei sie vielen Strapazen ausgesetzt waren, besonders in der ersten Zeit, als die Bahnen noch nicht wieder in Betrieb gesetzt worden waren. Tschenstochau, Wieruschow, Zlotschew, Lowitsch, Kutno und andere Provinzstädte waren die Ziele der Entdeckungs- und Einkaufsfahrten der Lodzer Händler.

Selbstverständlich unterzogen sich die Händler solchen Mühen nicht, um Lodz mit Nahrung zu versorgen, sondern aus Gründen des kaufmännischen Gewinns und zwar eines spekulativen Gewinns, denn alle diese Leute rechneten mit ständig wachsenden Nahrungsmittelpreisen. Viele von ihnen haben gute Verdienste eingeheimst, aber auch die Zahl der Enttäuschten soll nicht gering sein, was einesteils darauf zurückzuführen ist, daß die betreffenden Händler nicht genug warenkundig waren, anderenfalls darauf, daß doch nicht alle Nahrungsmittel gleichmäßig stiegen, sondern daß nachträglich ein starker Rückschlag einsetzte.

Das Geschäft hat also, wie dies bei Kriegszeiten nur natürlich ist, kein normales Aussehen, wir dürfen dies aber nicht allzusehr nach unseren, in festen Gleisen laufenden deutschen Geschäften beurteilen, denn der polnische Binnenhandel in Nahrungsmitteln hat auch zu Friedenszeiten trotz seiner scheinbaren Lebhaftigkeit einen ungesunden Charakter, er hat, wie

G. Cleinow im wirtschaftlichen Teil seines grundlegenden Werkes „Die Zukunft Polens" treffend ausführt, keine inneren Märkte, das will sagen: es gibt im Zartum keine Zentren, zu denen der kleine landwirtschaftliche Produzent seine Erzeugnisse führen könnte. Wohl werden Jahr- und Wochenmärkte in Flecken und Städten abgehalten, aber sie verlieren von Jahr zu Jahr an Bedeutung. Für diese Erscheinung sind drei Hauptgründe verantwortlich zu machen. Die schlechten Wege, die Armut der Bauern und das Vorhandensein der großen Zahl von Menschen, die sich ausschließlich durch den Detailhandel ernähren, und die, abgesehen von den reichen Dorfgenossen, als die einzigen Kreditgeber der Bauern in Frage kommen. Es sind die Juden. Die kleinen jüdischen Händler fahren in den Dörfern umher und kaufen das Getreide oder Vieh auf oder lassen sich durch Naturalien Schulden zurückzahlen. Die große Mehrzahl der Bauern hat kein Pferd, um das Getreide zum Markt zu fahren, wo sie vielleicht einen höheren Preis erzielen könnten. Die aber, die auf dem Markt erscheinen, bringen häufig nur die längst verkaufte Ware und tauschen dafür Gegenstände des Bedarfs ein, die sie natürlich überzahlen müssen. Wer noch unverkauftes Getreide bei sich hat, steht dann meist einem gesättigten Markt und einem festgeschlossenen Händlerring gegenüber. Er muß das Getreide wieder nach Hause fahren und später in eine größere Stadt, die mehrere Meilen entfernt liegt, und wo seiner zumeist dieselben Bedingungen harren wie im benachbarten Flecken. So wird jede Konkurrenz bei der Preisbestimmung ausgeschaltet, und es ist der normale Zustand, daß der bäuerliche Produzent etwa nur ein Drittel des Preises erhält, der im Engroshandel erzielt wird.

Der größte Teil des Binnenhandels liegt, wie schon angedeutet, in den Händen der Juden. Sie haben den gesamten Produktenmarkt, die Kleidungsbranche, die Schlächterei, Meierei, Müllerei in der Hand, die alle durch eine Reihe von sechs und mehr Zwischenhändlern belastet sind. Hiernach macht sich aber noch eine Erscheinung bemerkbar, die den bäuerlichen Produzenten wohl belastet, aber dem städtischen Verbraucher zugute kommt. In allen Städten und Flecken Polens, einschließlich Warschau, vermitteln die Juden der Hausfrau alles, dessen sie

in der Küche bedarf. Wer als Antisemit mit einer Bäuerin wegen Milch, Eier, Gemüse oder Geflügel direkt in Verbindung treten wollte, würde einige Tage doppelte Preise zahlen, meist mit der Ware nicht zufrieden sein und schon nach kurzer Zeit überhaupt nichts bekommen, weil die Juden die sie umgehenden Bauern boykottieren und sie zwingen würden, sich mit dem Verbraucher ausschließlich durch ihre Vermittlung in Verbindung zu setzen, einzelne Lebensmittel wie zum Beispiel Fische sind bei Christen überhaupt nicht zu haben. Das private Fuhrwesen ebenso wie die Flußschiffahrt sind ebenfalls fast ausschließlich in jüdischen Händen.

Soweit die Ausführungen Cleinows, aus denen hervorgeht, daß auch zu Friedenszeiten das Nahrungsmittelgeschäft in Russisch-Polen, wenn auch in engerem Rahmen, sich auf derselben Grundlage bewegt, wie jetzt.

Wie erwähnt, haben die spekulativen Aufkäufer in vielen Fällen starke Verluste erlitten. So zum Beispiel bei Zündhölzern, für die sie 70 bis 75 Rubel bezahlten und die sie für 40 bis 45 Rubel verkaufen mußten. Ähnlich war es bei Zwiebeln, die besonders vor den Osterfeiertagen, die dieses Jahr mit dem jüdischen Passahfest zusammenfielen, großen Absatz für die Haushaltungen fanden. Die Händler dachten dafür 20 bis 25 Kopeken das russische Pfund zu erzielen, mußten aber ihre Zwiebeln für 8 bis 10 Kopeken abgeben. (1 russisches Pfund = 0,41 kg.)

Die von den Spekulationsaufkäufern in der Provinz und auf dem Lande gezahlten hohen Preise wurden nämlich durch die hohen Transportkosten vom Einkaufsort nach Lodz noch weiter erhöht, denn die von G. Cleinow geschilderten Mißstände, die schlechten Straßen und Mangel an Pferden müssen sich begreiflicherweise in Kriegszeiten noch fühlbarer machen als sonst, besonders beim Beginn der deutschen Besetzung, wo die Bahnen als Transportmittel für Privatgüter noch nicht in Frage kommen. Die vorhandenen Fuhrunternehmer und Fuhrleute nutzen die sich ihnen bietende Gelegenheit rücksichtslos aus.

Seitdem die von der Heeresleitung wiederhergestellten Bahnen nunmehr vollkommen transportfähig gemacht und für den

Privatgüterverkehr freigegeben wurden, sanken die Lebensmittelpreise, was große Verluste der Spekulationskäufer zur Folge hatte, denn die Preise gingen, wie wir ausgeführt haben, sogar beträchtlich unter die in der letzten Zeit der russischen Herrschaft gezahlten Preise herunter, eine große Wohltat für die Bevölkerung! Die Linienkommandantur hat sich durch ihre Tätigkeit ein großes Verdienst um die Linderung der Not erworben.

In dieser rückgängigen Bewegung der Preise sind aber auch wieder vorübergehende Steigungen vorgekommen, die sich nach den Osterfeiertagen zeigten. Es scheint dies seinen Grund darin zu haben, daß die Lodzer Bevölkerung, eingedenk der bisherigen schweren Erfahrungen, daran geht, sich größere Vorräte in den Haushaltungen anzulegen und daß infolgedessen eine verstärkte Nachfrage nach Nahrungsmitteln herrscht.

Erwähnenswert ist, daß eine Zufuhr aus der nächsten Umgebung von Lodz nicht in Frage kommt, weil diese selbst industriell und deswegen dicht bevölkert ist, also selbst Verbraucher ist. Die Nahrungsmittel müssen infolgedessen aus den weiter abliegenden, vorwiegend landwirtschaftlichen Gegenden geholt werden, so kommen die Kartoffeln meist von Turek.

Gegen unberechtigte Verteuerungen der Lebensmittel durch das Spekulationsunwesen richten sich die Maßnahmen von Vereinen und Verbänden der verschiedenen Nationalitäten von Lodz. Diese Vereine, aus deren großer Anzahl wir den Verein polnischer Techniker, den Christlichen Lehrerverein und den Verein der Landesangestellten herausgreifen, kaufen Lebensmittel zu Großpreisen ein und verteilen sie zum Selbstkostenpreis unter Hinzuschlagung nur der entstandenen Verwaltungskosten an ihre Mitglieder. In letzter Zeit beginnt auch der Reichsdeutsche Verein, sich in dieser Richtung zu rühren.

Es sei noch erwähnt, daß auch in Kurz- und Galanteriewaren sich wieder Kauflust einstellt und daß viele Kaufleute dieser Geschäftszweige nach Deutschland gereist sind um einzukaufen, so daß sich auch in dieser Hinsicht die Lodzer Handelsverhältnisse dem normalen Zustand wieder zu nähern beginnen."

Deutsche Ordnung in Lodz.

In Polen haben der deutsche Ordnungsinn, die deutsche Tatkraft und die deutsche Fürsorge unter den geschilderten denkbar ungünstigsten Umständen erträgliche Verhältnisse geschaffen.

Die Verordnungen, die in Lodz seit dem 6. Dezember v. J., seit der Besetzung der Stadt durch deutsche Truppen nach neunzehntägigem Kampfe, herausgegeben wurden, hatten, wie in der von Ritter v. Jaworski herausgegebenen Wochenschrift für polnische Interessen „Polen“ ausgeführt wird, provisorischen und unbeständigen Charakter. Indessen hat sich in den letzten Zeiten die Sachlage geändert. Es wurde eine ganze Reihe von Verordnungen und Vorschriften erlassen, die, obgleich sie von den Bedürfnissen des Augenblickes diktiert und provisorisch sind, doch dauernden Charakter tragen und ohne Zweifel sich länger erhalten werden. Dazu gehört in erster Reihe die Bildung eines Stadtrates und Magistrates, die auf Grund der von Hindenburg herausgegebenen Städteordnung für die der deutschen Besetzung unterliegenden Städte des Königreiches erfolgte. Im Sinne dieses Gesetzes, das mit 1. Juli in Kraft trat, ist nun der Magistrat entstanden, dem auf zehn Mitglieder zwei Polen angehören, sowie der Stadtrat, der aus zwölf Polen, zwölf Deutschen und zwölf Israeliten besteht.

Gleichzeitig mit der Auflösung des Bürgerkomitees wurde auch die Miliz aufgelöst und an ihrer Stelle ständige Polizei eingeführt. Diese, die nahezu ausschließlich aus den Mitgliedern der ehemaligen Miliz bestehen soll, wird in der Austilgung des Banditenwesens — das heute in Lodz ebenso grassiert wie vor dem Kriege — insofern eine leichtere Aufgabe haben, als überall Paßzwang eingeführt wurde, der mit 1. August ins Leben tritt. Da für den Paß eine Photographie erforderlich ist und die Gebühr für den Paß 10 Mark beträgt, glaubt das Lodzer Publikum, daß die Behörden mit der Einführung dieses Zwanges viele Beschwerlichkeiten haben werden in einer Stadt, die gegenwärtig etwa 200 000 Arbeitslose zählt. Die deutschen Behörden haben damit sicherlich ge-

rechnet, denn sie verlautbaren, daß besondere photographische Kommissionen die ganze Stadt durchwandern und Mittellose kollektiv photographieren werden. Jedenfalls werden die Behörden große Geschicklichkeit erweisen, wenn es ihnen in so kurzer Zeit gelingt, den Paßzwang auf die ganze Bevölkerung auszudehnen.

Außer den Strafgerichten, die schon Ende Mai eingeführt wurden, begannen nun auch die Friedensgerichte zu funktionieren. Auch wurden die Namen deutscher Anwälte und deutscher Notare verlautbart, die ihre Pflichten an Stelle der einheimischen Juristen übernehmen sollen, da diese erklärten, daß es ihnen nicht möglich (!) sei, bei den gegenwärtigen Verhältnissen ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Auf dem Gebiete des Schulwesens führen die Behörden keine Änderungen ein. Die allgemeine Richtung wird sonach vermutlich auch weiter in den Händen der Schulsektion ruhen. Es wird bloß vom neuen Schuljahre an das deutsche Gymnasium wiedereröffnet werden, das schon lange vor dem Kriege funktionierte und während des Krieges geschlossen wurde. Das Lehrprogramm in diesem Gymnasium wird dasselbe sein wie vor dem Kriege, die russische Sprache wird ein obligatorischer Vortragsgegenstand sein, die polnische dagegen ein nichtobligatorischer.

Endlich wurde der Postverkehr eröffnet. Zunächst werden indessen Briefe und Pakete bloß nach Deutschland und nach jenen Örtlichkeiten angenommen werden, die sich auf dem Gebiete der deutschen Okkupation befinden. Mit Österreich und jenen Ortschaften des Königreiches, die der österreichischen Okkupation unterliegen, gibt es auch weiterhin keine Verbindung. (Siehe auch Seite 143.)

Im Gegensatze zu den häufigen Berichten, die man liest, gibt es in Lodz keinen Mangel an Lebensmitteln. Im Gegenteile: die Einführung der Brotkarte gestattete es, Mehlvorräte nach Deutschland auszuführen. Nach der Einführung der Brotkarte, die am 7. Juni erfolgte, entfällt auf eine Person etwas mehr als ein Viertel Kilo täglich, was immerhin zur Sparsamkeit zwingt. In Lodz soll eine Zentralverwaltung der lokalen Volks- und unentgeltlichen Küchen entstehen zwecks gemein-

samen Einkaufes der nötigen Lebensmittel und zugleich zur Vergrößerung der Mittel zur Erhaltung dieser Institutionen. Auch wird geplant, die bisher in der inneren Stadt bestehenden Küchen in den Stadtbezirken zu verteilen, um den Kindern Erleichterungen zu verschaffen. Dank den Bemühungen des Rettungskomitees gelang es, größere Mengen von Lebensmitteln aus dem neutralen Auslande nach Lodz einzuführen. Es werden öffentliche Verkaufslager errichtet werden. Die Wohltätigkeitsanstalten werden die Lebensmittel unter die arme Bevölkerung verteilen. Ein Teil der dargestellten Vorräte wird den Kaufleuten übergeben werden.

VI. Warschau.

Warschau, die Hauptstadt des gleichnamigen General-Gouvernements ist eine Stadt von 900 000 Einwohnern, deren Bevölkerung zumeist polnisch, die Beamtenschaft dagegen russisch ist. Die vornehme polnische Gesellschaft hielt sich von der russischen Beamtenhierarchie vollkommen fern, da sie in Rußland den Eroberer verabscheute. Seit 1793 ist das Gouvernement in russischem Besitz. Diese Einverleibung ist für Warschau nie ein Segen gewesen, denn die „polnische Wirtschaft", derentwegen das polnische Reich unterging, ist in Warschau erhalten geblieben, wenn nicht durch die russische Herrschaft noch böser geworden. Äußerlich hat Warschau allerdings russisches Wesen übernommen.

Die Russen bezeichnen Warschau als die „dritte Hauptstadt" Rußlands, deren Bedeutung nicht nur in seiner Stellung als Hauptstadt Polens, sondern auch in seiner Lage an der Weichsel und in dem Eisenbahnnetz, das hier zusammenläuft, liegt. In Warschau münden drei doppelgleisige Vollbahnen: von Petersburg über Wilna, von Kiew über Lublin, die sich westlich der Weichsel in den Linien über Lowicz nach Thorn, über Lodz nach Kalisch und über Petrikau nach Czenstochau fortsetzen. Warschaus Lage als Brückenkopf an der Weichsel ist sehr wichtig, denn erst 100 km weiter befindet sich der nächste Flußübergang in Iwangorod, das nunmehr auch in deutschen Besitze ist.

Durch diese für russische Verhältnisse glänzende Lage, die

Warschau einnimmt, fällt ihr eine große Bedeutung im wirtschaftlichen Leben Polens zu. Die Wichtigkeit Warschaus in handelspolitischer Beziehung erklärt sich auch aus dem Umstande, daß diese Stadt einen der wichtigsten Zentralpunkte des russischen Außenhandels bildete und dadurch eine der entwickeltsten Industriestädte des Landes wurde. Der „Vossischen Zeitung" entnehmen wir zur Ergänzung des oben Gesagten noch folgendes: „Was zunächst Warschaus Bedeutung für den russischen Außenhandel anbetrifft, so hat sie ihre Ursache zum Teil in der Gunst seiner geographischen Lage, d. h. in der vergleichsweisen Nähe der Stadt zu Deutschland und Österreich-Ungarn. Bekannt ist ja die vorherrschende Rolle, die den genannten beiden Ländern im Ein- und Ausfuhrgeschäft mit Rußland zufällt, und die es mit sich bringt, daß ein sehr beträchtlicher Teil des Verkehrs mit dem Russenreiche sich über Warschau vollzieht. Die Folge hiervon ist, daß eine namhafte Anzahl der bedeutendsten Firmen des inneren Rußland sowohl als des Auslandes in Warschau Filialen errichtet hat, denen die regulierende Aufgabe obliegt, die einmal nach der Hauptstadt Polens gelangte Ware, sofern sie nicht in Polen selbst konsumiert wird, nach dem Auslande zu senden bzw. durch Weiterbeförderung über das gewaltige Reich zu verteilen. Warschau ist also eine Art Vorzimmer des russischen Außenhandels, ein Umstand, der der Stadt ihre überwiegende Bedeutung im internationalen Verkehr sichert.

Für russische kommerzielle Verhältnisse im allgemeinen und für polnische im besonderen ist Warschaus Stellung als Industriestadt fast ebenso wichtig. Zwar ist der Sitz der hochentwickelten polnischen Manufakturwarenindustrie Lodz, das Zentrum der blühenden polnischen Bergwerksindustrie Sosnowice und Dombrowa-Gornicza. Aber die Verhältnisse bringen es mit sich, daß auch Warschau aus der Bedeutung dieser industriellen Hochburgen Polens Nutzen zieht. Dazu kommt, daß Warschau eigene Manufakturfabriken namhaften Umfanges besitzt. Was aber die übrigen polnischen Industrien anbelangt, so haben sie wohl ausnahmslos ihren Kristallisationspunkt in Warschau. Auf die Leder-, Farben- und Chemikalienindustrien trifft das ebensogut zu, als auf die Mühlen- und Zuckerin-

dustrie. Auch die polnische metallurgische Industrie hat in Warschau ihren Mittelpunkt.

Der Umstand, daß die gesamte polnische Industrie, die zum Teil hochentwickelt ist, nach Warschau tendiert, und daß anderseits die bedeutendsten Firmen des In- und Auslandes in der Hauptstadt Polens durch eigene Niederlassungen vertreten sind, hat zur Folge gehabt, daß Warschau auch für die Tätigkeit der Banken ein sehr ersprießliches Feld geworden ist. Ihre Anzahl ist beinahe übergroß, und doch ist auf seiten der russischen Banken die Tendenz deutlich erkennbar, mit den im Lande reichlich vorhandenen polnischen Instituten durch die Errichtung eigener Filialen in Wettbewerb zu treten. Inwieweit hierbei auch politische Erwägungen maßgebend waren, mag dahingestellt bleiben. Sicher ist jedenfalls, daß die russische Regierung es gern sah, daß die russischen Institute sich auch in Polen festsetzten. Darüber hinaus aber sprachen bei den russischen Bankleitungen gewiß auch rein geschäftliche Rücksichten mit, weil eben die kommerziellen Beziehungen zwischen Polen und den übrigen Teilen Rußlands in normalen Zeiten in fortschreitender Entwicklung begriffen waren. In diesem Zusammenhange mag übrigens betont werden, daß die allenthalben bemerkbare Konzentrationsbewegung der Banken, der die Privatbankfirmen durch Übernahme zum Opfer fallen, sich auf Polen noch nicht oder doch nur in beschränktem Maße erstreckt hat.

In Warschau findet sich in der Tat eine Anzahl von Bankhäusern, denen die Konkurrenz der großen, namentlich russischen Institute wenig anzuhaben vermag. Man geht wohl in der Annahme nicht fehl, daß nicht nur kommerzielle, sondern auch politische Erwägungen hierbei im Spiele sind. Es versteht sich von selbst, daß diese politischen Erwägungen, wie immer auch das Schicksal Warschaus sich in Zukunft gestalten wird, nach dem Krieg nicht fortwirken können. Es werden die rein wirtschaftlichen Erwägungen schon aus praktischen Gründen noch mehr als bisher in den Vordergrund rücken müssen, um eine gedeihliche Entwicklung nach den furchtbaren Verlusten dieses Krieges zu ermöglichen. Zweifellos werden dadurch manche Fäden, die über das weite russische Reich aus-

gespannt waren, nicht wieder angeknüpft werden können, aber es müßte mit wunderbaren Dingen zugehen, wenn diese Wunden nicht bald vernarben sollten. Handel, Industrie und Kapital Polens haben unter widrigen Verhältnissen eine bemerkenswerte Anpassungsfähigkeit bewiesen. Die Zukunft stellt ihnen neue Probleme, aber sie sind doch nur ein kleiner Teil all der vielen wirtschaftlichen Fragen, die der Neuregelung nach dem Kriege harren."

„Jeder, der Warschau auch nur flüchtig gesehen hat, schreibt Dr. P. R. in der deutschen „Lodzer Zeitung", wird bestätigen, daß dem Typus nach Warschau eine europäische Stadt ist, daß dort der östliche Einschlag, wie ihn etwa galizische Städte oder Lodz aufweisen, und noch mehr die spezifisch russischen Züge sehr zurücktreten. Wenn trotzdem die ausgezeichneten städtischen Einrichtungen, wie z. B. der Wasserleitung und den elektrischen Bahnen, auffallende Rückständigkeiten gegenüberstehen, wobei an erster Stelle die schmutzigen und unzulänglichen Bahnhöfe zu nennen wären, so ist das nicht der Stadt, sondern politischen Verhältnissen, vor allem dem Mangel einer Selbstverwaltung zur Last zu legen. Immerhin hat Warschau ganz andere Mittel für städtische Zwecke aufwenden können als z. B. die nächstgrößte polnische Stadt Lodz. Die städtischen Budgets beider Städte betrugen in 1000 Rubel:

	1894	1901
Warschau	4,894,7	8,071,0
Lodz . .	396,3	1,393,0

Seiner Größe und seiner Lage nach, an der schiffbaren Weichsel und ein Knotenpunkt der von Petersburg, Moskau, Kiew einerseits und Westpreußen, Polen, Schlesien andererseits zusammenlaufenden Eisenbahnen mußte Warschau der wirtschaftliche Mittelpunkt des Landes werden. In der Industrie muß es seine Vormachtstellung allerdings teilen mit dem Kohle- und Eisenbezirk Dombrowa und dem Lodzer Textilbezirk, während es selbst in Polen die erste Stelle in der Metallindustrie einnimmt. Die Metallindustrie ist der Arbeiterzahl nach die zweite in Polen. Sie beschäftigt 62 027 Arbeiter gegen

150 305 in der Textilindustrie, während an dritter Stelle Berg- und Hüttenwerke mit 45 697 Arbeitern stehen.

Zu den charakteristischen Merkmalen der Industrie des Warschauer Platzes gehört die große Anzahl der Kleinbetriebe im Vergleich zu den großen Unternehmungen. So ist die Schuhwarenerzeugung mit einer Produktion von mehreren Millionen Rubel und ca. 10 000 Arbeitern, mit geringen Ausnahmen der Kleinindustrie zuzuzählen, ebenso die Galanteriewarenbranche, Modeartikel im Werte von Millionen, Herren- und Damenkonfektion, Krawatten- und Wäschefabrikation, mit einem immensen Export nach Rußland, Holz-, Metall- und Galanteriewarenerzeugung.

Unbestritten ist Warschaus dominierende Stellung als Mittelpunkt des Finanz- und Kreditwesens Polens. Wir geben im folgenden einige zahlenmäßige Belege hierfür, wobei wir jedesmal Warschau und Zartum Polen oder auch Warschau und Lodz einander zum Vergleich gegenüberstellen.

Die bedeutende, 1828 gegründete Polnische Bank wurde 1886 in eine Filiale der russischen Reichsbank umgewandelt. Die Geschäfte und Umsätze dieser Filiale machen mehr als 50 Prozent der entsprechenden Werte des ganzen Zartums aus, wie folgende Tabelle für 1905, in 1000 Rubel, zeigt:

	Barausgaben per Kassakonto	Diskontierte Wechsel
Warschau . .	242,228,9	19,815,8
Zartum Polen .	445,219,8	33,912,1

Auch die Warschauer Privatbanken haben sich außerordentlich entwickelt. Einige Zahlen für Warschauer und Lodzer Banken für das Jahr 1904, wieder in 1000 Rubel, beweisen dies:

	Gründungsjahr	Aktienkapital	Reserven	Einlagen
Warschauer Handelsbank	1871	12,000	6,076	20,192
Warschauer Diskontobank	1872	4,000	2,098	3,423
Lodzer Kaufmannsbank	1897	2,000	270	725
Lodzer Handelsbank	1873	5,000	2,530	9,600

Für 1905 stellen wir ferner einige Daten über die Gesellschaften für gegenseitigen Kredit zusammen:

	Zahl der Kassen	Mitglieder	Grundkapital	Reserven
Warschau	13	10,063	2383,5	1013,9
Zartum Polen	38	25,078	5947,3	1616,1

Also gilt auch für das Kleinkredit- und Genossenschaftswesen hinsichtlich der Bedeutung Warschaus das gleiche wie im Bankwesen, wie schließlich auch noch folgende Angaben über Konsumvereine im Jahre 1907 zeigen:

	Zahl	Grundkapital	Reserven
Warschau	15	238	39
Zartum Polen	126	398	75

Unter den Kleininstituten herrschen in Warschau die Leih- und Sparkassen vor, deren es dort mehr als 40 gibt. Einige von ihnen verfügen über so bedeutende Kapitalien, daß sie Immobilien aufkaufen und durch geschickte Spekulationen ihr Kapital vergrößern. Die Aktienbanken haben auch in schlechten Jahren gute Erträgnisse geliefert und können als solide verwaltete Institute bezeichnet werden, an denen deutsches Kapital stark beteiligt ist. Dies gilt noch mehr von dem polnischen Montangewerbe.

Groß ist endlich Warschaus Bedeutung als Mittelpunkt des Handels.

Leider liegt der größte Teil des Kleingewerbes und des Zwischenhandels in kapitalschwachen Händen, weshalb der Wechsel in Rußland eine Bedeutung hat, wie wohl in keinem anderen Lande. Der Kleinindustrielle oder Handwerker entrichtet den Wert des erworbenen Rohmaterials in Wechseln, erhält für die fertige Ware wiederum Wechsel, die er diskontiert, der Zwischenhändler ist seinerseits gezwungen, seinem russischen Abnehmer lange Kredite einzuräumen oder nimmt von ihm langterminierte „Kundenwechsel" in Empfang. Der langfristige Wechselkredit ist ja ein allgemeiner Übelstand des russischen Handelsverkehrs, und daß in der Hauptsache deutsche Geschäftsleute solchen Kredit geben konnten und wollten, ist der Arbeit deutscher Handelsfirmen in Rußland von jeher förderlich gewesen."

Über Deutschlands wirtschaftliche Ziele in Polen hat sich

über diese „Neuregelung“ die schwedische Zeitung „Aftonbladet“ ausgesprochen, indem sie daran erinnert, daß ein Teil der russenfreundlichen Presse in Schweden die Deutschen getadelt hat, daß sie sich möglicherweise feindliches Gebiet aneignen. Man hat hervorgehoben, wie dumm sie handeln würden, da dadurch nur Nationalitätenhaß entstünde. Dagegen ist kein Wort der Mißbilligung darüber gefallen, daß Rußland Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesiens Steinkohlenfelder und ganz Galizien mit Beschlag belegen wollte. Daß Rußland, wenn es siegen würde, diese Absicht gehabt, dafür liegen unwiderlegliche Beweise in der Verrussung der Verwaltung Ostpreußens durch Rennenkampf und den Maßregeln in Galizien vor.

Inzwischen hat sich die Lage geändert: In Polen sind zahlreiche Existenzen stark daran interessiert, daß Deutschland seine Machtstellung dort nicht wieder einbüßt. Dazu kommen die vielen Aufwendungen, die von deutscher Seite für das Land gemacht sind: Änderung der Bahnspurweite, Anlage von Uferstraßen in Plock usw. Daraus kann man schließen, „der deutsche Einfall im Osten ist nicht nur ein militärischer Vorgang, sondern auch ein nationaler und wirtschaftlicher und wird es mit jedem Monat ausgeprägter, und der russische Anfall war ebenfalls ein wirtschaftliches, nationales und religiöses Vordringen zur Verwirklichung des Traumes der großrussischen Bewegung: eines in der Welt vorherrschenden Rußlands. —

Es ist erfreulich in einem neutralen Blatte eine so unbefangene Würdigung der wirtschaftlichen Stellung Deutschlands zu den militärisch besetzten Teilen Polens zu finden. Aber auch aus den vorhergehenden Abschnitten über die Industrie Polens ist vor allem ein gesunder Kern herauszuschälen, der in den jetzigen Kriegszeiten im übrigen Rußland den Wunsch erregt, diese Industrie dem Zarenreiche zu erhalten. Es ist von russischer Seite wiederholt der Versuch erwogen worden, die Textilindustrie Polens nach entlegeneren Gouvernements zu verlegen. In Frage kamen dabei Jekaterinoslaw und Omsk, die beide bisher vielseitige Fühler ausstreckten. Wie russischen Zeitungen zu entnehmen ist, haben die Börsenkomitees in Rußland sich eifrig mit der Frage beschäftigt, wie man die Erzeugnisse der deutschen Industrie am erfolgreichsten vom russi-

schen Markt verdrängen könnte, und haben dieselben infolgedessen kürzlich in Petersburg eine Beratung abgehalten, über die wir in der „Rjetsch" folgenden Bericht finden:

Während die verschiedenen Maßregeln zur Hebung der Einfuhr aus Amerika, England, Schweden usw. beraten wurden, machte das Omsker Börsenkomitee den Vorschlag, lieber für die Entwicklung der einheimischen Industrie Sorge zu tragen, um sich von dem Auslande überhaupt unabhängig zu machen. Sibirien mit seinem ungeheuren Reichtum an Rohmaterialien aller Art, wäre hierfür das geeignetste Feld. Vor allem müßten die Beschränkungen, die bisher das Entstehen einer Industrie in Sibirien und im Steppengebiet hinderten, aufgehoben werden. Das Omsker Börsenkomitee schlägt allen Ernstes vor, die jüdischen Industriellen aus dem Warschauer und Lodzer Bezirk auszusiedeln und ihnen das Wohnrecht in Sibirien zu verleihen. In der bekannten Unternehmungslust und geschäftlichen Tätigkeit dieser Elemente erblickt das Börsenkomitee eine hinreichende Gewähr dafür, daß in Sibirien in kurzem eine blühende Industrie entstehen würde.

Daß das Omsker Börsenkomitee mit seinem Vorschlag keinen Anklang gefunden hat, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden.

Ebenso ist das Komitee von Jekaterinoslaw bald zu der Überzeugung gekommen, daß die „Verlegung" einer Industrie nicht nur auf größte Schwierigkeiten stößt, sondern allgemein undenkbar ist.

VII. Das russische und das deutsche Polen.

Russische Staatseinnahmen.

Neben der hohen politischen und strategischen Bedeutung ist der Verlust Polens für Rußland auch in fiskalischer Hinsicht eine Einbuße, die den russischen Finanzen aus der Eroberung Polens durch die verbündeten Truppen erwächst. „Bei dem bekannten Schlendrian, schreibt die „Vossische Zeitung“, der charakteristisch ist für die russische Verwaltung, reicht die vorliegende Statistik über die Einnahmen, die Rußland aus Polen bezog, nur bis zum Jahre 1911. Die Ziffern für 1911 weisen einen sehr namhaften Überschuß auf. Und da sich die Einnahmen in den letzten Jahren fortgesetzt in steigender Richtung bewegten, so scheint die Annahme berechtigt, daß die Ziffern von 1911 sich in den letzten Jahren noch wesentlich erhöht haben. Betrugen die Einkünfte Rußlands aus Polen im Jahre 1905 122 450 000 Rubel, so stiegen sie in 1907 auf 167 180 000 Rubel, um vier Jahre später auf 228 360 000 Rubel zu wachsen. Und da diesen Einnahmen an Ausgaben nur 124 500 000 Rubel gegenüberstanden, so ergab sich für 1911 ein Überschuß von rund 104 000 000 Rubel, der sich in den darauf folgenden zwei Friedensjahren noch beträchtlich gesteigert haben dürfte. Wenn man die Roheinnahmen für 1913 mit etwa 260 Millionen Rubel veranschlagt — eine Schätzung, mit der man der Wirklichkeit sehr nahe kommen dürfte —, wird man den Reinüberschuß mit rund 125 Millionen Rubel in Rechnung stellen dürfen.

Die Einnahmen, die der russische Staat aus Polen bezog, lassen sich in fünf Gruppen teilen: direkte Steuern; indirekte Steuern; Stempelsteuer; Post, Telegraphie und Branntweinmonopol sowie die Einnahmen aus staatlichen Betrieben. Was zunächst die direkten Steuern anbetrifft, so ist hierzu in erster Reihe die Grundsteuer zu rechnen, die ihrerseits wieder in drei Untergruppen zerfällt: die eigentliche Grundsteuer, die Zuschlagsteuer hierzu und die Schornsteinsteuer. Der Berechnung der Grundsteuer wurde ein höchst kompliziertes Schema zugrunde gelegt. Die Güte des Bodens und seine Ertragfähigkeit bildeten den Maßstab für die Einteilung Polens in fünf Kreise und in nicht weniger als 84 Bezirke, für deren Besteuerung das Gesetz 84 verschiedene Tarife vorsah. Die Zuschlagsteuer zur Grundsteuer betrug 60 Proz. der letzteren. Die Schornsteinsteuer wurde je nach der Größe des Hauses erhoben. — Neben der Grundsteuer ist unter den direkten Abgaben auch die städtische Wohnungssteuer zu nennen, zu deren Zahlung jeder verpflichtet ist, ob er im eigenen Hause oder zur Miete wohnt. Die Städte, in denen diese Steuer zur Erhebung gelangt, zerfallen in fünf Gruppen, für deren ziemlich willkürliche Einteilung ihre Einwohnerzahl, ihre kommerzielle Bedeutung usw. maßgebend sind bzw. sein sollen. Bis zu einem gewissen Mietsbetrage, der im Durchschnitt der Städte 1500 Rubel betragen mag, ist diese Steuer progressiv. Über diesen Durchschnittssatz hinaus nimmt die Steuer prozentualiter ab. Kleine Mieten, deren Mindestsatz in den verschiedenen Städten zwischen 60 und 300 Rubel schwankt, sind von dieser Steuer befreit. Zu den direkten Abgaben gehören ferner die Industriesteuer sowie die Rentensteuer. Der ersteren unterliegen Handelsgesellschaften aller Art, einschließlich der Transport- und Versicherungsunternehmungen, ferner industrielle Gesellschaften jeder Gattung sowie alle diejenigen physischen Personen, die im Handel und der Industrie beruflich tätig sind. Zu dieser Industriesteuer wird eine Zusatzsteuer erhoben, der, je nachdem die Zensiten zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind (Aktiengesellschaften) oder nicht, verschiedene Berechnungen zugrunde gelegt werden. Was die Rentensteuer anbelangt, so wird sie in Höhe von 5 Proz. erhoben:

1. auf die Erträgnisse der vom Staate, den Kommunen und von Banken ausgegebenen Wertpapiere, mit Ausnahme derjenigen Werte, deren Steuerfreiheit vom russischen Staate gewährleistet wurde;
2. auf Bareinlagen bei staatlichen und privaten Banken, mit Ausnahme der Sparkassen.

Zu den indirekten Steuern gehört in erster Reihe die Einnahme aus dem Branntweinmonopol, wie Akzise, Konzessionssteuer usw., ferner die Besteuerung des Tabaks, die Steuer auf Zigarettenpapier, die Zuckersteuer, die Petroleumsteuer, die Zündholzsteuer sowie die Eingangszölle auf vom Auslande eingeführte Waren. Die österreichische Zeitschrift „Polen" gibt die dem russischen Staate aus dieser Steuergruppe erwachsenen Einnahmen für das Jahr 1911 auf rund 113 Millionen Rubel an, wovon etwa 89 Millionen Rubel auf die Zölle entfallen. — Die Stempelsteuer, die für das genannte Jahr rund 18 Millionen erbracht hat, wird, je nach dem Falle, einfach bzw. proportionell erhoben. Die proportionelle Stempelsteuer kommt in der Wechsel- und Aktensteuer zur Anwendung. — Aus Post, Telegraphie und Branntweinmonopol in Polen bezog der russische Fiskus im Jahre 1911 55 635 000 Rubel, davon allein 46 362 000 Rubel aus dem Branntweinmonopol. Zu den Einnahmen aus staatlichen Betrieben gehören die Erträgnisse der Eisenbahnen, der Forstverwaltungen, der Staatsbank usw.

Die Einnahmen, die Rußland aus Polen bezog, waren demnach sehr bedeutend. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, betrugen sie im Jahre 1911 nicht weniger als 18,32 Rubel, während diese Ziffer sich im Durchschnitt für ganz Rußland auf 13,25 Rubel ermäßigt. Mit Polen verliert der russische Staat eine der reichsten Provinzen und der russische Fiskus eines seiner einträglichsten Steuerobjekte."

Die deutsche Verwaltung.

Die deutsche Reichsregierung hat sofort gemäß ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die Verwaltung der besetzten feindlichen Gebiete übernommen. Sie hat zunächst überall unmittelbar hinter der Truppenfront bei den Etappen Wirtschaftsausschüsse eingerichtet, die den Militärbehörden mit Rat

und Tat an die Hand gehen, die vorhandenen Vorräte aufnahmen, die Ernte bargen, die Feldbestellung bewirkten und feindliches Eigentum nach Möglichkeit vor Zerstörung und Verfall bewahren. Die Verwaltung des besetzten polnischen Gebietes ist zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn geteilt. Die Verwüstungen des Ostens durch den Krieg, vor allem durch die ungeheuerliche Zerstörungswut der Russen, sind außerordentlich groß. Es wurden zwei der reichsten und größten Gouvernements, Lublin und Petrikau, vollkommen verwüstet. Weiter litten die Gouvernements Kielce, Radom, Kalisch, Plock, Suwalki und teilweise auch die Gouvernements Warschau und Lomscha. Überall fand der Durchzug der Truppen zwei-, in vielen Gegenden dreimal, ja noch öfter statt. Die Kriegsereignisse haben in Polen über 200 Städte und Städtchen sowie ungefähr 9000 Dörfer betroffen, und der Materialschaden beziffert sich auf etwa drei Milliarden Franken. Etwa 5000 Dörfer wurden vollkommen vernichtet, ebenso die vielen Fabriken und Gutshöfe. Über 1000 Kirchen liegen in Trümmern, und weitere 1000 erlitten schwere Beschädigungen. Alle Getreide- und Lebensmittelvorräte sind größtenteils vernichtet. Eine Million Pferde und zwei Millionen Stück Vieh wurden teils beschlagnahmt, teils gingen sie infolge Futtermangels zugrunde. Infolge der Kriegsereignisse ist die landwirtschaftliche Erzeugung, die sonst jährlich $2^1/_2$ Milliarden betrug, auf Jahre hinaus gehemmt. Sieben Millionen Menschen der dortigen polnischen Bevölkerung sind infolge dieser Kriegsereignisse der größten Not ausgesetzt. Auch die Gesamterzeugung der Fabriken, die einen Jahreswert von zwei Milliarden Franken umfaßt, hat große Einbuße erlitten, und über 400 000 Arbeiter sind beschäftigungslos. Auch in Polen ist die erste Aufgabe der deutschen Verwaltung die Ernährung der Bevölkerung in einer vollständig niedergebrochenen Wirtschaft. Eine siebenmal so große Landfläche wie Belgien ist in Polen vom Krieg vollständig verwüstet. Im deutschen Besatzungsgebiet herrscht jetzt die Markwährung, an die man anfängt, sich zu gewöhnen, und Wechselgeschäfte dürfen nur noch von regelrechten Banken gemacht werden. Eine Hauptaufgabe wird sein, Ordnung in die Feldbestellung zu bringen, die Straßen herzustellen, die Ge-

sundheitsverhältnisse zu bessern. Auch in Polen hat man die Getreidevorräte, wie in Deutschland, gestreckt, denn die russischen Truppen haben nicht nur da, wo sie während des Krieges lagerten, Verschwendung mit gedroschenem und nicht gedroschenem Getreide getrieben, in vielen Gegenden vernichteten sie tatsächlich alles, was ihnen in die Hände fiel. Übereinstimmende Verordnungen der deutschen und österreichischen Militärbehörden regeln die Zusammensetzung des Mehles in etwa der gleichen Weise wie bei uns, so daß überall, wo deutsche und österreichische Verwaltung eingeführt wurde, alles mögliche für die Ernährung der Zivilbevölkerung geschehen ist.

* * *

Zum Stadtpräsidenten von Warschau ist, wie berichtet, Fürst Zdzislaw Lubomirski ernannt worden. Das schon vor der Einnahme der Stadt bestandene Bürgerkomitee wurde vom deutschen Kommando bestätigt und erweitert. Das Komitee leitet selbständig den gesamten Verwaltungsdienst sowie das ganze Gerichtswesen; die deutsche Verwaltung beschränkt sich auf die Oberaufsicht. Dem Komitee gehören ausschließlich polnische Bürger an, darunter auch zwei nationalpolnisch gesinnte Juden, das Mitglied der ersten Duma Advokat Konic und der Großkaufmann Bergson. An der Spitze der gesamten Verwaltung steht ein Ausschuß, der aus einem Vorsitzenden und fünf von den Mitgliedern des Bürgerkomitees frei gewählten Mitgliedern besteht. Wenige Tage nach der Besitzergreifung der Stadt durch die Deutschen haben auch die von den Russen geschlossenen Gerichtsbehörden ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Eine ausgedehnte und weitverzweigte Schul- und Unterrichtsverwaltung wird ebenfalls in den nächsten Tagen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Bei allen Behörden ist die polnische Sprache als Amtssprache eingeführt. Die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung führt der Stadtkommandant, dem als Zivilvertreter das Mitglied des preußischen Herrenhauses Graf Hutten-Czapski zur Seite steht.

* * *

Eine der wichtigsten Verordnungen, die Generalfeldmar-

schall von Hindenburg für Polen erließ, war die Städteordnung.

Die deutsche Okkupation fand Westpolen ohne eine wirksame gesetzliche Form kommunaler Selbstverwaltung. Selbst das bescheidenste Maß an Freiheit, das die russische Regierung in den Zentralprovinzen Stadt und Land durch die russische Städteordnung und die Semstwoorganisation gewährt hatte, fehlte im Weichselgebiet. Eine Kreisverfassung gab es überhaupt nicht, und die Städte befanden sich etwa in dem verfassungsrechtlichen Zustand, der in Frankreich und Preußen zur Zeit des ancien régime vor mehr als 100 Jahren rechtens war. Die Folgen dieser Fesselung der Kräfte der Selbstverwaltung zeigten sich in dem gänzlichen Darniederliegen aller der Verwaltungszweige, die im modernen Staate vorzugsweise der kommunalen Initiative überlassen sind: der Schaffung moderner städtischer Gemeinwesen und Ausbau des Verkehrsnetzes auf dem platten Lande.

In Erkenntnis der anarchischen Zustände, denen die Städte nach der Flucht der russischen Beamten anheimfallen mußten, setzten die Befehlshaber der abziehenden russischen Truppen in vielen Städten, z. B. Lodz, Bürgerkomitees ein, die die Verwaltung der Städte übernahmen. In anderen Städten sind diese Komitees aus eigener Initiative der Bürgerschaft entstanden. Diese Komitees haben zum Teil unter sehr schwierigen Verhältnissen viel geleistet und gezeigt, daß in der Bürgerschaft wertvolle Selbstverwaltungskräfte liegen, die nur geweckt und organisiert zu werden brauchen. Die Schattenseiten der Einrichtung lagen vor allem in dem Fehlen der rechtlichen Grundlage und dem allmählich sich vollziehenden Ausschluß der deutschen und jüdischen Elemente, der den Komitees im Gegensatz zu ihren rein kommunalen Aufgaben einen politischen Charakter als Vertretung polnischer Interessen zu geben drohte.

Sobald durch die längere Dauer der Besetzung die Verhältnisse etwas gefestigt waren, sah es die deutsche Verwaltung daher als ihre Aufgabe an, den großen und entwicklungsreichen städtischen Gemeinden Westpolens durch Verleihung einer modernen Städteordnung die Grundlagen einer gedeihlichen Entwicklung zu geben. Dieses Ziel ist durch die

Städteordnung für Russisch-Polen vom 1. Juli 1915 erreicht worden.

Die Städteordnung ist der Preußischen Städteordnung des Freiherrn vom Stein nachgebildet, die mehr als ein Jahrhundert in Preußen die feste Grundlage der großen Entwicklung der preußischen Städte gewesen ist. Zugleich sind die leitenden Prinzipien des Miquelschen Kommunalabgaben-Gesetzes, das den preußischen Gemeinden die notwendige Bewegungsfreiheit auf finanziellem Gebiet gegeben hat, in die Städteordnung hineingearbeitet worden. Organe der Stadtkorporation sind Magistrat und Stadtverordnete, die von der Bürgerschaft zu wählen sind. Während des Kriegszustandes hat dieses Wahlrecht durch das Ernennungsrecht der Aufsichtsbehörde ersetzt werden müssen. Die Aufsichtsbehörden haben bei Ausübung ihres Ernennungsrechts alle Bevölkerungsklassen gleichmäßig berücksichtigt, die Polen als herrschenden Volksstamm nach Bevölkerungszahl, Besitz und Bildung herangezogen, ebenso aber auch den unterdrückten Juden, soweit sie nach ihren Fähigkeiten dazu imstande waren, Eingang in die Kollegien der Magistrate und Stadtverordneten gewährt. Daß auch die deutschen Elemente entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigt wurden, verstand sich von selbst.

Die Städte haben Korporationsrechte — was ihnen in russischer Zeit versagt war —, können Anleihen aufnehmen und Vermögen erwerben, haben die erforderliche Finanzhoheit über ihre Bürger und auch das Recht, außer den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ihren Wirkungskreis zu erweitern und besonders auch große wirtschaftliche Unternehmen in städtische Verwaltung zu nehmen, — sie sind mit den notwendigen Organen zur Wahrnehmung dieser Rechte ausgestattet, haben also alle Vorbedingungen einer wirksamen Selbstverwaltung. Es liegt nun in der Hand der Stadtverwaltungen, die großen Versäumnisse der russischen Zeit nachzuholen. Der wirksamen Unterstützung der deutschen Behörden können sie gewiß sein. (Siehe nächsten Abschnitt.)

VIII. Die Städte-Ordnung

für die unter deutscher Verwaltung stehenden Gebietsteile Russisch-Polens.

§ 1.

§§ 1—8 Allgemeine Bestimmungen.

Die Städteordnung findet Anwendung auf folgende Städte:

Lodz, Czenstochau, Sosnowice, Bendzin, Kalisch, Wloclawek, Pabianice, Wielun, Sieradz, Zdunska-Wola, Kutno, Lenczyca, Ozorkow, Zgierz, Gostynin, Nieszawa, Kolo, Konin, Slupca, Turek, Zawiercie.[1])

Die Geltung der Städteordnung kann auf andere Städte und große Landgemeinden durch Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung für Russisch-Polen ausgedehnt werden.

§ 2.

Als Stadtgebiet gilt die am 1. Juni 1915 eingemeindete Fläche. Veränderungen des Gemeindegebietes können von der Aufsichtsbehörde aus Gründen des öffentlichen Wohles verfügt werden. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, für einzelne Verwaltungsaufgaben ländliche oder städtische Nachbarorte mit dem städtischen Gebiet zu vereinigen. Sie kann dabei durch Erlaß von Statuten Zweckverbände bilden oder lediglich die Zuständigkeit städtischer Verwaltungsorgane auf die Nachbarorte unter Heranziehung dieser Gemeinden zu den Kosten ausdehnen.

---

[1]) Diese Städte-Ordnung wird alsbald auf das Gouvernement Warschau ausgedehnt werden. Siehe vorstehenden Artikel.

Im Falle des § 21 ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Zuständigkeit der staatlichen Polizei auf Nachbarorte auszudehnen und nähere Bestimmungen wegen Tragung der Kosten zu treffen.

§ 3.

Alle Einwohner des Stadtbezirkes mit Einschluß der Reichsdeutschen sowie der Angehörigen verbündeter Staaten gehören zur Stadtgemeinde. Die Einwohner sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeeinrichtungen berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet.

Deutsche Militärpersonen sowie Mitglieder deutscher Behörden gehören nicht zu den Einwohnern der Stadt. Sie sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeeinrichtungen berechtigt, aber von allen Gemeindelasten befreit.

§ 4.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung oder der Gemeindevertretung.

Jeder männliche volljährige Einwohner, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, erwirbt das Bürgerrecht, wenn er

1. seit einem Jahre Einwohner der Stadt ist und
2. entweder eine selbständige Wohnung hat oder zu einer direkten Staatssteuer veranlagt ist.

Die Wahlordnung (§ 19) bestimmt, an welchen Mindestbetrag staatlicher Steuer das Wahlrecht geknüpft ist.

Durch Ortsstatut können weibliche Einwohner, die die Voraussetzung des Abs. 2 erfüllen, zu einzelnen unbesoldeten Ehrenämtern zugelassen werden.

Die Berufung zu besoldeten Ämtern in der Stadtverwaltung ist von dem Besitze des Bürgerrechts nicht abhängig. Weibliche Personen können in besoldete städtische Ämter berufen werden, wenn dies für den betreffenden Verwaltungszweig durch besondere Anordnung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zugelassen ist.

§ 5.

Die dieser Verordnung unterliegenden Stadtgemeinden haben Korporationsrechte. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht nach näherer Bestimmung dieser Verordnung.

Die Selbstverwaltung umfaßt die Ordnung der durch diese Verordnung den Stadtgemeinden zugewiesenen Angelegenheiten. Die Städte sind im übrigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, freiwillig noch andere Aufgaben zu übernehmen. Ebenso können ihnen durch die Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 6.

Als Gemeindeangelegenheiten gelten:

1. die Verwaltung des Gemeindevermögens, sowie der Gemeindeschulden;
2. die Aufstellung und Durchführung des städtischen Haushaltungsplanes. Der Haushaltsplan umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März jeden Jahres.
3. Die Anlage und Unterhaltung der im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Stege;
4. die städtische Armenpflege;
5. das gesamte öffentliche Unterrichtswesen, soweit es nicht staatlichen Organen vorbehalten bleibt;
6. die Sorge für alle Einrichtungen, welche der Pflege der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit dienen, namentlich die Beschaffung und Unterhaltung der Feuerlöscheinrichtungen, die Errichtung und Unterhaltung von Krankenanstalten, von Schlachthäusern, von Anlagen für die Beseitigung von Abwässern und Abfällen, von Besserungsanstalten und Arbeitshäusern;
7. die Errichtung und Unterhaltung von Wasserleitungsanlagen, sowie von Anstalten für die Versorgung der Stadt mit Licht und Kraft, soweit diese Anlagen nicht in ausreichender Weise von dritter Seite unternommen werden.

§ 7.

Die den Stadtgemeinden auf Grund des § 6 zugewiesenen Aufgaben bilden eine gesetzliche Last der Gemeinden. Sie

können zu ihrer Erfüllung durch die Aufsichtsbehörden unter Rücksicht auf das Bedürfnis und ihre Leistungsfähigkeit angehalten werden. Auf besonderen Rechtstitel beruhende Verpflichtungen Dritter zur Erfüllung dieser Aufgaben bleiben unberührt.

§ 8.

Die Stadtgemeinden sind befugt und auf Anforderung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die ihnen durch diese Verordnung überwiesenen Aufgaben durch Ortsstatut zu ordnen.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Erlangt ein von den Gemeindeorganen beschlossenes Statut diese Genehmigung nicht, oder legt die Stadtverwaltung der Aufsichtsbehörde ein gefordertes Statut nicht in der bestimmten Frist vor, so kann die Aufsichtsbehörde das Statut anstelle der Gemeindeorgane mit rechtsverbindlicher Kraft erlassen.

§ 9.

§§ 9—15 Städtische Finanzen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben dienen die Einkünfte der Stadt aus ihrem Vermögen einschließlich örtlicher Stiftungen, die Überschüsse städtischer Betriebsverwaltungen sowie sonstige Einnahmen privatrechtlicher Art.

§ 10.

Die Städte sind berechtigt, nach Maßgabe statutarischer Anordnungen für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen, sowie für die Vornahme von Verwaltungshandlungen Gebühren zu erheben.

§ 11.

Die Städte können behufs Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, die durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben.

Die näheren Anordnungen bleiben einem Statut vorbehalten.

§ 12.

Soweit die in den §§ 9 bis 11 bezeichneten Einnahmequellen zur Deckung der städtischen Bedürfnisse nicht ausreichen, kann die Stadtgemeinde nach Maßgabe besonderer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigender Steuerordnung indirekte und direkte Steuern von den Einwohnern erheben, ebenso mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschläge auf die bestehenden Staatssteuern legen.

§ 13.

Die Aufnahme von Anleihen ist abgesehen von Ausnahmefällen nur zu werbenden Zwecken oder zur Deckung eines dringenden Geldbedarfes in Fällen kriegerischer oder elementarer Ereignisse gestattet. Jede Anleihe bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wird sie von Städten über 50 000 Einwohner aufgenommen oder übersteigt sie den Betrag von 100 000 Mk., so bedarf sie außerdem der Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung für Russisch-Polen.

§ 14.

Die Einwohner der Stadt sind zu Naturaldiensten nach Maßgabe besonderer statutarischer Anordnung verpflichtet. Bis zum Erlaß solcher Anordnungen haben sie den Forderungen der Aufsichtsbehörde ohne weiteres Folge zu geben.

§ 15.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Deckung des Finanzbedarfs unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 9 bis 14 vorzuschreiben, falls die erforderlichen Beschlüsse der Gemeinden nicht zustande kommen oder nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde finden.

Der städtische Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§§ 16—19 Städtische Behörden.

§ 16.

In den Städten wird ein Magistrat und eine Stadtverordnetenversammlung gebildet, die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes die Stadt vertreten.

§ 17.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem zweiten Bürgermeister als Stellvertreter, sowie einer Anzahl von Schöffen und, wo das Bedürfnis dies erfordert, aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat usw.). Die Zahl der Schöffen beträgt in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern 4, zwischen 50 000 und 200 000 Einwohnern 6, zwischen 200000 und 500000 Einwohnern 8, bei mehr als 500 000 Einwohnern 10.

Den Schöffen größerer Städte kann durch Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung der Titel „Ratsherr" beigelegt werden.

§ 18.

Der Bürgermeister wird von dem Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen, der zuvor die Zustimmung des Oberbefehlshabers der 9. Armee einzuholen hat, ernannt. Der zweite Bürgermeister wird von der Aufsichtsbehörde bestellt. Die Schöffen sowie die besoldeten Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmzetteln gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Wird diese versagt, so hat die Aufsichtsbehörde das Recht, den Schöffen bezw. das besoldete Mitglied zu ernennen.

Die Bestimmung der Wahlperiode bleibt späterer Anordnung vorbehalten.

Bei der erstmaligen Bildung des Magistrats, sowie bis auf weiteres bei jeder notwendig werdenden Ergänzung des Mitgliederbestandes, werden die Schöffen und die besoldeten Magistratsmitglieder von der Aufsichtsbehörde ernannt.

Die Besoldung der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde festgesetzt und fallen der Stadtgemeinde zur Last.

§ 19.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 24, in Städten über 200 000 aus 36 Mitgliedern, die von der Bürgerschaft gewählt werden. Der Stadtverordnetenvorsteher wird aus der Zahl der Mitglieder von der Aufsichtsbehörde ernannt. Die Wahlordnung wird von dem Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen erlassen.

Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmung über die Wahlperiode.

Bei der erstmaligen Bildung der Stadtverordnetenversammlung sowie bis auf weiteres bei jeder notwendig werdenden Ergänzung (§ 29) des Mitgliederbestandes werden die Stadtverordneten von der Aufsichtsbehörde ernannt.

§§ 20—27 Verwaltung der Stadt.

§ 20.

Die Geschäftssprache für die Gemeindeverwaltung ist Deutsch und Polnisch. Die näheren Bestimmungen über den Gebrauch beider Sprachen werden durch die für Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung bestimmt (§ 27). Der Verkehr mit den deutschen Behörden ist in deutscher Sprache zu führen. Alle Bekanntmachungen, allgemeine Anordnungen und Veröffentlichungen der Stadtverwaltung, sowie alle Urkunden, Formulare, Siegel und Stempel haben auf Deutsch und Polnisch zu lauten.

§ 21.

Die Ausübung der Ortspolizeigewalt erfolgt im Namen des Deutschen Reichs durch den Bürgermeister, der die polizeilichen Unterorgane mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einsetzt. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, nähere Bestimmung über die Ausübung der Polizeigewalt durch städtische Organe zu erlassen.

Der Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen bestimmt, in welchen Städten die gesamte Polizei oder einzelne Zweige der Polizei durch staatliche Organe auszuüben sind.

Wird eine solche Bestimmung getroffen, so werden die polizeilichen Unterorgane von der staatlichen Behörde bestellt.

Die gesamten Kosten der Ortspolizei fallen der Stadt zur Last, auch wenn die Polizei ganz oder zum Teil durch staatliche Organe ausgeübt wird.

§ 22.

Der Magistrat führt nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 27) unter Leitung des Bürgermeisters die Verwaltungsgeschäfte. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ernennt alle Beamten und Bediensteten der städtischen Verwaltung, soweit diese Ernennung nicht der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

Der Bürgermeister kann alle Beschlüsse des Magistrats, mit denen er nicht einverstanden ist, mit aufschiebender Wirkung beanstanden und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen.

§ 23.

Zur Wahrnehmung einzelner Verwaltungszweige kann der Magistrat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Deputationen einsetzen, die aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und anderen Personen, die das Bürgerrecht besitzen, bestehen.

§ 24.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des städtischen Haushaltsplans.
2. Erlaß von Steuerordnungen.
3. Aufnahme städtischer Anleihen.
4. Aufwendungen außerhalb des Haushaltsplanes, deren Betrag in dem betreffenden Jahre 3000 Mark übersteigt.
5. Begründung, Errichtung oder grundsätzliche Veränderung von Gemeindeanstalten oder Betrieben,
6. Erlaß allgemein verbindlicher Vorschriften und Statuten in Gemeindeangelegenheiten,
7. Veränderungen im Bestande des städtischen Grund- und Kapitalvermögens,
8. besondere Angelegenheiten, deren Beratung den Stadtverordneten durch die Aufsichtsbehörde oder den Magistrat überwiesen ist.

Die Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung in den zu 1—8 erwähnten Angelegenheiten erfolgt auf Grund von Magistratsvorlagen.

Ferner haben die Stadtverordneten das Recht, über die Geschäftsführung des Magistrats sowie einzelner städtischer Deputationen bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben.

Der Bürgermeister und die Mitglieder des Magistrats haben

das Recht, an den Sitzungen der Stadtverordneten teilzunehmen und müssen dort jederzeit gehört werden.

§ 25.

Kommt eine Einigung zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung nicht zustande und kann die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 26.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Stadtgemeinde verpflichten sollen, bedürfen der Unterschrift des Bürgermeisters und eines Magistratsmitgliedes unter Anführung des betreffenden Magistratsbeschlusses, sowie des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, falls ein solcher Beschluß nach Maßgabe der Städteordnung erforderlich ist. Soweit eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist diese Genehmigung in der Urkunde ebenfalls anzuführen. Auf die Urkunde ist das städtische Siegel zu drücken.

§ 27.

Magistrat und Stadtverordnete erlassen für ihre Sitzungen eine Geschäftsordnung, die nähere Bestimmungen über Ladung, Beschlußfähigkeit und Geschäftssprache enthält und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Wird diese Genehmigung endgültig versagt, so wird die Geschäftsordnung von der Aufsichtsbehörde erlassen.

§§ 28 und 29 Disziplinarrecht.

§ 28.

Die Disziplinargewalt über die städtischen Beamten, sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverwaltung wird nach Maßgabe folgender Vorschriften ausgeübt:

Disziplinarstrafen sind:

schriftlicher Verweis,
Geldbuße bis zu 1000 Mark,
Entlassung oder Ausschluß.

Dem Bürgermeister steht die Disziplinargewalt über die städtischen Beamten, mit Ausnahme der Magistratsmitglieder, zu. Er darf Geldbußen nur bis zur Höhe von 500 Mark verhängen. Über die Dienstentlassung städtischer Beamter be-

schließt der Magistrat. Diese Entlassung kann außerdem jederzeit durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden, der neben dem Bürgermeister auch im übrigen die volle Disziplinargewalt im Sinne des Absatz 1 über die städtischen Beamten zusteht.

Gegen Disziplinarstrafen, die vom Bürgermeister oder dem Magistrat verhängt sind, ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Magistrats und die ehrenamtlichen Mitglieder städtischer Deputationen steht der Aufsichtsbehörde zu.

Die Entlassung des Bürgermeisters wird durch den Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen verfügt, der zuvor die Zustimmung des Oberbefehlshabers der 9. Armee einzuholen hat.

Dem Oberbefehlshaber der 9. Armee bleibt das Recht vorbehalten, jederzeit im militärischen Interesse ungeeignete Bürgermeister abzusetzen.

Das Recht des Bürgermeisters, den Mitgliedern des Magistrats dienstliche Vorhaltungen zu machen, wird durch die Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörde nicht ausgeschlossen.

§ 29.

Eine Disziplinargewalt über die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung besteht nicht, jedoch kann diese Versammlung jederzeit durch Verfügung des Chefs der Zivilverwaltung aufgelöst werden. Macht der Chef der Zivilverwaltung von diesem Recht Gebrauch, so hat die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich der Übergangsbestimmung des § 19 Abs. 3 die Hälfte der Mitglieder zu ernennen.

Die Sitzungspolizei in der Stadtverordnetenversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Aufsichtsbehörde.

§ 30.

Die Staatsaufsicht wird für die Städte, in denen Polizeipräsidien eingerichtet sind, durch die Kaiserlichen Polizeipräsidenten, für die übrigen Städte durch die Kreischefs ausgeübt.

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, daß die Stadtgemeinde ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt, die der Selbstverwaltung gezogenen Grenzen einhält und die Verwaltungsgeschäfte ord-

nungsgemäß erledigt. Sie ist zu diesem Zwecke befugt, jederzeit die gesamte Geschäftsführung einzusehen.

Abgesehen von der schon in früheren Bestimmungen der Städteordnung vorgesehenen Mitwirkung der Aufsichtsbehörde in finanziellen Angelegenheiten sowie beim Erlaß von Statuten und anderen Verwaltungsakten, bedarf insbesonders der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. die Veräußerung und Belastung von Grund- und Kapitalvermögen der Stadt,
2. der Erwerb von Grundvermögen durch die Stadt,
3. die Übernahme ständiger Verpflichtungen, die der Gemeinde gesetzlich nicht obliegen, falls der Geldwert jährlich mehr als 1000 Mk. beträgt,
4. die Errichtung und Veränderung von Gemeindeanstalten und Betrieben.

§§ 31 und 32 Strafbestimmungen und Zwangsbefugnisse.

§ 31.

Sofern nicht nach Kriegsrecht und nach den Bestimmungen des russischen Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft:

1. wer sich ohne Grund weigert, die Ernennung oder Wahl zum Mitgliede der Stadtverwaltung anzunehmen oder die aus der Ernennung bezw. der Wahl hervorgehenden Pflichten zu erfüllen. Bei fortdauernder Weigerung kann die Strafe so oft wiederholt werden, bis der Forderung der Aufsichtsbehörde Genüge geschehen ist,
2. wer als bisheriges Mitglied eines aufgelösten Bürgerkomitees oder einer Bürgermiliz versucht, Amtshandlungen vorzunehmen oder zur Beratung zusammenzutreten oder der Überleitung der Geschäfte auf die neue Stadtverwaltung aktiven oder passiven Widerstand entgegensetzt,
3. wer durch Agitation in Wort, Schrift oder Druck Andere zum Widerstand gegen den Vollzug der Städteordnung anreizt oder anstiftet.

Außer diesen Strafen kann die Verbringung der Angehörigen feindlicher Staaten in ein deutsches Zivilgefangenenlager bis zur Dauer eines Jahres stattfinden.

Die Anordnung dieser Strafen erfolgt durch schriftliche Verfügung der Aufsichtsbehörde. Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung zulässig.

§ 32.

Der Bürgermeister ist befugt, bei Ungehorsam gegen seine oder einer Stadtverwaltungsstelle endgültige Verfügung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen vornehmen zu lassen oder die geforderte Handlung bezw. Unterlassung durch eine Zwangsstrafe bis zu 1000 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 6 Wochen tritt, zu erzwingen. Gegen die Zwangsverfügung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Ortsstatuten können zur Sicherung des Vollzuges Ordnungsstrafen in Geld bis zu 1000 Mark oder im Unvermögensfalle Haft bis zu 6 Wochen androhen.

Im übrigen steht der Stadtverwaltung keinerlei Strafgewalt, namentlich nicht bei Verfehlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften zu.

Zwangsstrafen oder Ordnungsstrafen gegen Reichsdeutsche können nur durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

§ 33 Übergangsbestimmungen.

§ 33.

Die Städteordnung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft.

Mit diesem Tage werden alle bisherigen Vorschriften über die Führung der Stadtverwaltungsgeschäfte aufgehoben.

Die nötigen Anordnungen zur Überleitung der Geschäfte trifft die Aufsichtsbehörde.

Hauptquartier Ost, den 19. Juni 1915.

Der Oberbefehlshaber Ost
von Hindenburg
General-Feldmarschall.

IX. Die innere Anleihe in Lodz.

Polnische Zeitungen erließen folgenden Aufruf:

Die geringen von Tag zu Tag immer mehr zusammenschrumpfenden Geldmittel des Bürgerkomitees der Stadt Lodz, das bereits seit Ausbruch der Kriegsoperationen gezwungen ist, das Leben der Halbmillionen-Stadt vor dem gänzlichen Absterben zu bewahren, sind gegenwärtig vollständig erschöpft.

Die gegenwärtige Quelle des Bürgerkomitees, das seine Mittel bisher aus dem von der Regierung zur Verfügung gestellten 2-Millionen-Fonds schöpfte, ist in Anbetracht der gewaltigen städtischen Bedürfnisse und vor allen Dingen durch die Unterstützung der brotlos gewordenen armen städtischen Bevölkerung augenblicklich vollständig versiegt. Inzwischen aber sind die Anforderungen, die an das Komitee gestellt werden, im steten Wachsen begriffen, das Leben fordert mit unerbittlicher Hartnäckigkeit die Befriedigung dieser Anforderungen, und zwar unter der Gefahr, daß die Stadt im entgegengesetzten Falle eine Beute des Elends und des Unglücks wird, bis sich schließlich auch die gesellschaftlichen Bande lösen und die Pulse des gesellschaftlichen Lebens langsam absterben.

Unter diesen traurigen Voraussetzungen hat die eiserne Notwendigkeit das Bürgerkomittee zu einer energischen Initiative gezwungen, und zwar zu dem einzigen Rettungsmittel, bestehend in der Aufnahme einer inneren städtischen 5-Millionen-Anleihe, sichergestellt durch persönliche Verpflichtungen und Garantien hiesiger Handels- und Industriefirmen, Kreditinstitutionen und einzelner Personen, die mit ihrem Vermögen haftbar sind.

Von der aus den kompetenten Kreisen gewählten Kommission zur Ausarbeitung des Projekts der obenerwähnten Anleihe wurden die Grundlagen der Anleihe festgesetzt und dem Bürgerkomitee ein Memorial unterbreitet, in dem sowohl die Art und Weise der Nutznießung der Anleihe auf Grund des vom Bürgerkomitee präliminierten 6monatlichen Budgets als auch die Kontrolle über die Verausgabung der Gelder, ausgeführt von einer speziellen Revisionskommission, die aus der Mitte der Personen, die die Anleihe garantieren, gewählt werden soll, berücksichtigt wurden.

Schon aus den ersten Paragraphen der unten angeführten Grundlagen geht ganz klar das Ziel der Anleihe, die Art und Weise ihrer Nutznießung wie auch deren Amortisation hervor. Nur die allerwichtigsten unentbehrlichsten laufenden Bedürfnisse der Stadt und vor allen Dingen die weitere Sicherstellung der Existenz der arbeitslosen Bevölkerung sollen bei der Verausgabung der Anleihe berücksichtigt werden. Hierbei wurde u. a. auch hervorgehoben, daß die Anleihe nur ratenweise, nach Maßgabe der Notwendigkeit, in der Höhe von ca. 800 000 Rubel monatlich, an das Haupt-Bürgerkomitee ausgezahlt wird, und zwar in Bons, herausgegeben vem Ältestenamt der Kaufmannschaft der Stadt Lodz und vom Lodzer Börsenkomitee. Die Rückzahlung der Anleihe ist nach Ablauf von 2 Monaten nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages vorgesehen.

Die in diesem Sinne gedachte Rettungsaktion der Stadt soll nicht eine Art Wohltätigkeit oder etwa Almosen darstellen, sondern eine notwendige und wohldurchdachte bürgerliche Selbsthilfe und gegenseitige Pflicht von Leuten, die vom Schicksal unter ausnahmsweise schweren Lebensbedingungen nebeneinander gestellt wurden, und zwar unter Bedingungen, die in ihren Folgen infolge des Weltkrieges unberechenbar sind.

Wir wissen nicht, wie lange es uns bestimmt ist, unter den schweren Bedingungen zu leben, welche durch den Krieg hervorgerufen worden sind, ob uns nicht Hungersnot und das daraus entstehende Elend erwartet; jedenfalls aber wird die Anleihe nach menschlichem Ermessen der Stadt die Möglichkeit geben, unter so schweren Bedingungen ein halbes Jahr auszuharren.

Damit die Anleihe zustande kommen kann, ist die schnellste Mitwirkung unserer Mitbürger nötig, ist die schnellste Hinterlegung und Zeichnung der Garantiescheine nötig.

Zu diesem Zwecke hat eine spezielle Subkommission, die aus Personen besteht, welche die Verhältnisse unserer Stadt genau kennen, eine Liste der bisherigen Handels- und Industriefirmen, Aktien-Gesellschaften, Kreditinstitutionen und materiell verantwortlichen Personen zusammengestellt und der Größe der Unternehmen, den Vermögensverhältnissen und Reservekapitalien entsprechend und unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Umstände die Höhe der Garantie für jedes der erwähnten Unternehmen und Personen bestimmt. Im allgemeinen sind die Garantiesummen sehr niedrig bemessen, d. h. daß die wirkliche Verpflichtung sich nur auf die Hälfte der Garantie bezieht, bei der anderen Hälfte übernimmt der Deklarierende nur eine solidarische Garantie.

Gewiß ist es eine schwierige und undankbare Aufgabe, Richter über die Vermögensverhältnisse seiner Mitbürger zu sein, es gibt aber keine Wahl, da die Zeit, die wir durchleben, schwer ist und die Zukunft, die der Stadt mit einer Katastrophe droht, unsicher ist. Unter solchen außergewöhnlichen Umständen sollte jeder Bürger zu höherem Zweck und in der richtigen Auffassung seiner eigenen Interessen sich diesem Bürgergericht fügen und die ihm auferlegte Garantie-Verpflichtung unterschreiben. Das wird einen Beweis der höheren Solidarisierung des Einzelnen mit der Allgemeinheit bilden, welchen die außergewöhnlichen örtlichen und zeitlichen Umstände erfordern.

Jeder Begüterte oder für seine Verpflichtungen Verantwortliche begeht, indem er den Garantieschein hinterlegt, nicht nur eine lobenswerte bürgerliche Tat, welche gewissermaßen die weitere Funktion des Lebens unserer Stadt ermöglicht, sondern erfüllt damit eine Pflicht gegenüber der Gesellschaft, in deren Mitte er vielleicht lange Jahre gelebt hat, mit der er bessere und schlechtere Zeiten geteilt hat, wo er durch seine Arbeit zum Wohlstand gekommen ist und dadurch an Ansehen bei seinen Mitbürgern gestiegen ist und wo er schließlich durch das Schicksal gezwungen ist, gemeinsam eine historische Zeit zu durchleben.

Dieser historische Moment verpflichtet uns und bringt erst ohne Umschweife allen denjenigen ihre Pflicht ins Gedächtnis, welche darüber im Zweifel sein sollten.

Wir hoffen, daß das jeder aus Solidaritätsgefühl am besten verstehen wird.

Andererseits aber muß jeder, der diese Bürgerpflicht erfüllt, auch den Leuten, die vom Schicksal zur Verwaltung der Stadt bestimmt wurden, glauben, daß die Abgabe eines Garantiescheines, dem menschlichen Ermessen zufolge, ihm keine materiellen Verluste zufügen wird. Darüber wachen wird das Bürgerkomitee resp. diejenige Institution, die von ihm die weitere Verwaltung der Stadt übernehmen wird. Das Bürgerkomitee wird ferner auch nicht verfehlen, zur richtigen Zeit die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die von ihm aufgenommene städtische Anleihe auch von den zuständigen Behörden legalisiert wird.

Alles dieses Vorausgeschickte gibt uns die Hoffnung, anzunehmen, daß diese für die Stadt unentbehrliche Finanzoperation zu Stande kommen wird und rechnen und glauben wir dabei, Ihr Herren Mitbürger, auf Ihre Hilfe und Unterstützung.

Lodz, am 3. Mai 1915.

Die Grundlagen der Aufnahme der inneren Anleihe der Stadt Lodz sind die folgenden:

1.

Infolge der Erschöpfung des durch die von der Russischen Regierung anerkannten Anleihe gebildeten Fonds und zum Zweck der weiteren Sicherstellung der Existenz der arbeitslosen Bevölkerung der Stadt sowie zur Befriedigung der laufenden allernotwendigsten und keinen Aufschub duldenden städtischen Bedürfnisse, d. h. entsprechend den Zwecken, für welche der obenerwähnte Fonds bestimmt war, schreitet das Haupt-Bürgerkomitee der Stadt Lodz im Namen der Stadt zur Aufnahme einer zinslosen Anleihe vom Ältestenamt der Kaufmannschaft der Stadt Lodz und vom Lodzer Börsenkomitee in der Höhe von 5 000 000 Rubel unter der Benennung „Innere Anleihe der Stadt Lodz“.

2.

Die Anleihe wird nach Maßgabe der Notwendigkeit in der Höhe von ca. 800 000 Rubel monatlich ratenweise aufgenommen, und zwar in Bons, die dem Haupt-Bürgerkomitee ausgezahlt und vom Ältestenamt der Kaufmannschaft der Stadt Lodz und dem Lodzer Börsenkomitee auf den Vorzeiger ausgestellt werden, und die nach Ablauf von 3 Monaten nach Unterzeichnung des Friedensvertrages einzulösen sind.

3.

Die Rückzahlung der Anheihe muß im Verlaufe von zwei Monaten nach Unterzeichnung des Friedensvertrages erfolgen, und zwar in Bons, wie sie in § 2 der gegenwärtigen Grundlagen erwähnt sind, oder aber in bar.

4.

Infolge der Unmöglichkeit, unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine formelle Bestätigung der Anleihe durch die zuständigen Behörden zu erlangen, wird die Rückzahlung der Anleihe durch Garantiescheine in einer Gesamtsumme sichergestellt, die die maximale Höhe der Anleihe mindestens um das Doppelte übersteigt, d. h. in einer Summe von 10 000 000 Rubel. Die Garantiescheine werden von Handels- und Industriefirmen, Kreditinstitutionen und einzelnen Bürgern der Stadt Lodz ausgestellt, die dank ihrer Vermögenslage genügend Sicherheit bieten.

5.

Mit dem Moment der Bestätigung der Anleihe durch die zuständigen Behörden, d. h. der formellen Übernahme der Verpflichtung der Bezahlung der Anleihe durch die Stadt oder den Staat in dem in § 3 angegebenen Termin, verlieren die Garantiescheine ihre Gültigkeit.

6.

In dem Falle, daß vor Ablauf von 2 Monaten vom Tage der Unterzeichnung des Friedensvertrages die ganze aufgenommene Anleihe oder aber auch ein Teil derselben nicht bestätigt oder bezahlt wurde, sind die Aussteller der Garantiescheine verpflichtet, am Termin, der in § 3 angegeben ist, beim Ältestenamt der Kaufmannschaft der Stadt Lodz und dem Lodzer Börsenkomitee die ganze Summe der von ihnen zur Deckung der

Anleihe herausgegebenen Bons oder aber den Teil derselben, der bis zu diesem Moment noch nicht bestätigt oder bezahlt wurde, „pro rata parte“ einzuzahlen.

In der Folge jedoch, d. h. nach Einholung der Bestätigung oder nach der Bezahlung der Anleihe durch die Stadt oder dem Staate, müssen sämtliche von den Giranten eingezahlten Summen retourniert werden.

7.

Die Garantiescheine werden folgenden Wortlaut haben:

„In dem Falle, daß im Verlauf von 2 Monaten vom Tage der Unterzeichnung des Friedensvertrages die ganze vom Hauptbürgerkomitee aufgenommene Anleihe der Stadt Lodz gemäß dem Protokoll, verfertigt am . . . . 19 . . . . . vom Haupt-Bürger-Komitee unter Beteiligung des Ältestenamts der Kaufmannschaft der Stadt Lodz und dem Lodzer Börsenkomitee, oder aber auch ein Teil dieser Anleihe von der Stadt oder dem Staate nicht bestätigt oder bezahlt sein sollte, ist der unterstehend Unterzeichnete verpflichtet, unverzüglich, d. h. sofort nach Ablauf der obenerwähnten 2 Monate, beim Ältestenamt der Kaufmannschaft der Stadt Lodz oder beim Lodzer Börsenkomitee zur Deckung der Anleihe die Summe von Rubel . . . . oder aber auch einen Teil derselben, entsprechend dem Verhältnis der ganzen aufgenommenen Anleihe zu dem noch nicht bestätigten oder bezahlten Teile einzuzahlen.

Unabhängig hiervon hafte ich noch solidarisch in der Höhe von Rubel . . . . für die Erfüllung der von den Ausstellern der Garantiescheine in dem obigen Protokolle angeführten Verpflichtungen.

In dem Falle, daß die Garantiesumme der eingeholten Garantiescheine zusammen mit den darin enthaltenden solidarischen Verpflichtungen die Summe der faktisch aufgenommenen Anleihe um mehr als das Doppelte übersteigt, so unterliegt diese meine Garantie einer proportionellen Reduktion.“

* * *

Zum weiteren Verständnis mögen hier noch einige Ziffern angeführt werden, die zur näheren Begründung dieser Anleihe angeführt werden:

Von den Summen, die unbedingt ausgeworfen werden müssen, verlangt das Bürgerkomitee folgende zur Unterstützung der Notleidenden wöchentlich 70 000 Rubel, das Komitee für öffentliche Arbeiten 25 000 Rubel, die Schulsektion 7 500 Rubel, die Hospitäler 7 500 Rubel, der Verpflegungsausschuß 500 000 Rubel für 6 Monate, die billigen Arbeiterküchen 7 000 Rubel wöchentlich, andere Ausgaben betragen 100 000 Rubel, die Administration kostet 50 000 Rubel usw. Es war anfangs geplant worden, die Höhe der Anleihe auf 3—4 Millionen Rubel festzusetzen, doch ist man später zu der Überzeugung gelangt, daß diese Summe nicht ausreichen würde, um allen Anforderungen zu genügen.

* * *

Nachdem nun das Gouvernement und die Regierungshauptstadt Warschau mit dem es schützenden Festungsviereck ebenfalls in den Besitz der verbündeten Zentralmächte übergegangen ist, wird die bisher glänzend erprobte deutsche Verwaltung auch in diesen Gouvernements zum Wohle der arg bedrängt gewesenen polnischen Bevölkerung zu wirken verstehen. Auch hierfür wird die Anerkennung der nationalpolnischen Kreise nicht fehlen, denn jedem deutschen Krieger wurzelt das ehrliche Gefühl in der Brust, daß die deutschen Heere nicht auf einem Eroberungsfeldzug die polnischen Lande besetzen, sondern daß es sich um die Bekämpfung und Niederwerfung des gemeinsamen deutschen und polnischen Feindes handelt, um den Usurpator Rußland!

X. Amtliche deutsche Veröffentlichungen.

Mit Erläuterungen.

1. Allgemeines.

Verordnung
betreffend die verbindliche Kraft der von der deutschen Verwaltung in Russisch-Polen erlassenen Verordnungen.

Die von der deutschen Verwaltung in Russisch-Polen erlassenen Verordnungen werden in deutscher und in polnischer Sprache veröffentlicht und erlangen, soweit in ihnen nicht ein anderer Termin für das Inkrafttreten vorgeschrieben ist, verbindliche Kraft mit dem Ablauf des dritten Tages nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Verordnungsblattes ausgegeben worden ist.

Hauptquartier, den 21. März 1915.

Oberbefehlshaber Ost.
von Hindenburg,
General-Feldmarschall.

2. Betr. Vereinsgesetz.

Verordnung
über Versammlungen und Vereine für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen.

§ 1.

Versammlungen unter freiem Himmel sowie Aufzüge auf öffentlichen Straßen sind verboten.

§ 2.

Öffentliche oder private Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollen, sind auch in geschlossenen Räumen verboten.

§ 3.

Alle übrigen öffentlichen und privaten Versammlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kreis-Polizeibehörden, die mindestens fünf Tage vorher einzuholen ist.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind öffentliche Versammlungen zu gottesdienstlichen Zwecken.

§ 4.

Die Überwachung sämtlicher Versammlungen und Zusammenkünfte durch Beauftragte der Kreis-Polizeibehörden bleibt vorbehalten. Dem überwachenden Beamten ist ein angemessener Platz zuzuweisen. Den Befehlen des überwachenden Beamten ist unbedingt Folge zu leisten. Erklärt er die Versammlung für geschlossen, so haben alle Anwesenden sofort den Versammlungsraum zu verlassen.

§ 5.

Alle Klubs oder Vereine zu politischen Zwecken oder Erörterung politischer Angelegenheiten sind geschlossen.

Neubildung solcher Klubs und Vereine ist verboten.

Neubildung von Vereinen anderer Art bedürfen der Genehmigung der Kreis-Polizeibehörden, die die Genehmigung an Bedingungen knüpfen können. Die Kreis-Polizeibehörden sind ermächtigt, alle bestehenden Vereine, die nicht unter Absatz 1 fallen, zu schließen.

§ 6.

Verantwortlich für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind die Einberufer, Veranstalter, Leiter und Besucher von Versammlungen, die Leiter, Gründer und Mitglieder von Vereinen, ferner die Besitzer der Räume, in denen Versammlungen stattfinden, sowie diejenigen, die den Zusammentritt von Versammlungen oder Vereinen durch Anfertigung oder Verbreitung von Druck- oder Schriftstücken fördern.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Rubel oder 1 Jahr Gefängnis bestraft. Die Strafen werden durch polizeiliche Strafverfügung der Kreis-Polizeibehörden ohne Rechtsmittel festgesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 6. März 1915 betreffend das Abhalten von Versammlungen außer Kraft.

3. Betr. Sanitäre Verordnungen.

Verordnung
über Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten in dem unter Kaiserlich-deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von Polen.

§ 1.

Jeder Krankheits- oder Verdachtsfall von Cholera (Cholera asiatica), Pocken (Variola), Fleckfieber (Pyphus exanthematicus), Typhus (Typhus abdominales), Ruhr (Dysenteria), übertragbarer Genickstarre (Cerebrospinalmeningitis epidemica), Scharlach (Scarlatina) und Diphtherie (Diphtherica) sowie jeder Todesfall an einer dieser Krankheiten ist innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem Kreischef (in Lodz dem Polizeipräsidenten) anzuzeigen. Ebenso sind diesem auch Fälle von Tollwut bei Menschen und Verletzungen durch tolle und tollwutverdächtige Tiere zu melden. Der Todesfall ist auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung des Verstorbenen bereits angezeigt war.

Wo ein geregelter Schulbetrieb besteht, haben die Lehrer jeden Fall einer übertragbaren Krankheit unter Lehrpersonen und Schulkindern dem Kreischef zu melden.

§ 2.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der zugezogene Feldscher,
3. der Haushaltungsvorstand (Vater, Mutter usw.),
4. jede sonst berufsmäßig tätige Pflegeperson,

5. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
6. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2—6 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früherer Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3.

Für Krankheits-, Verdachts- oder Todesfälle, welche in öffentlichen oder privaten Kranken-, Entbindungs-, Pflegeanstalten und ähnlichen Anstalten, sowie in Gefängnissen sich ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

§ 4.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

§ 5.

Mit Geldstrafe von 10 bis 300 Rubel oder mit Haft, nicht unter einer Woche, wird bestraft, wer die ihm nach dieser Verordnung obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis verzögert. Gegen die Strafverfügung des Kreischefs, durch die die Strafe festgesetzt wird, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung
zur Verhütung der weiteren Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten im Ostheere.

§ 1.

Frauenspersonen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter polizeilicher Aufsicht stehen, haben sich von der Polizei (im Auslande von der Ortskommandantur) unverzüglich einen Ausweis ausstellen zu lassen. Den Ausweis haben sie stets bei sich zu führen. Beim Abhandenkommen haben sie sich sofort einen neuen Ausweis ausstellen zu lassen. Wohnungsveränderungen

haben sie unverzüglich der Polizei (Ortskommandantur) anzuzeigen und auf dem Ausweis vermerken zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 2.

Frauenspersonen, die gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgelt Unzucht treiben und noch nicht unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, haben sich sofort bei der Polizei (Ortskommandantur) anzumelden und sich einen Ausweis ausstellen zu lassen.

Unterlassungen werden mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem werden solche Frauenspersonen vom Kriegsschauplatz zwangsweise entfernt werden. Als Kriegsschauplatz gilt rechts der Weichsel das gesamte Gebiet Preußens und Rußlands östlich der Weichsel, links der Weichsel das unter deutscher Verwaltung stehende bzw. von den deutschen Truppen besetzte Gebiet Polens.

§ 3.

Frauenspersonen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter polizeilicher Aufsicht stehen und den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit erlassenen polizeilichen oder militärischen Vorschriften zuwiderhandeln, werden von jetzt ab mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Frauenspersonen, die mit Männern (Zivil- und Militärpersonen) geschlechtlich verkehren, obschon sie wissen, daß sie geschlechtskrank sind, werden mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem haben solche Frauenspersonen zu gewärtigen, daß sie in militärischen Gewahrsam und militärärztliche Behandlung genommen werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

4. Betr. Polizei-Verordnungen.

Verordnung
betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen.

§ 1.

Die Polizeipräsidenten und Kreischefs sind befugt, wegen der in ihrem Bezirk verübten Vergehen und Übertretungen, sofern sie nicht nach den Militärstrafgesetzen durch die Feldgerichte zu erledigen sind, Strafen durch Verfügung festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Polizeiliche Strafverfügungen sind auch gegen Beschuldigte im Alter von 10 bis 17 Jahren zulässig. Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe zu bestimmen.

Die Vollstreckung polizeilicher Strafverfügungen liegt demjenigen Polizeipräsidenten oder Kreischef ob, der sie erlassen hat.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 5000 Rubeln, die wegen eines Vergehens festzusetzende Gefängnisstrafe darf die Dauer von einem Jahre nicht überschreiten. Haftstrafe kann bis zu dem gesetzlich zulässigen Höchstmaß ausgesprochen werden.

Erachtet der Polizeipräsident oder Kreischef eine höhere Geld- oder Gefängnisstrafe für gerechtfertigt, so hat er auf Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung hinzuwirken.

§ 2.

Die polizeilichen Strafverfügungen sind endgültig; eine Anfechtung findet nicht statt.

§ 3.

Die Strafverfügung muß die Festsetzung der Strafe, die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie zutreffendenfalls die Kasse bezeichnen, an die die Geldstrafe zu zahlen ist.

§ 4.

Die polizeiliche Strafverfügung ist dem Beschuldigten nach den allgemeinen für Strafsachen geltenden Vorschriften zuzustellen.

§ 5.

Das Verfahren betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen ist stempel- und gebührenfrei; dem Beschuldigten fallen aber die baren Auslagen zur Last.

§ 6.

Sämtliche Gelder, die aus Anlaß des Verfahrens betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen einkommen, fließen der Kasse der deutschen Zivilverwaltung für Russisch-Polen zu.

§ 7.

Ist ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil ergangen, bevor die wegen derselben Straftat gegen den Beschuldigten erlassene polizeiliche Strafverfügung zugestellt wurde, so ist letztere wirkungslos; ist die Zustellung der polizeilichen Strafverfügung vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils erfolgt, so ist letzteres wirkungslos.

Ergibt sich in dem gerichtlichen Strafverfahren, daß die in Rede stehende Handlung ein Verbrechen darstellt, so tritt die polizeiliche Strafverfügung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Zustellung außer Kraft, sobald die rechtskräftige Verurteilung wegen des Verbrechens erfolgt ist. In diesem Falle ist die Vollstreckung der Strafverfügung während des gerichtlichen Verfahrens einzustellen.

§ 8.

Die Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Verordnung
über die polizeiliche Gewalt der Kreispolizeibehörden für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen.

§ 1.

Die Kreispolizeibehörden (Polizeipräsidenten und Kreischefs) sind berechtigt, für den ganzen Umfang oder für Teile ihres Verwaltungsbezirkes Polizeiverordnungen mit Strafandrohung zu erlassen.

Die Polizeiverordnungen dürfen mit den Verordnungen der vorgesetzten Behörden nicht in Widerspruch stehen. Sie sind

an den Inhalt noch bestehender russischer Gesetze nicht gebunden und dürfen sich insbesondere auch auf das Gebiet wirtschaftlicher Maßregeln erstrecken.

Die Polizeiverordnungen dürfen Geldstrafe bis 5000 Rubel oder Freiheitsentziehung (Gefängnis oder Haft) bis 6 Monate androhen. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Hierbei ist der Betrag von 1—30 Rubel einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Die Kreispolizeibehörden bestimmen für ihren Bezirk die Form, in der die Polizeiverordnungen zu veröffentlichen sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen Polizeiverordnungen der Kreispolizeibehörden sowie gegen Polizeiverordnungen der höheren Behörden werden durch polizeiliche Strafverfügung der Kreispolizeibehörden geahndet. Gegen die Strafverfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Übertretungen bestehender russischer Polizeistrafgesetze werden durch die Gemeindegerichte bestraft.

§ 3.

Die Kreispolizeibehörden sind berechtigt, polizeiliche, von ihnen im Einzelfalle getroffene Anordnungen unter Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Sie können dabei nach Wahl die Ausführung durch einen Dritten anordnen und die Kosten von dem Pflichtigen einziehen oder Zwangsstrafen bis zur Höhe von 5000 Rubel festsetzen oder unmittelbaren Zwang anwenden. Können Zwangsstrafen nicht beigetrieben werden, so werden sie unter Anwendung der im § 1 Absatz 3 Satz 2 gegebenen Grundsätze in Freiheitsstrafen umgewandelt.

Die polizeilichen Anordnungen sind nicht auf das Gebiet der Sicherheits- und Ordnungspolizei beschränkt, sondern dürfen insbesondere auch Maßregeln wirtschaftlicher Natur z. B. Bestellung der Äcker, Ausdrusch des Getreides, Betrieb von Fabriken), einschließen.

Rechtsmittel finden nicht statt.

§ 4.

Die eingehenden Strafgelder fließen in die Kasse der Zivilverwaltung für Russisch-Polen.

§ 5.

Die Kreischefs haben die von ihnen erlassenen Polizeiverordnungen (§ 1 des Entwurfs) umgehend, spätestens bei amtlicher Bekanntgabe dem Chef der Zivilverwaltung einzureichen.

Dieser prüft sie auf ihre Zweckmäßigkeit und Rechtsgültigkeit und verfügt nötigenfalls ihre Aufhebung oder Abänderung.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1915 in Kraft.

5. Betr. Waffentragen.

Verordnung
betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet von Russisch-Polen.

Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen wird hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1.

Waffen und Munition für Feuerwaffen, sowie Sprengstoffe aller Art sind von deren Inhabern innerhalb der von den Kreischefs oder Polizeipräsidenten in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Frist abzuliefern; die Ablieferungsstelle wird auf demselben Wege bekannt gegeben.

§ 2.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist ist die Veräußerung und der Erwerb von Waffen und Munition für Handfeuerwaffen, sowie von Sprengstoffen verboten; wer Waffen oder Munition findet, hat sie sofort an der gemäß § 1 bestimmten Stelle abzuliefern.

§ 3.

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Ablieferung, sowie von dem Verbot der Veräußerung und des Erwerbes (§ 1 und 2) findet nur insoweit statt, als sie durch schriftlichen Erlaubnisschein eingeräumt wird. Wer Waffen oder Munition trägt, ist verpflichtet, den Erlaubnisschein bei sich zu führen.

§ 4.

Die Ausstellung des Erlaubnisscheines erfolgt:

a) durch den Chef der Zivilverwaltung für das gesamte unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen,

b) durch die Kreischefs und Polizeipräsidenten innerhalb ihrer Bezirke,

c) soweit es sich um Sprengstoffe handelt, durch das deutsche Bergamt in Bendzin für die dem Betrieb des Bergbaus dienenden Unternehmungen innerhalb des gesamten unter deutscher Verwaltung stehenden Gebietes von Russisch-Polen.

§ 5.

Der Ablieferung unterliegen nicht Waffen und Munition für Feuerwaffen, soweit sie zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung solcher Personen gehören, die von den deutschen Militärbehörden oder von der Zivilverwaltung für Russisch-Polen oder von ihren Behörden als Beamte angestellt oder zur dienstlichen Verwendung hinzugezogen sind.

§ 6.

Alle Personen, denen nach § 3 der Besitz von Waffen, Munition für Feuerwaffen oder Sprengstoffen durch Erlaubnisschein gestattet ist, haben für sachgemäße und sorgfältige Verwahrung bzw. Verwendung dieser Gegenstände Sorge zu tragen.

§ 7.

Mit dem Tode wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Zuchthausstrafe ein.

Ist der Täter ein Deutscher oder ein Angehöriger eines mit dem Deutschen Reiche in dem gegenwärtigen Kriege verbündeten Staates, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 9.

Wer der Vorschrift des § 3 zuwider es unterläßt, beim Tragen von Waffen und Munition den ihm erteilten Erlaubnisschein bei sich zu führen, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu 30 000 Rubeln oder mit Gefängnis wird bestraft:

a) wer in schuldhafter Weise der ihm nach § 6 obliegenden Verpflichtung zur sorgfältigen Verwahrung und Verwendung der Waffen, der Munition der Feuerwaffen, sowie der Sprengstoffe nicht nachkommt,

b) wer es unterläßt, von dem ihm bekannt gewordenen Vorhandensein von Waffen, Munition für Feuerwaffen, sowie von Sprengstoffen, deren Ablieferung nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, bei der zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

6. Betr. Volksernährung.

Verordnung
zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung in dem der Deutschen Verwaltung Russisch-Polens unterstellten Gebiet.

I. Getreide.

§ 1.

Am 1. Mai 1915 wird im Gebiete der Deutschen Verwaltung in Russisch-Polen sämtliches Brotgetreide (Roggen und Weizen) sowie sämtliche Gerste beschlagnahmt. Ein Verkehr mit Brotgetreide und Gerste ist nur noch innerhalb der Kreise mit Genehmigung der Kreischefs (in Lodz des Polizeipräsidenten) zulässig. Alle bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge, die zur Lieferung außerhalb des Kreises verpflichten, sind ungültig, soweit sie nicht mit der „Wareneinfuhr“ in Posen abgeschlossen sind.

§ 2.

In den Kreisen wird zur Ernährung ihrer Bevölkerung bis zur nächsten Ernte $^1/_2$ Zentner — $1^1/_2$ Pud Brotgetreide auf den Kopf der Bevölkerung belassen. Soweit der Bedarf nicht gedeckt wird, kann Gerste auf die zugestandene Menge angerechnet werden. Die Kreischefs haben einen etwa erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden herbeizuführen.

§ 3.

Der nach der Bestandaufnahme ermittelte Vorrat an Brotgetreide, der über das Quantum von 1/2 Zentner pro Kopf der Bevölkerung hinausgeht, ist von den Überschußkreisen bis zum 1. Juni 1915 der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ G. m. b. H. Posen zu liefern. Diese Gesellschaft hat die Versorgung der Bedarfskreise mit Mehl zu übernehmen.

Der Chef der Zivilverwaltung kann die Kreise verpflichten, an eine andere von ihm bezeichnete Stelle zu liefern.

§ 4.

Die Kreischefs bestimmen, welcher Bestand an Gerste den einzelnen Gemeinden zu belassen ist. Die Lieferung des Überschusses an die Gesellschaft „Wareneinfuhr“ vollzieht sich in entsprechender Anwendung des § 3.

§ 5.

Der Preis für das der Wareneinfuhr zu liefernde Brotgetreide sowie die Gerste wird wie folgt festgesetzt:

1. Roggen pro Zentner (3 Pud) 9,50 Mark loko Bahn, 8,50 Mark loko Gemeinde,
2. Weizen pro Zentner (3 Pud) 12,— Mark loko Bahn, 11,— Mark loko Gemeinde,
3. Gerste pro Zentner (3 Pud) 10,— Mark loko Bahn, 9,— Mark loko Gemeinde.

Die Preise beziehen sich auf gute Ware, bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein. Im Streitfalle entscheidet der Kreischef.

Wird Getreide durch zwangsweise gestellte Fuhrwerke zur Bahn oder Lieferstelle gebracht, so trägt die „Wareneinfuhr“ die vom Kreischef für die requirierten Fuhrwerke festgesetzten Kosten. Diese Kosten dürfen pro Zenter keinesfalls mehr wie 1,— Mark betragen.

§ 6.

Die Bedarfskreise haben einen Bedarf an Brotmehl beim Chef der Zivilverwaltung anzumelden, der die Lieferung durch die Gesellschaft „Wareneinfuhr“ anordnet.

§ 7.

Sämtliches Brotgetreide muß mindestens zu 80 Prozent

ausgemahlen werden. Die Kreischefs können eine noch stärkere Ausmahlung anordnen, ebenso in einzelnen Fällen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 8.

Jedes Verfüttern von Brotgetreide an das Vieh ist strengstens verboten.

§ 9.

Die Kreischefs sind ermächtigt, für ihren gesamten Kreis oder für Teile des Kreises Vorschriften über die Bereitung von Backware sowie über die Regelung des Brotverkehrs zu erlassen.

Für die Stadt Lodz sowie den Industriebezirk im Kreise Bendzin und die Stadt Czenstochau muß die Streckung des Brotes durch einen den deutschen Vorschriften entsprechenden Zusatz von Frischkartoffeln und Kartoffelwalzmehl angeordnet werden.

II. Kartoffeln.

§ 10.

Am 1. Mai 1915 werden sämtliche Kartoffeln im Gebiet der Deutschen Verwaltung in Russisch-Polen beschlagnahmt. Ein Verkehr mit Kartoffeln ist von diesem Zeitpunkt ab nur noch innerhalb der Kreise mit Genehmigung der Kreischefs zulässig. Alle bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge, die zur Lieferung außerhalb des Kreises verpflichten, werden aufgehoben, soweit sie nicht zugunsten der „Wareneinfuhr" oder des Bürgerkomitees der Stadt Lodz abgeschlossen sind. Die Kreischefs können in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 11.

Vom 1. Mai 1915 ab dürfen Kartoffellieferungen außerhalb eines Kreises nur noch abgeschlossen werden zugunsten der Gesellschaft „Wareneinfuhr" in Posen, sowie für die Kreise Lodz, Lask, Sieradz und Lenczyca zugunsten des Bürgerkomitees der Stadt Lodz. Soweit ein Bedürfnis besteht, kann der Chef der Zivilverwaltung der Stadt Lodz für ihre Kartoffelversorgung noch weitere Kreise zuweisen.

§ 12.

Der von der Gesellschaft „Wareneinfuhr" sowie dem Bür-

gerkomitee der Stadt Lodz zu zahlende Preis wird auf 2,20 Mark für den Zentner (3 Pud) ausgesuchte Kartoffeln und auf 2 Mark für den Zentner unausgesuchte Kartoffeln frei Bahn festgesetzt. Erfolgt die Abfuhr für Rechnung des Käufers, so ermäßigen sich die Preise um 70 Pfennig pro Zentner.

§ 13.

Die Bedarfskreise mit Ausnahme des Kreises Lodz haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei dem Chef der Zivilverwaltung anzumelden, der die Lieferung durch die Gesellschaft „Wareneinfuhr“ anordnet.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Rubel oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten Gefängnis oder Haft geahndet. An Stelle von nicht beizutreibender Geldstrafe tritt entsprechende Freiheitsstrafe. Hierbei ist ein Betrag von 1—60 Rubel einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu rechnen.

Außerdem werden Getreide und Kartoffeln, die entgegen diesen Vorschriften gehandelt werden, ohne Entschädigung eingezogen. Das Gleiche gilt für Vorräte an Getreide und Kartoffeln, die bei den Bestandsaufnahmen verheimlicht werden.

Hauptquartier, den 27. April 1915.

Verordnung

über die Sicherstellung der im Gebiete der Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel gewachsenen Ernte für die Bedürfnisse des deutschen Heeres, der deutschen Volkswirtschaft und der Bevölkerung des besetzten Gebietes.

I. Geltungsgebiet der Verordnung.

§ 1.

Die Verordnung umfaßt die Kreise Wloclawek, Nieszawa, Kutno, Gostynin des Gouvernements Warschau, das gesamte Gouvernement Kalisch mit Ausschluß des unter österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Teiles des Kreises Wielun, die Kreise Lodz nebst den dem Polizeipräsidenten in Lodz unterstellten Gemeinden des Kreises Brzeziny, Lask, Czenstochau

und Bendzin des Gouvernements Petrikau, soweit sie nicht unter österreichisch-ungarischer Verwaltung stehen.

II. Brotgetreide und Gerste.

§ 2.

Die durch die Verordnung vom 27. April 1915 (Verordnungsblatt Nr. 4) angeordnete Beschlagnahme des Brotgetreides (Roggen und Weizen) sowie der Gerste wird auf die neue Ernte in diesen Getreidearten sowie die aus dieser Ernte hergestellten Müllerei- und Mälzereiprodukte ausgedehnt. Sämtliche über Roggen, Weizen und Gerste neuer Ernte bereits abgeschlossenen Verkäufe werden ohne Entschädigung für Verkäufer oder Käufer aufgehoben. Etwa bereits geleistete Anzahlungen sind zurückzuerstatten.

§ 3.

Der Verkehr mit Brotgetreide und Gerste, sowie den aus diesen Getreidearten hergestellten Müllerei- und Mälzereiprodukten ist zwischen den Kreisen verboten. Innerhalb jedes Kreises ist er nur noch mit Genehmigung des Kreischefs zulässig.

Die Zufuhr von Brotgetreide und Gerste, sowie von Müllerei- und Mälzereiprodukten ist unbedingt verboten nach folgenden Städten und Kreisteilen:

1. der Stadt Lodz nebst Vororten;
2. dem Industriebezirk des Kreises Bendzin südlich der Linie Dombrowa—Bendzin—Grodciec—Przelaika;
3. der Stadt Czenstochau nebst Vororten.

Den zu 1—3 genannten Städten und Kreisteilen wird das zu ihrer Ernährung erforderliche Brotmehl durch die Gesellschaft „Wareneinfuhr" in Posen gegen Zahlung in deutscher Währung geliefert. Die Preise werden von dem Chef der Zivilverwaltung festgesetzt. Das Gleiche gilt für die Lieferung von Braugerste zur Malzbereitung.

Dem Polizeipräsidenten in Lodz, sowie den Kreischefs in Bendzin und Czenstochau bleibt es überlassen, die Versorgungsbezirke zu 1—3 von den übrigen Kreisteilen abzugrenzen.

Der Chef der Zivilverwaltung ist befugt anzuordnen, daß in anderen von ihm zu bezeichnenden Städten die Versorgung

der Bevölkerung mit Brotmehl und Gerste zur Malzbereitung ausschließlich durch die Stadtverwaltung erfolgt und zu diesem Zweck die vorhandenen Mühlen und Brauereien je nach dem Bedürfnis geschlossen, im Betriebe beschränkt und unter Aufsicht gestellt werden. Wird eine solche Anordnung getroffen, so wird damit der tägliche Mehlverbrauch auf einen für den Kopf der Bevölkerung festzusetzenden Durchschnittssatz beschränkt.

Der Chef der Zivilverwaltung ist befugt, eine Versorgung der Stadt Czenstochau nebst Vororten nach Maßgabe des Absatz 5 aus dem Kreise Czenstochau anzuordnen, ebenso andere Städte in die Versorgung durch die Gesellschaft „Wareneinfuhr“ zu übernehmen.

§ 4.

Den Kreisen wird der zur Ernährung ihrer Bevölkerung und des Viehs notwendige Bestand an Brotgetreide und Gerste belassen, in den Kreisen Lodz, Bendzin und Czenstochau unter Ausscheidung der in § 3 bezeichneten Gebiete.

Die Kreise sind verpflichtet, den sich ergebenden Überschuß, dessen Höhe vom Chef der Zivilverwaltung bestimmt wird, nach näherer Anordnung des Kreischefs an die Gesellschaft „Wareneinfuhr“ nach Posen zu liefern.

§ 5.

Zur Deckung der Kosten der Landesverwaltung, die durch Wegebauten, Eisenbahnbauten, Notstandsarbeiten und andere Aufgaben entstehen, hat die Gesellschaft „Wareneinfuhr“ für jeden Zentner Brotgetreide, der ihr geliefert wird, eine Abgabe von 2,00 Mk. an die Kasse der Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel zu entrichten. Die gleichen Verpflichtungen haben die Stadtverwaltungen, denen nach § 3 Absatz 3 dieser Verordnung die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Brotmehl übertragen wird.

Für jeden Zentner Braugerste, den die Gesellschaft „Wareneinfuhr“ nach Deutschland oder nach Lodz, Czenstochau und im Bendziner Industriebezirk verkauft, hat sie eine Abgabe von 3,00 Mk., für jeden Zentner Futtergerste eine Abgabe von 1,00 Mk. an die Kasse der Zivilverwaltung für Polen links

der Weichsel zu entrichten. Die im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Stadtverwaltungen haben für jeden Zentner Braugerste, den sie zur Vermälzung zulassen, eine Abgabe von 3,00 Mk. an die Kasse der Zivilverwaltung zu entrichten.

Der Chef der Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel ist befugt, die in diesem § bestimmten Abgaben zu verändern.

§ 6.

Zum Ausgleich der den Städten Lodz, Czenstochau und dem Bendziner Industriebezirk, sowie weiteren Gemeinden, deren Brotmehl- und Braumalzversorgung gemäß § 3 Absatz 3 unter Kontrolle gestellt wird, durch die im § 5 bestimmte Abgabe erwachsende Belastung, wird in sämtlichen übrigen Gemeinden ein Zuschlag von 100 % zur staatlichen Grundsteuer in vierteljährlichen Raten erhoben.

Der Chef der Zivilverwaltung hat außerdem das Recht, durch geeignete Maßnahmen den Brotgetreideverbrauch auf dem platten Lande zu beschränken, insbesondere die bestehenden Mühlen zu schließen, sie im Betriebe zu beschränken oder unter Aufsicht zu stellen. Er kann insbesondere auch Mühlenabgaben für das Ausmahlen des Getreides festsetzen. Die Abgabe muß so bemessen werden, daß das platte Land unter Berücksichtigung des Zuschlages zur Grundsteuer nicht höher belastet wird als die Städte.

§ 7.

Die Preise für Brotgetreide werden mit Rücksicht auf die für die Kriegsdauer erfolgte Aufhebung des Einfuhrzolles nach Deutschland wie folgt festgesetzt:

1. Roggen pro Zentner = 3 Pud 7,50 ℳ frei Bahn,
2. Weizen pro Zentner = 3 Pud 9,50 ℳ frei Bahn.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein. Im Streitfalle entscheidet der Kreischef.

Der Gerstenpreis wird vom Chef der Zivilverwaltung bis zum 15. August festgesetzt.

Wird das Getreide an der Erzeugungsstätte abgenommen, weil der Eigentümer nicht das Fuhrwerk zur Bahn stellen kann, so tritt eine Preisherabsetzung um 1 ℳ pro Zentner ein. Die

„Wareneinfuhr“ trägt in diesem Falle die Kosten des Transports zur Bahn. Dies gilt auch, wenn die Fuhrwerke zwangsweise vom Kreischef gestellt werden. Die für die requirierten Fuhrwerke festgesetzten Kosten dürfen nicht mehr als 1 ℳ pro Zentner betragen.

Der Chef der Zivilverwaltung ist befugt, die obenbestimmten Preise mit Rücksicht auf die Gestaltung der Getreidepreise in Deutschland, sowie aus anderen Gründen für das gesamte Geltungsgebiet der Verordnung oder für Teile des Gebiets anderweit festzusetzen.

§ 8.

Sämtliches Brotgetreide muß mindestens zu 80 % ausgemahlen werden. Die Kreischefs können eine noch stärkere Ausmahlung anordnen, ebenso in einzelnen Fällen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 9.

Jedes Verfüttern von Brotgetreide an das Vieh ist verboten.

§ 10.

Die Kreischefs sind ermächtigt, für ihren gesamten Kreis oder für Teile des Kreises Vorschriften über die Bereitung von Backwaren, sowie über die Regelung des Brotverkehrs zu erlassen und alle erforderlichen Maßregeln für die Versorgung des Kreises mit Brot zu treffen.

III. Hafer und Erbsen.

§ 11.

Am 1. Juli 1915 werden Hafer, Mengkorn und Erbsen neuer Ernte beschlagnahmt. Sämtliche über diese Früchte abgeschlossenen Verträge werden aufgehoben, ohne daß Käufer oder Verkäufer ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Geleistete Anzahlungen sind zurückzugeben. Der Verkehr mit Hafer, Mengkorn und Erbsen, sowie mit Müllereiprodukten aus Hafer und Mengkorn zwischen den Kreisen ist verboten. Innerhalb jedes Kreises ist er nur noch mit Genehmigung des Kreischefs zulässig.

Der Chef der Zivilverwaltung bestimmt, welche Mengen dieser Früchte den einzelnen Kreisen zu belassen sind. Der

Überschuß ist durch Vermittlung der Kreischefs, nach näherer Weisungen des Chefs der Zivilverwaltung, an die deutschen Heere zu liefern. Der Preis für den Zentner (3 Pud) Hafer wird auf 8,00 Mk. frei Bahn, für Erbsen auf 15 Mk. frei Bahn festgesetzt.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein. Im Streitfalle entscheidet der Kreischef.

Werden diese Früchte an der Erzeugungsstätte abgenommen, weil der Eigentümer den Transport nach der Bahn nicht ausführen kann, so tritt eine Preisherabsetzung von 1 Mk. ein. Die Zivilverwaltung trägt in diesem Falle die Kosten des Transports.

Der Chef der Zivilverwaltung ist befugt, diese Preise mit Rücksicht auf die Gestaltung der Preise in Deutschland oder aus anderen Gründen für das gesamte Gebiet der Verordnung oder für Teile des Gebiets anderweit festzusetzen.

IV. Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse.

§ 12.

Am 1. Juli 1915 werden die Ölfrüchte neuer Ernte (Raps und Rübsen) beschlagnahmt. Sämtliche über diese Früchte abgeschlossenen Verträge werden aufgehoben, soweit sie am Tage der Veröffentlichung der Verordnung noch nicht durch Lieferung erfüllt sind, ohne daß Käufer oder Verkäufer ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Bereits geleistete Anzahlungen sind zurückzugeben.

Der Verkehr mit Ölfrüchten neuer Ernte zwischen den Kreisen ist verboten. Innerhalb jedes Kreises ist er nur noch mit Genehmigung des Kreischefs zulässig.

Sämtliche im Verwaltungsgebiet geernteten Ölfrüchte sind ohne Rücksicht darauf, ob sie sich noch beim Produzenten oder an anderer Stelle befinden, an die Gesellschaft „Wareneinfuhr“ zu liefern, und zwar:
Raps zum Preise von 10 ℳ für den Ztr. (= 3 Pud) frei Bahn,
Rübsen zum Preise von 10 ℳ für den Ztr. (= 3 Pud) frei Bahn.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware. Bei geringerer Qualität tritt entsprechende Preisminderung ein. Im

Streitfalle entscheidet der Kreischef. Bei Lieferung an der Erzeugungsstätte tritt eine den Anfuhrkosten zur Bahn entsprechende Preisminderung ein.

Der Kreischef kann ausnahmsweise bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ölfrüchte im Kreise verarbeitet und verwendet werden. Diese Menge darf nicht mehr als ein Achtel der Ernte betragen. Für die Zurückhaltung größerer Mengen ist die Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung erforderlich.

Der Chef der Zivilverwaltung ist befugt, den im Absatz 3 bestimmten Preis anderweit festzusetzen. Er kann die Erhebung einer Abgabe in entsprechender Anwendung des § 5 anordnen.

§ 13.

Der Chef der Zivilverwaltung ist berechtigt, für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (insbesondere Kartoffeln, Zuckerrüben, Sämereien, Stroh und Heu) im gesamten Geltungsgebiet dieser Verordnung oder für Teile desselben die Beschlagnahme mit Wirkung einer Aufhebung bestehender Lieferungsverträge anzuordnen und unter Festsetzung der Preise die Stellen zu bestimmen, an die die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu liefern sind. Soweit es sich um Anordnungen für das gesamte Gebiet der Zivilverwaltung handelt, werden sie im Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel bekannt gemacht, sonst durch die Kreischefs veröffentlicht.

V. Übergangs- und Strafbestimmungen.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit rückwirkender Kraft am 1. Juli 1915 in Geltung. Für Getreidelieferungen, die auf Grund der Verordnung vom 27. April 1915 den Kreisen auferlegt waren, aber noch nicht abgeschlossen sind, sowie für Kartoffellieferungen bleibt die Verordnung vom 27. April 1915 in Kraft mit der Maßgabe, daß für Brotgetreide und Gerste, die am 10. Juli noch nicht abgeliefert waren, die Preise des § 7 dieser Verordnung Anwendung finden. Sind die Lieferungen von Brotgetreide und Gerste alter Ernte ohne Verschulden der Besitzer ver-

zögert worden, so ist der Kreischef befugt, die höheren Preise der Verordnung vom 27. April 1915 bestehen zu lassen.

Die Verordnung vom 27. April 1915 tritt am 1. August 1915 außer Kraft.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 20000 Mk. oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten Gefängnis oder Haft geahndet. An Stelle von nicht beizutreibenden Geldstrafen tritt entsprechende Freiheitsstrafe. Hierbei ist ein Betrag von 1—150 Mk. einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten. Außerdem werden landwirtschaftliche Erzeugnisse, die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung in Verkehr gebracht werden, ohne Entschädigung eingezogen. Das Gleiche gilt für Vorräte, die bei Bestandsaufnahmen verheimlicht werden.

Hauptquartier, den 1. Juli 1915.

Verordnung
betreffend den Verkehr mit Süßstoff in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet von Polen links der Weichsel.

§ 1.

Süßstoff im Sinne dieser Verordnung sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- und Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

§ 2.

Es ist verboten:

a) Süßstoff herzustellen oder Nahrungs- und Genußmitteln bei deren gewerblicher Herstellung zuzusetzen;
b) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- und Genußmittel aus dem Auslande einzuführen;
c) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 3.

Ausnahmen von den Verboten des § 2 kann der Chef der Kaiserlichen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel bewilligen.

§ 4.

Wer der Vorschrift des § 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft ein.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Hauptquartier, den 15. Juli 1915.

7. Betr. Verkehr.

a) Kalenderordnung.

Verordnung
für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen betreffend Einführung des Gregorianischen Kalenders und der mitteleuropäischen (deutschen) Zeit sowie Aufhebung der sogenannten Galatage.

§ 1.

Die Kalenderzeit wird nach dem Gregorianischen Kalender (neuer Stil) gerechnet.

§ 2.

Die Tageszeit wird nach der mitteleuropäischen (deutschen) Zeit gerechnet.

§ 3.

Das Verbot der russischen Regierung, an den sogenannten „Galatagen“ Amtshandlungen vorzunehmen, wird aufgehoben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Hauptquartier, den 21. März 1915.

b) Betr. Grenzverkehr von Menschen.

Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland wird folgendes angeordnet:

Grenzverkehr von Menschen.

1. Der Verkehr von Menschen über die Grenze ist ohne Genehmigung untersagt.
2. Die Genehmigung zur Grenzüberschreitung darf nur in Ausnahmefällen, nur auf Zeit und in der Regel nur auf Grund eines Passes erteilt werden, der den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 — Reichs-Gesetzbl. Nr. 115 S. 521 — entspricht.
3. Die Pässe werden für Inländer von den hierfür zuständigen inländischen Behörden — Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat oder Polizeiverwaltung kreisfreier Städte — erteilt.
4. Für Ausländer, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, kann von den Paßbehörden auf Grund amtlicher Papiere oder sonstiger glaubwürdiger Unterlagen eine Legitimationsurkunde ausgestellt werden, die als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 gilt. Diese Urkunde muß den Anforderungen des § 3 Absatz 1 der Verordnung entsprechen. Für die Bewohner des Verwaltungsgebietes können vom Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen und von den Kreischefs (Polizeipräsidenten) Pässe nach einem besonderen, den Inlandspässen ähnlichem Muster ausgestellt werden, für die eine Gebühr von 10 Mark an die Kasse der ausstellenden Behörde zu entrichten ist. Bei bedürftigen Reichsdeutschen kann dieser Betrag ermäßigt werden.
5. Für die Genehmigung sind die beigefügten Formulare zu benutzen.[1])

   Die Genehmigungen berechtigen zum Grenzübertritt nur dann, wenn der Inhaber sich außerdem im Besitze einer Legitimationsurkunde gemäß den obigen Bestimmungen in Ziffer 2, 3 oder 4 mit aufgeklebter und abgestempelter Photographie befindet, sofern in der Genehmigungsurkunde nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist, daß der Inhaber eine weitere Legitimationsurkunde nicht benötigt.

   Für die Erteilung der Genehmigung zum einmaligen Grenzübertritt ist eine Gebühr von 3,00 Mark, für die Er-

[1]) Siehe Abänderung Seite 140.

teilung der Genehmigung zum wiederholten Grenzübertritt eine solche von 6 Mark zu zahlen und an die Kasse der Zivilverwaltung abzuführen.

6. Zur Erteilung der Genehmigung, soweit es sich um die Überschreitung der Grenze von Deutschland nach Rußland handelt, sind mit der in Ziffer 7 enthaltenen Ausnahme zuständig die Armeeoberkommandos, die stellvertretenden Generaloberkommandos und der Beauftragte des Oberbefehlshabers Ost bei der Zivilverwaltung für Russisch-Polen in Kalisch.

   Die stellvertretenden Generalkommandos sind befugt, die Berechtigung zur Ausstellung der Genehmigungsausweise auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern der Aufenthalt in Rußland die Dauer von sieben Tagen nicht übersteigt.

7. Russen, die die Grenze von Deutschland nach Rußland überschreiten wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Beauftragten des Oberbefehlshabers Ost bei der Zivilverwaltung für Russisch-Polen in Kalisch.

8. Zur Erteilung von Genehmigungen zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland sind die Etappeninspektionen, der Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen und die Kreischefs (Polizeipräsidenten) im Verwaltungsgebiet zuständig, die Kreischefs und Polizeipräsidenten jedoch nur dann, wenn die Dauer der Genehmigung den Zeitraum von sieben Tagen nicht übersteigt.

   Die Etappeninspektionen sind befugt, die Berechtigung auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Dauer der Genehmigung gleichfalls den Zeitraum von sieben Tagen nicht übersteigen darf.

9. Für alle Beamten, insbesondere die Zoll-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten, sowie für die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter treten die von ihrer vorgesetzten Behörde ausgefertigten Ausweiskarten an Stelle der Pässe und Grenzübertrittsgenehmigungen. Besondere Genehmigungen zum Grenzübertritt sind nicht erforderlich.

10. Die von der Zivilverwaltung für Russisch-Polen beschäftig-

ten Beamten und sonstigen Bediensteten dürfen auf Grund der ihnen von dem Chef der Zivilverwaltung ausgestellten Legitimationen jederzeit die Grenze überschreiten. Pässe benötigen sie nicht. Dasselbe gilt für die bei den Kreischefs und Polizeipräsidenten beschäftigten Beamten und Personen, sofern diese eine von dem betreffenden Kreischef oder Polizeipräsidenten ausgestellte Legitimation besitzen.

11. Zur Anwerbung von Arbeitern in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet von Russisch-Polen ist eine schriftliche Erlaubnis des Chefs der Zivilverwaltung für Russisch-Polen oder des zuständigen Kreischefs (Polizeipräsidenten) erforderlich.

Die auf Grund einer solchen Erlaubnis angeworbenen Arbeiter bedürfen zum Überschreiten der Grenze weder eines Passes noch eines Grenzüberschreitungsausweises, sofern sie in geschlossenen Trupps über die Grenze geführt werden und der Begleiter oder Führer des Transports eine besondere vom Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen oder den Kreischefs (Polizeipräsidenten) ausgestellte Bescheinigung hat, in der die Zahl und die Namen der über die Grenze zu führenden Arbeiter enthalten sind.

Arbeiter, die von der deutschen Arbeiterzentrale angeworben sind, werden unter Bewachung den Grenzämtern der Arbeiter-Zentrale zugeführt und dort mit Inlands-Legitimation versehen. Eine besondere weitere Erlaubnis ist für sie nicht erforderlich.

Alle durch die Arbeiter-Zentrale oder die dazu ermächtigten Privatpersonen angeworbenen Arbeiter müssen beim Überschreiten der Grenze den von der Preußischen Medizinalverwaltung im sanitätspolizeilichen Interesse gestellten Bedingungen genügen. Diese bestehen zurzeit darin, daß die Arbeiter beim Passieren der Grenze

1. genau ärztlich untersucht,
2. gegen Pocken geimpft,
3. gründlich und sachgemäß entlaust werden.

Außerdem muß der Polizeibehörde der Arbeitsstelle

zwecks weiterer sanitätspolizeilicher Überwachung von dem bevorstehenden Eintreffen der Arbeiter telegraphisch Anzeige erstattet werden.

12. Arbeiter, die im oberschlesischen Industriebezirk im festen Arbeitsverhältnis stehen oder mit Kulturarbeiten beschäftigt werden, dürfen die Grenze auf Grund einer einfachen vom Kreischef (Polizeipräsidenten) auszustellenden Legitimation überschreiten, die den Namen, Wohnort, Stand und Geschlecht des Arbeiters, den Grenzübergang und das Unternehmen, in dem sie beschäftigt werden, enthalten muß.

Personen, die auf beiden Seiten der Grenze Grundbesitz haben und deren Angestellte, dürfen die Grenze überschreiten, sofern sie eine vom Kreischef ausgestellte Legitimation haben, die den Namen und Wohnort des Inhabers, sowie den Namen derjenigen Gemeinde, in der der Grundbesitz gelegen ist, enthält. Diese Legitimationen haben nur für den Bereich der betreffenden Gemeinde Gültigkeit, was auf der Urkunde ausdrücklich zu vermerken ist.

Arbeiter, die unmittelbar jenseits der Grenze in Russisch-Polen wohnen und in einem im Inland in der Nähe der Grenze gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen die Grenze auf Grund einer vom Kreischef ausgestellten Legitimation überschreiten, die den Grenzübergang, Namen, Stand, Geschlecht und Wohnort des Inhabers und die Arbeitsstätte enthalten muß.

Alle diese Legitimationen können gebührenfrei und für einen Kalendermonat ausgestellt werden. Die Legitimation kann durch einen auf den Schein zu setzenden Vermerk durch den Kreischef (Polizeipräsidenten) jedesmal um einen weiteren Kalendermonat verlängert werden.

c) Grenzverkehr mit Waren.

1. Der Ausfuhrverkehr aus Rußland über die deutsche Grenze ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote sind:
   a) Geflügel jeder Art, nachdem die Seuchenfreiheit amtstierärztlich festgestellt ist,
   b) Eier, Milch und Butter,

c) frisches Fleisch, Wurst, Schinken, Speck bis zu einem Gewichte von 10 Pfund,

d) Gemüse, Tee, Zucker, Zuckerwaren, Salz und Petroleum.

Im Bedarfsfalle können vom Chef der Zivilverwaltung auch für diese Gegenstände für das ganze Gebiet oder für Teile desselben Ausfuhrverbote erlassen werden.

2. Der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ aus Posen wird das Recht zugestanden, Waren aller Art, insbesondere Getreide, Mehl und sonstige für die Heeresverwaltung und die Volkswirtschaft erforderlichen nützlichen Gegenstände nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gesellschaftsvertrage und ihrer Geschäftsanweisung von Rußland nach Deutschland einzuführen.

Der Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen ist befugt, dieses Recht auch anderen zu erteilen.

3. Die Ausfuhr von Pferden und Klauenvieh aus Rußland nach Deutschland ist verboten, sofern zur Ausfuhr nicht die Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung für Russisch-Polen erteilt wird. Pferde dürfen die Grenze nur nach vorausgegangener Quarantäne auf den zu diesem Zweck eingerichteten Quarantänestationen überschreiten. Ein Gleiches kann vom Chef der Zivilverwaltung im Bedarfsfalle für Klauenvieh angeordnet werden.

d) Strafbestimmungen.

1. Für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen:

a) Wer die vorstehenden Anordnungen übertritt, zu ihrer Übertretung auffordert, anreizt, eine Übertretung versucht oder unternimmt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft; daneben kann auf Geldstrafe bis zu 1000 Rubel erkannt werden. Liegen mildernde Umstände vor, so kann lediglich auf Geldstrafe bis 1000 Rubel erkannt werden.

b) Sämtliche den obigen Verboten unterliegende Waren, ferner alle sonstigen Gegenstände, die zur Begehung der Übertretungen gebraucht oder bestimmt sind, sind

zu beschlagnahmen und durch Urteilsspruch einzuziehen, gleichviel ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer an der Übertretung gehören oder nicht.

c) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so hat das Gericht selbständig auf Einziehung der Waren und sonstigen Gegenstände (vergl. zu b) zu erkennen.

d) Erfolgt die Einziehung durch Urteil eines Militärgerichts, so entscheidet der Gerichtsherr, an allen anderen Fällen der Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen über die Verwendung der beschlagnahmten und eingezogenen Waren und sonstigen Gegenstände.

2. Für das deutsche Gebiet hat es bei den Vorschriften des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (vergl. insbesondere § 9 b) sein Bewenden.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1915 in Kraft.

Verordnung
betreffend Abänderung der Grenzverkehrs-Verordnung vom 29. 4. 1915 (für das Gebiet links der Weichsel) bezw. 22. 5. 1915 (für das Gebiet rechts der Weichsel).

I.

In Abänderung der Ziffer 5 wird folgendes bestimmt:

5. Für die Genehmigung sind die beigefügten Vordrucke zu benutzen. Auf der Genehmigungsurkunde ist der Grenzübertritt amtlich zu bescheinigen.

Die Genehmigungen berechtigen zum Grenzübertritt nur dann, wenn der Inhaber sich außerdem im Besitze einer Urkunde gemäß den obigen Bestimmungen in Ziffer 2, 3 oder 4 mit aufgeklebter und abgestempelter Photographie befindet, sofern in der Genehmigungsurkunde nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist, daß der Inhaber einen weiteren Ausweis nicht benötigt.

Die Genehmigung zum wiederholten Grenzübertritt darf höchstens für eine Zeit von 28 Tagen erteilt werden.

Nach Ablauf von 28 Tagen bedarf es der Ausstellung einer erneuten Genehmigung.

Die Genehmigungsurkunde ist von dem Inhaber

innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gestellten Frist an diese nach Rückkehr über die Grenze zurückzugeben.

Für die Genehmigung ist eine Gebühr von drei Mark zu entrichten, wenn der Aufenthalt jenseits der Grenze sieben Tage nicht überschreitet. Diese Gebühr erhöht sich um je drei Mark für jede weiteren sieben Tage der Aufenthaltsdauer.

Die Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zum einmaligen oder wiederholten Grenzübertritt können deutschen Reichsangehörigen in geeigneten Fällen, namentlich soweit Bedürftigkeit vorliegt, ganz oder teilweise erlassen werden. Eine Gebühr wird nicht erhoben von Angestellten von Behörden, sowie von den unmittelbaren Angestellten gemeinnütziger Gesellschaften, die die Grenze im öffentlichen Interesse überschreiten.

Die Gebühren fließen in die Kasse derjenigen Behörde, welche die Genehmigung entweder selbst erteilt, oder in deren Auftrage oder mit deren Ermächtigung die Genehmigung erteilt wird.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Hauptquartier Ost, den 17. Juni 1915.

* * *

Zu diesen Bestimmungen betr. des deutsch-russischen Warenverkehrs schreibt die „Morgenpost“ unter dem Titel: „Ein neues Monopol“:

Die unmittelbare oder mittelbare Regelung der Wirtschaftsfunktionen durch staatliche Organe greift immer weiter um sich. Die „Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin“ machen uns mit einer neuartigen Organisation bekannt, die Werte von vielen Millionen umsetzt, und deren Wirksamkeit im wesentlichen auf der staatlichen Autorität begründet ist. Es handelt sich um die Wareneinfuhr aus den von deutschen Truppen besetzten Teilen Polens nach Deutschland. Allein für diesen Import ist die „Wareneinfuhr“ G. m. b. H. in Posen mit

dem alleinigen und ausschließlichen Recht zu Warenankäufen in den russischen Gebieten links der Weichsel gegründet worden. Das ist also ein vollkommenes Handelsmonopol.

In den Ausführungen der Handelskammermitteilungen sind die Gedanken, die deren Organisation zugrunde lagen, nicht entwickelt. Es ist aber nicht etwa wenigstens eines der wichtigsten Motive zu erkennen. Bei der Beschränkung des Auslandshandels auf wenige Staaten und den Hemmungen, die auch dort noch vorliegen, würden die deutschen Importeure ihre Einkäufer auf Russisch-Polen losgelassen und sich gegenseitig die Preise in die Höhe getrieben haben, daß die deutsche Wirtschaft nicht den verdienten Vorteil aus der Erschließung dieses Gebietes gehabt hätte. Deshalb war es gut, die freie Konkurrenz hier ganz auszuschalten. Der Ausfuhrverkehr aus Rußland über die deutsche Grenze ist danach allgemein untersagt worden. Ausgenommen vom Verbot sind nur Geflügel, Eier, Milch, Butter, frisches Fleisch, Wurst, Schinken, Speck bis zu einem Gewicht von 10 Pfund, Mehl bis zu einem Zentner, Gemüse, Tee, Zucker, Salz und Petroleum.

Alle anderen Waren oder größere Mengen der allgemein für den Verkehr über die Grenze zugelassenen, aber in der Menge beschränkten Waren dürfen nur von der „Wareneinfuhr-G. m. b. H." von Rußland nach Deutschland geführt werden. Dieses Institut soll hauptsächlich Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Graupen, Futterstoffe, Kartoffeln, Sämereien, Wolle, Hausbedarfsgegenstände einkaufen. Zur Durchführung des Monopols wird die Grenze bewacht und für alle anderen Händler gesperrt.

Für die Geschäftsführung sind kaufmännische Grundsätze vorgeschrieben. Bei der Bemessung der zu bewilligenden Preise sind die Absatzverhältnisse im Einkaufsgebiete gebührend in Rechnung zu ziehen, der Vorteil aus der Aufhebung des Einfuhrzolls soll natürlich dem einführenden deutschen Käufer zu gute kommen. Andererseits soll die Versorgung des Inlandsmarktes selbstverständlich nach Möglichkeit gefördert werden. Beim Verkauf der Ware in Deutschland ist der Preis so zu bemessen, daß der Gesellschaft volle Entschädigung für alle Kosten und ein angemessener Gewinn verbleibt.

Der Betrieb der Gesellschaft vollzieht sich in der Weise, daß sie die eingekauften Güter mit der Eisenbahn oder, soweit das nicht ausreicht, mit eigenen Last-Autolinien nach Deutschland befördert und hier einlagert und „pfleglich behandelt“. Futtermittel werden der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen zur Verfügung gestellt, die sie an die Verbraucher weitergibt. Alle Heeresbedarfs-Gegenstände sind der Heeresverwaltung anzubieten. Der Geldverkehr der Gesellschaft vollzieht sich durch die Posensche Landesgenossenschaftsbank, die von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse alle erforderlichen Kredite erhält. Zum Einkauf der Waren werden Beamte und Gutsverwalter der Ansiedlungskommission verwandt. Die Gesellschaft ist auch befugt, Waren, deren Ausfuhr aus Deutschland nicht verboten ist, nach Rußland einzuführen; es wird nicht mitgeteilt, ob die Erlaubnis vorläufig eine erhebliche praktische Bedeutung bekommen hat.

Grenzausweise.

Schema
der Grenzübertrittsausweise.

(Die Ausweise zum einmaligen Grenzübertritt sind auf rotem Papier, die zum wiederholten Grenzübertritt auf weißem Papier gedruckt.)

Wzor
legitymacyi do przekroczenia granicy.

(Legitymacye do jednorazowego przekroczenia granicy drukowane beda na papierze czerwonym, do kilkakrotnego przejscia na bialym.)

Gebühr 3.00 Mark.

Ausweis

zum einmaligen Grenzübertritt auf der Hin- und Rückreise. Nur gültig in Verbindung mit Paß Nr. ..... ausgestellt vom:

Vorzeiger dieses ....

....

erhält die Erlaubnis, an dem Grenzübergang bei ....

....

die deutsch-russische Grenze zu überschreiten.

Reiseziel: ....

Zweck der Reise: ....

Gültig am: ....

Der Inhaber dieses Ausweises ist zur Benutzung eines Gespannes berechtigt. Gegen die Benutzung der Eisenbahn bestehen, sofern sich der Inhaber im Besitz einer gültigen Fahrkarte befindet, keine Bedenken. Der Inhaber hat sich an den umstehend aufgeführten Orten sofort nach Ankunft und vor Abreise auf den umstehend angegebenen Dienststellen zu melden.

Dieser Ausweis ist bei der Rückkehr an der Grenze abzugeben. Der Grenzübertritt ist auf dem Ausweis durch die Grenzwache amtlich zu bescheinigen.

....................., den ......ten........................... 1915.

Rückseite.

Gemeldet:

Kommandantur:

Polizeiverwaltung:

Polizeipräsidium:

Kreischef:

Die Grenze überschritten:

e) Betr. Rückkehr der Einwohner.

Verordnung
betreffend die Rückkehr der Einwohner in die unter der deutschen Zivilverwaltung stehenden Gebiete Polens links der Weichsel.

§ 1.

Alle Einwohner Polens, welche ihren Wohnsitz in dem der deutschen Zivilverwaltung unterstellten Gebiete Polens links der Weichsel haben, sind verpflichtet, nach erfolgter öffentlicher Aufforderung binnen einer von dem Chef der Zivilverwaltung zu bestimmenden Frist an ihren Wohnsitz zurückzukehren.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche im Deutschen Reich oder in den verbündeten Staaten in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder durch einen außerhalb ihrer freien Willensbestimmung liegenden Umstand an der Rückkehr verhindert sind.

Unberührt bleibt die Bestimmung der Ziffer I Nr. 7 der Verordnung vom 29. April 1915 betreffend den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland. Verordnungsblatt Stück 5 Nr. 25.

Die in Absatz 1 genannten Veröffentlichungen sind in dem Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen links der Weichsel und in dem Reichs- und Staatsanzeiger zu bewirken.

§ 2.

Wer diesem Befehl der Rückkehr innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht nachkommt, kann hierzu durch eine Geldbuße bis zum Höchstbetrage von 500 000 Mark angehalten werden.

Die Buße wird bemessen nach dem Vermögen des Säumigen und beträgt bei einem Vermögen bis zu

10 000	Mark	5	vom Hundert,
100 000	„	8	„ „
500 000	„	10	„ „
hierüber	hinaus	15	„ „

Nach Ablauf von 4 Monaten kann die Geldbuße gegen den Säumigen, der dem Rückkehrbefehl nicht nachgekommen ist, von neuem festgesetzt werden.

§ 3.

Die Schätzung des Vermögens, die Festsetzung und Beitreibung der Geldbuße erfolgt durch den Kreischef (Polizeipräsident), in dessen Verwaltungsgebiet der Säumige seinen Wohnsitz hat.

Die festgesetzte Buße wird im Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen veröffentlicht.

§ 4.

Gegen die Höhe der Buße ist innerhalb von 4 Wochen, beginnend vom Tage der Ausgabe der die Veröffentlichung enthaltenden Nummer des Verordnungsblattes Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel zulässig, welcher endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.

§ 5.

Aus Gründen der Billigkeit kann die rechtskräftig festgesetzte Buße ganz oder teilweise erlassen, die schon beigetriebene zurückgezahlt werden.

Die endgültige Entscheidung hierüber steht dem Chef der Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel zu.

§ 6.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Hauptquartier Ost, den 3. Juli 1915.

Der Oberbefehlshaber.
gez. von Hindenburg, Generalfeldmarschall.

Aufforderung.

Alle Einwohner Polens, welche auf Grund der vorstehenden Verordnung zur Rückkehr nach Polen verpflichtet sind, fordere ich hiermit auf, die Rückkehr an ihren Wohnsitz bis zum

1. August d. J.

zu bewirken.

Kalisch, den 6. Juli 1915.

f) Frachtberechnung im Verkehr mit Russisch-Polen.

Auf die von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin angeregte Regelung der Frachtberechnung im Verkehr mit den für Rechnung der Militärverwaltung von den preußischen Staatsbahnen betriebenen Eisenbahnen in Russisch-Polen ist eisenbahnseitig folgende Aufklärung gegeben worden: Von den in den deutsch- und niederländisch-russischen Grenztarif nicht aufgenommenen deutschen Versandstationen muß nach den allgemein geltenden Grundsätzen die Fracht bis zu der Versandstation am nächsten gelegenen Tarifstation des Grenztarifs und von dieser bis zur Grenzstation (Thorn-Landesgrenze, Skalmierzyce transit, Russisch-Herby (Herby, G. K. E.) und Kattowitz-Landesgrenze) berechnet werden. In umgekehrter Richtung, also nach den im Grenztarif nicht aufgenommenen deutschen Empfangsstationen, ist im Verkehr über Thorn oder Kattowitz die Fracht von Landesgrenze bis zur weitestgelegenen Tarifstation des Grenztarifs und von dieser bis zur Empfangsstation zu ermitteln. Dabei ist in beiden Verkehrsrichtungen die Anwendung des Umbehandlungstarifs für die Strecke bis oder von der Umbehandlungsstation zulässig, sofern die für den Umbehandlungstarif sofort geltenden Bedingungen erfüllt wer-

den. Außer Zweifel steht ferner, daß der Grenztarif selbst nicht bloß im Verkehr mit Alexandrowo und Sosnowice, sondern auch im Verkehr mit den übrigen Stationen in Russisch-Polen anwendbar ist. Die Frachtberechnung nach den Kriegsausnahmetarifen, soweit sie für Sendungen nach oder von Russisch-Polen in Frage kommen, soll in der Weise geregelt werden, daß die Fracht im Verkehr über Thorn Hauptbahnhof nach den um 16 km, über Pr.-Herby nach den um 1 km, über Kattowitz nach den um 8 km und über Schoppinitz-Nord nach den um 2 km erhöhten Entfernungen für Thorn Hauptbahnhof bezw. Herby, Kattowitz oder Schoppinitz-Nord zu berechnen ist.

g) Deutsche Postanstalten.

In Kalisch, Bendzin, Czenstochau, Kolo, Konin, Lodz, Pabianice, Sieradz und Wloclawek in Russisch-Polen sind deutsche Post- und Telegraphenanstalten in Wirksamkeit getreten, die der neugebildeten „Kaiserlich deutschen Post- und Telegraphenverwaltung in Russisch-Polen“ in Kalisch unterstellt sind. Diese Anstalten vermitteln vorerst den Verkehr der in Russisch-Polen befindlichen deutschen Behörden und ihrer Angehörigen. Der private Postverkehr zwischen Deutschland und diesen Verkehrsanstalten ist noch nicht zugelassen. Bei den Postanstalten in Russisch-Polen werden deutsche Postwertzeichen mit dem Überdruck „Russisch-Polen“ ausgegeben, und zwar Freimarken zu 3, 5, 10, 20 und 40 Pfennig, Postkarten zu 5 Pfennig und Antwortkarten zu 5+5 Pfennig. Zu Sammelzwecken werden solche Wertzeichen bei der Kolonialwertzeichenstelle des Briefpostamtes Berlin C 2, Königstr. 61, vom 12. Mai ab zum Verkauf gestellt.

h) Bahnverkehr.

Lodz und die polnischen Bahnen.

Obzwar schon seit dem 8. März auf vielen Bahnlinien der Personenverkehr von den verbündeten Truppen wieder aufgenommen wurde, kann man doch nicht von jedem Ort aus Lodz erreichen. Von Kalisch und Alexandrowo aus können Reisende ohne Schwierigkeiten nach Lodz fahren, sie finden sogar reichlich versorgte Büfetts, und wenn nicht die zerstörten Bahn-

höfe wären, würden sie den Eindruck gewinnen, sich weit von der Front im Innern des Landes zu befinden. Von der Seite Krakau—Czenstochau aber stellt sich die Situation wesentlich anders dar. Man erfährt schon in Petrikau, daß man nach Lodz am besten per Achse gelangt. Denn mit der Bahn über Koluszi braucht man jetzt zu einer Strecke, die man sonst in zwei Stunden absolvierte, zwei Tage. Allerdings ist auch die Wagenfahrt nicht so einfach, denn man bekommt in Petrikau nicht immer ein Gefährt. In solchen Fällen muß man die Erlaubnis zur Benutzung des Militärzuges einholen und nach Skjerniwice fahren, ist aber gezwungen, in Koluszi umzusteigen. — Die Bahnhöfe der Wien—Warschauer Strecke zwischen Zawiercia und Pruschkow sind durchweg zerstört, aber das grauenvollste Bild der Vernichtung bietet der Bahnhof in Koluszi. Von den Gebäuden dieser Knotenstation ist kein Stein auf dem anderen geblieben; die Russen schienen während ihres Rückzuges in den letzten Oktobertagen Zeit genug gehabt zu haben, alles dem Erdboden gleichzumachen. Hier muß man in kalten, ungeheizten Waggons meistens ziemlich lange auf den Lodzer Zug warten, dafür währt die Fahrt von Petrikau nach Lodz statt 48 nur 12 Stunden.

Betritt man Lodz, schreibt das „Kl. Journal“, so kann man konstatieren, daß die Halbmillionenstadt trotz der dreiwöchigen Lodzer Schlacht nur wenig gelitten hat. Die Bevölkerung, die sich seinerzeit in Kellern versteckte, vergißt bereits die schweren Zeiten und hat sich in die neuen Verhältnisse eingewöhnt. Das Leben und Treiben in der Piotrkowskastraße, der Hauptader der Stadt, geht seinen gewohnten Gang und die Läden sind offen. Im Gegensatz zu Piotrkow, wo man kein russisches Schild mehr und sogar schon geänderte Straßennamen antrifft, findet man in Lodz die russisch-polnischen Schilder, als wenn nichts vorgefallen wäre.

In der Stadt gibt es noch viele russische Beamte, die entweder nicht mehr flüchten konnten oder es nicht wollten. Russische Polizei und Gendarmerie sowie russisches Militär ist natürlich nicht in der Stadt. Nur Züge müder Kriegsgefangener durchziehen die Straßen.

Im Lodzer Gefängnishof steht nicht mehr der Galgen, der

1906 von dem Blutsauger Kaznakow errichtet wurde, damit ihn alle Vorübergehenden vor Augen hätten. Den politischen Gefangenen wurde vom Bürgerkomitee die Freiheit gegeben, nur die Kriminalverbrecher befinden sich im Gefängnis, vor dem ein deutscher Posten steht.

Davon abgesehen, ist in Lodz vom Krieg nicht viel zu spüren. Das Publikum überflutet die Straßen, kauft Zeitungen, sammelt Schrapnellstücke zum Andenken, und das ganze Leben ist fast großzügiger als vor dem Kriege. Denn selbst der strenge Kriegszustand bietet der Entwicklung des politischen Lebens bessere Bedingungen, als die normalen russischen Zeiten. Mit Rücksicht auf den großen Prozentsatz von Deutschen erscheinen auch zwei deutsche Zeitungen — die „Neue Lodzer Zeitung“ und die „Deutsche Lodzer Zeitung“, in denen das Publikum über die Stellung der Deutschen zu den polnischen Angelegenheiten orientiert wird.

* * *

Für den Personenverkehr auf russischen Bahnen sind im August 1915 vom Chef des Feldeisenbahnwesens neue Vorschriften herausgegeben worden, die sich auf die besetzten russischen Bahnen des Gouvernements Ployk beziehen. Der Verkehr von Personen über die Grenze ohne Genehmigung ist untersagt. Bei Lösung von Fahrkarten sind die vorgeschriebenen Grenzübertritts-Ausweise (Paß oder Ausweis) vorzuzeigen. Die Eisenbahn übernimmt jedoch keinerlei Haftung, falls die Überschreitung der Grenze trotz der beigebrachten Ausweise aus irgendeinem Grunde verweigert werden sollte, insbesondere wird Fahrgeld für bereits abgefahrene Strecken nicht zurückerstattet. Der Ausfuhrverkehr von und nach Rußland über die deutsche Grenze ist verboten, ausgenommen davon sind nur die meisten Lebensmittel.

Ferner gibt die Kaiserlich Deutsche Linienkommandantur Lodz bekannt, daß der öffentliche Personen- und Güterverkehr auf der Strecke Skiernewice—Warschau, und zwar zunächst in der Richtung von Warschau, aufgenommen worden ist.

Brüssel—Berlin—Warschau.

Durchlaufende D-Züge zwischen Berlin und Warschau werden im September 1915 schon eingerichtet werden, ein greifbares Wahrzeichen des Anschlusses von Polen an deutsche Gesittung. Unmittelbar nach der Besetzung Warschaus hat die deutsche Eisenbahnverwaltung Verhandlungen eingeleitet, um eine Schnellzugverbindung mit der Hauptstadt Polens herzustellen. Die Vorbereitungen sind soweit gediehen, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten die Einlegung von Tagesschnellzügen zwischen der Berliner Stadtbahn und Warschau geschnellzügen zwischen der Berliner Stadtbahn und Warschau genehmigen konnte. Die Züge werden auf dem neuen und kürzesten Weg über Kalisch und Lodz laufen. Zwischen Berlin und Posen werden die Thorner D-Züge benutzt, zwischen Posen und Ostrowo die Eilzüge, die in D-Züge umgewandelt werden. Zwischen Ostrowo und Warschau werden neue Züge eingelegt.

Man wird so von der Friedrichstraße in Berlin 9 42, von Posen etwa um 2 00 nachmittags abfahren und in Warschau ungefähr 10 40 abends eintreffen. Der Gegenzug wird Warschau etwa 6 30 früh verlassen und in Posen 2 59 nachmittags, in Berlin an der Friedrichstraße 7 27 nachmittags ankommen. Der Weg wird also ungefähr in $13^1/_4$ Stunden zurückgelegt. Auf polnischem Gebiet werden die Züge auf alle Fälle in Kalisch, Lodz und Lowitsch halten. Sie führen alle drei Klassen sowie einen Speisewagen, zwischen Berlin und Posen den jetzigen, während für Posen und Warschau ein neuer Speisewagendienst eingerichtet wird. Die neue Verbindung wird viel besser sein, als sie im Frieden zwischen Berlin und Warschau bestand. Damals ging nur einmal in der Woche ein Tageszug, der einklassige Nordexpreß mit Zuschlag auf dem weiteren Wege über Thorn und Alexandrowo. Fuhr man sonst morgens von Berlin nach Warschau, so konnte man dort nicht vor 1 29 nachts mit einem Personenzug eintreffen.

Mit der Einrichtung dieser Züge wird die geträumte durchgehende deutsche Schnellzug-

verbindung Brüssel—Berlin—Warschau zur Wirklichkeit.

* * *

8. Betr. Finanzwesen.

a) Zahlungsverbote.

Verordnung
für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen betreffend Aufhebung des von der russischen Regierung erlassenen Zahlungsverbotes.

§ 1.

Das von der Kaiserlich Russischen Regierung erlassene Verbot: „Der Auszahlung und Überweisung von Geldsummen, Wertpapieren, Gold, Platin und jeglicher Art von Edelsteinen an außerhalb Rußlands befindliche Anstalten und Gesellschaften sowie auch an Staatsangehörige Österreich-Ungarns und Deutschlands“ wird aufgehoben.

§ 2.

Die Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Hauptquartier, den 21. März 1915.

Verordnung
für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen betreffend das Verbot von Zahlungen nach feindlichen Staaten.

§ 1.

Für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen ist bis auf weiteres verboten, Zahlungen nach Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, nach Frankreich, den französischen Kolonien und Schutzgebieten, sowie nach Rußland mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach den bezeichneten Gebieten abzuführen oder zu überweisen.

Leistungen zur Unterstützung von Deutschen bleiben gestattet.

§ 2.

Gestattet sind alle Arten von Zahlungen im Sinne des § 1 nach den russischen Gebieten, die von deutschen oder österreichisch-ungarischen Truppen besetzt sind.

§ 3.

Schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher oder juristischer Personen, die in den im § 1 bezeichneten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gelten vom 31. Juli 1914 an, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an bis auf weiteres als gestundet. Für die Dauer der Stundung können Zinsen nicht gefordert werden. Rechtsnachfolgen, die sich nach den bestehenden Gesetzen und Verträgen in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Nichterfüllung ergeben haben, gelten als nicht eingetreten.

Die Stundung wirkt auch gegen jeden Erwerber des Anspruchs, es sei denn, daß der Erwerb vor dem 31. Juli 1914 oder, wenn der Erwerber in Deutschland oder den okkupierten Gebieten Russisch-Polens seinen Wohnsitz oder Sitz hat, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat. Dem Erwerber des Anspruchs steht gleich, wer durch dessen Erfüllung einen Erstattungsanspruch erlangt hat.

§ 4.

Der Schuldner kann sich dadurch befreien, daß er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Kasse der Zivilverwaltung für Rechnung des Berechtigten hinterlegt.

§ 5.

Bei Wechseln, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Frist für die Vorlage zur Zahlung und für die Protesterhebung wegen Nichtzahlung noch nicht abgelaufen und Protest noch nicht erhoben ist, wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung die Zeit, zu der die Vorlage zur Zahlung und die Protesterhebung wegen Nichtzahlung zulässig und erforderlich ist, bis nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung hinausgeschoben. Die Frist, innerhalb deren die

Vorlage und die Protesterhebung nach dem Außerkrafttreten zu erfolgen hat, bestimmt der Chef der Zivilverwaltung.

Die Vorschriften des § 1 finden entsprechende Anwendung auf Schecks, bei denen die Zeit, innerhalb deren sie zur Zahlung vorzulegen sind, bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist.

§ 6.

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 bis 5 finden keine Anwendung, wenn es sich um eine in Deutschland oder den okkupierten Gebieten Russisch-Polens erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die für die in § 2 bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen im Betriebe ihrer in Deutschland oder den okkupierten Gebieten Russisch-Polens unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden jedoch Anwendung, wenn es sich um Rückgriffsansprüche der bezeichneten Personen wegen der Nichtannahme oder Nichtzahlung eines außerhalb Deutschlands oder den okkupierten Gebieten Russisch-Polens zahlbaren Wechseln handelt.

§ 7.

Wer wissentlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 40 000 Rubel oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 8.

Der Chef der Zivilverwaltung kann Ausnahmen von dem Verbote des § 1 zulassen.

§ 9.

Die Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

b) Moratorium.

Verordnung
für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen betreffend Aufhebung des Moratoriums.

§ 1.

Für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von

Russisch-Polen wird das von der Kaiserlich Russischen Regierung erlassene Moratorium aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt.

§ 2.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündigung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteile bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

§ 3.

Der Schuldner ist befugt, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen vor das Gericht, vor dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu laden. In dem auf Antrag des Gläubigers zu erlassenden Anerkenntnisurteil ist zugleich über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erkennen. Die Vorschriften des § 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4.

Das Gericht kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Ist eine Zahlungsfrist bereits nach den §§ 2, 3 bestimmt worden, so findet § 4 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Verordnung
betreffend die Verlängerung der Zahlungsfristen.

§ 1.

Die Vorschriften der Verordnung für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen betreffend Aufhebung des Moratoriums vom 21. März 1915 (Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen Nr. 1 Ziffer 6) werden in folgenden Punkten geändert:

1. Die Zahlungsfrist gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung kann bis zu sechs Monaten bestimmt werden.
2. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 4 der Verordnung) kann für die Dauer von längstens sechs Monaten erfolgen.
3. War vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine gerichtliche Zahlungsfrist bestimmt, so kann die Vollstreckung auf die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden; war die Vollstreckung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt, so kann sie nochmals auf die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hauptquartier Ost, den 3. Juli 1915.

c) Betr. Zwangsverwaltung.

§ 1.

Der Präsident der Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel kann für Rechnung der Beteiligten solche Unternehmungen unter Zwangsverwaltung stellen,

1. die vom feindlichen Auslande aus geleitet oder beaufsichtigt werden;
2. an deren Kapital, Ertrag oder Leitung zu mindestens einem Drittel Angehörige des feindlichen Auslandes beteiligt sind;
3. die wesentliche Teile ihres Betriebes im feindlichen Ausland unterhalten;

4. bei denen ein öffentliches Interesse des Deutschen Reichs oder der von den deutschen Truppen besetzten Gebiete von Russisch-Polen an der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Betriebes besteht;
5. deren Betrieb den öffentlichen Interessen des Deutschen Reiches zuwiderläuft oder Abbruch zu tun geeignet ist.

Zur Anwendung vorliegender Bestimmungen genügt das Vorhandensein auch nur eines der unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Fälle.

Einer Unternehmung im Sinne dieser Vorschriften stehen Zweigniederlassungen, Agenturen, Warenlager sowie Grundstücke gleich.

Die Anwendung dieser Vorschriften wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Verdeckung der Beteiligung Personen vorgeschoben sind, die nicht dem feindlichen Auslande angehören.

Nach der Verkündung dieser Verordnung eintretende Änderungen in der Leitung oder in der Beteiligung an Kapital, Ertrag oder Leitung einer Unternehmung schließen die Anwendbarkeit dieser Verordnung nicht aus.

Die Entscheidung des Präsidenten der Zivilverwaltung erfolgt endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 2.

Liegen bei einer Unternehmung Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, so hat der Präsident der Zivilverwaltung das Recht, die Bücher und Schriften einzusehen und von den Verwaltungsmitgliedern, Inhabern und Angestellten sowie von allen Personen, die Mitteilungen über die Unternehmung zu machen in der Lage sind, Auskunft über die Geschäftsverhältnisse zu verlangen. Er kann dies Recht in jedem einzelnen Falle durch Vertreter wahrnehmen lassen.

§ 3.

Die mit der Zwangsverwaltung beauftragten Personen werden vom Präsidenten der Zivilverwaltung ernannt und abberufen. Durch die Abberufung erlöschen sämtliche dem Zwangsverwalter übertragenen Rechte.

Der Name der unter Zwangsverwaltung gestellten Unternehmungen sowie die Namen der Zwangsverwalter und deren Abberufungen sind im Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen links der Weichsel zu veröffentlichen.

§ 4.

Der Zwangsverwalter hat sich in den Besitz der Unternehmung zu setzen. Er ist zu allen die Unternehmung betreffenden Rechtshandlungen ausschließlich befugt und ausschließlich berechtigt, über alle Vermögensteile der Unternehmung zu verfügen.

Während der Dauer der Verwaltung ruhen die Befugnisse des Inhabers oder der Inhaber der Unternehmung sowie die Befugnisse anderer Personen und überhaupt aller Organe zu den die Unternehmung betreffenden Rechtshandlungen. Dies gilt insbesondere auch von den Befugnissen der Generalversammlungen, Verwaltungsräte und anderer Organe von Gesellschaften aller Art.

Mit Zustimmung des Präsidenten der Zivilverwaltung können die Zwangsverwalter die Befugnis zur Vornahme gewisser die Unternehmung betreffender Rechtshandlungen auf andere Personen, insbesondere auf bisherige Angestellte der Unternehmung übertragen.

Die Angestellten der Unternehmung haben dem Verwalter jede Auskunft zu geben, alle Bücher, Schriften, Schlüssel, Waren und sonstige Werte der Unternehmung auszuhändigen und ihre Arbeit nach den Weisungen des Zwangsverwalters zu leisten.

§ 5.

Der Zwangsverwalter kann die Unternehmung ganz oder teilweise fortführen oder sich auf die Beendigung der laufenden Geschäfte beschränken.

§ 6.

Die Unternehmung hat alle durch die Zwangsverwaltung veranlaßten Kosten zu tragen, einschließlich der vom Präsidenten der Zivilverwaltung festzusetzenden Bezüge des Zwangsverwalters. Diese Kosten gelten als bevorrechtigte Forderungen.

§ 7.

Für die Ausführung der ihm übertragenen Verwaltungsgeschäfte ist der Zwangsverwalter ausschließlich dem Präsidenten der Zivilverwaltung verantwortlich.

§ 8.

Der Erlaß von Vollzugsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Anlegung von Überschüssen zugunsten der Berechtigten ist Sache des Präsidenten der Zivilverwaltung.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 000 Mk. für jeden Fall und mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer von beiden Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Zuständig sind die Bezirksgerichte.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

* * *

Gemäß vorstehender Verordnung habe ich die nachfolgenden Unternehmungen, soweit dieselben in dem deutschen Verwaltungsgebiet liegen, unter Zwangsverwaltung gestellt:

1. Sosnowicer Aktiengesellschaft für Kohlengruben, Erzgewinnung und Hüttenbetrieb (Société anonyme de carbonages mines et usines de Sosnowice).
2. Der Gewerkschaft Graf Renard in Kielce bei Sosnowice.
3. Société anonyme des mines de Czeladz.

Zu Zwangsverwaltern habe ich ernannt:

1. Bergassessor Hofmann in Sosnowice für die Anlagen der Sosnowicer Aktiengesellschaft.
2. Bergingenieur Konsul Cremer für die Gewerkschaft Graf Renard.
3. Bergassessor Adam für die Aktiengesellschaft Czeladz.
4. Direktor Falkenhahn in Sosnowice für die kaufmännischen Geschäfte der unter 1—3 genannten Unternehmungen.
5. Den in dem deutschen Verwaltungsgebiet gelegenen Be-

sitz der Huta Bankowa (Société anonyme des Forges et Acieries de Huta Bankowa).

Kalisch, den 12. Juli 1915.

d) Betr. Festsetzung des Rubelkurses.

Art. I.

Der § 1 der Verordnung vom 10. III. 1915 betreffend Festsetzung des Rubelkurses erhält folgenden Zusatz:

Steuern und andere öffentliche Abgaben, die vor dem 10. III. 1915 fällig waren, müssen, wenn in deutscher Währung bezahlt wird, zu dem bis zu diesem Tage geltenden Kurse von 100 ℳ = 50 Rubel beglichen werden.

Bei privatrechtlichen Zahlungsverpflichtungen, die vor dem 10. III. 1915 entstanden sind, ist der Gläubiger berechtigt, nach seiner Wahl Zahlung in deutscher oder in russischer Währung zu verlangen.

Art. II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hauptquartier, den 18. Juli 1915.

Die Verordnung über die Festsetzung des Rubelkurses vom 10. März 1915 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Verordnung
betreffend Festsetzung des Rubelkurses
vom $\frac{\text{10. März 1915}}{\text{18. Juli 1915.}}$

§ 1.

Deutsches Geld muß in den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebietsteilen Russisch-Polens in Zahlung genommen werden, wobei der Wert von 100 ℳ = 60 Rubel festgesetzt ist.

Steuern und andere öffentliche Abgaben, die vor dem 10. März 1915 fällig waren, müssen, wenn in deutscher Währung bezahlt wird, zu dem bis zu diesem Tage geltenden Kurse von 100 ℳ = 50 Rubel beglichen werden.

Bei privatrechtlichen Zahlungsverpflichtungen, die vor dem

10. März 1915 entstanden sind, ist der Gläubiger berechtigt, nach seiner Wahl Zahlung in deutscher oder russischer Währung zu verlangen.

§ 2.

Die aus § 1 sich ergebenden Verpflichtungen können durch Parteivereinbarungen nicht beseitigt oder geändert werden.

§ 3.

Wer der Vorschrift der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt oder wer den Versuch einer solchen Zuwiderhandlung unternimmt, wird nach Kriegsrecht mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark gleich Sechshundert Rubel oder mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1915 in Kraft.

e) Einziehung deutscher Forderungen in Russisch-Polen.

Die Handelskammer Dresden weist darauf hin, daß nach einer Mitteilung des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg die wirtschaftlichen Verhältnisse in den unter deutscher Verwaltung stehenden Landesteilen Russisch-Polens so ungünstig sind, daß zurzeit nur dort Aussicht darauf besteht, dem nach der Zivilprozeßordnung berechtigten deutschen Geschäftsmann bei den zuständigen deutschen Inlandsgerichten den Erlaß von Arrestbefehlen zu erwirken und die Pfändung des Anspruchs herbeizuführen, wo dem russisch-polnischen Schuldner Ansprüche an das Deutsche Reich zustehen, die aus einer Beschlagnahme seiner Rohstoffe entstanden sind. Solche Ansprüche sind sehr zahlreich. Es empfiehlt sich daher für deutsche Gläubiger, zunächst bei der Rohstoffabteilung des preußischen Kriegsministeriums in Berlin unmittelbar Auskunft einzuholen, ob ihre Schuldner in Russisch-Polen von militärischen Beschlagnahmen betroffen worden sind. Im Falle einer bejahenden Antwort dürfte es sich weiter empfehlen, sofort geeignete Schritte zu unternehmen, um den für die russische Firma entstehenden Anspruch etwa im Wege eines Arrestes der weiteren Verfügung des Schuldners zu entziehen. Wenn dann auch ein deutscher Erfüllungsort vereinbart ist, so wird es auch mög-

lich sein, nach Erlangung eines Rechtstitels im Anschluß an die Arresteinbringung vor einem deutschen Gericht zu einer Befriedigung aus der beschlagnahmten Forderung zu gelangen. Ergänzend wirkt die Verordnung, wonach der Zahlungsaufschub für Russisch-Polen aufgehoben worden ist.[1])

f) Hypotheken- und Grundbuch-Angelegenheiten.

Verordnung
betreffend die Hypotheken- und Grundbuchangelegenheiten in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von Russisch-Polen.

§ 1.

In Ansehung der Hypotheken- und Grundbuchangelegenheiten verbleibt es in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von Russisch-Polen bei dem bisher geltenden Recht, soweit nicht durch Verordnungen ein anderes bestimmt ist.

§ 2.

Ist ein Hypothekenbuch infolge der Kriegsunruhen oder aus einem anderen Grunde vernichtet oder dem Gericht nicht oder nur schwer zugänglich, so hat das letztere trotzdem alle das Grundstück betreffenden Rechtsakte zu erledigen, soweit es sich ohne das Hypothekenbuch ermöglichen läßt. Insbesondere wird die Entgegennahme von Erklärungen, die das Grundstück und dessen Rechtsverhältnisse betreffen, nicht dadurch gehindert, daß die Eintragung im Hypothekenbuch zurzeit nicht erfolgen kann.

Dem Gericht bleibt es überlassen, mit Bezug auf einen zu erledigenden Rechtsakt die erforderlichen Aufklärungen und überhaupt alle zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen, insbesondere auch Vernehmungen von Zeugen und sonstige Beweiserhebungen, anzuordnen.

Hinsichtlich der Entstehung, Änderung und Endigung der das Grundstück betreffenden Rechte, sowie hinsichtlich der Grundsätze über den öffentlichen Glauben der Hypothekenbücher verbleibt es bei dem bisher geltenden Recht.

[1]) Siehe auch Abschnitt: Gerichtsverfahren Seite 185.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Hauptquartier, den 21. März 1915.

g) Wechsel und Scheckrecht.

Verordnung
für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen betreffend Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts.

§ 1.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden bis auf weiteres, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, bis zum 31. Mai 1915 verlängert.

§ 2.

Diese Vorschrift tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Verordnung.

Die in der Verordnung vom 21. März 1915 betreffend Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts (Verordnungsblatt 1, Verordnung Nr. 7) näher bezeichneten Fristen werden über den 31. Mai 1915 hinaus bis auf weiteres, und zwar vorläufig bis zum 30. September 1915 verlängert.

Hauptquartier, den 14. Mai 1915.

9. Betr. Zensur.

I.

1. Sämtliche Schriften, die in dem von deutschen Truppen besetzten, nicht der österreichisch-ungarischen Verwaltung unterworfenen Gebiet durch Vervielfältigung hergestellt werden, unterliegen der vorherigen Zensur.

2. Die Zensur erfolgt:

a) in den Städten Lodz und Czenstochau ausschließlich durch die Abteilungen der Presseverwaltung.

b) in den übrigen Orten durch die Kreischefs oder Etappen- und Ortskommandanten im Einverständnis mit dem Leiter der Presseverwaltung.

3. Verboten ist in dem unter 1 bezeichneten Gebiet die Einführung oder Verbreitung von Schriften, die nicht in diesem Gebiet hergestellt sind.

Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen besonderer Genehmigung des. A. O. K. 9.

4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden bestraft.

Lodz, den 12. Mai 1915.

II.

Folgenden Schriften, die nicht im besetzten Gebiet des Ostens hergestellt sind, ist die freie Einfuhr und Verbreitung in das besetzte Gebiet auf Widerruf gestattet:

1. den in deutscher Sprache innerhalb der deutschen Reichsgrenze hergestellten, von der deutschen Zensur überwachten Tageszeitungen und Zeitschriften;
2. den polnischen Zeitungen:

Dziennik Poznanski, Posen,
Kurjer Slaski, Beuthen O.-S.,
Katolik, Beuthen O.-S.,
Polak, Beuthen O.-S.,
Illustrowany Kurjer Wojenny, Beuthen O.-S.,
Nowa Reforma, Krakau.

Lodz, den 12. Mai 1915.

10. Betr. das Bergwesen.

§ 1.

In dem unter der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel stehenden Gebiete von Russisch-Polen wird bis auf weiteres der Erwerb neuer, die Bergindustrie betreffender Gerechtsame gesperrt.

Schürfarbeiten werden untersagt.

Die Annahme von Fundanzeigen, sowie von Gesuchen um Verleihung eines Grubenfeldes findet während der Dauer der Sperre nicht statt.

§ 2.

Wer behauptet, auf Grund einer vor dem 1. August 1914 gemachten Fundanzeige das Recht des ersten Finders (§ 24 des Gesetzes vom 28. April / 10. Mai 1892 über die Bergwerksindustrie in den Gouvernements des Zartums Polen in der Fassung des Gesetzes vom Jahre 1912) erlangt zu haben, hat bei Verlust aller seiner Rechte die letzteren innerhalb 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Deutschen Bergverwaltung anzumelden und auf Verlangen der Bergbehörde innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen einwandfrei nachzuweisen. Dasselbe gilt in Ansehung der auf Grund einer Verleihungsurkunde erworbenen Rechte.

In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist vom Präsidenten der Zivilverwaltung angemessen verlängert werden.

§ 3.

Sämtliche bergrechtliche Ansprüche, insbesondere das Recht des ersten Finders (§ 24 a. a. O.), sowie die auf Grund von Verleihungsurkunden erworbenen Rechte gehen verloren, wenn die fälligen Abgaben auf Androhung der Deutschen Bergverwaltung nicht innerhalb der von dieser Behörde festzusetzenden Frist gezahlt werden.

Die Höhe der zu entrichtenden Abgaben, sowie alle die Zahlung betreffenden Bestimmungen werden durch die Deutsche Bergverwaltung geregelt.

§ 4.

Von der allgemeinen Sperre (§ 1) können auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen Befreiungen nachgelassen werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch den Präsidenten der Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis oder in Verbindung hiermit oder allein mit Geldstrafe von 30 Mark bis 10 000 Mark bestraft.

Die Festsetzung und Einziehung erfolgt durch die deutsche Bergverwaltung unter sinngemäßer Anwendung der Verordnung vom 4. 4. 1915 betr. den Erlaß polizeilicher Strafver-

fügungen (Nr. 21 in Nr. 2 des Verordnungsblattes der Kaiserl. Deutschen Verwaltung in Polen).

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

11. Betr. Bergwerkindustrie.

§ 1.

In dem unter der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel stehenden Gebiete von Russisch-Polen werden die bisher geltenden bergrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 28. April / 10. Mai 1892 über die Bergwerksindustrie in den Gouvernements des Zartums Polen, in der Fassung des Gesetzes vom Jahre 1912 (Berggesetz), abgesehen von dem in Wegfall kommenden Kap. IX. dieses Gesetzes, aufrechterhalten, soweit nicht im Wege dieser oder einer sonstigen Verordnung ein anderes vorgeschrieben ist.

§ 2.

Der § 3 des Berggesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 3. Fremde Personen können auf den in § 1 erwähnten Ländereien ohne Einwilligung des Grundbesitzers auf folgende Mineralien Schürfarbeiten und Bergwerksbetrieb ausführen:

1. Eisenerze, 2. Kupfererze, 3. Zinkerze, 4. Bleierze, 5. fossile Kohlen, 6. Steinsalz und Kalisalze, 7. Erdöl.

Die in diesem Paragraphen enthaltene Regel findet keine Anwendung auf Rasenerze und Alluvialerze."

§ 3.

Für alle Bekanntmachungen hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 4. April 1915 — Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen vom 8. April 1915, Nr. 2 — sein Bewenden.

§ 4.

Der § 9 des Berggesetzes erhält folgende Fassung: „Die Bergwerksindustrie ist nur folgenden Personen gestattet:

A. deutschen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis (vgl. § 12 Nr. 4 des Berggesetzes); als

deutsche Staatsangehörige gelten auch der deutsche Reichsfiskus und der Fiskus eines jeden deutschen Bundesstaates.

B. den Angehörigen anderer Staaten, soweit ihnen dies Recht von dem Präsidenten der Zivilverwaltung nicht entzogen wird, was jederzeit unter Ausschluß des Rechtsweges und ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung erfolgen kann. Russische Staatsangehörige russischer Nationalität dürfen die Bergwerksindustrie nicht ausüben."

§ 5.

Durch die vorliegende Verordnung wird an den Rechten, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erworben sind, nichts geändert.

§ 6.

Die Vorschrift des § 12 des Berggesetzes findet auf die Beamten der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel entsprechende Anwendung.

§ 7.

In allen Fällen, in denen Sicherheitsleistungen vorgeschrieben sind, wird die Höhe und Beschaffenheit der Sicherheit, namentlich auch der Ort der Niederlegung von der mit der Angelegenheit befaßten Behörde nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 8.

Bei der Einrichtung des Amtes der Markscheider hat es sein Bewenden.

An Stelle der Kreisingenieure tritt das Deutsche Bergamt in Sosnowice.

Die „der örtlichen Gouvernementsbehörde" und „der örtlichen Gouvernementsregierung" obliegenden Dienstgeschäfte werden dem Kreischef (Polizeipräsidenten) übertragen.

Im übrigen ist die Deutsche Bergverwaltung zuständig, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Präsidenten der Zivilverwaltung die Entscheidung in denjenigen Fällen obliegt, in denen nach bisherigem Recht „Allerhöchste Genehmigung" vorgeschrieben war.

Die Verleihung von Grubenfeldern erfolgt stets durch den Präsidenten der Zivilverwaltung.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die durch sie aufrecht erhaltenen Gesetze werden, soweit nicht in den letzteren höhere Strafen vorgesehen sind, mit Gefängnis oder in Verbindung hiermit oder allein mit Geldstrafe von 30 Mark bis 10 000 Mark bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

Hauptquartier Ost, den 21. Juni 1915.

Oberbefehlshaber Ost.

gez. von Hindenburg, Generalfeldmarschall.

* * *

12. Betr. Zollwesen.

a) Zollordnung.

§ 1.

Bei der Einfuhr von Waren über die Grenzstrecke des unter der deutschen Zivilverwaltung für Russisch-Polen stehenden russischen Gebietes werden Zölle auf Grund der anliegenden Zollrolle erhoben.

§ 2.

Die Einfuhr darf nur über die preußischen Zollstraßen erfolgen. Die Waren sind nach den Vorschriften des deutschen Vereinszollgesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsbestimmungen bei den preußischen Grenzzollämtern zur Verzollung anzumelden und zur Abfertigung zu stellen.

§ 3.

Die Gewichtszölle werden vom Rohgewicht erhoben bei allen Waren, für die der Zoll 10 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigt. Bei Postpaketen bis zu 5 Kilogramm Rohge-

wicht wird ein Stückzoll von 2 Mark erhoben, sofern das Paket keine Waren enthält, die einem Zollsatz von 300 Mark oder mehr für 1 Doppelzentner oder einem Stückzoll unterliegen.

§ 4.

Von der Zollpflicht sind befreit:

1. Liebesgaben für deutsche und österreichisch-ungarische Truppen.
2. Waren, die für die deutsche Heeres- oder Zivilverwaltung eingehen.
3. Waren, die von Angehörigen der verbündeten Armeen oder der deutschen Zivilverwaltung zum eigenen Gebrauche eingeführt werden.
4. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen.
5. Gebrauchsgegenstände, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute und Schiffer zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen.
6. Die von Reisenden einschließlich der Fuhrleute und Schiffer zum eigenen Verbrauche während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände.

§ 5.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem von den deutschen Truppen besetzten Teile Russisch-Polens verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Einziehung der Gegenstände, mit denen der Bann verletzt worden ist, und eine Geldstrafe verwirkt, die dem doppelten Werte jener Gegenstände und, wenn solcher nicht 30 Mark beträgt, dieser Summe gleichkommt.

§ 6.

Wer es unternimmt, die Eingangsabgaben zu hinterziehen, hat die Einziehung der Gegenstände, mit denen die Hinterziehung verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen

Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Die Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§ 7.

In allen Fällen, in denen die Einziehung selbst nicht vollzogen werden kann, ist dafür auf Erlegung des Wertes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 75—3000 Mark zu erkennen.

§ 8.

Wer in anderer als der in den §§ 5 und 6 erwähnten Art die Zollordnung übertritt, hat eine Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Mark verwirkt.

§ 9.

Sofern die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt an deren Statt eine Freiheitsstrafe ein, welche die Dauer eines halben Jahres nicht übersteigen darf.

§ 10.

Die Ausführungsvorschriften zu der Zollordnung und der zugehörigen Zollrolle erläßt die deutsche Zivilverwaltung für Russisch-Polen.

§ 11.

Die Zivilverwaltung ist ermächtigt, Ausnahmen von der Zollpflicht zu bewilligen oder Ermäßigungen der Zollsätze aus Gründen der Billigkeit zu gewähren.

Hauptquartier, den 5. April 1915.

b) Zollrolle und Zollsätze.

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz Maßstab	Zollsatz Einheitssatz ℳ
1	a) Getreide aller Art	Dz	4,—
	b) Kartoffeln	„	2,—
	c) Hülsenfrüchte	„	4,—
2	Reis, bearbeitet und unbearbeitet	„	4,—
3	Müllerei- und Mälzerei-Erzeugnisse	„	15,—
4	Kartoffelmehl, Stärke aller Art, Teigwaren, Dextrin	„	20,—
5	Gemüse, getrocknet und einfach zubereitet	„	5,—
6	Südfrüchte, frisch	„	5,—
7	Früchte, getrocknet	„	15,—
8	Nüsse und Mandeln	„	4,—
9	Gewürze	„	50,—
10	Kaffee: Ersatzstoffe	„	5,—
11	Kaffee a) roh	„	90,—
	b) gebrannt	„	120,—
12	Kakao geröstet, und Schokolade	„	100,—
13	Tee	„	150,—
14	a) Tabakblätter	„	250,—
	b) Schnupf-, Kautabak und grobgeschnittener Rauchtabak	„	300,—
	c) feingeschnittener Zigarettentabak	„	450,—
	d) Zigarren	„	350,—
	e) Zigaretten	„	150,—
	Neben dem Zolle ist die Zigarettensteuer zu entrichten. Sie beträgt für Zigaretten im Kleinverkauf: a) bis zu $1^1/_2$ Pf. das Stück = 2,— Mk. für 1000 Stück, b) über $1^1/_2$—$2^1/_2$ Pf. das Stück = 3,— Mk. für 1000 Stück, c) von über $2^1/_2$—$3^1/_2$ Pf. das Stück = 4,50 Mk. für 1000 Stück, d) von über $3^1/_2$—5 Pf. das Stück = 6,50 Mk. für 1000 Stück, e) von über 5—7 Pf. das Stück = 9,50 Mk. für 1000 Stück, f) von über 7 Pf. das Stück = 15,— Mk. für 1000 Stück.		
	f) Zigarettenpapier	„	200,—
15	Zucker, Honig, Kunsthonig	„	25,—
16	Konditorwaren, Kakes, Honigkuchen	„	60,—
17	Hefe	„	30,—
18	Hopfen und Hopfenextrakt	„	50,—
19	Branntwein aller Art a) in Fässern	„	275,—
	b) in Flaschen	„	350,—
20	Traubenweine und Fruchtweine		
	a) in Fässern	„	25,—
	b) Stiller Wein in Flaschen	„	50,—
	c) Schaumweine	„	100,—

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		Maßstab	Einheitssatz ℳ
21	Bier aller Art	Dz	10,—
	oder	hl	13,—
22	Essig aller Art a) in Fässern	Dz	15,—
	b) in Flaschen	"	40,—
23	Mineralwässer aller Art.	"	5,—
24	Kochsalz	"	15,—
25	Fleisch a) gesalzen	"	20,—
	b) geräuchert, auch Wurst	"	40,—
26	Käse	"	30,—
27	Butter und Margarine	"	20,—
28	Heringe, gesalzen	t	3,—
29	Sonstige Fische, mariniert, gesalzen, geräuchert	Dz	20,—
30	Genussmittel aller Art, anderweit nicht genannt	"	75,—
31	Russ aller Art	"	10,—
32	Leim aller Art	"	15,—
33	Badeschwämme	"	50,—
34	Tierische Fette aller Art, auch tierische Öle, Ölsäure, Fettsäure	"	10,—
35	Wachs, Paraffin und andere Kerzenstoffe, sowie Vaselin	"	10,—
36	Lichte	"	25,—
37	Leder	"	50,—
38	Pelzwaren	"	100,—
39	Schuhe	"	75,—
40	Handschuhe	"	250,—
41	a) Sattlerwaren	"	75,—
	b) Andere Lederwaren	"	150,—
	c) Treibriemen	"	50,—
42	Holzwaren	"	10,—
43	Korb- und Flechtwaren aus Pflanzenstoffen	"	10,—
44	Asbestwaren	"	20,—
45	Glühkörper	"	100,—
46	Kohlenstifte	"	30,—
47	Schleif- und Polierzeug	"	10,—
48	Mauersteine aller Art	"	0,10
49	Röhren aus Ton a) unglasiert	"	0,10
	b) glasiert	"	0,50
50	Wand- und Fussbodenplatten	"	1,—
51	Dachziegel, unglasiert und glasiert . . .	"	0,20
52	Alle übrigen Ton- und Steinzeugwaren . .	"	1,—
53	Steingut	"	10,—
54	Porzellan	"	15,—
55	a) Hohlglas	"	4,—
	b) Fenster- und Spiegelglas, Glasplatten, Glasziegel	"	8,—
	c) Alle übrigen Glaswaren	"	50,—
56	Kohlen, Koks, Torf	t	2,—
57	Schmieröl, Wagenschmiere	Dz	10,—

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz Maßstab	Einheitssatz ℳ
58	Kautschukwaren	Dz	100,—
59	Weinstein und Brechweinstein	„	5,—
60	Soda und Pottasche aller Art, auch Ätznatron und Ätzkali, Chlorkalk, Bleichlaugen . .	„	3,—
61	Pflanzliche fette Öle	„	10,—
62	Riech- und Schönheitsmittel aller Art . .	„	400,—
63	Seifen a) wohlriechende	„	100,—
	b) andere	„	10,—
64	a) Firnisse und Lacke	„	25,—
	b) Künstliche Farbstoffe und Indigo . . .	„	10,—
	c) Farben und Tinten	„	20,—
65	Zündhölzer aller Art	„	40,—
66	Roheisen, Brucheisen, Halbzeug, Rohschienen usw.	„	2,—
67	Eisenblech a) verzinnt, verzinkt, verkupfert, lackiert usw.	„	10,—
	b) anderes	„	5,—
68	Stabeisen, Träger, Schienen und andere Walzwerkerzeugnisse	„	2,50
69	Gußeisenwaren a) Röhren	„	4,—
	b) andere, roh	„	4,—
	c) andere, bearbeitet . .	„	6,—
70	Waren aus Schmiedeeisen a) roh	„	5,—
	b) bearbeitet . .	„	10,—
71	Waren aus Eisenblech	„	30,—
72	Eisendraht aller Art	„	12,—
73	Drahtwaren	„	25,—
74	Nadeln	„	150,—
75	a) Messerwaren	„	50,—
	b) Andere Schneidewaren, Werkzeuge und Geräte	„	20,—
76	Waren aus unedlen Metallen		
	a) Platten, Blech, Draht .	„	15,—
	b) andere Waren . . .	„	60,—
77	Edelmetallwaren a) unechte	„	500,—
	b) echte	„	2500,—
78	a) Schreib-, Rechen- und Zählmaschinen .	Stück	30,—
	b) Nähmaschinen	„	5,—
	c) Fahrräder	„	25,—
79	Elektrotechnische Erzeugnisse mit Ausnahme der Maschinen und Akkumulatoren . .	Dz	100,—
80	Uhren a) Taschenuhren mit goldenen Gehäusen	Stück	20,—
	b) Taschenuhren mit anderen Gehäusen	„	3,—
	c) Stand- und Wanduhren . . .	Dz	200,—
81	Musikalische Instrumente, Klaviere aller Art, Harmonien, Kirchenorgeln	Stück	100,—
82	Andere Musikinstrumente	Dz	60,—
83	a) Dachpappen und andere grobe Pappen .	„	1,50
	b) Andere Pappen	„	10,—

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz Maßstab	Einheitssatz ℳ
84	a) Packpapier, Zeitungspapier, Tapeten . .	Dz	10,—
	b) Anderes Papier	"	20,—
85	Papierwäsche	"	35,—
86	Papierwaren	"	50,—
87	Gespinste a) aus Seide, gezwirnt	"	200,—
	b) andere	"	40,—
88	Filze und Filzwaren	"	75,—
89	Seilerwaren	"	10,—
90	Webe- und Wirkwaren sowie Posamenten, auch mit einfachen Säumen (z. B. Säcke, Taschentücher, Bettücher usw.)		
	a) aus Seide	"	1500,—
	b) aus Halbseide	"	750,—
	c) aus Wolle	"	250,—
	d) aus Baumwolle	"	
	I. Grobgewebe, z. B. Kattun, Nessel, Bettzeug, Hosenzeug, Schürzenzeug	"	50,—
	II. Feingewebe, z. B. Batist, Musselin, Sammet	"	150,—
	e) aus Leinen und anderen Stoffen . .	"	100,—
91	Wachsleinwand und Wachstuch	"	30,—
92	Fußbodenteppiche und andere nicht genannte Gespinstwaren	"	250,—
93	Spitzen und Spitzenstoffe a) aus Seide und Halbseide . .	"	5000,—
	b) alle anderen .	"	2000,—
94	Kleider, Wäsche und Putzwaren, Zollsatz des Grundstoffs zuzüglich 50 v. H.		
95	Hüte und Mützen jeder Art	Stück	0,50
96	Schirme	"	1,—
97	Galanteriewaren und Toilettenwaren . . .	Dz	100,—
98	Spielkarten	Spiel	1,—

Hauptquartier, den 5. April 1915.

c) Die Erhöhung der russischen Einfuhrzölle.[1]

Rußland hat auf dem Verordnungswege einen zeitweiligen neuen Zolltarif eingeführt. Bei Beginn des Krieges war der Vertragstarif Deutschland und Österreich gegenüber sofort außer Kraft gesetzt worden, war aber allen anderen Mächten gegenüber, mit denen man in Vertragsverhältnis stand, auf Grund der Meistbegünstigung in Wirksamkeit geblieben. Jetzt sind nun statt dessen die höheren Sätze des Generaltarifs vom

[1]) Deutsche Lodzer Zeitung.

Jahre 1903 in Kraft getreten, mit Ausnahme der Sonderverträge, die Rußland mit Frankreich und Italien hat.

Auf Grund dieser Sonderverträge genießt Frankreich beträchtlich ermäßigte Zollsätze für 92 Positionen des russischen Tarifs, darunter befinden sich: Automobile, Motorfahrräder, einige Arten Maschinen, chemische und pharmazeutische Produkte, Schuhe, Seiden, Woll- und Galanteriewaren.

Italien hat solche Sondervorteile für 15 Tarifpositionen, darunter zum Beispiel Rohseide.

Im allgemeinen beträgt der Unterschied der Sätze des russischen Generaltarifs gegen die des Vertragtarifs 20 bis 30 %, erreicht aber bei einer Reihe von Waren 50 und 60 %. Nach dem neuen Tarif bleibt es aber nur für wenige Waren bei den Generaltarifs, nämlich bei: „Kakao, Zucker, Salz, Düngemitteln, Gußeisen, schwefelsaurem Ammonium, während die übrigen Sätze um 10 % gegen den allgemeinen Tarif erhöht werden. Für eine Reihe von Waren kommen dazu noch weitere besondere Zuschläge.

Ein Interesse für weitere Kreise bietet die Erhöhung des Zolls auf Verbrauchsgegenstände. Der Zoll für Rohkaffee steigt von Rubel 4.50 auf Rubel 7.85 das Pud, für gebrannten Kaffee von Rubel 6 bis auf Rubel 14.40 das Pud, für Heringe von 40½ Kopeken das Pud. Für Heringe würde dies bei einer Jahreseinfuhr von 18 Millionen Pud eine Einnahmevermehrung von 7 Millionen Rubel bedeuten, wenn die Einfuhrziffern dieselben wären wie bei Friedenszeiten, was natürlich bei weitem nicht der Fall ist. Gerade die Zollerhöhung für diese Gebrauchsgegenstände bedeutet lediglich eine erhöhte Belastung der russischen Verbraucher, wozu die russische Presse noch die Besorgnis ausspricht, daß die Spekulation, die sich dieser Waren ohnehin schon bemächtigt habe, zu dem Zollaufschlag noch weitere Zuschläge für entsprechend höhere Gewinne hinzufügen werde.

Starke Erhöhungen sind auch für die wichtigsten industriellen Rohstoffe eingetreten: Baumwolle von Rubel 4.— auf Rubel 5.75 Pud, Jute von Rubel 1.20 auf 1.50 das Pud, Baumwollgarne um 20 bis 35 %, Lumpen und Rohzellulose von Rubel 3.50 auf Rubel 5.20 das Pud, Rohkautschuk von

Rubel 1.50 auf Rubel 1.80 das Pud. Für ungewaschene Wolle wurde der Zoll um die Hälfte ermäßigt, für gewaschene um 50 Kopeken das Pud erhöht, während im bisherigen Tarif beide Sorten gleicherweise Rubel 3.— vom Pud zahlten. Man hat diese Differenzierung eingeführt, um die russische Wollwäscherei zu heben. Beträchtliche Erhöhungen haben auch Farben und Gerbextrakte erfahren.

Bei Fertigwaren wie Glas- und Lederwaren hat man sich im allgemeinen mit einer Erhöhung von 20 % begnügt.

Nach der Meinung der russischen Presse hat der neue Tarif einen vorwiegend fiskalischen Charakter und nimmt auf den Schutz und die Entwicklung der russischen Industrie nicht hinreichend Rücksicht, da er die Rohstoffe und Halbfabrikate zu sehr und die Ganzfabrikate zu wenig belaste. Er sei zu sehr nach dem bisherigen Schema aufgestellt und dürfe keinesfalls als Grundlage für die künftige Zollpolitik Rußlands dienen, aber schon daß man ihn überhaupt eingeführt habe, müsse auf die Vorbereitungsarbeiten für ein neues Zollsystem ungünstig einwirken.

Rußland hat die neuen Zollerhöhungen tatsächlich nur eingeführt um seine Einnahmen zu vermehren, hat aber damit offenbar einen Fehlgriff getan. Die Einfuhr ist teils wegen der fast unüberwindlichen Transportschwierigkeiten, teils wegen mangelnder Kaufkraft schon derartig gesunken, daß die Einnahmevermehrung nur sehr bescheiden ausfallen kann. Die höheren Zölle werden das ihre dazu beitragen, die Einfuhr noch weiter zu vermindern, sie werden in dieser Hinsicht geradezu prohibitiv wirken.

In dem neuen Zolltarif kommt die Hilflosigkeit russischer Regierungsmaßnahmen zum Ausdruck."

13. Betr. Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtsverfassung.

Verordnung

betreffend die Gerichtsverfassung für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen.

§ 1.

Vorbemerkung.

Die Zuständigkeit der Feldgerichte und Feldkriegsgerichte wird durch nachstehende Bestimmungen betreffend die Gerichtsverfassung für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen, nicht berührt. Nach den geltenden Vorschriften (§§ 1 Ziffer 8, 5, Ziffer 4, Militärstrafgerichtsordnung und § 1 der Kaiserlichen Verordnung Nr. 2 vom 28. Dezember 1899) sind die Feldgerichte bzw. Feldkriegsgerichte zuständig:

1. Für Kriegsverrat (§§ 57, 58, 59, 160 Militär-, 87, 88, 89, 90, 91, 92 deutschen Reichsstrafgesetzbuchs).
2. Für Plünderung von auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen und Wegnahme oder Abnötigung von Sachen gegenüber Kranken, Verwundeten oder Kriegsgefangenen (§§ 134, 160 Militärstrafgesetzbuchs).
3. Für alle nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbaren Handlungen, die sich gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des deutschen Kaisers eingesetzte Behörde richten (§ 161 Militärstrafgesetzbuchs).
4. Für alle Zuwiderhandlungen gegen die unter Strafandrohung ergangenen Verordnungen der deutschen militärischen Befehlshaber und gegen die unter Strafandrohung erlassenen, auf die Sicherheit der deutschen Truppen sich beziehenden Befehle des Höchstkommandierenden eines Ortes oder Bezirkes (§ 3 der Kaiserlichen Verordnung Nr. 2 vom 28. Dezember 1899).
5. Für alle Straftaten ohne Ausnahme, die diejenigen Personen begehen, die — ohne Militärperson zu sein — sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei dem deutschen Heere befinden, oder sonst bei demselben sich aufhalten oder ihm folgen (§ 155 Militärstrafgesetzbuchs).

§ 2.

Gerichte überhaupt.

In dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von

Russisch-Polen wird die gesamte ordentliche streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch Gemeindegerichte, durch Bezirksgerichte und durch das Obergericht ausgeübt.

§ 3.

Gemeindegerichte.

Jedes Gemeindegericht besteht aus einem Friedensrichter als Vorsitzenden und den erforderlichen Schöffen als Beisitzern. Die Gemeindegerichte entscheiden regelmäßig in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In den durch Gesetz oder Verordnung zugelassenen besonderen Fällen ist der Friedensrichter allein ohne Mitwirkung der Schöffen tätig.

§ 4.

Die Mitglieder der Gemeindegerichte (Friedensrichter und Schöffen) werden von dem Chef desjenigen Kreises, dem das Gemeindegericht angehört, durch schriftlichen Befehl berufen. Sie sollen vom Kreischef zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet werden.

§ 5.

Hinsichtlich der Sitze der Gemeindegerichte und der Abgrenzung ihrer Bezirke hat es bei den von früher her bestehenden Zuständen sein Bewenden, jedoch unbeschadet etwa erforderlich werdender Änderungen, deren Regelung dem Chef der Zivilverwaltung vorbehalten bleibt. Vor jeder Änderung sind die Chefs der beteiligten Kreise zu hören.

§ 6.

Bezirksgerichte.

Die Bezirksgerichte bestehen aus einem oder mehreren Bezirksrichtern und der erforderlichen Zahl von Beisitzern. Die Bezirksgerichte entscheiden in der Besetzung von einem Bezirksrichter und zwei Beisitzern. Sind bei einem Bezirksgericht mehrere Bezirksrichter vorhanden, so regelt der Präsident des Obergerichts die Geschäftsverteilung und die Führung der allgemeinen Dienstaufsicht.

§ 7.

Zum Bezirksrichter kann nur berufen werden, wer die

Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des § 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 erlangt hat.

Die Mitglieder der Bezirksgerichte (Vorsitzende und Beisitzer) werden von dem Chef der Zivilverwaltung durch schriftlichen Befehl berufen. Sie sollen, und zwar soweit erforderlich, durch den Kreischef in Vertretung des Chefs der Zivilverwaltung zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet werden.

Der Chef der Zivilverwaltung soll bei Auswahl der Beisitzer den Kreischef hören.

§ 8.

Die Bestimmung des Sitzes eines jeden Bezirksgerichts und die Abgrenzung der Amtsbezirke erfolgt durch den Oberbefehlshaber Ost (Stellvertreter).

§ 9.

Obergericht.

Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern. Es entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Den Vorsitz soll regelmäßig der Präsident führen.

Zum Mitglied des Obergerichts kann nur berufen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des § 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 erlangt hat. Sämtliche Mitglieder des Obergerichts werden vom Chef der Zivilverwaltung durch schriftlichen Befehl berufen. Sie sollen zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet werden.

§ 10.

Das Obergericht hat seinen Sitz an dem jedesmaligen Amtssitz der Zivilverwaltung. Die Entscheidung darüber, ob und wann der Sitz des Obergerichts verlegt werden, sowie in welchen Ort die Verlegung erfolgen soll, wird vom Chef der Zivilverwaltung getroffen. Die Geschäftsverteilung bei dem Obergericht ist Sache des Präsidenten.

§ 11.

Vertretung.

Die Regelung der Vertretung erfolgt in Ansehung aller

Gerichte durch den Präsidenten des Obergerichts, in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des in Betracht kommenden Gerichts unter nachträglicher Einholung der Genehmigung des Präsidenten.

§ 12.

Berufung, Widerruf und Versetzung.

Die Berufung sämtlicher Richter erfolgt für unbestimmte Zeit unter Vorbehalt des Widerrufs. Über Versetzungen und ebenso über die Ausübung des vorbehaltenen Widerrufs entscheidet der Chef der Zivilverwaltung.

Durch die Berufung einer Person zum Beamten auf Grund dieser Verordnung wird deren Staatsangehörigkeit nicht berührt.

§ 13.

Dienstaufsicht.

Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind die Organe des Chefs der Zivilverwaltung bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 14.

Das Recht der Aufsicht steht zu:

a) dem Chef der Zivilverwaltung hinsichtlich sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften (Oberaufsicht),
b) dem Präsidenten des Obergerichts ebenfalls hinsichtlich sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften,
c) dem Bezirksrichter, zutreffendenfalls dem Aufsichtsrichter bei dem Bezirksgericht hinsichtlich dieses Gerichts und der Gemeindegerichte des Bezirks; das Aufsichtsrecht des Aufsichtsrichters erstreckt sich nicht auf die bei demselben Bezirksgericht tätigen richterlichen Beamten,
d) dem Staatsanwalt hinsichtlich der von ihm verwalteten Staatsanwaltschaft.

Den Friedensrichtern steht ein Aufsichtsrecht nicht zu. Vielmehr wird insoweit die Dienstaufsicht von den zu a), b) und c) genannten Aufsichtsbehörden ausgeübt, soweit nicht etwa der Chef der Zivilverwaltung für diese Gerichte eine besondere Aufsichtsinstanz einrichtet.

§ 15.

In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugnis, die nicht ordnungsmäßige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen, sowie die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Anordnung derselben vorausgehen.

Beschwerden, die Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 16.

Staatsanwaltschaft.

Bei jedem Bezirksgericht wird mindestens ein Beamter der Staatsanwaltschaft bestellt. Die Berufung erfolgt durch den Chef der Zivilverwaltung nach Maßgabe der für die Berufung der Mitglieder der Gemeindegerichte geltenden Vorschriften (§§ 4 und 12, Absatz 1, Satz 1 und 2).

Nach denselben Grundsätzen werden durch den Präsidenten des Obergerichts Amtsanwälte an den Gemeindegerichten berufen, soweit ein Bedürfnis hierzu besteht. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für das sie bestellt sind.

§ 17.

Andere Beamte.

Dem Präsidenten des Obergerichts liegt ob:

a) die Einrichtung der Gerichtsschreibereien bei sämtlichen Gerichten, die Bestimmung der Zahl der Gerichtsschreiber, ihre Auswahl und ihre Bestellung,

b) die Auswahl und Bestellung der erforderlichen Gerichtsvollzieher,

c) ebenso der etwa erforderlichen Kanzleikräfte und Gerichtsdiener.

Ferner liegt dem Präsidenten des Obergerichts ob die Regelung und Verwaltung des Gefängniswesens, sowie die Bestellung der erforderlichen Beamten. Bei der Bestellung der oben bezeichneten Beamten soll tunlichst in Anlehnung an diejenigen

Vorschriften verfahren werden, die für richterliche Beamte gelten.

§ 18.

Rechtshilfe.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben sich untereinander und ferner auch anderen Behörden Rechtshilfe und Beistand zu leisten. Über Beschwerden und Streitigkeiten entscheidet endgültig der Präsident des Obergerichts.

Ersuchen von solchen Gerichten und Behörden, die ihren Sitz nicht in den von der Zivilverwaltung beim Oberkommando Ost betroffenen Gebietsteilen haben, sind, soweit sie Rechtshilfe oder Beistandsleistung betreffen, an den Präsidenten des Obergerichts zu richten, der das Erforderliche zu veranlassen hat.

§ 19.

Ergänzung von Lücken.

Die in dieser Verordnung etwa vorhandenen Lücken sind auszufüllen:

a) soweit sie die Gemeindegerichte betreffen, durch sinngemäße Anwendung der bisher für sie geltenden Gesetze,

b) im übrigen durch sinngemäße Anwendung der Vorschriften des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878.

Läßt sich auf diesem Wege Abhilfe nicht schaffen, so ist durch Vermittelung des Präsidenten die Entscheidung des Obergerichts einzuholen. Dasselbe gilt, insoweit sich etwa Widersprüche hinsichtlich dieser und anderer Verordnungen und Gesetze herausstellen.

§ 20.

Zuständigkeit

a) der Gemeindegerichte.

Die Zuständigkeit der Gemeindegerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche alle Streitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von 3000 Rubeln nicht übersteigt. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über nicht vermögensrechtliche Ansprüche verbleibt es hinsichtlich der Zuständigkeit der Gemeindegerichte bei den Vor-

schriften des bisherigen Rechts. Vorstehende Vorschriften gelten unbeschadet der bereits bestehenden und noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen.

Nicht zuständig sind die Gemeindegerichte:

1. für Ehescheidungssachen,
2. für Ansprüche gegen das Deutsche Reich, gegen einen deutschen Bundesstaat, gegen Beamte des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates,
3. für Streitigkeiten über Privilegien und Erfindungen,
4. für Streitigkeiten über Grundstücke und über dingliche, die Grundstücke betreffende Rechte.

Für Streitigkeiten über ländliche Grunddienstbarkeiten, die bisher durch besondere Verwaltungsbehörden entschieden wurden, sind die Gemeindegerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig.

§ 21.

Die Zuständigkeit der Gemeindegerichte umfaßt in Strafsachen:

1. sämtliche Übertretungen,
2. solche Vergehen, die nur mit Geldstrafe bis zu 500 Rubel oder mit Gefängnis von höchstens 1 Jahr allein oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind,
3. diejenigen Strafsachen, die den Gemeindegerichten gemäß § 24 von den Bezirksgerichten überwiesen werden.

Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, daß eine Strafsache die Zuständigkeit des Gemeindegerichts gemäß Nr. 1 und 2 überschreitet, so hat es sich für unzuständig zu erklären und die Sache an das übergeordnete Bezirksgericht zur Entscheidung zu überweisen. Handelt es sich um eine vom Bezirksgericht überwiesene Sache (Nr. 3), so findet die Zurücküberweisung an das Bezirksgericht nur statt, wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, daß die Straftat einem härteren Strafgesetz unterliegt, als im Überweisungsbeschluß angenommen wurde.

§ 22.

Die Zuständigkeit der Gemeindegerichte umfaßt in Sachen

der freiwilligen Gerichtsbarkeit diejenigen Angelegenheiten, die ihnen nach bisherigem Recht übertragen waren.

Die Entscheidungen erfolgen durch den Friedensrichter allein ohne Mitwirkung der Schöffen.

§ 23.

b) der Bezirksgerichte.

Die Zuständigkeit der Bezirksgerichte umfaßt in Strafsachen:

1. in erster Instanz: alle diejenigen strafbaren Handlungen, die nicht zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehören, sowie diejenigen, in denen sich das Gemeindegericht für unzuständig erklärt hat,
2. in zweiter Instanz: alle Berufungen und Beschwerden gegen die von den Gemeindegerichten erlassenen Entscheidungen.

Urteile der Gemeindegerichte können mit der Berufung nur insoweit angefochten werden, als auf eine Geldstrafe von mehr als 100 Rubel oder auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen erkannt ist.

§ 24.

Die Bezirksgerichte können von Amts wegen die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen, die an sich nicht vor die Gemeindegerichte gehören, diesen überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine andere und höhere Strafe als auf 1 Jahr Gefängnis oder auf Geldstrafe von 500 Rubel allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung zu erkennen sein werde.

§ 25.

In den sonstigen Rechtsangelegenheiten entscheiden die Bezirksgerichte:

1. in erster Instanz: in allen Sachen, die nicht zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehören,
2. in zweiter Instanz: über die Berufungen und Beschwerden gegen die von den Gemeindegerichten erlassenen Entscheidungen.

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten können Urteile und

sonstige Entscheidungen der Gemeindegerichte nur insoweit angefochten werden, als der Wert des Streitgegenstandes 1500 Rubel übersteigt.

Für Ehescheidungen zwischen Personen, die einem christlichen Glaubensbekenntnis angehören, sind die Gerichte nicht zuständig. Vielmehr hat es insoweit bei den bisher bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 26.

Gerichtstage.

Der Präsident des Obergerichts kann nach Bedarf für einzelne Bezirksgerichte Gerichtstage innerhalb ihres Bezirks einrichten.

§ 27.

Obergericht.

Gegen die von den Bezirksgerichten in Strafsachen erlassenen Entscheidungen finden keine Rechtsmittel statt.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Obergericht in erster und letzter Instanz, wenn der Wert des Streitgegenstandes mehr als 30 000 Rubel beträgt oder aber ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, wenn es sich handelt um Ansprüche gegen das Deutsche Reich, gegen einen deutschen Bundesstaat, gegen Beamte des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates.

Im übrigen entscheidet das Obergericht als Berufungs- oder Beschwerdegericht in allen Streitsachen, welche das Bezirksgericht in erster Instanz entschieden hat, sofern der Wert des Streitgegenstandes 15 000 Rubel übersteigt oder ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, wenn es sich um die nach § 20 und 25 zur erstinstanzlichen Entscheidung des Bezirksgerichts gehörigen Angelegenheiten handelt.

§ 28.

Polizeistrafrecht.

Sämtliche die Zuständigkeit in Strafsachen betreffenden Vorschriften gelten unbeschadet des durch besondere Verordnung geregelten Polizeistrafrechts der Kreischefs (Polizeipräsidenten).

§ 29.

Gerichtssprache.

Die Gerichtssprache bei den Gemeindegerichten ist die polnische, bei allen übrigen Gerichten die deutsche Sprache. Sind bei einer Verhandlung vor dem Gemeindegericht sämtliche Beteiligte der deutschen Sprache mächtig, so ist in deutscher Sprache zu verhandeln.

Wird bei einem Gemeindegericht unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der Gerichtssprache (Absatz 1 Satz 1) nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Als Dolmetscher kann der Gerichtsschreiber tätig sein. Die Führung eines Nebenprotokolls findet nicht statt.

§ 30.

Die Entscheidungen werden in der Sprache abgefaßt, in der die Verhandlung erfolgt. Von den in die höhere Instanz gelangenden Entscheidungen der Gemeindegerichte in polnischer Sprache ist eine deutsche Übersetzung zu den Akten zu bringen, wenn ein Bedürfnis vorliegt.

Der entscheidende Teil der Urteile und Beschlüsse (Tenor) ist in allen Fällen auch dann in polnischer Sprache abzusetzen und, sofern eine Verkündung erfolgt, in dieser Sprache zu verkünden, wenn die Verhandlung in deutscher Sprache stattzufinden hat.

§ 31.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

b) Straf- und Zivilprozeß.

Verordnung

betreffend den Strafprozeß, den Zivilprozeß und das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Für das Verfahren bei den Gerichten in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet von Russisch-Polen gelten folgende Vorschriften.

§ 2.

Gemeindegerichte.

Bei den Gemeindegerichten richtet sich das Verfahren in Strafprozeß- und Zivilprozeßsachen, sowie in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem bisher dort geltenden Recht.

§ 3.

Andere Gerichte.

Auf das Verfahren bei den übrigen Gerichten finden sinngemäße Anwendung:

a) in Strafprozeßsachen die Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877,
b) in Zivilprozeßsachen die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877,
c) in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die für dieses Rechtsgebiet geltenden Vorschriften des deutschen und preußischen Rechts.

Es versteht sich von selbst, daß die obengenannten Gesetze in der gegenwärtig geltenden, neuesten Fassung Anwendung finden.

Das Verfahren hat sich — und zwar auch in den höheren Instanzen — in Strafprozeßsachen nach Möglichkeit an die für Schöffengerichte gegebenen Bestimmungen, in Zivilprozeßsachen nach Möglichkeit an die für Amtsgerichte gegebenen Bestimmungen anzulehnen.

§ 4.

Zur Erledigung von Gerichtsvollziehergeschäften aller Art, namentlich von Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, können vom Bezirksrichter (Aufsichtsrichter) im Bedarfsfalle widerruflich folgende Personen bestellt werden:

a) Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsdiener,
b) Feldgendarmen und Landsturmreiter,
c) Kraftwagenführer,
d) Personen, die in anderen Zweigen der deutschen Verwaltung tätig sind.

Die Bestellung der zu b), c) und d) genannten Personen ist nur mit Zustimmung der ihnen vorgesetzten Dienststellen zu-

lässig, mit denen sich der Bezirksrichter ins Einvernehmen zu setzen hat.

Bei den zu c) und d) gedachten Personen darf die Bestellung nur ausnahmsweise und immer nur von Fall zu Fall erfolgen.

Strafprozeß.

§ 5.

Rechtsmittel.

Insoweit nach den Bestimmungen des geltenden Rechts gegen die Entscheidungen der Gemeindegerichte in Strafsachen ein Rechtsmittel zulässig ist, hat die Einlegung schriftlich bei dem Gemeindegericht oder bei dem Bezirksgericht zu erfolgen. Das Rechtsmittel kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers jedes der beiden vorbezeichneten Gerichte erklärt werden.

Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tage der Verkündung der Entscheidung. Ist eine Verkündung nicht erfolgt oder hat sie in Abwesenheit eines Beteiligten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung. Die Einlegung vor der Zustellung ist zulässig.

§ 6.

Verteidiger.

Verteidiger in Strafsachen kann nur sein, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und der Muttersprache des Angeschuldigten mächtig ist. Im übrigen entscheidet der Vorsitzende des Gerichts nach freiem Ermessen darüber, wer als Verteidiger zugelassen oder bestellt werden soll.

Von Amts wegen ist dem Angeschuldigten, sofern er nicht selbst schon für die Bestellung eines Verteidigers Sorge getragen hat, in folgenden Fällen ein Verteidiger zu bestellen:

a) wenn der Angeschuldigte das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist,

c) wenn ein Verbrechen, das mit Freiheitsstrafe über 10 Jahre oder mit Todesstrafe bedroht ist, den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Ob in anderen besonderen Fällen dem Angeschuldigten

ein Verteidiger von Amts wegen bestellt werden soll, bestimmt der Vorsitzende des Gerichts nach freiem Ermessen.

Dem von Amts wegen bestellten Verteidiger kann ein angemessenes, von Staats wegen zu zahlendes Honorar zugebilligt werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch den Vorsitzenden des Bezirksgerichts.

§ 7.

Strafvollstreckung.

Die Strafvollstreckung erfolgt durch den Vorsitzenden des Bezirksgerichts (Bezirksrichter) mit Ausnahme der durch die Gemeindegerichte erkannten Geldstrafen, deren Vollstreckung dem Friedensrichter obliegt.

§ 8.

Bestätigung von Todesurteilen.

Ist auf Todesstrafe oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt, so unterliegt das Urteil der Bestätigung des Oberbefehlshabers Ost (Stellvertreter).

Das auf Todesstrafe oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe lautende Urteil darf erst vollstreckt werden, nachdem es die Bestätigung erlangt hat.

Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Die Ausführung der Vollstreckung überträgt der Oberbefehlshaber Ost (Stellvertreter) dem Militärbefehlshaber des Ortes, an dem die Urteilsvollstreckung erfolgen soll. Über den Hergang bei der Vollstreckung des Todesurteils ist von der dabei anwesenden dienstältesten Militärperson ein Protokoll aufzunehmen und zu den Strafprozeßakten zu bringen.

§ 9.

Begnadigung. Strafumwandlung. Strafaufschub.

Das Recht der Begnadigung, sowie die Entscheidung über Strafumwandlung und Strafaufschub steht dem Oberbefehlshaber Ost (Stellvertreter) zu. Die geschäftliche Bearbeitung und Berichterstattung in diesen Sachen, ebenso auch in den unter § 8 fallenden Angelegenheiten, wird von dem Präsidenten des Obergerichts erledigt.

§ 10.

Der Bezirksrichter hat in allen Fällen, in denen er glaubt, daß die vom Bezirksgerichte verhängte Freiheitsstrafe, auf die nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden mußte, unverhältnismäßig hart ist, wegen Einleitung eines Verfahrens betreffend Strafmilderung im Gnadenwege an den Präsidenten des Obergerichts zu berichten, von dem das Weitere zu veranlassen ist.

Zivilprozeß.

§ 11.

Vertretung.

In allen das Zivilprozeßverfahren betreffenden Angelegenheiten können sich die Parteien vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht beizubringen. Über die Frage, ob eine Person als Vertreter geeignet und zuzulassen sei, entscheidet endgültig der Vorsitzende des Gerichts.

Eine Verpflichtung der Parteien, sich bei Gericht vertreten zu lassen (Anwaltszwang), besteht nicht.

§ 12.

Rechtsmittel.

Insoweit nach den Bestimmungen des geltenden Rechts gegen die im Zivilprozeßverfahren erlassenen Entscheidungen ein Rechtsmittel, über das das höhere Gericht zu entscheiden hat, zulässig ist, gelten folgende Grundsätze: Das Rechtsmittel ist entweder bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll oder bei dem höheren Gericht anzubringen. Die Einlegung erfolgt entweder schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines der beiden vorbezeichneten Gerichte.

Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beträgt in allen Fällen, namentlich also auch bei denjenigen Beschwerden, deren Einlegung nach den Prozeßordnungen an eine Frist gebunden ist, 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Verkündung der Entscheidung. Ist eine Verkündung nicht erfolgt oder hat sie in Abwesenheit der Partei stattgefunden, so beginnt die Frist mit dem Tage der Zustellung. Die Einlegung vor der Zustellung ist zulässig.

Obige Grundsätze finden entsprechende Anwendung auf Rechtsbehelfe, über die (wie z. B. beim Einspruch gegen Versäumnisurteile) diejenigen Gerichte zu befinden haben, deren Entscheidung angefochten wird. Die Frist zur Einlegung der Rechtsbehelfe beträgt durchweg 2 Wochen.

Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 13.

Auf das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften der obigen §§ 11 und 12 sinngemäße Anwendung.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

c) Strafrecht.

Verordnung betreffend das Strafrecht in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet von Russisch-Polen.

§ 1.

In dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von Russisch-Polen verbleibt es in Ansehung des Strafrechts bei den bisher geltenden Rechtsnormen, insbesondere bei an dem 22. März 1903 bestätigten russischen Strafgesetzbuch, soweit nicht durch besondere Verordnungen Abweichendes bestimmt wird.

§ 2.

Diejenigen Angehörigen des Deutschen Reiches, die zur Zeit der Begehung der Straftat ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche haben, unterliegen wegen der in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet begangenen strafbaren Handlungen den in Deutschland und Preußen geltenden strafrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß für derartige Sachen stets die Bezirksgerichte zuständig sind. Das Gleiche gilt, wenn sich ein und dasselbe Strafverfahren gegen Angehörige des Deutschen Reiches der

oben bezeichneten Art und gegen andere Personen richtet, auch für die letzteren.

§ 3.

Die Vorschrift des § 2 des russischen Strafgesetzbuches wird durch folgende Bestimmungen ersetzt.

Auf strafbare Handlungen werden folgende Strafen erkannt:

1. Todesstrafe,
2. Zuchthaus,
3. Gefängnis,
4. Haft,
5. Geldstrafe.

Dem Chef der Zivilverwaltung steht das Recht zu, diejenigen Personen, die zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt sind, zu Arbeiten, die im öffentlichen Interesse erfolgen, zu verwenden und die näheren Anordnungen zu erlassen.

§ 4.

Insoweit durch das russische Strafgesetzbuch Zwangsarbeit und Verschickung zur Ansiedlung als Strafen angedroht werden, tritt Zuchthausstrafe, insoweit Korrektionshaus als Strafe angedroht wird, tritt Gefängnisstrafe an deren Stelle.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, der Mindestbetrag ein Jahr. Auf lebenslängliche Zuchthausstrafe darf nur in schweren Fällen erkannt werden. Über die Art und Weise der Vollziehung der Zuchthausstrafe werden besondere Bestimmungen ergehen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann an Stelle der Zuchthausstrafe auf Gefängnis erkannt werden.

Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Sämtliche Geldstrafen fließen in die Kasse der Zivilverwaltung.

§ 5.

Der Absatz 1 des § 63 des russischen Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„Bei der Zusammenlegung und Anrechnung der Strafen

ist sechsmonatliche Zuchthausstrafe einer anderthalbjährigen Gefängnisstrafe, einer zweijährigen Festungsstrafe und einer vierjährigen Haft gleich zu achten."

§ 6.

Nicht anwendbar sind die nachstehenden Bestimmungen des russischen Strafgesetzbuches: §§ 8, 15, 16, 17, 18, 23, 29, 57, 58, 72, 99 bis 119, 179 bis 192, 259.

§ 7.

Besondere Aufmerksamkeit haben die Gerichte bei Anwendung aller derjenigen Vorschriften zu beobachten, die den Schutz der unter russischer Herrschaft obwaltenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung bezwecken. Derartige Bestimmungen bestehen, soweit nicht ihre Aufhebung ausgesprochen ist, mit der Maßgabe fort, daß bei ihrer Anwendung den veränderten Umständen Rechnung zu tragen ist, die sich aus der Einführung der deutschen Verwaltung und aus den von dieser Verwaltung verfolgten Zwecken ergeben.

§ 8.

Die in den §§ 453, 454, 455, 456, 467, 471, 472, 555, 562, 563, 564, 584, 589 des russischen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Verbrechen sind unbeschadet der allgemeinen Vorschrift über mildernde Umstände (§ 4) — mit zeitigem oder lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen; jedoch kann auch auf Todesstrafe erkannt werden, wenn diese Strafe nach der besonderen Lage des Falles angemessen erscheint.

§ 9.

Die Bestimmung des § 527 Ziffer 1 des russischen Strafgesetzbuches wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Eine männliche Person, die von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise Lebensunterhalt bezieht oder die einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft."

„Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 1 Jahr ein.“

§ 10.

Die Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

d) Zivilrecht.

Verordnung
betreffend das bürgerliche Recht (Zivilrecht) in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von Russisch-Polen.

§ 1.

In dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von Russisch-Polen verbleibt es in Ansehung des bürgerlichen Rechts (Zivilrechts), einschließlich des Handels- und Wechselrechts bei den bisher geltenden Rechtsnormen, soweit nicht besondere Verordnungen abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 2.

In allen Rechtsangelegenheiten, in denen juristische Personen und ähnliche Rechtsgebilde beteiligt sind, die zurzeit keinen gesetzlichen Vertreter haben, ist der erforderliche Vertreter vom Gericht auf Antrag oder von Amts wegen zu bestellen. Diese Vorschrift gilt namentlich auch für solche Fälle, in denen bisher die Vertretung durch die „Prokuratorja w Królestwie Polskiem“ stattfand.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

e) Gebühren und Kosten.

Verordnung
betreffend das Gebühren- und Kostenwesen in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet von Russisch-Polen.

§ 1.

Nachstehende Verordnung umfaßt das gesamte Gebühren-

und Kostenwesen bei denjenigen Gerichten, die sich in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von Russisch-Polen befinden. Sie erstreckt sich namentlich auch auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher und der Zeugen und Sachverständigen.

§ 2.

Sämtliche Gebühren fließen in die Kasse der deutschen Zivilverwaltung; gegebenenfalls werden sie aus dieser Kasse gezahlt.

§ 3.

Für die Gebührenrechnung ist die in Rußland geltende Geldwährung maßgebend. Insoweit in den nachstehend in Bezug genommenen deutschen und preußischen Vorschriften die deutsche Währung zugrunde gelegt ist, hat eine Umrechnung einzutreten, und zwar dergestalt, daß der Rubel zu dem durch amtliche Verordnung festgesetzten Kurse in Ansatz zu bringen ist.

§ 4.

Für das gesamte Gebühren- und Kostenwesen bei den Gemeindegerichten hat es unter Berücksichtigung obiger Grundsätze bei dem bisherigen Recht sein Bewenden.

§ 5.

In Ansehung der übrigen Gerichte erfolgt die Erledigung des Gebühren- und Kostenwesens unter sinngemäßer Anwendung und möglichster Anlehnung an die folgenden Vorschriften:

a) Deutsches Gerichtskostengesetz,
b) Preußisches Gerichtskostengesetz,
c) Preußische Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,
d) Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Insoweit Änderungen dieser Vorschriften stattgefunden haben, ist die neueste Fassung maßgebend.

§ 6.

Gebühren und Kosten unter drei Rubel und solche, deren Beitreibung nach Lage der Verhältnisse aussichtslos erscheint, kann der Vorsitzende des Gerichts in geeigneten Fällen niederschlagen. Der Grund der Niederschlagung ist aktenkundig zu machen.

§ 7.

Die Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

f) Fristen und Verlängerungen.

Verordnung.

Der Lauf aller zivil-, straf- und prozeßrechtlichen Fristen, ebenso der Lauf der Verjährungen ist, soweit diese Fristen und Verjährungen gegen Deutsche, Österreicher, Ottomanen und Angehörige neutraler Staaten in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet von Russisch-Polen laufen oder geltend gemacht werden können, für die Zeit vom 1. August 1914 bis 1. April 1915 gehemmt.

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1915 in Kraft.

g) Konkurssachen.

Verordnung
betreffend die Konkurssachen in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von Russisch-Polen.

§ 1.

In dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von Russisch-Polen verbleibt es in Ansehung des Konkursrechts bei den bisher geltenden Rechtsnormen, soweit nicht in den nachstehenden Vorschriften ein anderes bestimmt ist.

§ 2.

Für das Konkursverfahren ist das Bezirksgericht zuständig. Konkurskommissar ist der Vorsitzende des Bezirksgerichts, der je nach Bedarf einen oder mehrere Konkursverwalter zu ernennen hat.

§ 3.

Gegen die Entscheidung des Konkursgerichts und des Konkurskommissars findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 4.

Die Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

h) Konkursverfahren.

Verordnung
betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens.

§ 1.

In dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von Russisch-Polen können Kaufleute oder Handelsgesellschaften, die infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden sind, bei dem Bezirksgerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens beantragen.

§ 2.

Der Schuldner hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger unter Angabe ihrer Adressen, eine Übersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und auch die letzte Bilanz einzureichen.

§ 3.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann.

Der Vorsitzende des Bezirksgerichts entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

§ 4.

Wird dem Antrag stattgegeben, so bestellt der Vorsitzende des Bezirksgerichts eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und teilt den Gläubigern die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen mit.

§ 5.

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners finden nur zugunsten der Gläubiger statt, die vom Verfahren nicht betroffen werden.

§ 6.

Die Aufsichtspersonen haben die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke können sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen. Widerspricht der Schuldner, so hat das Gericht das Erforderliche anzuordnen.

Die Aufsichtspersonen haben gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Gericht.

§ 7.

Der Schuldner ist verpflichtet, jeder Aufsichtsperson Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben.

Der Schuldner soll ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken vornehmen, noch Ansprüche befriedigen oder sicherstellen, noch auch andere als solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind.

§ 8.

Die vorhandenen Mittel sind, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden; Umfang und Reihenfolge der Befriedigung bestimmen die Aufsichtspersonen nach billigem Ermessen. In Streitfällen entscheidet das Gericht.

§ 9.

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. Die Gläubiger, deren Ansprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners berufen, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtspersonen vorgenommen hat oder ohne solche

2. die Gläubiger, denen im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Aussonderung zusteht;
3. die Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können.

§ 10.

Handelt der Schuldner seinen Verpflichtungen zuwider oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, so kann der Vorsitzende des Bezirksgerichts das Verfahren aufheben.

§ 11.

Die Entscheidungen des Vorsitzenden des Bezirksgerichts sind unanfechtbar.

§ 12.

Das Verfahren ist gebührenfrei; auf die Auslagen finden die Vorschriften des 5. und 6. Abschnittes des deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Pauschsätze werden nicht erhoben.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, falls ein Nichtkaufmann den Antrag auf Anordnung einer Geschäftsaufsicht stellt.

§ 14.

Diese Verordnung tritt 1. April 1915 in Kraft.

i) Zwangsvollstreckung.

Verordnung
betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von Russisch-Polen.

§ 1.

In Ansehung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen verbleibt es in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von Russisch-Polen bei den bisher geltenden Rechtsnormen, soweit nicht besondere Verordnungen Abweichendes bestimmen.

§ 2.

Die Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

k) Die Aufhebung der Milizgerichte und die erste deutsche Gerichtssitzung.

Es mutet wie ein psychologisches Rätsel an, schreibt die „Deutsche Lodzer Zeitung“, wenn man die Wirkung der Aufhebung der Milizgerichte in Russisch-Polen durch Feldmarschall Hindenburg auf die Bevölkerung beobachtet. Während die Polen sich auf der einen Seite emsig bemühen, alle nicht polnischen Einflüsse aus der Stadtverwaltung zu verdrängen, scheinen sie andrerseits aufzuatmen in dem Gedanken, daß sie nun nicht mehr unter der Fuchtel ihrer eigenen polnischen Milizgerichte stehen. Einige Preßstimmen mögen dem als Beleg dienen:

Die „Gazeta Lôdzka“ schreibt:

„Die Zeit des Eigenwillens und der Rechtlosigkeit ist zu Ende. Metternich sagte: die Grenze zwischen Asien und Europa ist nicht der Ural, sondern das Landgebiet zwischen Rußland, Deutschland und Österreich. Zu Asien muß man nämlich jenes Land rechnen, in welchem sich die soziale Organisation nicht auf die Achtung vor dem Gesetze und auf die Legalität stützt, sondern auf den Eigendünkel und die Phantasie des Individuums. Die sogenannten Milizgerichte haben einen grellen Beweis dafür geliefert, daß wir ständig in Asien verbleiben.

Anstatt sich nach der durch die deutschen Behörden bestätigten Gerichtsverfassung zu richten, welche von der Allgemeinheit gewählte Richter einsetzte, haben uns die lokalen Selbstherrscher irgendwelche vermeintliche Richter aufgedrängt, welche von ihnen selbst ernannt worden sind. Über unsere Stadt kam Unordnung. Unser Vermögen und unsere persönliche Freiheit und Unantastbarkeit hingen von diesen autochthonen Fouquier-Tinville’s ab. Alles in ihrer Wirksamkeit, von den Vorladungen bis zu den Urteilen, war ein Hohn auf alle materiellen und prozeduralen Gesetze. Die Dreistigkeit dieser Leute ging soweit, daß sie in Zivilsachen Gefängnisstrafen verhängten, Prügelstrafen einführten und zu sogenanntem verschärften Gefängnis verurteilten. Aber sie haben die Wahrheit des Spruches vergessen: Il y a des juges à Berlin.

Die deutsche Regierung hat uns die weitestgehende Selbständigkeit gelassen. Sie gab uns eine eigene Stadtverwaltung

und eine eigene Gerichtsbarkeit. Ihre Schuld ist es nicht, wenn diejenigen, welchen man die diskretionale Gewalt anvertraut hatte, sich ihr nicht gewachsen gezeigt und sie nicht gehörig auszunutzen verstanden haben."

Die „Neue Lodzer Zeitung", die den Polen gegenüber etwa den Standpunkt der „Posener Neuesten Nachrichten" einnimmt, führt aus:

„Am Donnerstag, den 1. d. M., wurden durch eine amtliche Bekanntmachung des Herrn Polizeipräsidenten die hiesigen Milizgerichte aufgehoben. Endlich! Die Milizgerichte sind bekanntlich zu der Zeit ins Leben gerufen worden, als die russischen Behörden unsere Stadt verlassen hatten. Es war ein Akt der Selbsthilfe, zu dem unsere Bürgerschaft sich entschließen mußte, um nicht eine allgemeine Rechtlosigkeit einreißen zu lassen und den verbrecherischen Instinkten einer gewissen Klasse der menschlichen Gesellschaft einen Hemmschuh anzulegen. Diese Milizgerichte wurden auch allgemein als Rechtsinstitution anerkannt, da die das Amt der Richter ausübenden Bürger nach Recht und Gewissen bemüht waren, Streitigkeiten zu schlichten, offenbares Unrecht zu verhüten und Vergehen und Verbrechen zu bestrafen.

Die Situation änderte sich aber mit einem Schlage, als ein Wechsel in dem Bestande der Miliz eintrat. Da drängten sich Elemente in den Vordergrund, die sich wohl berufen fühlten, aber nicht auserwählt waren. Es gelangten Leute in das Richterkollegium, die sich weder durch ihre juristischen Kenntnisse noch durch Lebenserfahrung zu diesem moralisch so verantwortlichen Posten eigneten, die nur aus persönlicher Eitelkeit danach trachteten, mal Richter zu spielen und über den lieben Mitmenschen zu Gerichte zu sitzen. Da wurde nun frisch drauf los gerichtet und die Urteile fielen auch danach aus. An Parteilichkeit, laienhafter und oberflächlicher Beurteilung der Situation, gepaart mit Arroganz und Eigendünkel der Richter wurde das Menschenmöglichste geleistet. Das Anranzen der Parteien war die Hauptsache. Vom Richter bis zum Herrn Wozny herab. Eine Institution, die im allgemeinen Interesse unserer Einwohner in einer durchaus anerkennenswerten Weise gegründet worden ist, wurde durch Unfähigkeit und Borniert-

heit einzelner unberufener Elemente zur Parodie herabgewürdigt. Natürlicherweise machte sich infolge der ungerechten Urteile eine Mißstimmung im Publikum bemerkbar, die sich bald in Empörung verwandelte. Eine Berufung gegen das Urteil konnte man nicht einlegen, es gab nur Kassationsklagen. Und was bei einer Kassationsklage herauskam, davon kann jeder ein Lied singen, der das zweifelhafte Vergnügen hatte, mit dem Milizgericht zu tun zu haben, um sich sein Recht zu suchen.

Die Presse, welche wiederholt gegen diese unwürdigen Rechtszustände protestierte, mußte die Waffen strecken.

Allerdings müssen wir bemerken, daß in dem Richterbestande sich eine Anzahl von Personen befand, die ihr Amt in streng rechtlicher Weise ausübten und in jeder Beziehung danach trachteten, jedem dem es zukam, zu seinem Recht zu verhelfen. Diesen Herren gebührt an dieser Stelle Dank und Anerkennung. Leider war aber diese kleine Schar der Mehrzahl gegenüber machtlos. Im allgemeinen wird daher kein ehrenhafter, vernünftiger Mensch den Milizgerichten eine Träne nachweinen."

Der „Nowy Kurjer Lôdzki", der während der ganzen Zeit des Bestehens der Milizgerichte einen unermüdlichen Kampf gegen sie geführt hatte, bringt folgende Notiz:

„Das Zentralkomitee der Miliz wurde gestern durch die deutschen Behörden benachrichtigt, daß mit dem heutigen Tage die Milizgerichte und die Rechtssektion suspendiert werden und künftig keine Gesuche um Entscheidungen mehr annehmen dürfen." An andrer Stelle sagt er, er führe nicht Kampf mit Toten.

Später meldet dasselbe Blatt: Ende voriger Woche habe im Siemenshause eine Sitzung hiesiger Rechtsanwälte stattgefunden, um zu der Frage einer eventuellen Beteiligung an den neuen Gerichten Stellung zu nehmen. Die Frage sei in ablehnendem Sinne entschieden worden.

Die Kurzsichtigkeit der Polen sei augenfällig. Während sich bei den Milizgerichten Leute in den Vordergrund drängten, welche keine juristischen Kenntnisse besaßen, wollen jetzt die Fachjuristen sich von den deutschen Gerichten fernhalten. Die deutschen Gerichte würden sich ohne die hiesigen juristischen

Kräfte zu behelfen wissen. Ob aber die letzteren später ihre ablehnende Haltung nicht bedauern werden — das sei eine andere Frage. . . .

Wie wir hörten, werden Bürgergerichte für die erste Instanz eingeführt, in welchen die Verhandlungen in polnischer Sprache geführt werden. Was die Zivilstreitigkeiten anbetrifft, so wird die erste Instanz Sachen bis 3000 Rubel entscheiden. Die zweite höhere Instanz wird aus deutschen Richtern bestehen."

* * *

Über die erste deutsche Schwurgerichtssitzung in Lodz schrieb die „Deutsche Lodzer Zeitung":

Die Verhandlung war für 9 Uhr morgens angesetzt, doch konnte sie erst nach 9½ Uhr beginnen, da die Angeklagten nicht zur Stelle waren.

Lodz ist es anders gewöhnt, Lodz kennt die deutsche Ordnung noch nicht. Wenn wir heute Vergleiche zwischen Einst und Jetzt anstellen wollten, so würde das zu weit führen, denn man könnte Spalten füllen über die Zustände in den Gerichtslokalen, über die Gepflogenheiten der Herren Richter, über das Heer derjenigen, die zu jedem Meineid bereit sind und in keinem der früheren Friedensgerichte fehlten, über jene zweifelhaften Existenzen, die sich als Privat-Verteidiger anboten, und über vieles andere mehr, worüber seinerzeit berechtigte Klage geführt, aber keine Abhilfe erzielt wurde.

In der gestrigen ersten Verhandlung des Deutschen Bezirksgerichts konnte man zunächst feststellen, daß deutsche Kultur schon dem Gerichts- bezw. Sitzungssaal ihren Stempel aufgedrückt hatte: es strotzte alles vor peinlicher Sauberkeit! Für die Vertreter der Presse war in liebenswürdiger Weise ein Tisch reserviert worden, was die früheren Gerichtsherren als ein unerhörtes „Zugeständnis" bezeichnet hätten. Die Einrichtung des Lokals könnte — nach unseren Begriffen — beinahe komfortabel genannt werden; sie machte jedenfalls den denkbar besten Eindruck, und auch die Verhandlung trug einen uns noch ungewohnten sympathischen Charakter.

Allerdings wird der Richter und auch der Staatsanwalt

mancherlei Regungen des menschlichen Mitleids, die in gewissen Fällen bei uns nicht angebracht sind, oder, anders gesagt: das den Deutschen eigene Vertrauen ablegen müssen, wenn ein erfolgreicher Kampf gegen unsere Verbrecher geführt werden soll, die im Leugnen und Beschönigen ihrer Freveltaten fast ebenso raffiniert sind, wie die Berliner „schweren Jungens". Die höfliche oder entschiedene Vorladung von Kriminalverbrechern z. B. wird, wie es sich auch in der gestrigen Verhandlung erwiesen hat, oft dazu führen, daß ein Termin vertagt werden muß, weil es unsere Herren Räuber und Diebe nicht anders gewohnt sind, als daß sie von Polizisten abgeholt werden.

Wir glauben, daß das deutsche Bezirksgericht sich bald genötigt sehen wird, noch in mehr als einer Beziehung Wandel eintreten zu lassen und unnachsichtlich Gerechtigkeit dort zu üben, wo sie am Platze ist. Jedenfalls begrüßen wir diese Institution, der in Zukunft eine große Aufgabe erwachsen dürfte, als einen weiteren Sieg der Deutschen in „Russisch"-Polen.

l) Betr. Rechtskonsulenten.

§ 1.

Personen, welche gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze besorgen (Rechtskonsulenten), haben mir spätestens bis zum 20. Mai 1915 hiervon Anzeige zu machen.

§ 2.

Dieselben haben fortan:

1. Tagebuch,
2. ein Geld- und Urkundenbuch,
3. Handakten

zu führen.

Die Bücher müssen dauerhaft gebunden, die Seitenzahl muß vom Polizeipräsidenten bescheinigt und die Eintragungen müssen leserlich sein. Radierungen sind unzulässig.

In die Bücher sind alle Aufträge — mündliche und schriftliche — sofort einzutragen.

§ 3.

Jedes Schriftstück an Behörden und Privatpersonen muß oben links tragen: Namen, Wohnung oder Geschäftslokal, Nummer des Tagebuches des Rechtskonsulenten, und zwar auch bei solchen Eingaben, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Von jedem Schriftstück ist der Entwurf bei den Akten zu behalten.

§ 4.

Jeder Wohnungswechsel ist binnen einer Woche dem Polizeipräsidium anzumelden.

§ 5.

Auf mein Verlangen haben diese Rechtskonsulenten ihre Bücher zu einer von mir festbestimmten Stunde im Polizeibureau vorzulegen.

§ 6.

Die Bücher und Handakten sind mindestens fünf (5) Jahre lang aufzubewahren.

§ 7.

Auch Schriftstücke, die aus Gefälligkeit gefertigt werden, oder solche, die in die Feder diktiert werden, sowie auch Abschriften zu einer Klageschrift, sind links oben mit Namen, Wohnung und Nummer des Tagebuches zu versehen.

§ 8.

Die Tagebücher müssen folgende Spalten enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Datum des Auftrages,
3. Name und Wohnung des Auftraggebers,
4. Inhalt des Auftrages,
5. Objekt,
6. Datum des Abganges des Schriftstückes,
7. Bezeichnung der Person oder Behörde, an die das Schriftstück abgegeben wurde,
8. Betrag der empfangenen Gesamtgebühr,
9. Quittung des Zahlers bzw. bei Personen, die nicht schreiben können, eines fremden einwandfreien Schreibzeugen,
10. Bemerkungen.

§ 9.

Die Geld- und Urkundenbücher müssen folgende Spalten enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Datum des Eingangs,
3. von wem erhalten,
4. Bezeichnung des Gegenstandes und Betrages,
5. Datum des Abganges,
6. an wen abgegeben,
7. Bezeichnung des Gegenstandes und Betrages,
8. Nummer des Tagebuches der Angelegenheit,
9. Bemerkungen.

§ 10.

Die Ausübung der Tätigkeit als Rechtskonsulent ist von meiner Genehmigung abhängig. Für die Genehmigung ist eine Steuer von 300 Mk. pro Jahr zu entrichten. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 11.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 5000 Rubel oder mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1915 in Kraft.



Nachtrag.

(Während der Drucklegung ist die vollständige Besetzung Polens durch die verbündeten Armeen erfolgt.)

Inhalt:

Das wirtschaftliche polnische Gesamtgebiet.

Nach der Eroberung von Nowo-Georgiewsk und dem russischen Rückzug nach dem Gouvernement Suwalki ist ganz Polen in den Besitz der verbündeten Armeen gelangt, das mit 12,15 Millionen Einwohnern eine Fläche von 127 319 Quadratkilometern umfaßt. Die Dichtigkeit der Bevölkerung beträgt 99 Einwohner auf den Quadratkilometer, während im übrigen europäischen Gebiet Rußlands nur 24 Einwohner auf den Quadratkilometer kommen. Innerhalb Polens sind die Gouvernements Petrikau mit 158 und Warschau mit 142 Einwohnern auf den Quadratkilometer am dichtesten bevölkert (Moskau bezw. Podolien 96 und 89 Einwohner). Am dünnsten sind die Gouvernements Lomza (65) und Siedlce (69) bevölkert.

Die Bedeutung Polens als Industrieland geht daraus hervor, daß es als nur kleiner Teil des europäischen Rußlands — rund 127 000 qkm stehen gegen 4,88 Millionen qkm gegenüber — etwa annähernd ein Viertel des ganzen Erzeugungswertes des europäischen Rußlands geliefert hat.

Eine bemerkenswerte Aufklärung über den Zustand der

polnischen Industrie nach der deutschen Besetzung Polens gibt eine Denkschrift der Gesellschaft der Industriellen des Königreichs Polen, die am 23. September dem deutschen Generalgouverneur überreicht wurde. Wir entnehmen dieser Denkschrift über die Lage der polnischen Industrie auszugsweise folgendes:

„Die Arbeiterbevölkerung in der Fabrik- und Bergwerksindustrie Polens zählt 350 000 Arbeiter; im Bauwesen waren 60 000 Arbeiter beschäftigt, in der Kleinindustrie und im Handwerk 590 000 Arbeiter. Mit den Familiengliedern lebten rund 3 Millionen Seelen mit einem Jahreseinkommen von 300 Millionen Rubel von den Erträgnissen der Industrie. Wenn auch ein Teil dieser Arbeiter in Deutschland Beschäftigung fand, so ist doch die Überzahl im Lande geblieben und leidet Not. Die von den bemittelten Unternehmungen gewährte Unterstützung kann nicht ausreichen; wenig bemittelte Unternehmungen können überhaupt keine Unterstützung gewähren. Um die steigende Mißstimmung der Arbeiterschaft zu beruhigen, ist die Inbetriebsetzung wenigstens eines Teils der Fabriken notwendig. Die Eingabe benennt als solche Zuckerfabriken, Mühlen, Hefe- und Essigfabriken, Brauereien und Brennereien, Sägewerke, Ziegeleien und Eisenwerke.

Weiter weist die Denkschrift auf verschiedene Maßnahmen hin, durch die ein Teil der Industrie besonders beeinflußt wird, und nennt als solche die Requisition, den Zolltarif und den Eisenbahntarif.

Zur Requisition bemerkt die Eingabe, daß die völlige Beschlagnahme der Rohmaterialien die Industrie lahmlegen würde. Sie fordert daher zunächst Freilassung aller Maschinen und technischen Apparate, insbesondere auch der Treibriemen. Es sollten im Bedarfsfalle nur solche Teile oder Maschinen beschlagnahmt werden, die aus Ersatzmaterialien wieder hergestellt werden können. Stoffe, die nicht Armeezwecken sondern nur den Bedürfnissen der deutschen Industrie dienen, sollten von der Beschlagnahme ausgeschlossen sein. Auch Stillstehen von Fabriken darf keinen Grund zur Beschlagnahme bilden. Vielmehr sollten Einrichtungen und Vorräte solcher Betriebe anderen Fabriken dienstbar gemacht werden.

Der am 22. Juni 1915 vom Oberbefehlshaber festgesetzte Zolltarif kann nicht als Schutzzoll für polnische Industrie betrachtet werden. Auch in normalen Zeiten würde er den Ruin der Industrie heraufbeschwören. Es wird darum die Wiedereinführung der früheren Zölle gefordert.

Zum Eisenbahntarif bemerkt die Eingabe: Der allgemeine Tarif bringt für viele dringend notwendige Waren z. B. Ziegel und Eisenwaren, eine ungewöhnliche Belastung durch den Transport.

Tarif Nr. 1 (Steine und Bauholz) ist zwar niedriger als der allgemeine Tarif, aber trotzdem viel höher als die früheren Tarife.

Zum Tarif 3 (Kohlen) wird durch eine Tabelle die Verteuerung der Kohlen durch diesen Tarif gegenüber dem früheren russischen Tarif nachzuweisen versucht.

Das Gleiche geschieht bei Tarif 4, der die Kohleneinfuhr aus Preußen nach Polen betrifft.

Aus dem Vergleich beider Tarife wird dann eine Benachteiligung der polnischen Kohlengruben gegenüber den preußischen Kohlengruben errechnet.

Schließlich wird noch zum Tarif für den Transport von Pferden, Rindern und sonstigem Vieh betont, daß auch dieser die Landwirtschaft, die Zugkräfte braucht, sowie die fleischkaufende Bevölkerung übermäßig belaste.

Auf Grund der verschiedenen Nachweise werden dann Abänderungsvorschläge gemacht.

Die Eingabe schließt mit der Versicherung, daß nicht Gewinnsucht der Unternehmer, sondern hauptsächlich die Sorge für die hungernde Arbeiterbevölkerung die Gesuchsteller zu ihrer Bitte veranlaßt habe. Eine Wiederinbetriebsetzung der Industrie sei nur bei wohlwollender Berücksichtigung der gemachten Vorschläge zu erhoffen."

Die Wünsche der Gesellschaft der Industriellen des Königreiches Polen gehen also dahin, wurde der Berliner „Börsen-Ztg." geschrieben, daß der am 22. Juni d. Js. vom deutschen Oberbefehlshaber festgesetzte Zolltarif wieder beseitigt und die früheren Zölle wieder eingeführt werden". Die vorgenannte Gesellschaft hat sich beschwerdefühlend an den

Generalgouverneur von Beseler gewendet, und betont, daß der derzeitige Zolltarif nicht als Schutzzoll für die polnische Industrie betrachtet werden könne und daß er selbst in normalen Zeiten die polnische Industrie ruinieren würde. In Polen wünscht man also, daß die hohe Zollmauer, die bisher Schlesien und Schlesien von einander getrennt hat, bestehen bleiben möge. Es ist dieses erklärlich, wenn man in Betracht zieht, daß unter dem Schutze der hohen Zölle in Polen sehr bedeutende Industriezweige sich entwickelt haben. Die polnischen Industriellen fürchten augenscheinlich, daß sie bei dem derzeitigen Zolltarif dem mächtigen deutschen Wettbewerbe gegenüber sich nicht nur nicht von den durch den Krieg hervorgerufenen Schäden erholen, sondern allmählich erliegen werden. Die polnischen Wünsche stehen aber in absolutem Gegensatz zu den schlesischen, die bekanntlich darauf hinauslaufen, der Industrie und dem Handel in Schlesien alle Wirtschaftsgebiete, die verloren worden sind, wieder zu gewinnen. Den jetzigen Bewegungen Schlesiens, mehr Bewegungsfreiheit nach dem Osten zu erhalten, laufen die polnischen Bestrebungen direkt zuwider. Gerade die hohe Zollmauer war es, die die Industrie und der Handel in Schlesien bisher vom russischen Markte ferngehalten hat, sodaß z. B. die oberschlesische Eisenindustrie Zweigwerke in Polen zu errichten veranlaßt war, um ihren Erzeugnissen leichter Eingang in Rußland zu verschaffen. So lange die künftige Gestaltung der polnischen Grenzen und die Regelung des Verhältnisses zu den Nachbarländern sich noch nicht voraussehen läßt, können bestimmte Hoffnungen und Wünsche für die notwendige Neuordnung auf wirtschaftlichem Gebiete natürlich vorläufig nur geäußert werden. Aber soviel ist sicher, daß Schlesien in seinem Bestreben, die Wiedereröffnung der polnischen Grenze zu erlangen, nicht erlahmen, sondern im Gegenteil sein Ziel zu gegebener Zeit energisch verfolgen wird. Darauf deuten auch die Vorbereitungen hin, die von den maßgebenden Stellen bereits getroffen worden sind. In Rußland ist der Schutzzoll wesentlich höher als in Deutschland, deshalb war auch eine Ausfuhr in normalen Zeiten so gut wie ausgeschlossen; sie kam z. B. bei der oberschlesischen Montanindustrie nur gelegentlich für Aushilfelieferungen in Frage. Schlesien ist von der

Notwendigkeit der Wiedergewinnung von Absatzgebieten, die bei der einstmals geltenden Zollpolitik bereits vorhanden waren, überzeugt und seine Erwartungen und Wünsche für die späteren Friedensverhandlungen sind selbstverständlich auf eine Beseitigung der unnatürlichen Zoll- und Tarifverhältnisse gerichtet. Bei einer Verschiebung der politischen Grenzverhältnisse, wie sie bei einem glücklichen Ausgang des Krieges zu erwarten ist, handelt es sich aber darum, daß nicht einseitige Interessen gewahrt werden, sondern es soll darnach getrachtet werden, daß die schlesische mit der polnischen Industrie möglichst Hand in Hand arbeitet. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß der glänzende Aufstieg, den die polnische Industrie im Laufe der Jahre zu verzeichnen hatte, nur mit deutscher Hilfe durchgesetzt werden konnte. Wenn nun eine Verschiebung der Grenzverhältnisse später eintreten sollte, dann wird auch gewiß der polnischen Industrie ein gewisser Zeitraum gelassen werden, in welchem sie sich in die neuen, nach dem Kriege geschaffenen Verhältnisse hineinzufinden hätte. Wenn einerseits Polen ein dankbares Feld für den Wettbewerb aller preußischen Provinzen bildet, so würde doch auch Polen wesentliche Vorteile einer späteren Beseitigung der Zollschranken haben, indem die dortige Industrie ihren Absatz nach Deutschland zu erweitern in die Lage käme und die schlesischen Kohlen, auf die sie im allgemeinen doch angewiesen ist, zu billigeren Preisen erhalten würde. Eine etwaige Verschiebung der Grenzverhältnisse würde zweifellos für beide Gebiete von wesentlichem Vorteil sein, und Oberschlesien würde sein Ziel, die bedingungslose Freigabe der Einfuhr polnischer und südrussischer Eisenerze auch über die trockene Grenze erreichen können, was bei dem in Oberschlesien herrschenden Mangel an ausreichenden und geeigneten Eisenerzen von großer Wichtigkeit wäre. Aus allen diesen Erwägungen heraus ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Militärverwaltung in Polen die Forderung der Gesellschaft der Industriellen des Königreiches Polen, die Wiedereinführung der früheren Zölle betreffend nicht genehmigen wird, zumal diese Forderung nicht dazu beiträgt, zwischen Schlesien und Polen engere Beziehungen zu schaffen, wie sie jetzt allgemein in Schlesien angestrebt werden. Im übrigen beruht der Zolltarif für Russisch-Polen

auf einem Staatsvertrage zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn und gilt gleichmäßig für die getrennten Verwaltungsgebiete beider Mächte in Polen. Den Tarif einseitig zu ändern, steht keinem Staate zu, und es wird jedenfalls auch für Österreich bis auf weiteres keine Veranlassung vorliegen, eine Änderung in dem von den polnischen Industriellen angestrebten Sinne vorzunehmen."

Daß im übrigen die deutsche Verwaltung den Wünschen der polnischen Industrie in jeder nur möglichen Form und den Kriegsverhältnissen entsprechend nachgekommen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Der Verkehr im deutschen Polen.

Der Postdienst wurde schon Mitte Oktober auf alle Hauptplätze der Kreise ausgedehnt, welche die Post auf die übrigen Gemeinden der letzteren verteilten.

Die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung gehen für Rechnung der Landesverwaltung. Im Gebiete der Post- und Telegraphenverwaltung werden deutsche Postwertzeichen mit Überdruck „Russisch-Polen" verwendet, im Gebrauch sind Marken zu 3, 5, 10, 20 und 40 Pfennig sowie Postkarten zu 5 Pfennig und Antwortkarten zu 5 + 5 Pfennig.

Linien, Leitungen, Betriebsapparate für den Telegramm- und Fernsprechverkehr wurden nirgends in brauchbarem Zustande vorgefunden. Das gesamte Liniennetz muß neu gebaut werden. Vom Fernsprechverkehr ist die Bevölkerung ausgeschlossen. Privater Telegrammverkehr mit Deutschland ist zugelassen. Die Wortgebühr beträgt 15 Pfennig, die größte zulässige Länge 15 Wörter. Die Telegramme werden bei den Kreischefs mündlich aufgeliefert, der Wortlaut wird vom Kreischef aufgesetzt, um den Gebrauch von Wörtern mit geheimer Bedeutung zu erschweren. Innerhalb des besetzten Gebietes besteht ein Telegrammverkehr nur für Behörden und für einzelne besonders zugelassene Personen, die für deutsche Behörden tätig sind.

Der Eisenbahndienst ist im allgemeinen seit Oktober ebenfalls freigegeben worden. Da aber die Beförderungsbedingungen von den in Deutschland üblichen abweichen, seien die maßgebenden kurz mitgeteilt:

Die Fracht für Sendungen zwischen Stationen des Bezirks sind im voraus zu bezahlen. Fracht und Gebühren für Sendungen nach Deutschland werden bis Thorn-Landesgrenze, Skalmierzyce, Preußisch-Herby, Kattowitz-Landesgrenze, für Sendungen mit durchgehenden Frachtbriefen nach den von der k. u. k. österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung betriebenen Strecken bis Tomaschow, Tschenstochau, Sombkowize und Dombrowa vom Versender erhoben; Vorausbezahlung darüber hinaus ist unzulässig. Bei Sendungen mit durchgehendem Frachtbrief von Deutschland und von Strecken der k. u. k. österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung müssen sowohl die Fracht als auch die Nebengebühren (einschl. der Zollabfertigungsgebühren an der Grenze) bis Thorn-Landesgrenze, Skalmierzyce, Russisch-Herby, Kattowitz-Landesgrenze, Tomaschow, Tschenstochau, Sombkowize und Dombrowa vom Versender bezahlt werden; Fracht und Nebengebühren für die Strecken des Bezirks der Liniekommandantur Lodz sind bei diesen Sendungen stets vom Empfänger zu entrichten. Zölle für Sendungen aus Deutschland und Österreich müssen vom Versender bezahlt werden. Alle Zahlungen sind in deutscher Währung zu leisten. Ausnahmen hiervon werden in den Güterabfertigungen durch Aushang bekanntgegeben. Nachnahmen sind unzulässig. Nachträgliche Verfügungen des Absenders und Wegevorschriften sind unzulässig. Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als geschehen, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigung oder in anderer Weise bekanntgegeben ist. Werden die Güter nicht binnen 3 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung abgenommen, so können sie auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwertet werden. Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender. Die Eisenbahn haftet nicht für Beschädigung oder Verlust von Gütern und Tieren. Alles Nähere enthält der Tarif, der durch die Güterabfertigungen käuflich bezogen werden kann.

Zur Beförderung zugelassen sind folgende Güter: 1. Privat-

güter für die Militärverwaltung, die durch Vermerk auf dem Frachtbrief als solche gekennzeichnet sind; ihre Beförderung erfolgt frachtfrei. 2. Privatgüter aller Art (Kohle ausgenommen) gegen Zahlung der Gebühren des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifs. 3. Auf Grubenstationen des Bezirks aufzugebende Kohle wird, sofern sie nicht bei der Kohlenverteilungsstelle bei der deutschen Bergverwaltung in Sosnowize bestellt ist, zur Beförderung nur zugelassen, wenn die Genehmigung der Linienkommandantur Lodz schriftlich in jedem Falle nachgesucht wird; die Genehmigung wird nur dann erteilt werden, wenn diese Sendungen an eine deutsche oder österreichische Militär- oder Zivilbehörde innerhalb Russisch-Polens gerichtet sind und deren Zustimmung hierzu vorgelegt wird. Ausgeschlossen von der Beförderung sind Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art.

Zur Einfuhr von Rußland nach Deutschland sind jetzt wieder zugelassen: Geflügel jeder Art, nachdem die Seuchenfreiheit amtstierärztlich festgestellt worden ist; Eier, Milch und Butter; frisches Fleisch, Wurst, Schinken, Speck bis zu einem Gewicht von 10 Pfd.; Gemüse, Tee, Zucker, Zuckerwaren, Salz und Petroleum.

Pferde und Klauenvieh dürfen von Rußland nach Deutschland nur mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung für Russisch-Polen eingeführt werden; Pferde jedoch nur über bestimmte Quarantänestationen.

Die Strafbestimmungen für das besetzte polnische Gebiet[1]) sind außerordentlich streng. Wer die Anordnungen der kaiserlichen Linienkommandantur übertritt, zu ihrer Übertretung auffordert, anreizt, eine Übertretung versucht oder unternimmt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft, daneben kann auf Geldstrafe bis zu 1000 Rubel erkannt werden. Außerdem sind sämtliche Waren und Gegenstände, die zur Begehung der Übertretung gebraucht oder bestimmt sind, zu beschlagnahmen und einzuziehen, gleichviel, ob sie dem Täter oder Teilnehmer an der Übertretung gehören oder nicht. — Für das deutsche Gebiet hat es bei den Vorschriften des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 (vgl. insbesondere § 9 b) sein Bewenden.

[1]) Siehe Seite 219 und 220.

Die Weichsel als Verkehrsweg.

Ein Handelsweg, der im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts viele Wandlungen durchzumachen hatte, ist der aus Polen nach Danzig. Diese alte Hansastadt hat vor der Ausdehnung des Eisenbahnverkehrs rege Handelsbeziehungen mit Polen unterhalten. Um diesen wichtigen Verkehr wieder aufs neue anzuregen, befaßt sich K. W. in der Deutschen Warschauer Zeitung mit dem Ausbau der Weichsel, deren Schiffbarkeit heute vollkommen ungenügend ist. Wir entnehmen diesem Artikel folgendes:

„Mit der Neugestaltung der polnischen Verhältnisse tritt auch der Ausbau der Weichselfahrstraße wieder in den Vordergrund des Interesses. Die russische Regierung hatte dieser Frage wenig Aufmerksamkeit geschenkt, daher ist die Weichsel trotz der günstigen natürlichen Bedingungen als Schiffahrtsstraße gegenüber anderen Stromgebieten an Bedeutung weit zurückgeblieben. Zum Teil mag dies allerdings an der im Vergleich zum Stromgebiet sehr bedeutenden Länge des Flußlaufes liegen. Die Entfernung der Mündung von der Quelle im Jablonka-Gebirge beträgt in der Luftlinie 504 Kilometer, die wirkliche Stromlänge mißt 1076 Kilometer. Hiervon liegen 413 Kilometer auf österreichischem, 441 Kilometer auf russischem, 222 Kilometer auf preußischem Gebiete. Das durch den Strom entwässerte Gebiet mißt 198 510 Quadratkilometer. An schiffbaren Nebenflüssen empfängt der Strom links Przemsza und Brahe, rechts Dunajec, San, Narew mit Bug. Die Verbindung des mit dem Njemen durch den Augustowo-Kanal, mit dem Dnjepr durch den Dnjepr-Bug-Kanal hergestellt.

Das Gefälle beträgt zwischen Krakau und Sandomir 6 bis 7 russische Fuß auf die Meile (7 Kilometer), von Sandomir bis Warschau 5 bis 6 Fuß, von da bis zur deutschen Grenze 4 bis 5 Fuß. Die Schnelligkeit des Wasserablaufs schwankt nach russischen Messungen zwischen 1 ½ und 6 Fuß per Sekunde (1 Fuß gleich 12 engl. Zoll à 2 ½ Zentimeter). Die Schnelligkeit fällt bei Niederwasser bis zu 2 Fuß und steigt bei größerem Wasserstand bis zu 8 Fuß per Sekunde.

Die Ladetiefe der Schiffe wird an 100 bis 140 Tagen mit

28 bis 42 Zoll, an 30 Tagen bis 56 engl. Zoll bemessen. An 80 bis 100 Tagen ist der Strom wegen des niedrigen Wasserstandes und des schlechten Zustandes der Fahrrinne für Schiffe nicht benutzbar.

Von Krakau bis Sandomir kann der Fluß mit kleinen Booten bis zu 1000 Pud Ladung (1 Pud gleich 16,38 Kilogramm) benutzt werden, von da ab wird er auch für größere Boote benutzbar. Die wichtigsten Entfernungen sind: von Krakau bis Sandomir 159 Werst (1 Werst gleich 1,06 Kilometer), Sandomir—Iwangorod 115 Werst, Iwangorod—Warschau 109 Werst, Warschau—Plock 107 Werst, Plock—Wloclawek 42 Werst, bis zur Grenze bei Thorn 35 Werst, Thorn—Danzig 143 Kilometer.

Die Schiffahrt auf der russischen Strecke wurde zuletzt durch 5 größere und einige kleinere Firmen betrieben. Die größte derselben, Schiffahrtsgesellschaft M. Fajans, Warschau, verfügte über 7 Personendampfschiffe für insgesamt 2 200 Personen, 4 Schlepper mit 600 PS Gesamtkraft, 2 Motorboote und 31 Frachtkähne von 120 000 Doppelzentner Gesamtladefähigkeit. Die Industrie- und Schiffahrtsgesellschaft Warschau besitst 3 Schlepper von 400 PS Gesamtkraft, 18 Lastkähne mit 35 000 Doppelzentner Tragkraft und 3 Dampfschiffe."

Über den Gesamtgüterverkehr auf der Weichsel gibt uns das „Deutsche Statistische Jahrbuch für 1914" Aufschluß.

Im Grenzdurchgangsverkehr auf der Weichsel gingen in Thorn 712 475 Tonnen vom Ausland ein und 76 731 Tonnen nach dem Ausland ab. Der Umschlagverkehr von Massengütern betrug in Thorn 18 318 Tonnen zur Wasserstraße, 26 144 Tonnen von der Wasserstraße. Die Danziger Weichsel benutzten 1 697 Schiffe mit eigener Triebkraft und 5 590 Schiffe ohne eigene Triebkraft. Dazu kamen noch 212 990 Tonnen Güter, die auf Flößen befördert wurden.

Die wichtigsten Ausfuhrgüter sind Zucker, Kleie, Getreide, Sämereien, Holz, Ölkuchen, Kartoffelmehl und Kartoffelschnitzel. Unter den eingeführten Waren sind Gerbstoffe, Asphalt, Harze, Quebrachaholz, in neuerer Zeit auch russisches Petroleum von besonderer Bedeutung.

Das Ein- und Ausladen der Waren ist durch das Fehlen von Laderampen überall wesentlich erschwert, auch der Mangel

an Eisenbahnanschlüssen und der schlechte Zustand der Straßen an den Ladeplätzen erweist sich sehr hinderlich. Ebenso fehlen Verbindungen nach den Wasserstraßen im Innern Rußlands. Die wenigen bestehenden Kanäle sind veraltet und nur mit Schwierigkeiten benutzbar. So müssen z. B. die großen Mengen russischen Holzes für die Wloclaweker Zellulosefabrik auf dem Eisenbahnwege zugestellt werden.

Die russische Regierung unterstützte allerdings die Schiffahrt durch Befreiung von allen Gebühren. Es wird lediglich eine nach der Heizfläche der Kessel berechnete Kesselsteuer gefordert. In Warschau haben die Vergnügungsdampfer eine städtische Abgabe von 50 Kop. per Platz jährlich zu entrichten.

Die Frachtsätze sind sehr hoch. Sie betragen ein Vierzigstel bis ein Achtzigstel pro Werst und Pud Warengewicht. Von Danzig nach Warschau werden 90 Pfg. für 100 kg Schleppgut gefordert. Trotz des im Vergleich zu den anderen deutschen Wasserstraßen schlechten Zustandes der Weichsel ist das Erträgnis der Schiffahrt hoch zu nennen. Der Prospekt der im Jahre 1913 gegründeten Warschauer Aktiengesellschaft für Handel und Schiffahrt bringt darüber folgende Berechnungen: Unter Annahme von 9,4 Millionen Pud Fracht flußaufwärts und 6,8 Millionen Pud flussabwärts, d. i. $^1/_4$ des normalen Wechselverkehrs, würde sich aus dem Verkehr Danzig—Warschau eine Einnahme von 160 000 Rubel, von Warschau aufwärts eine solche von 134 000 Rubeln ergeben. Diesen Einnahmen stehen 92 300 und 71 460 Rubel Selbstkosten gegenüber, so daß sich ein Gewinn von 130 240 Rubel — mehr als 10 % des berechneten Aktienkapitals von 1 Million Rubel ergibt. Dazu kommen aber noch nicht unbedeutende Einnahmen aus dem Lokalverkehr.

Die angeführten Zahlen beweisen, bemerkt hierzu K. W., daß die Weichsel, wenn sie auch gegenwärtig an Bedeutung hinter den anderen deutschen Wasserstraßen zurücktritt, noch wichtige Aufgaben zu erfüllen hat. Die Bedürfnisse der polnischen Volkswirtschaft, die zu einem großen Teil auf dem Verkehr von landwirtschaftlichen und industriellen Massengütern beruht, weisen mit zwingender Notwendigkeit auf die bessere Ausgestaltung dieser Verkehrswege hin. Es wird darum

eine der wichtigsten Aufgaben der künftigen Verwaltungsbehörden Polens sein, die Pläne hierfür auszuarbeiten und die notwendigen Mittel bereitzustellen.

Die amtliche deutsche Handelsstelle.

Die aus militärischen Gründen notwendig gewordenen Erschwerungen des Personen- und Warenverkehrs in den besetzten Teilen Rußlands[1]) haben zu einer Hemmung des Handels zwischen diesen und Deutschland geführt. Zu dessen Neubelebung und Förderung hat die Zivilverwaltung für Russisch-Polen, einer Anregung ihres Mitgliedes, des Landtagsabgeordneten Geheimen Kommerzienrats Aronsohn in Bromberg folgend, den Wunsch nach Begründung einer Handelsorganisation mit behördlichem Charakter durch die vornehmlich beteiligten amtlichen Handelsvertretungen zu erkennen gegeben.

Es soll erstrebt werden, Handel und Wandel im besetzten Gebiete wieder herzustellen, alte Handelsbeziehungen wieder anzuknüpfen, neue anzubahnen und Ruhe und Ordnung hinter dem kämpfenden Heere zu schaffen.

Um dieses zu erreichen, sind der neuen Kaufmanns-Organisation in Ansehung ihres amtlichen Charakters eine Reihe von Privilegien zugefallen, die sie, soweit möglich, unabhängig von den durch militärische Erfordernisse bedingten Erschwernissen machen werden. Der Brief- und Telegrammverkehr von und an die amtlichen Handelsstellen wird der Zensur und damit einer bedeutenden Verzögerung nicht unterliegen; die angeschlossenen Firmen werden somit auch Gelegenheit haben, durch Vermittlung der amtlichen Handelsstellen mit ihren Vertretern und Geschäftsfreunden dementsprechend schnell verkehren zu können.

Die Fernsprechanschlüsse der Kreischefs stehen den amtlichen Handelsstellen zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Einrichtung besonderer Fernsprechanschlüsse für die Agenturen selbst konnte zwar im November 1915 noch nicht zugesagt werden, doch soll sie, in Hoffnung auf das Entgegenkommen der hierfür zuständigen Militärbehörden, baldmöglichst erstrebt werden.

Der Warenverkehr von und zu den amtlichen Handels-

[1]) Siehe Seite 219 und 220.

stellen soll sich sofort im Anschluß an die Militärgüter und die der Lebensmittelversorgung dienenden Sendungen abspielen. Die Zivilverwaltung wird bei den militärischen Eisenbahnbehörden zu erreichen versuchen, daß den Sendungen der amtlichen Handelsstelle stets der Vorrang eingeräumt wird, wenn eine gleichzeitige Beförderung aller aufgelieferten Waren ausgeschlossen sein sollte; es werden sämtliche für die Agenturen bestimmten Sendungen durch nicht zu übersehende Zettel als „amtliche Handelsgüter" schon äußerlich bezeichnet werden, um sie als solche schon während des Transportes auf den ersten Blick kenntlich zu machen.

Auf eine Beschleunigung bei der Erledigung der Ausfuhrerlaubnis für diejenigen Waren, auf denen kein Ausfuhrverbot lastet, ist durch das Entgegenkommen des Reichsamts des Innern, wie durch Vertretung der dahingehenden Wünsche durch die Zivilverwaltung bei den einheimischen Behörden zu rechnen. Es wird beabsichtigt, die betreffenden Gesuche, welche schon äußerlich als wegen Warensendungen für die amtliche Handelsstelle gestellt, gekennzeichnet werden, nach Materien geordnet, den betreffenden Stellen einzureichen und ist zu erhoffen, weil amtlicherseits gestellt, daß eine vorzugsweise Erledigung vor allen anderen Anträgen erfolgt.

Es soll auch noch betont werden, daß Kreischefs und Polizeipräsidenten angewiesen sind, den Agenturen bei deren Einrichtung, bei der Auswahl der Diensträume und namentlich bei der Einziehung von Außenständen, auf die später noch zurückgekommen werden soll, in jeder Weise behilflich zu sein.

Neben der Generaldirektion in Warschau sollen vorläufig Agenturen errichtet werden in Czenstochau. Lodz, Mlawa, Socznowicz und Wloclawec. Weitere Agenturen sollen den Bedürfnissen entsprechend zur Gründung gelangen.

Die Kosten der Agenturen werden auf die beteiligten Handelskammern nach dem Verhältnis der im Bezirk jeder Kammer aufgebrachten Gewerbesteuer, falls sie durch Einnahmen nicht Deckung finden, umgelegt. Die Handelskammer Berlin hätte, falls eine Umlage erforderlich wird, nach dem heutigen Stande der beteiligten Kammern wohl reichlich $^2/_3$ der Kosten zu tragen. Sollten, was nach Lage der Dinge zu erwarten steht, Über-

schüsse entstehen, so werden sie allerdings nach dem gleichen Schlüssel auf die beteiligten Kammern zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke verteilt. Jede deutsche Handelskammer kann Mitglied der amtlichen Handelsstelle werden; jeder deutsche Kaufmann hat das Recht, sich ihrer zu bedienen.

Nach der Geschäftsanweisung haben die Beamten der amtlichen Handelsstelle ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten, die bereits seit Friedenszeit bestehenden Verbindungen der Kaufleute von hüben und drüben zu pflegen und zu erhalten und erst dann neue Verbindungen zur Anknüpfung zu bringen, wenn alte Beziehungen nicht bestanden, oder dies ausdrücklich gewünscht wird.

Die Lebensdauer der amtlichen Handelsstelle ist vorerst bis zum 30. Juni 1916 beschränkt; über eine etwaige Verlängerung ist im April 1916 Beschluß zu fassen.

Wer sich der Dienste der Agenturen bedienen will, läßt sich bei einer der angeschlossenen Handelskammern in eine Liste eintragen, die nach Geschäftszweigen alphabetisch zusammengestellt, den Agenturen zum Gebrauch für ihre Vermittlungstätigkeit übergeben wird. In diese Listen werden nur Firmen eingetragen, die sich verpflichten, bei allen ihnen aus dem okkupierten Gebiet auf Aufträge zugehenden Geldern 2 %, einschließlich Überweisungs- und Bankgebühr, zu zahlen.

Bei großen Aufträgen, die innerhalb dreier Monate 500 000 Mark übersteigen, soll auf diese Gebühr bis zu ½ % rückvergütet werden. Für besonders geartete Fälle ist vor der Hand seitens des Vorstandes weitere Vorsorge noch nicht getroffen worden. Die Gebühr für die Eintragung in die Listen beträgt für Firmen der Gewerbesteuerklasse I 100 Mark, der Gewerbesteuerklasse II 50 Mark und der Gewerbesteuerklassen III und IV 20 Mark.

Wünscht eine Firma, unter mehreren Geschäftszweigen geführt zu werden, so ist für jede weitere Eintragung ein Zuschlag von 25 % der erwähnten Grundgebühr zu entrichten.

Es werden im übrigen drei Listen angelegt; in die erste werden diejenigen Firmen — immer alphabetisch nach Geschäftszweigen, ohne Rücksicht auf den Wohnort geordnet — eingetragen, die

Waren im besetzten Gebiete verkaufen wollen; in die zweite Liste diejenigen Firmen, die Waren von dorther beziehen wollen; hier kann es sich natürlich nur um Warengattungen handeln, deren Einkauf nicht bereits durch Verfügung der Staatsbehörden monopolisiert ist; und in die dritte Liste, für welche Anmeldungen bei den Agenturen selbst entgegengenommen werden, sollen die Einwohner Russisch-Polens sich eintragen lassen, die bestimmte Artikel anbieten können. Von Russen oder Polen wird keinerlei, irgendwie geartete Gebühr erhoben.

Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß die Geschäftsstellen nach den Regeln kaufmännischer Vermittlung Angebote und Nachfrage zu befriedigen haben, daß sie aber auch sonst zur Erledigung aller geschäftlichen Verfügungen den angeschlossenen Firmen — falls nötig, unter Gebührenvereinbarung, zur Verfügung stehen. So dürfte, um ein Beispiel zu wählen, bereits demnächst nach Vereinbarung mit dem Oberkommando Ost der amtlichen Handelsstelle die Festsetzung des Eigentums deutscher Firmen an in Russisch-Polen beschlagnahmten Waren übertragen werden.

Zu einer der Hauptaufgaben der Agenturen gehört die Einziehung von Außenständen deutscher Firmen in okkupierten Gebieten; namentlich hierbei ist von dem Verwaltungschef in Warschau weitgehendste Unterstützung zugesagt. Bei dem behördlichen Charakter der Organisation und der geschulten, kaufmännisch gewandten Leitung, die zur Verfügung steht, wird überdies durch die Unterstützung der Kreischefs dort, wo böser Wille oder der Wunsch vorliegt, Gelder zurückzubehalten, so ist zu hoffen, daß manch guter Erfolg zu erzielen sein wird.

Gewiß ist Rücksicht hierbei zu nehmen auf Eigenheiten der früheren und hoffentlich auch zukünftigen Geschäftsfreunde, das Maß aber hierfür wird zweckdienlich von dem deutschen Gläubiger und bei Übertragung des Auftrages aufzugeben sein. Als mäßige Provision für das Einziehen von Außenständen berechnen wir von den uns angeschlossenen Firmen 1 %, einschließlich Bank- und Überweisungsgebühr, mindestens aber 5 Mark für jeden Einzelfall. Besonders erforderliche Spesen gelangen zur Berechnung.

Bleibt schließlich noch zu erwähnen, daß die Möglichkeit vorgesehen ist, den einzelnen Agenturen Muster- und Kommissionsläger zu überweisen.

Es wird beabsichtigt, demnächst ein Merkblatt über die Bedingungen für die Benutzung der Agenturen herauszugeben, dessen Erscheinen bekannt gemacht wird, und daß jeder Kaufmann, bevor er sich in die Liste eintragen läßt, genau über alles unterrichtet wird.

Aber auch außerhalb des rein warenmäßigen Verkehrs werden die amtliche Handelsstelle und ihre Beamten berufen sein, dem okkupierten Lande und deutschen Unternehmungen sachgemäß zu dienen; man braucht beispielsweise hierbei nur die Frage zu streifen, ob nicht etwa bei den früher meist bei russischen Gesellschaften, gegen Feuer Versicherten ein Notstand eingetreten ist, der das Eintreten der deutschen Versicherungsgesellschaften erwünscht erscheinen läßt. Hierbei, falls nötig, unseren amtlichen und kaufmännischen Apparat zu benutzen, und ihn, wenn erforderlich, auszubauen, werden gewiß alle Beteiligten gerne bereit sein.

Es wäre daher auch verfehlt, anzunehmen, daß durch die Errichtung der amtlichen Handelsstelle, die eigene Initiative der Verkehrskreise entfallen darf, im Gegenteil soll sie, unter der Gewißheit, daß schnellste und sicherste Abwicklung durch die Agenturen gewährleistet ist, mit erhöhter Energie sich ihren Kaufmannsaufgaben widmen.

Russisch-Polen, der an Fortschritt und Wirtschaftsform meist entwickelte Teil des großen Rußlands, hat als Verbraucher und auch als Lieferant eine wichtige Stelle in unserer Handelsbilanz eingenommen. Daß gerade der deutsche Kaufmann besonders befähigt ist, im Geschäftsverkehr sich fremdem Lande anzupassen, zeigt eine gerade in dieser Zeit beachtenswerte Statistik, die ich dem „Deutsch-Russischen Verein“ verdanke, und die bei der Ungewißheit über das endgültige Schicksal Russisch-Polens die Tätigkeit unserer amtlichen Handelsstelle in ganz neuem Licht erscheinen läßt und ihr, mögen die Würfel über Polen fallen wie sie wollen, die Rolle eines Schutzwalles unseres Handels auch für die Zeit nach dem Frieden vielleicht zuweisen wird.

Diese aus russischen Quellen stammende Statistik gibt Aufschluß über den Verkehr bei den russischen Zollämtern an den Landesgrenzen, das Warschauer Zollamt einbegriffen, und klärt auf über die Einfuhrziffern von Deutschland und Österreich-Ungarn nach Russisch-Polen und über die Ausfuhrziffern von Russisch-Polen nach Deutschland und Österreich-Ungarn.

Einfuhr Polens

	1900	1912
aus Deutschland	100 Mill. Rbl.	206 Mill. Rbl.
aus Österreich-Ungarn	20 Mill. Rbl.	23 Mill. Rbl.

Ausfuhr Polens

	1900	1912
nach Deutschland	91 Mill. Rbl.	162 Mill. Rbl.
nach Österreich-Ungarn	8 Mill. Rbl.	28 Mill. Rbl.

Es liegt demnach alle Veranlassung vor, unsere Stellung im Geschäftsverkehr mit den okkupierten Landen auch für die spätere Zukunft uns vorsorglich zu sichern.

Gewiß befindet das Land sich jetzt in einem Zustande des Fehlen jedes Wirtschaftslebens. Die Not und die Arbeitslosigkeit der Fabrikbevölkerung ist groß, die Kommunen sind ohne Mittel, ihren öffentlichen und sozialen Verpflichtungen nachzukommen. Aber die Oberschicht, die namentlich in Rußland stets zu verdienen verstanden hat, verfügt auch in Polen über große Geldmengen. In den großen Städten zeigt sich ein enormer Bedarf nach Luxusartikeln, Bekleidungsgegenständen jeder, und namentlich hoher Preislage. Dabei fehlt es überall am Nötigsten; die Warenvorräte sind aufbebraucht, Lebensmittel, Gebrauchsartikel des täglichen Verkehrs, landwirtschaftliche und industrielle Betriebsteile werden dringend verlangt.

Bei diesen Verhältnissen wäre es mit Freuden zu begrüßen, wenn als weiterer Beweis behördlicher Sorgfalt für das uns nunmehr anvertraute Land, wie verlautet, demnächst in Russisch-Polen Darlehnskassen errichtet würden, die nach dem Muster unseres Darlehnskassengesetzes dem unterbrochenen Lauf des Wirtschaftslebens neue Kräfte zuführen würden. Diese müßten durch Beleihung von Effekten, Waren und Beschlagnahmescheinen bereite Mittel schaffen, durch Hergabe von Darlehns-

kassenscheinen den großen Mangel an Umlaufmitteln abstellen und so auch den Weg zur Befriedigung deutscher Gläubiger in Russisch-Polen vorbereiten. Und wenn durch die beabsichtigte Gründung einer Bankanstalt, die gleichzeitig den amtlichen Handelsstellen als Ein- und Auszahlstelle dienen soll, ein weiterer Schritt zur Wiederaufrichtung der Wirtschaft dieses Landes getan wird, dann werden auch die Bestrebungen reiche Früchte zu tragen in der Lage sein.

* * *

Betreffend den Zahlungsverkehr in Polen haben die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin im November 1915 beantragt, daß für die Rechtssuchenden in Polen von der deutschen Verwaltung Winke gegeben werden möchten. In dankenswerter Weise ist dies geschehen. Das Obergericht für das Generalgouvernement Warschau hat zunächst die Bestimmungen über Zahlungen in das Gebiet des Generalgouvernements Warschau zusammengestellt. Es hat darauf hingewiesen, daß sowohl das Zahlungsverbot als auch das Verbot inländisches Vermögen feindlicher Ausländer nach dem Auslande abzuführen, für das Generalgouvernement und für die Zivilverwaltung von Livland, Kurland und Suwalki nicht gilt. Zum Generalgouvernement gehören:

a) außer dem russischen Gouvernement Petrikau die Kreise: Bendzin, Czenstochau, Lask, Lodz, Brzeziny und Rawa, soweit diese Kreise nicht zum Teil der österreichisch-ungarischen Verwaltung unterstehen;
b) das ganze russische Gouvernement Kalisch;
c) das ganze russische Gouvernement Warschau;
d) das ganze russische Gouvernement Plock;
e) das ganze russische Gouvernement Lomza;
f) aus dem russischen Gouvernement Kielce die Kreise: Garwolin, Lukow, Chielce, Wengrow und Sokolow.

Bestehen Zweifel über den Bezirk, so gibt der Chef der Zivilverwaltung jederzeit Auskunft. Das neuerdings erlassene Goldausfuhrverbot gilt dagegen auch für die Ausfuhr nach den genannten Gebieten.

Ein zweiter Hinweis des Obergerichts in Warschau bezieht sich auf die Moratorien. Alle russischen Moratoriumsbestimmungen sind danach ohne Ausnahme aufgehoben worden, und zwar für das ganze Generalgouvernement Warschau. Nur der Prozeßrichter ist in der Lage, auf Antrag eine Zahlungsfrist von längstens 6 Monaten zu gewähren, falls sie die Lage des Beklagten rechtfertigt, und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Diese Möglichkeit besteht auch für Wechselschulden. Das Obergericht tritt ferner dem Irrtum entgegen, als ob die Wechsel und Schecks einem Moratorium unterlägen, in dem Sinne, als ob sie nicht protestiert und geltend gemacht werden können. Es besteht allerdings eine Vorschrift, wonach der Gläubiger nicht genötigt ist, Protest vor dem 31. Dezember 1915 zu erheben. Eine Verpflichtung, bis dahin zu warten, besteht aber nicht.

Die wirtschaftliche Lage Warschaus vor und nach der deutschen Besetzung.

Der Krieg hat das wirtschaftliche Leben Warschaus in seinen Grundfesten erschüttert. Wir entnehmen einem Berichte der „Deutschen Warschauer Zeitung“ über die geschäftliche Lage der Stadt vor und nach der deutschen Besetzung folgendes: „Nach Beginn des Krieges kam zunächst die Bankenpanik, infolge der die Kreditanstalten um Rückgabe der Depots gestürmt wurden. Als sich dieser Sturm beruhigt hatte und an zwei Drittel der Einlagen zurückgezahlt waren, machte sich eine wilde Spekulation in Waren, besonders in Nahrungsmitteln und anderen notwendigen Bedarfsartikeln wie Tabak, Petroleum, Zucker breit. So wurden die Mehlpreise um 30 bis 50 %, jene für Zucker um 30 bis 35 %, für Salz um 100 bis 200 %, hinaufgetrieben. Tabak stieg um 25 bis 30 %, Petroleum 35 bis 50 %. Der Durchmarsch der russischen Armee, die Anwesenheit vieler offizieller Persönlichkeiten, die Gründung von Lazaretten usw. belebte den Geschäftsbetrieb und ermöglichte die Abstoßung der Waren-

bestände zu enormen Preisen um so mehr, als die schwierigen Transportverhältnisse und die Kriegslage die Zufuhr einer Reihe von Artikeln nahezu unmöglich machte. Wir nennen als solche Waren Trikotagen, Lederwaren, Öle, Chemikalien, Farben, Eisenwaren. So wurden durch die Anwesenheit der russischen Kavalleriemassen die Preise für Hufeisen und Hufnägel um 200 %, verteuert. Hufeisen kosteten vor dem Kriege 15 Kop., nachher wurden bis 35 Kop. per Stück bezahlt. Die Ölpreise stiegen um 100 bis 300 %, Zinkweiß um 500 bis 600 %, zuletzt bis auf das zehnfache des früheren Preises.

Hierzu trat noch das allgemeine Moratorium, welches unbedingten Zahlungsaufschub gewährte. Ausgenommen hiervon waren nur Banken und Bankfirmen. Diese mußten ihren Verpflichtungen ratenweise nachkommen. Die allgemeine Zahlungsverweigerung brachte wieder eine große Geldfülle mit sich, von welcher die hier ansässigen Filialen der Petersburger Banken (Wolga-Kama-Kommerzbank, Petersburger Internationale Handelsbank, Azow-Kommerzbank) den größten Nutzen hatten. Bei ihnen wurde ein großer Teil der Gelder hinterlegt und sie überwiesen dieselben nach Petersburg. Die Summe der auf diese Weise dem Lande entzogenen Gelder ist sehr beträchtlich. Man schätzt die Einlagen bei der Wolga-Kama-Bank auf 16 bis 20 Millionen Rubel, bei der Petersburger Internationalen Handelsbank auf 9 bis 10 Millionen Rubel, bei der Azow-Don-Bank auf 5 bis 6 Millionen Rubel. Wie hoch sich die bei der Reichsbank hinterlegten Summen belaufen, entzieht sich einer zuverlässigen Schätzung. Das sie sehr hoch sein müssen, ergibt sich daraus, daß alle Spar- und Leihkassen und die Postsparkasse ihre Einlagen bei der Reichsbank hinterlegt hatten und daß eine einzige Warschauer Privatfirma die von ihr hinterlegte Summe mit 150 000 Rubel angibt. Auch sämtliche Aktiengesellschaften mußten Depots bei der Reichsbank hinterlegen. Alle diese Einlagen wurden von der Reichsbank beim Wegzuge mitgenommen.

Als die Besetzung Warschaus durch die verbündeten Armeen immer näher heranrückte, wurden noch bedeutende Warenvorräte von ihren Besitzern nach Moskau gebracht. Auch ein großer Teil der Warschauer Grossisten, speziell die Armeeliefe-

ranten, begaben sich dorthin. Damit hat das Engros-Geschäft fast aufgehört. Die Läger in Lebensmitteln, Brennmaterial und Textilwaren sind stark geräumt. Die Wiederauffüllung wird durch die sehr hohen Preise all dieser Waren und durch das Aufhören des Kreditverkehrs selbst zwischen den ersten Firmen stark beeinträchtigt.

Da natürlich auch der Wiederverkauf der Waren ausschließlich gegen bar und zu sehr hohen Preisen erfolgen muß, sind die Umsätze auf das denkbar geringste Maß zurückgegangen. Die Kaufkraft der Bevölkerung ist dazu noch durch die äußerst hohen Preise der Lebensmittel und das Fehlen der industriellen Tätigkeit stark beschränkt. Die Klärung der Lage wird sich durch die Verlängerung des Moratoriums bis 31. Dezember jedenfalls noch hinausschieben. Doch steht heute schon fest, daß die Abwicklung der äußerst verworrenen geschäftlichen Verhältnisse weitgehendes Entgegenkommen aller Beteiligten erfordern wird.“

Was verliert der russische Fiskus an Polen?

Der Verlust Polens ist für Rußland nicht nur von hoher strategischer, politischer und moralischer Bedeutung, — auch in fiskalischer Hinsicht ist die Einbuße, die den russischen Finanzen aus der Eroberung Polens durch die deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen erwächst, sehr beträchtlich.

„Bei dem bekannten Schlendrian, schreibt die Deutsche Lodzer Zeitung, der wir diesen Artikel entnehmen, der charakteristisch ist für die russische Verwaltung, reicht die vorliegende Statistik über die Einnahmen, die Rußland aus Polen bezog, nur bis zum Jahre 1911. Die Ziffern für 1911 weisen einen sehr namhaften Überschuß auf. Und da sich die Einnahmen in den letzten Jahren fortgesetzt in steigender Richtung bewegten, so scheint die Annahme berechtigt, daß die Ziffern von 1911 sich in den letzten Jahren noch wesentlich erhöht haben. Betragen die Einkünfte Rußlands aus Polen im Jahre 1905 122,450,000 Rubel, so stiegen sie in 1907 auf 167,180,000 Rubel, um vier Jahre später auf 228,360,000 Rubel zu wachsen. Und da diesen Einnahmen an Ausgaben nur 124,500,000 Rubel gegenüberstanden, so ergab sich für 1911 ein Überschuß von

rund 104,000,000 Rubel, der sich in den darauf folgenden zwei Friedensjahren noch beträchtlich gesteigert haben dürfte. Wenn man die Roheinnahmen für 1913 mit etwa 260 Millionen Rubel veranschlagt — eine Schätzung, mit der man der Wirklichkeit sehr nahe kommen dürfte — so ist der Reinüberschuß mit rund 125 Millionen nicht zu hoch gegriffen.

Die Einnahmen, die der russische Staat aus Polen bezog, lassen sich in fünf Gruppen teilen: direkte Steuern; indirekte Steuern; Stempelsteuer; Post, Telegraphie und Branntweinmonopol sowie die Einnahmen aus staatlichen Betrieben. Was zunächst die direkten Steuern anbetrifft, so ist hierzu in erster Reihe die Grundsteuer zu rechnen, die ihrerseits wieder in drei Untergruppen zerfällt: die eigentliche Grundsteuer, die Zuschlagsteuer hierzu und die Schornsteinsteuer. Der Berechnung der Grundsteuer wurde ein höchst kompliziertes Schema zugrunde gelegt. Die Güte des Bodens und seine Ertragfähigkeit bildeten den Maßstab für die Einteilung Polens in fünf Kreise und in nicht weniger als 84 Bezirke, für deren Besteuerung das Gesetz 84 verschiedene Tarife vorsah. Die Zuschlagsteuer zur Grundsteuer betrug 60 % der letzteren. Die Schornsteinsteuer wurde je nach der Größe des Hauses erhoben. — Neben der Grundsteuer ist unter den direkten Abgaben auch die städtische Wohnungssteuer zu nennen, zu deren Zahlung jeder verpflichtet ist, ob er im eigenen Hause oder zur Miete wohnt. Die Städte, in denen diese Steuer zur Erhebung gelangt, zerfallen in fünf Gruppen, für deren ziemlich willkürliche Einteilung ihre Einwohnerzahl, ihre kommerzielle Bedeutung usw. maßgebend sind bzw. sein sollen. Bis zu einem gewissen Mietsbetrage, der im Durchschnitt der Städte 1,500 Rubel betragen mag, ist diese Steuer progressiv. Über diesen Durchschnittssatz hinaus nimmt die Steuer prozentualiter ab. Kleine Mieten, deren Mindestsatz in den verschiedenen Städten zwischen 60 und 300 Rubel schwankt, sind von dieser Steuer befreit. Zu den direkten Abgaben gehören ferner die Industriesteuer sowie die Rentensteuer. Der ersteren unterliegen Handelsgesellschaften aller Art, einschließlich der Transport- und Versicherungsunternehmungen, ferner industrielle Gesellschaften jeder Gattung sowie alle diejenigen physischen Personen, die im Handel und der Industrie

beruflich tätig sind. Zu dieser Industriesteuer wird eine Zusatzsteuer erhoben, der, je nachdem die Zensiten zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind (Aktiengesellschaften) oder nicht, verschiedene Berechnungen zugrunde gelegt werden. Was die Rentensteuer anbelangt, so wird sie in Höhe von 5 % erhoben:

1. auf die Erträgnisse der vom Staate, den Kommunen und von Banken ausgegebenen Wertpapiere, mit Ausnahmen derjenigen Werte, deren Steuerfreiheit vom russischen Staate gewährleistet wurde;
2. auf Bareinlagen bei staatlichen und privaten Banken, mit Ausnahme der Sparkassen.

Zu den indirekten Steuern gehört in erster Reihe die Einnahme aus dem Branntweinmonopol, wie Akzise, Konzessionssteuer usw., ferner die Besteuerung des Tabaks, die Steuer auf Zigarettenpapier, die Zuckersteuer, die Zündholzsteuer sowie die Eingangszölle auf vom Auslande eingeführte Waren. Die österreichische Zeitschrift „Polen" gibt die dem russischen Staate aus dieser Steuergruppe erwachsenen Einnahmen für das Jahr 1911 auf rund 113 Millionen Rubel an, wovon etwa 89 Millionen Rubel auf die Zölle entfallen. — Die Stempelsteuer, die für das genannte Jahr rund 18 Millionen erbracht hat, wird, je nach dem Falle, einfach bzw. proportionell erhoben. Die proportionelle Stempelsteuer kommt in der Wechsel- und Aktensteuer zur Anwendung. — Aus Post, Telegraphie und Branntweinmonopol in Polen bezog der russische Fiskus im Jahre 1911 55 635 000 Rubel, davon allein 46 362 000 Rubel aus dem Branntweinmonopol. Zu den Einnahmen aus staatlichen Betrieben gehören die Erträgnisse der Eisenbahnen, der Forstverwaltungen, der Staatsbank usw.

Die Einnahmen, die Rußland aus Polen bezog, waren demnach sehr bedeutend. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, betrugen sie im Jahre 1911 nicht weniger als 18,32 Rubel, während diese Ziffer sich im Durchschnitt für ganz Rußland auf 13,25 Rubel ermäßigt. Mit Polen verliert der russische Staat eine der reichsten Provinzen und der russische Fiskus eines seiner einträglichsten Steuerobjekte."

Verordnung, betreffend Regelung des Schulwesens.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen in Polen links der Weichsel steht der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel zu und wird durch die von ihr für diese Zwecke bestellten Organe (Schulaufsichtsbehörden) ausgeübt.

§ 2.

Gründung von Schulen, Anstellung und Entlassung von Lehrern und Lehrerinnen, sowie Bildung von örtlichen Schulbehörden, wie Ortsschulräten, Schuldeputationen, Schulvorständen und Ernennung von einzelnen Mitgliedern derselben dürfen nur mit Genehmigung der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung oder der in dieser Verordnung weiter genannten Stellen erfolgen.

Die Einrichtung von Privatschulen jeder Art und besonderen Lehrkursen ist nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung zulässig.

Die Ferien werden durch die Kaiserlich Deutsche Zivilverwaltung bestimmt.

§ 3.

Sämtliche Volks- und mittleren Schulen im Verwaltungsgebiete sind den Kindern aller Einwohner ohne Einschränkung und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Für die Volksschulen bleibt jedoch, wie bisher, tunlichst der Grundsatz der Konfessionalität maßgebend.

Privat-Schulen dürfen nur mit Genehmigung der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung gegründet und fortgeführt werden. Die Genehmigung dieser Schulen erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Für Privatschulen sind die von der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung zu genehmigenden Satzungen maßgebend.

§ 4.

Die Schulen haben religiöse Gesinnung zu pflegen, die Jugend an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, Gehorsam, Fleiß,

Wahrhaftigkeit und lautere Gesinnung zu fördern und fruchtbare Keime zu sittlicher Charakterbildung und tüchtigem Streben zu entwickeln.

§ 5.

Die Besorgung und Leitung des Religionsunterrichts wird unter der Aufsicht der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung (§ 1) den Religionsgesellschaften (evangelischen, katholischen, jüdischen) überlassen. Wo diese nicht für Erteilung des Religionsunterrichts in ausreichender Weise Sorge tragen, wird Religionsunterricht durch die Kaiserlich Deutsche Zivilverwaltung angeordnet, damit eine gründliche religiöse Bildung der Jugend gewährleistet wird.

§ 6.

Im Schulunterrichte sämtlicher Schulen des Verwaltungsgebietes sowie bei sonstigen Veranstaltungen der Schule dürfen keine Kundgebungen geduldet, gefördert, veranlaßt oder veranstaltet werden, welche mit den Zielen der deutschen Verwaltung im Widerspruch stehen.

II.
Besondere Bestimmungen.
A. Volksschulen.

§ 7.

Die vorhandenen Volksschulen bleiben bestehen. Über Neugründung, Zusammenlegung und Schließung von Schulen, sowie Abgrenzung ihrer örtlichen Zuständigkeit trifft der Kreischef (Polizeipräsident) unter Beachtung des § 3 Abs. 2, die erforderlichen Anordnungen.

§ 8.

Jede Volksschule erhält einen Schulvorstand, der aus 5 von dem Kreischef (Polizeipräsidenten) zu ernennenden Mitgliedern besteht.

Dem Schulvorstande liegt die Regelung aller äußeren Verhältnisse der Schule — insbesondere die Unterhaltung und Instandsetzung der Gebäude ob.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes unterliegen der Genehmigung des Kreischefs (Polizeipräsidenten) und können von

diesem, falls er es für erforderlich erachtet, in jeder Weise abgeändert werden.

§ 9.

Die Lasten der Schulen werden von den politischen Gemeinden getragen. Sind mehrere Gemeinden an einer Schule beteiligt, so sind die Lasten angemessen zu verteilen. Auch ist ihre teilweise Aufbringung durch Naturalleistung oder Schulgeld zulässig.

Über die Aufbringung der Abgaben zur Unterhaltung und Ausgestaltung der Volksschulen trifft der Kreischef (Polizeipräsident) die erforderlichen Anordnungen.

Soweit die Träger der Schullasten zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten leistungsunfähig sind, werden seitens der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung Beihilfen gewährt werden.

§ 10.

Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt durch den Kreischef (Polizeipräsidenten), der auch die Besoldung der Lehrer (Lehrerinnen) zu regeln hat.

Die Höhe des den Lehrpersonen zu zahlenden Gehaltes, das mit Genehmigung des Kreischefs teilweise aus Naturalleistungen bestehen kann, bestimmt der Kreischef (Polizeipräsident).

§ 11.

Ungeeignete Persönlichkeiten (§ 8 und 10) werden durch den Kreischef ihres Amtes enthoben.

§ 12.

Die Leitung der privaten Volksschulen dürfen hinter denen der öffentlichen nicht zurückstehen.

Zu den privaten Volksschulen zählen auch die Fabrikschulen, sofern ihre Leistungen über das Ziel der Volksschulen nicht hinausgehen.

§ 13.

Die Unterrichtssprache ist in allen deutschen und jüdischen Schulen die deutsche, sonst die polnische.

Die russische Sprache kommt als Unterrichtssprache und

als Unterrichtsgegenstand in allen öffentlichen und privaten Volksschulen in Wegfall.

Polnische Lehrer und Lehrerinnen haben Deutsch als Unterrichtsgegenstand auf der Mittel- und Oberstufe einzurichten, wenn sie der deutschen Sprache ausreichend mächtig sind. Die näheren Bestimmungen hierüber hat die Schulaufsichtsbehörde zu erlassen.

Lehr- und Schulbücher dürfen nur mit Genehmigung der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung eingeführt werden.

Der Gebrauch russischer Lehr- und Lernbücher ist verboten.

§ 14.

Die Amtssprache ist für die deutschen und jüdischen Lehrer die deutsche, für die polnischen Lehrer die polnische oder deutsche Sprache. Dementsprechend sind die Geschäftsbücher der Schule zu führen.

B. Mittlere Schulen.

§ 15.

Zur Fortführung und Einrichtung aller über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden öffentlichen und privaten Schulanstalten wie Gymnasien, Realschulen, Handels-, Gewerbe- und Fachschulen, gehobenen Knaben- und Mädchenschulen ist die Genehmigung der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung erforderlich.

§ 16.

Die Leiter und die Lehrkräfte der mittleren Lehranstalten werden von dem Magistrat oder von den Vormundschaftsräten der Schulen gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Kaiserlich Deutsche Zivilverwaltung.

§ 17.

Die Unterrichtssprache ist entweder deutsch oder polnisch. Dementsprechend sind auch die Geschäftsbücher der Schulen zu führen.

Die russische Unterrichtssprache wird für alle mittleren Schulanstalten verboten. Abweichungen bedürfen besonderer Genehmigung der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung.

Russische Lehrbücher dürfen nur für den Unterricht in der russischen Sprache verwendet werden.

III.

Strafbestimmungen und Vorschriften über Ausführung und Inkrafttreten der Verordnung.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden, sofern nach den allgemeinen Strafbestimmungen nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 5 000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 19.

Die Ausführungsbestimmungen zu der vorstehenden Verordnung erläßt die Kaiserlich Deutsche Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel.

§ 20.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel in Kraft.

Hauptquartier, den 24. August 1915.

Die Universität Warschau.

Mitten im Kriegsgetümmel hat die deutsche Regierung den alten Wunsch Kongreßpolens nach einer Universität, in der in polnischer Sprache gelehrt wird, verwirklicht. Unter russischer Herrschaft bestand in Warschau eine sich Universität nennende Anstalt nach russischem Muster mit uniformierten Studenten, die nach Gutdünken der Behörden, unter Beschränkung der Konfessionen, unter Bevorzugung des griechisch-katholischen Elements im katholischen Lande ausgewählt wurden. Von Freiheit der Wissenschaft war auf dieser Anstalt keine Rede. Professoren polnischer Nationalität kamen nur vereinzelt vor. Echt russische Leute besetzten die Lehrstühle. Die Vortragssprache war russisch. Die sogenannten Studenten waren streng kontrolliert, sie durften untereinander nur russisch sprechen. In ihren Wohnungen

waren sie ständig Haussuchungen unterworfen. Der geringste Verdacht, politisch mißliebig zu sein, brachte Verbannung nach Sibirien oder Haft in der Zitadelle von Warschau mit sich.

Die neue Universität hat die polnische Lehrsprache. Sie erfreut sich der Hochschulfreiheit nach deutschem Muster. Ihre Lehrer sind Koryphäen der polnischen Wissenschaft. Für die Hörer gibt es keine Ausnahmebeschränkungen nach Glauben und Abstammung. Die Eröffnung dieser Universität mitten im Kriege ist eine Kulturtat, der unsere Feinde nichts an die Seite zu stellen haben.

Die Universität Warschau umfaßt nach den provisorischen Bestimmungen zurzeit die rechts- und staatswissenschaftliche, die philosophische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät mit einer medizinisch-propädeutischen Abteilung. — Die Errichtung einer theologischen und einer medizinischen Fakultät ist für später in Aussicht genommen. Die Universität untersteht dem Verwaltungschef bei dem Generalgouvernement Warschau, der auch die Lehrkräfte beruft. Die unmittelbare Aufsicht übt der Kurator aus. Alle Berichte und Vorstellungen, die in Universitätsangelegenheiten von Rektor und Senat oder von den einzelnen Fakultäten ausgehen, sind durch den Kurator an den Verwaltungschef zu richten. Privatdozenten können bis auf weiteres nicht zugelassen werden. Erscheint der Fakultät der Lehrplan auf dem ihr überwiesenen Lehrgebiet nicht vollständig zu sein, so kann sie hiervon dem Verwaltungschef durch den akademischen Senat einen Bericht einreichen, der die Gründe und die Anträge zur Abhilfe der Mängel enthält. — Vor der Erteilung weiterer Lehraufträge wird den Fakultäten Gelegenheit gegeben, gutachtliche Personalvorschläge zu machen. Das Recht, akademische Grade zu verleihen, ist den Fakultäten zurzeit noch nicht eingeräumt worden. Das Vorlesungsverzeichnis wird auf Grund der Vorschläge der Fakultäten vom Senat zusammengestellt und muß vor seiner Veröffentlichung der vorgesetzten Verwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Universitätssekretär und die sonstigen Angestellten werden nach Benehmen mit dem Rektor bez. mit den Vorständen der Universitätsanstalten von dem Kurator angenommen. Ihre Obliegenheiten werden von dem Verwaltungs-

chef nach Benehmen mit dem Senat durch Dienstanweisung geregelt. Vorschriften für die Studierenden wird der Verwaltungschef erlassen. Jede Universitätsanstalt (Bibliothek, Institut, Seminar usw.) erhält einen Vorsteher, der von dem Verwaltungschef ernannt wird. Die Assistenten und Angestellten der Anstalten werden auf den Vorschlag des Vorstehers durch den Kurator angenommen. Die Vorschriften über Benutzung und Verwaltung der Anstalten werden nach Benehmen mit dem Vorsteher vom Verwaltungschef erlassen. Die Fakultäten sind befugt und auf Erfordern des Generalgouverneurs oder des Verwaltungschefs gehalten, über Gegenstände des Lehrbereiches wissenschaftliche Gutachten zu erstatten. Unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten nimmt die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät bei den gemeinsamen Veranstaltungen der Universität bis auf weiteres den ersten, die philosophische den zweiten und die mathematisch-naturwissenschaftliche den dritten Platz ein und zeichnet auch in den vom akademischen Senat ausgehenden Schriftstücken in dieser Ordnung durch ihren Dekan. Dieses Rangverhältnis ist auch für die Aufführung im Personalverzeichnis und im Vorlesungsverzeichnis maßgebend. Die Dekane werden für das erste Studienjahr vom 1. November 1915 bis Ende September 1916 von dem Verwaltungschef ernannt. In Behinderungsfällen werden sie durch die Prodekane vertreten. Als solche fungieren die dem Lebensalter nach ältesten Mitglieder der Fakultäten. Der medizinisch-propädeutischen Abteilung liegt die Aufgabe ob, speziell für das Studium der Mediziner in den ersten beiden Semestern Sorge zu tragen. Der Abteilung gehören an: der Vertreter der normalen Anatomie, der Anatomie der Harnwege, der medizinischen Propädeutik, der Chemie, der Physik, der Botanik und der Zoologie. — Über die Ernennung des Vorstehers und seine Vertretung gilt das oben betr. die Dekane Gesagte.

* * *

Mit der Eröffnung der Universität und der Technischen Hochschule in Warschau und der Einführung der Schulpflicht in den besetzten Teilen des Russischen Reiches ist der Anfang

gemacht, das Land allmählich auf die gleiche Kulturstufe zu heben, auf der sich sein westlicher Nachbar schon seit langem befindet. Rüstig wird auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortgeschritten und in ruhiger Stetigkeit strebt man auf sicheren Bahnen dem fernen Ziele zu. So veröffentlicht das Schulverordnungsblatt für Polen folgende wichtige Maßnahmen:

Eine Verordnung über die Einrichtung des Unterrichts in den Volksschulen setzt zunächst die Lehrgegenstände fest, nämlich Religion, Sprache (Sprechen, Lesen und Schreiben), Rechnen und Raumlehre, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Gesang, Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten. Übersichtlich ist die Lehrstundenverteilung für ein-, zwei-, drei- und mehrklassige Schulen dargestellt, für die klare Stundenpläne festgelegt sind mit entsprechenden Unterrichtspausen. Zur sorgfältigen Pflege der Heimatkunde ist für jede Schule eine Heimatkarte von Polen vorgeschrieben, deren Herstellung von der deutschen Zivilverwaltung veranlaßt worden ist, wie auch jedes Kind im Besitze eines Liederbuches sein muß. Die Weihnachtsferien sind auf die Zeit vom 18. Dezember 1915 bis einschließlich 3. Januar 1916 festgesetzt.

Welch eine Wohltat die einheitliche Regelung der Schulverhältnisse des oben erwähnten Gebietes sein muß, erhellt zur Genüge aus folgenden Ziffern über das städtische Schulwesen in Lodz:

Es gibt dort 27 deutsche Volksschulen mit 96 Abteilungen und 96 Lehrern, 34 polnische mit 139 Abteilungen und 139 Lehrern, 3 mariawitische mit 4 Abteilungen und 4 Lehrern, 15 jüdische mit 67 Abteilungen und 67 Lehrern, 1 russische mit 3 Abteilungen und 6 Lehrern, insgesamt also 80 Schulen mit 309 Abteilungen und 312 Lehrern. In den eingemeindeten Vororten: 10 deutsche Volksschulen mit 18 Abteilungen und 18 Lehrern, 15 polnische mit 41 Abteilungen und 41 Lehrern und 6 jüdische mit 18 Abteilungen und 18 Lehrern, insgesamt 31 Schulen mit 77 Abteilungen und 76 Lehrern. Somit weist Lodz 111 Schulen mit 386 Abteilungen und 389 Lehrern auf. Die städtischen Schulen sind in der Regel einklassig mit 4 Abteilungen oder zweiklassig mit 7 Abteilungen. Außer den ge-

nannten Lehrern sind noch Religions-, Handarbeits- und Gesanglehrer angestellt.

Merkblatt für den Handelsverkehr mit Russisch-Polen in der Kriegszeit.

Des öfteren ist in dieser Arbeit darauf hingewiesen worden, daß es von besonderer Wichtigkeit ist, die Handelsbeziehungen zwischen Polen und dem Deutschen Reiche auf dasjenige volkswirtschaftliche Gebiet hinüberzuleiten, das dem ersteren diejenigen handelspolitischen Vorteile verschafft, die ihm unter russischer Herrschaft in seiner Entwicklung bisher stets hinderlich waren. Das Wirtschaftsleben in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten Polens war, wie wir des öfteren zu betonen Gelegenheit hatten, durch den Krieg völlig lahm gelegt worden. Die durch den Notstand des Wirtschaftslebens verursachten Schäden wurden durch die in den einzelnen Distrikten ernannten deutschen Verwaltungen nach Möglichkeit behoben. Dr. Otto Repenning hat sich der großen Aufgabe unterzogen, im „Hamburger Fremdenblatt" über den Handelsverkehr mit Russisch-Polen eine Übersicht über die bisherige Entwicklung der deutsch-polnischen Handelsbeziehungen zu geben, die wir mit gütiger Erlaubnis des Verfassers hier im Auszuge wiedergeben[1]):

Während sich das Interesse der deutschen Verwaltung in den Amtsbezirken Litauen und Suwalki bei dem ausgesprochenen Agrarcharakter dieser Landflächen auf die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung zu beschränken brauchte, besondere Maßnahmen für den Handel sich erübrigten und auch heute der private Handelsverkehr von und nach Deutschland noch nicht freigegeben ist, bedurfte es für das Gouvernement Warschau, das westliche Industriegebiet Rußlands, der tatkräftigen Fürsorge für Handel und Industrie, sollte das daniederliegende Wirtschaftsleben wieder in normale Bahnen gelenkt werden.

Ein über den Grenzverkehr hinaus sich erstreckender umfassender Handel zwischen dem Generalgouvernement Warschau und Deutschland konnte indessen erst vom 25. September ab aufgenommen werden. Erst von diesem Tage ab konnten alle

[1]) Nach der Geschäftslage vom Dezember 1915.

Waren, mit Ausnahme von Waffen, Munition und Sprengmitteln aller Art, zur Beförderung auf den dem Privatverkehr freigegebenen Strecken gebracht werden, ohne daß es noch einer besonderen Genehmigung bedurfte. Der 25. September kann somit als der Beginn eines neuen Handelsverkehrs zwischen Russisch-Polen und Deutschland bezeichnet werden.

Auf ein Warenausfuhrgeschäft von Russisch-Polen, worunter nur das Generalgouvernement Warschau verstanden sein soll, dürfen bei der wirtschaftlichen Notlage des Landes heute noch keine großen Hoffnungen gesetzt werden. Bei dem Mangel an Industriewaren und Rohstoffen kommt eine Beschickung deutscher Märkte mit russischen Industrieerzeugnissen noch nicht in Frage. Landwirtschaftliche Produkte sind dem Handel nur in beschränktem Maße erreichbar, da zur Sicherstellung für die Bedürfnisse des deutschen Heeres, der deutschen Volkswirtschaft und der Bevölkerung des Landes die neue Ernte an Getreide und Kartoffeln beschlagnahmt ist. Auch Betriebsstoffe, wie Benzin, Steinkohlenteer, Benzol, Toluol und andere leichte Steinkohlenteeröle, Spiritus, Rohpetroleum und seine Produkte (Leuchtöl, Schmieröl u. a.) und Schmierfette sind dem freien Verkehr entzogen. Eine für den Bereich des Generalgouvernements errichtete Betriebsstoff-Abteilung in Warschau (Senatorska 10) ist mit der Durchführung der Beschlagnahme, der Verwaltung der beschlagnahmten Bestände, der Ein- und Ausfuhr und Erteilung von Genehmigungen an Dritte, dem Einund Verkauf, dem Abtransport und der Freigabe an Behörden und private Verbraucher beauftragt. Zudem ist die Ausfuhr von Waren über die Grenze nach Deutschland allgemein untersagt. Ausgenommen von dem Verbot sind jedoch Geflügel jeder Art, Eier, Milch, Butter, Honig, Fleisch und einige Fleischwaren, Gemüse, Tee, Zuckerwaren, Salz, Obst, Beeren, Pilze, Krebse, ferner alle industriellen Rohstoffe und Erzeugnisse, soweit sie nicht der Beschlagnahme unterliegen, und Umzugsgut, Erbschaftsgut und Ausstellungsgut. Alle übrigen, nicht genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, zu denen auch Zerealien und Erzeugnisse daraus, Sämereien, Futtermittel (einschließlich Melasse und Biertreber), Düngemittel, Bettfedern, Bienenwachs, Wildfelle gehören, dürfen, soweit sie nicht besonderen

Bestimmungen seitens der Verwaltung unterliegen, nur durch die „Gesellschaft Wareneinfuhr“ in Polen aus dem Gebiet links der Weichsel und rechts der Weichsel südlich des Bugs, durch die „Kriegs-Ein- und Verkaufsgesellschaft“ in Danzig aus dem Gebiet rechts der Weichsel nördlich des Bugs bis zur östlichen Grenze der Kreise Przasnysz, Makow und Pultusk, und durch die „Ostpreußische Landschaft“ aus dem Gouvernement Lomza, mit Ausnahme des Kreises Makow, ausgeführt werden.

In großem Maße bedarf Russisch-Polen der Einfuhr von Waren aus dem Auslande. Die veränderte Lage des russisch-polnischen Wirtschaftslebens hat eine große Nachfrage nach industriellen Produkten, besonders Textilwaren, und nach Lebens- und Genußmitteln hervorgerufen, zu deren Befriedigung das Land auf einen Bezug vom Auslande angewiesen ist. Die Einfuhr von Waren unterliegt keinerlei Beschränkungen, sie ist nur verboten auf Grund der Schnitttabaksordnung, der Verordnung über das Zigarettenmonopol und der Branntweinverordnung für geschnittenen Tabak, Zigaretten und Zigarettenmaschinen und für Branntwein, zu dem auch Rum, Arrak, Kognak und Liköre gerechnet werden. Ferner ist die Einfuhr von Süßstoff, d. h. von allen auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffen, die als Süßmittel dienen können und mehr Süßkraft, aber geringeren Nährwert als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker aufweisen, und von Nahrungs- und Genußmitteln, die derartige Süßstoffe enthalten, untersagt worden. Es fragt sich nun, inwieweit Waren von Deutschland ausgeführt werden können. Hinsichtlich der Aus- und Durchfuhr nach Russisch-Polen gelten in Deutschland dieselben Bestimmungen, wie sie für den Verkehr Deutschlands mit den neutralen Staaten erlassen sind. Waren, deren Aus- oder auch Durchfuhr verboten ist, können demnach auch nicht nach dem besetzten Gebiet aus- oder durchgeführt werden, es sei denn, daß der Reichskanzler die besondere Genehmigung dazu erteilt hat.

Beim Grenzübergang unterliegen die Waren, die von Russisch-Polen ausgeführt wie auch die, die dorthin eingeführt werden, der Verzollung. In Deutschland werden bei der Einfuhr die Waren nach den autonomen Sätzen des Zolltarifs verzollt, mit Ausnahme von russischem Bau- und Nutzholz,

für das die Vertragssätze Anwendung finden. Für Russisch-Polen dagegen ist am 5. April 1915 eine neue Zollordnung eingeführt worden. Nach dieser Zollordnung werden die Waren, deren Einfuhr nach Russisch-Polen über die preußischen Zollstraßen zu erfolgen hat, hinsichtlich der Anmeldung und Abfertigung nach den in Deutschland für die Einfuhr erlassenen Vorschriften behandelt. Beim Übergang über die Grenze muß der Zoll vom Absender bezahlt sein, andernfalls auch die Eisenbahn die Beförderung der Waren in Russisch-Polen ablehnt. Am 22. Juni wurde dann mit der Verwaltung des von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebietes von Polen eine Vereinbarung dahin getroffen, daß beide Verwaltungsgebiete fortan ein gemeinsames Zollgebiet bilden und gleiche Zölle erhoben werden. Die vorher bestandene Zwischenzolllinie zwischen beiden Gebieten wurde damit beseitigt. Die mit der Zollordnung vom 5. April herausgegebene Zollrolle wurde durch einen gemeinsamen Zolltarif vom 22. Juni ersetzt.

Keinesfalls entspringt der Zoll handelspolitischen Zwecken, die darauf gerichtet sind, den Warenverkehr von Deutschland in einer bestimmten Richtung zu erschweren. Viel eher darf mit einer Erleichterung des Warenverkehrs von Deutschland nach Russisch-Polen zur Hebung unseres Handels und unserer Industrie gerechnet werden, von der jedoch bei dem heutigen Notstande des russisch-polnischen Wirtschaftslebens allgemein abgesehen werden kann. Immerhin hat, wie die Eisenbahnpolitik durch Schaffung von Ausnahmetarifen, auch die Zollpolitik durch Einstellung niedriger Sätze für einige Artikel, wie z. B. für Kohle, deren Gewinnung in Russisch-Polen bereits wieder in Angriff genommen ist, der deutschen Industrie eine Ausdehnung des Absatzes auf Russisch-Polen, damit eine Konkurrenzfähigkeit der russisch-polnischen Industrie gegenüber zu ermöglichen versucht, anderseits aber auch dadurch vielleicht einer Verteuerung in Russisch-Polen entgegenwirkt. Der Zoll ist ein reiner Finanzzoll.

Der Zolltarif, der weder auf den Abschluß von Handelsverträgen, noch auf einen umfassenden Weltverkehr in der heutigen Zeit zugeschnitten zu sein braucht, weist daher nicht eine bis ins einzelne durchgeführte Differenzierung der einzelnen Waren-

gattungen auf, wie z. B. der deutsche Zolltarif, sondern begnügt sich mit 98 Tarifnummern, die jedoch nur die zollpflichtigen Waren erfassen. Der Zoll wird, mit Ausnahme von wenigen Artikeln, die nach der Stückzahl zu verzollen sind, nach dem Gewicht der Ware erhoben. Bei Waren, für die der Zoll 10 Mk. für den Doppelzentner nicht übersteigt, wird das Rohgewicht der Ware für die Berechnung zu Grunde gelegt. Auch nach dem russisch-polnischen Tarif werden Genußmittel und Luxusartikel mit einem verhältnismäßig hohen Zollsatz belegt.

Bereits mit dem 1. April ist durch die Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 21. März das von Rußland gegen Deutschland und Österreich-Ungarn erlassene Zahlungsverbot für die besetzten Gebiete von Russisch-Polen außer Kraft gesetzt und dafür ein Zahlungsverbot in dem Lande gegen die feindlichen Staaten, England, Frankreich, deren Kolonien und Schutzgebiete und gegen Rußland erlassen worden. Gleichzeitig ist auf dem Verordnungswege das Moratorium der kaiserlich-russischen Regierung aufgehoben und zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen nur dem Gericht die Befugnis erteilt worden, bei Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegenstand eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung betrifft, dem Beklagten auf Antrag eine Zahlungsfrist von sechs Monaten zuzuweisen. Der Zinsenlauf soll dadurch keineswegs berührt werden. Eine Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners kann ebenfalls auf die Dauer von sechs Monaten eingestellt werden. Anderseits mußte aber verhütet werden, daß der Wechselgläubiger seiner Wechselrechte bei nicht rechtzeitigem Vorzeigen, bei versäumter Protesterhebung verlustig ging. Durch die Verordnung vom 21. März ist daher die Frist zur Vornahme einer Handlung für die Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts und des Regreßrechts aus dem Scheck zunächst um drei Monate verlängert worden. Vor Ablauf des Zeitpunktes ist die Frist dann um weitere drei Monate und inzwischen jeweils noch weiter hinausgeschoben worden, so daß sie einstweilen erst mit dem 31. März 1916 abläuft. Zur Regelung der Rechtsstreitigkeiten sind Gemeindegerichte, Bezirksgerichte und das Obergericht eingesetzt, so daß den Kaufleuten der ihnen zukommende Rechtsschutz gewährt wird. Für den deutschen Kaufmann be-

deuten diese Maßnahmen insofern einen großen Vorteil, als er seine vor dem Kriege noch entstandenen Forderungen heute in Russisch-Polen auf Grund der bestehenden Gesetze einzuziehen in der Lage ist.

In Deutschland ist mit der Bekanntmachung vom 4. Febr. 1915 das gegen Rußland erlassene Zahlungsverbot für die unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebiete Rußlands aufgehoben worden. Immerhin genießen die deutschen Schuldner noch einen wirksamen Schutz gegen Eintreibungsgeluste russisch-polnischer Gläubiger hinsichtlich Bezahlung der vor dem Kriege entstandenen Forderungen durch die Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Nach dieser Verordnung können Personen, die in Russisch-Polen ihren Wohnsitz haben, vor dem 31. Juli entstandene vermögensrechtliche Ansprüche vor Gerichten in Deutschland vorläufig bis zum 31. Januar 1916 nicht geltend machen.

Da das Abrechnungsverhältnis zwischen Mark- und Rubelvaluta durch die durch den Krieg geschaffene Lage jeder sicheren Grundlage entbehrte, ist durch die Verordnung vom 10. März 1915 das Wertverhältnis von einem Rubel auf zwei Mark festgesetzt worden. Am 18. Juli ist der Rubel jedoch auf 1,66 Mk. und am 10. November auf 1,50 Mk. entsprechend dem weiteren Sinken des Rubelkurses herabgesetzt worden. Der Kurs des Goldrubels beträgt 2,16 Mk. Deutsches Geld muß in Zahlung genommen werden, es sei denn, daß es sich um privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen handelt, die vor dem 10. März entstanden sind und für die der Gläubiger Zahlung in deutscher oder russischer Währung verlangen kann. Privatvereinbarungen, die vor dem 10. März getroffen sind, werden ebenfalls durch die Verordnungen nicht berührt.

Die Vorbedingungen für die Neuentwicklung des Handels sind damit gegeben. Ob eine Wiederentfaltung der wirtschaftlichen Kräfte Polens, ein bedeutender inner- und außerstaatlicher Wirtschaftsverkehr wieder einsetzen wird, bleibt von der Initiative, dem Unternehmungsgeist und der Tüchtigkeit der Bevölkerung abhängig.

Das deutsch-österreich-ungarische Abkommen über Polen.

Auf Grund von im September 1915 abgehaltenen Konferenzen der österreichisch-ungarischen und der deutschen Delegierten, sowie auf Grund des am 14. Dezember 1915 zwischen dem Botschafter Prinzen Gottfried zu Hohenlohe-Schillingsfürst und dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches v. Jagow erzielten Einvernehmens wurde über die Frage der Interessenvertretung der österreichisch-ungarischen Monarchie in Warschau und über die Abgrenzung des österreichisch-ungarischen und des deutschen Verwaltungsgebietes rechts von der Weichsel eine Vereinbarung getroffen, die sofort in Kraft trat, aber für die künftige Auseinandersetzung auf Grund des Friedensvertrages kein Präjudiz bildet.

Der erste Teil der Vereinbarung enthält acht Artikel mit dem folgenden wesentlichen Inhalt:

Artikel I bestimmt: Das k. u. k. Oberkommando entsendet einen höheren Offizier als seinen Vertreter nach Warschau. Er wird dem Stabe des Generalgouverneurs zugeteilt. Er vermittelt den erforderlichen Meinungsaustausch zwischen dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement in Warschau und dem k. u. k. Armeeoberkommando oder dem k. u. k. Generalgouvernement des Okkupationsgebietes in den die Verwaltung des k. u. k. Okkupationsgebietes betreffenden und den rein militärischen Angelegenheiten.

Eine entsprechende deutsche Vertretung tritt zum k. u. k. Generalgouvernement des Okkupationsgebietes.

Mit der Rücksprache in etwa vorkommenden, die Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie berührenden Fragen, insoweit nicht ihre Bedeutung die Erörterung oder Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen erfordert, wird ein Delegierter des k. u. k. Ministeriums des Äußern betraut, der seinen Sitz in Warschau nimmt und zugleich mit der Vertretung der Interessen österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger, sowie der Angehörigen Bosniens und der Herzegowina im Generalgouvernement Warschau beauftragt wird.

Artikel II: Im Gebiete der Stadt Warschau werden die

für Angehörige des deutschen Okkupationsgebietes von Russisch-Polen hinsichtlich der Zureise, des Aufenthaltes, der Niederlassung und des Betriebes von Handel und Gewerbe geltenden Grundsätze gleichmäßig auf die Angehörigen des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes von Russisch-Polen zur Anwendung gelangen.

Artikel III: Im Gebiet der Stadt Warschau sowie auf allen Stationen der österreichisch-ungarisches Verwaltungsgebiet berührenden, von deutscher Seite betriebenen Bahnen werden alle deutschen amtlichen Kassen und die Bahnwirtschaften angewiesen werden, Zahlungen in Kronenwährung zu dem vom preußischen Kriegsministerium jeweils bekanntgemachten Kurse anzunehmen. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den tatsächlich zu zahlenden Betrag. Außerdem wird eine noch zu bestimmende deutsche Kasse in Warschau angewiesen werden, Angehörigen der österreichisch-ungarischen Armee und Staatsverwaltung zur Bestreitung des vorliegenden persönlichen Bedarfes Kronen in Mark umzuwechseln.

Artikel IV betrifft die Zulassung österreichischer und ungarischer Zeitungen in Warschau und die Regelung der Zensur.

Artikel V behandelt die tunlichste Förderung der als wünschenswert anerkannten unmittelbaren und möglichst raschen Postverbindungen zwischen Warschau und dem österreichisch-ungarischen Okkupationgebiete sowie der österreichisch-ungarischen Monarchie. Die österreichisch-ungarischen amtlichen Telegramme finden die gleiche Behandlung wie die deutschen amtlichen Telegramme.

Artikel VI bezieht sich auf die Schaffung günstiger direkter Schnellzugsverbindungen zwischen Warschau und den größeren Städten der Monarchie sowie den Zentren des k. und k. Okkupationsgebietes für den direkten Personen- und Postverkehr (besonders direkte Wagen Wien—Warschau).

Artikel VII: Sobald die Verhältnisse die Abhaltung von Hochschulkursen in polnischer Sprache an der Universität oder dem Polytechnikum in Warschau zulassen, wird sich der deutsche Generalgouverneur mit der k. und k. Regierung wegen Zu-

ziehung polnischer Gelehrter aus der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete zur Veranstaltung von Vorlesungen wissenschaftlichen Charakters unter Ausschluß der Politik in Verbindung setzen.

Artikel VIII: Zur Wahrung der beiderseitigen Interessen werden sich die beiden Generalgouvernements legislative und administrative Maßnahmen gegenüber bestehenden wirtschaftlichen Organisationen und Körperschaften, deren geschäftliche Tätigkeit sich auch auf das Okkupationsgebiet des anderen Teiles erstreckt, vor Erlassung mitteilen.

Die Abgrenzung der beiden Verwaltungsgebiete.

Der zweite Teil der Vereinbarung setzt die Abgrenzung der beiderseitigen Verwaltungsgebiete wie folgt fest:

Die Südgrenze des alten Gouvernements Siedlce bildet die Grenze der beiderseitigen Verwaltungsgebiete zwischen Weichsel und Bug.

Die betriebliche Abgrenzung der Eisenbahnen zwischen Weichsel und Bug ist bereits durch unmittelbare Vereinbarungen zwischen dem Chef des Feldtransportwesens und dem deutschen Chef des Feldeisenbahnwesens erfolgt. Diese Vereinbarungen bleiben bestehen.

Die Verwaltung des Weichselstromes von Iwangorod—Pilicamündung wird in strom-, sanitäts- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht der deutschen Heeresverwaltung zugestanden, ohne das Recht der Schiffahrt für die österreichisch-ungarische Heeresverwaltung auszuschließen.

Über den Handelsverkehr mit Russisch-Polen wurde halbamtlich im Januar 1916 veröffentlicht: Die vor einiger Zeit gegründete amtliche Handelsstelle deutscher Handelskammern in Russisch-Polen beabsichtigt im neuen Jahre noch weit intensiver, als es bisher geschehen ist, ihre Aufgabe zu erfüllen, die bekanntlich dahin geht, Handel und Wandel im besetzten Gebiete wieder herzustellen, alte Handelsbeziehungen anzuknüpfen und neue anzubahnen. Es wird sich voraussichtlich immer mehr erweisen, daß die amtliche Handelsstelle ein

Unternehmen ist, das der Gesamtheit der deutschen Kaufleute helfend und dienend zur Verfügung steht. Zu einer der Hauptaufgaben der amtlichen Handelsstelle und ihrer Agenturen gehört die Einziehung von Außenständen deutscher Firmen im okkupierten Gebiete, und wie wichtig diese Aufgabe ist, möge der Umstand beweisen, daß allein die Firmen im Bezirk der oberschlesischen Handelskammer ungefähr drei Millionen Mark Forderungen an russisch-polnische Firmen haben. Die Sicherung deutscher Gläubiger hat bisher weitgehende Berücksichtigung gefunden, wobei der Verwaltungschef in Warschau seine Unterstützung nach Kräften gewährt hat. Natürlich bleibt in dieser Beziehung noch viel zu tun übrig, da die Außenstände der verschiedenen deutschen Firmen sehr erheblich sind. Im übrigen wird es sich zweifellos herausstellen, ob die von der amtlichen Handelsstelle, die bekanntlich vorerst bis 30. Juni d. J. bestehen soll, eingerichteten resp. noch einzurichtenden Handelsagenturen der geeignete Weg sein werden, den gegenseitigen Warenaustausch in befriedigender Weise zu ermöglichen. Die Entwicklung des Handelsverkehrs mit Polen steht in engstem Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Fragen der Ostprovinzen, und im Interesse der Handelswelt des Ostens liegt es auch, daß die in Polen errichteten Handelsagenturen kein Handelsmonopol besitzen, sodaß die eigene Tätigkeit der deutschen Kaufleute und Industriellen zur Anbahnung und Pflege unmittelbarer Beziehungen in keiner Weise beeinträchtigt werden kann. Schon in den paar Monaten des Bestehens der Handelsagenturen hat es sich gezeigt, daß sie das Bestreben der östlichen Provinzen, die okkupierten Gebiete Polens für den Handel wiederzugewinnen, wirksam zu unterstützen geeignet sind. Im neuen Jahre soll auf die Heranziehung deutscher Kaufleute in das Okkupationsgebiet nach Möglichkeit Bedacht genommen werden, da sich dort für rührige Kaufleute derzeit ein gutes Betätigungsfeld bietet. Im übrigen ist die Entwicklung des Verkehrs mit Polen in den letzten Monaten weiter fortgeschritten, namentlich der Personen- und Güterverkehr hat sich vervollkommnet, und es stehen auch erleichternde Vorschriften für den Güterverkehr zu erwarten. In dem Maße, wie sich die deutsche Organisation in Polen einlebt, kehrt das Vertrauen der

Bevölkerung zurück und es stellen sich allmählich normale Verhältnisse wieder ein. Insbesondere werden die Industrie-Unternehmungen nach Möglichkeit wieder eröffnet, worauf namentlich im neuen Jahre kräftig hingewirkt werden soll. Von behördlicher Seite genießen die okkupierten Gebiete bezüglich der Instandsetzung der Industrie jegliche Förderung. Es befinden sich in Polen wertvolle Gebiete von Bergbau und Industrie, und selbst die landwirtschaftliche Kultur kann sich durchaus sehen lassen. Wie bedeutend die Fabrik- und Bergwerk-Industrie Polens ist, erhellt daraus, daß sie in normalen Zeiten weit über eine Viertelmillion Arbeiter beschäftigt. Wenn es auf der einen Seite allmählich gelingt, einen Teil der wichtigsten Industrien in Polen wieder in Betrieb zu setzen, so lagen doch verschiedene Industrien, an denen namentlich Oberschlesien beteiligt ist, bis zum Beginn des neuen Jahres noch still. Es sind dies die Zweigunternehmungen oberschlesischer Werke, die infolge der scharfen russischen Schutzzollpolitik seinerzeit in Polen entstanden sind. Nach und nach werden auch sie hoffentlich wieder funktionieren können, nachdem im Oktober vorigen Jahres bereits ein oberschlesisches Eisenwerk, das in Polen steht, wieder in Betrieb gesetzt werden konnte. Allerdings muß in Betracht gezogen werden, daß gerade diejenigen Verwaltungskreise, in denen sich die Hauptsitze der Industrie befinden, durch den Krieg, vor allem durch die ungeheuerliche Zerstörungswut der Russen, außerordentlich verwüstet worden sind, speziell die Kreise Petrikau und Lublin, sodann Kielce, Radom, Kalisch usw. Wenn es trotzdem gelungen ist, so außerordentliche Fortschritte bezüglich der Wiederinstandsetzung von Handel und Industrie in Polen bisher zu erreichen, so stellt das der deutschen Tatkraft und dem deutschen Organisationstalent jedenfalls des beste Zeugnis aus.

Wir möchten nicht unterlassen, vor der fertigen Drucklegung dieses Buches der deutschen und der polnischen Presse für das überaus liebenswürdige Entgegenkommen zu danken, das es uns ermöglichte, in kurzer Zeit ein Material über „das deutsche Polen“ zusammenzutragen; und sind wir der Überzeugung, daß diese Arbeit dazu beitragen wird, die wirtschaftlichen Beziehungen Polens zum Deutschen Reiche zu beiderseitiger Befriedigung zu heben und auszugestalten.

Soeben erschien:

Dr. Friedrich Dukmeyer

Die Deutschen in Russland

(Die Deutschen in Moskowien und bei Peter dem Grossen — Die Balten — Die Kolonisten — Die Anderen und der Übergang ins Russentum — Die Deutschen in der Schilderung russischer Schriftsteller — Der Krieg.)

8° Preis M. 2.—

Baltische Not

Von Piet Reyher

8° Preis M. 0.75

In diesem Schriftchen wird die Not der Balten unter russischer Herrschaft nach eigener Anschauung geschildert. Der Verfasser entstammt selbst einer der vielen bedeutenden baltischen Adelsfamilien.

Die Belgische Sphinx

Ein Handbuch für den deutschen Staatsbürger

Von Dr. Hanns Kullmer

8° Preis M. 1.50

Der Verfasser hat längere Jahre in Belgien als Lehrer gewirkt, ist ein guter Kenner des Landes und gibt dem Leser manchen wertvollen Aufschluss über die Bestrebungen des belgischen Volkes.

Innere Kolonisation oder landwirtschaftlicher Großbetrieb nach dem Weltkriege

Von Carl Blank

8° Preis M. 1.25

Der Verfasser versucht in kritischer Weise die Frage, wo Kolonisation und wo landwirtschaftlicher Grossbetrieb am Platze, zu lösen, wobei ihm seine reichen Erfahrungen zugute kommen.

806/T-7-

Julius Beltz, Hofbuchdrucker, Langensalza.


Nie pożycza się do domu
BIBLIOTEKA
UNIWERSYTECKA
GDAŃSK
II 52986